

Andreas Becker

# DIE ORDNUNG DER LAPPMARKEN

Herrschaft und Praktiken des Vergleichens  
im Zuge schwedischer Expansion  
in der Frühen Neuzeit

[transcript] Global- und Kolonialgeschichte

Andreas Becker  
Die Ordnung der Lappmarken

## Editorial

Seit klassische Nationalgeschichten in der Geschichtswissenschaft eher auf dem Rückzug sind, ist die Globalgeschichte auf dem Vormarsch. Globalgeschichte meint jedoch nicht einfach Geschichte »außerhalb Europas« oder »Geschichte weltweit«. Es geht dabei um eine Geschichtsschreibung, die versucht, eurozentrische Perspektiven zu überwinden und das Augenmerk verstärkt auf globale Verflechtungen und Verbindungen zu richten. Klassische Themen einer Globalgeschichte sind daher Kolonialismus, Migration, Handelsbeziehungen, internationale Kooperation, Sklaverei, Tourismus, Imperialismus, Globalisierung, Wissenstransfers u.v.m.

Die Reihe **Global- und Kolonialgeschichte** bietet Forschungsbeiträgen zu diesen Themen ein gemeinsames Diskussionsforum. Die Kolonialgeschichte wird dabei als zentraler Teil der Globalgeschichte behandelt, da sie sich thematisch als Verflechtungsgeschichte wie auch methodisch als Machtverhältnisse (und hegemoniale Diskurse) hinterfragend in diese Historiografie einordnet.

**Andreas Becker**, geb. 1989, ist Referent für Forschung und Wissenschaft am SFB 876 der Technischen Universität Dortmund. Bis 2021 forschte er am SFB 1288 der Universität Bielefeld zu Vergleichspraktiken in historischen Kontexten Skandinaviens in der Frühen Neuzeit.

Andreas Becker

# **Die Ordnung der Lappmarken**

Herrschaft und Praktiken des Vergleichens  
im Zuge schwedischer Expansion in der Frühen Neuzeit

**[transcript]**

Dieses Buch wurde als Dissertation an der Fakultät für Geschichte, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld eingereicht und angenommen.



The EOSC Future project is co-funded by the European Union Horizon Programme call INFRAEOSC-03-2020, Grant Agreement number 101017536

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch das Projekt EOSC Future.

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

### **Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld**

© **Andreas Becker**

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld

Umschlagabbildung: Anders Bure: Lapponia (1611), verfügbar unter Riksarkivet, Sverige Topografiskakartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, generalkartor, SE/KrA/0400/11A/001 b, bildid: K0002337\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002337\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002337_00001).

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-6266-5

PDF-ISBN 978-3-8394-6266-9

<https://doi.org/10.14361/9783839462669>

Buchreihen-ISSN: 2701-0309

Buchreihen-eISSN: 2702-9328

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter [www.transcript-verlag.de/vorschau-download](http://www.transcript-verlag.de/vorschau-download)

# Inhalt

---

<b>Danksagung</b> .....	7
<b>1. Einleitung</b> .....	9
1.1 Fragestellung und zentrale These .....	11
1.2 Forschungshintergrund Schweden und Herrschaft in der Frühen Neuzeit .....	14
1.3 Theoretische Ansätze und Untersuchungsgegenstand .....	18
1.3.1 Herrschaft und Aushandlung .....	18
1.3.2 Staat und Staatsbildung .....	19
1.3.3 Die Lappmarken als Kontaktzone und <i>borderlands</i> .....	24
1.3.4 Staat, Imperium und die <i>politics of difference</i> .....	30
1.3.5 Praktiken des Vergleichens: Vergleichen als Methode der Ordnung .....	33
1.4 Untersuchungsschwerpunkte .....	42
1.4.1 Inkorporierung der Lappmarken in das schwedische Steuersystem: Aushandlung der Besteuerungsordnung .....	45
1.4.2 Aushandlung von Eigentumskonzepten anhand von Landbesitzrechten in Verwaltung und vor Gericht .....	47
1.5 Quellenbestand und Quellenarten .....	49
1.5.1 Rechenschaftsberichte und Steuerunterlagen .....	51
1.5.2 Unterlagen der Untersuchungskommissionen .....	53
1.5.3 Gerichtsprotokolle .....	55
1.5.4 Erlasse und Gesetzestexte .....	57
1.5.5 Korrespondenzen .....	58
<b>2. Vergleichswissen über Lappland und die »Lappen« im schwedischen Königreich der Frühen Neuzeit</b> .....	61
2.1 Lappland in der Frühen Neuzeit .....	62
2.1.1 Dauerhafter Kontakt und Birkarle .....	63
2.1.2 Eingliederung in die schwedische Verwaltung und Missionierung .....	66

2.2	Vergleichswissen über Lappland und die »Lappen« im 16. und 17. Jahrhundert .....	71
<b>3.</b>	<b>Hauptteil: Die Etablierung und Gestaltung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken</b> .....	<b>77</b>
3.1	Integration der Lappmarken in das schwedische Steuersystem .....	77
3.1.1	Die normative Ordnung der Besteuerung in den Lappmarken 1550–1700 ...	79
3.1.2	Die Besteuerung der Lappmarken in der Praxis: Interaktion und Aushandlung auf lokaler und regionaler Ebene .....	118
3.1.3	Besteuerung und Herrschaft in Nordskandinavien in interimperialen Beziehungen .....	141
3.2	Eigentumskonzepte und Besitzrechte in den Lappmarken im Zuge der Etablierung schwedischer Herrschaft .....	172
3.2.1	Die »Landnatur« als Grundkonzept des schwedischen Landbesitzrechts: <i>skatte, krono</i> und <i>frälse</i> .....	174
3.2.2	Behandlung von Besitz und Eigentum in der Verwaltung und vor Gericht .....	188
<b>4.</b>	<b>Ergebnisse und Fazit</b> .....	<b>243</b>
4.1	<i>Empowering interactions, politics of difference</i> und die Lappmarken als <i>borderlands</i> .....	245
4.2	Funktionen von Vergleichspraktiken bei der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft .....	248
4.2.1	Kategorienbildung .....	250
4.2.2	Ordnung und Hierarchisierung .....	252
4.2.3	Kritikfunktion .....	254
4.3	Vergleichbarmachung und die Organisation von Herrschaft .....	258
4.4	Rückblick und Fazit: Gestaltung und Etablierung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken .....	260
<b>5.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>263</b>
	Ungedruckte Quellen .....	263
	Gedruckte Quellen und Quellensammlungen .....	265
	Literatur .....	266
<b>6.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>277</b>

## Danksagung

---

Die Entstehung dieses Buches begann im Jahr 2017. Mit dieser Veröffentlichung ist ein Projekt zum Abschluss gekommen, das zahlreiche und umwälzende Veränderungen durchgemacht hat – der ursprüngliche Plan sah eine Untersuchung Westafrikas und Nordamerikas vor. Dennoch wurde die Grundthematik, die Untersuchung von Vergleichspraktiken in Kontaktzonen, beibehalten. Doch der Gegenstand der Untersuchung hatte sich in das nördliche Skandinavien verlegt.

Hiermit möchte ich meine Dankbarkeit an all jene ausdrücken, die mich bei diesem Projekt unterstützt haben. Zuerst zu nennen sind dabei die Betreuerinnen dieser Arbeit, Prof. Dr. Antje Flüchter und Jun.-Prof. Dr. Christina Brauner, die mir immer wieder durch Gespräche und Kommentare geholfen haben und bei allen Fragen und Problemen zur Verfügung standen. Ähnliches gilt für meine Co-DoktorandInnen Anna Dönecke und Julian Giesecke, mit denen ich viel zusammengearbeitet habe, aber auch für alle anderen WissenschaftlerInnen des Sonderforschungsbereiches 1288.

Privat gilt mein Dank vor allem meiner Frau Judith, die mich auch in größtem Unsinn ausgehalten hat und immer noch aushält. Ähnliches gilt für meine Familie und Freunde.

Dortmund,  
den 17.09.22



# 1. Einleitung<sup>1</sup>

---

Im Jahr 1673 sandte der Gouverneur der schwedischen Provinzen Västerbotten und Österbotten, Johan Graan, ein Memorial an König Karl XI. und den Reichsrat in Stockholm. In diesem Brief beschrieb er ausführlich seine Idee zur Besiedlung der nördlichen Provinzen des Reiches mit schwedischen Bauern. Dieser Plan sollte zur Steigerung von Produktivität und Wirtschaftlichkeit beitragen, sowie diese Territorien stärker in den Reichsverband einbinden. Graan führte im Rahmen dieser Argumentation mehrere Vergleiche durch, mithilfe derer er grundlegende Unterschiede zwischen den »Schweden« und den »Lappen«<sup>2</sup> feststellte: »... die Schweden gebrauchen Weide, und, wo man es findet, Ackerland, Wald ... aber die Lappen nutzen nicht das geringste davon«.<sup>3</sup> Diese Unterscheidung bildete den Kern der Argumentation Graans. Eine Besiedlung mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen stellte aus seiner Sicht kein Problem

- 
- 1 Diese Arbeit entstand im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Bielefelder Sonderforschungsbereichs (SFB) 1288 »Praktiken des Vergleichens. Die Welt ordnen und verändern« (Teilprojekt B01, »Ordnung in der Vielfalt: Vergleichspraktiken in interkultureller Rechtsprechung (17.–19. Jahrhundert)«).
  - 2 Der Begriff »Lappen« wird hier in der Bedeutung der Beschreibung einer konstruierten Kategorie von Personen verwendet und nicht in einer Bezeichnung der wirklichen Personen. Um eine Essentialisierung irgendwie gearteter ethnischer oder kultureller Merkmale zu vermeiden, wird vom Begriff der »Sami/Saami/Samen«, wie die Bevölkerung Nordskandinaviens sich selbst bezeichnet, abgesehen. Wenn die zeitgenössischen Personen gemeint sind, wird, wenn möglich, von spezifischen Akteuren oder von »der Bevölkerung« gesprochen.
  - 3 Johan Graan, Memorial till Kungl. Maj:t om nybyggen och ecclesiastik-verket i Lappmarken, 1673, gedruckt in: Tomas Cramér (Hg.), *Samernas vita bok IV:II, Dokument rörande Vasaarvet och arvet från kodicillen 1751 och Svea hovrätts universal 1752*, Stockholm 1979, S. 322–339, S. 324: »... de swänske bruka äng, och, ther som finnes, åkermark, skog ... men lapparne icke till det ringaste der af«. Die Übersetzungen der Quellen sind vom Verfasser selbst durchgeführt.

dar: »So wie die Wirtschaftsform der Schweden auf der einen Seite und die der Lappen auf der anderen Seite vollständig unterschiedlich ist, so können sie gut zusammen leben«. <sup>4</sup>

In diesem Beispiel zeigt sich, wie Vorstellungen von Bevölkerungsgruppen im Kontext der schwedischen Verwaltung durch Vergleiche miteinander in Beziehung gesetzt und argumentativ verwendet werden konnten. Mit Johan Graan bediente sich ein hochrangiger imperialer Administrator dieser Praktik des Vergleichens von Bevölkerungsgruppen (hier »Lappen« und »Schweden«), um dem König und Reichsrat in Stockholm sein politisches Projekt vorzustellen. Dabei griff Graan auf etablierte Vorstellungen dieser Gruppen zurück und stellte in dem von ihm durchgeführten Vergleich die Unterschiede in Hinsicht auf die von ihnen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten fest. Dieser so herausgearbeitete Unterschied wurde zum Argument für die Besiedlung der nördlichen Provinzen des Königreiches mit schwedischen Bauern. Dabei wurde neben der wirtschaftlichen Unterscheidung im weiteren Sinne aber auch eine Gemeinsamkeit festgestellt – beide Gruppen seien demnach Untertanen der Krone, die die ihnen zugestandenen Tätigkeiten ausübten und in diesem Rahmen für diese Tätigkeiten Steuern zahlen sollten.

Die im Rahmen des Projektes von Johan Graan und anderer damit zusammenhängender Initiativen durchgeführten Vergleiche bildeten nicht nur die Grundlage der Argumentation für die Besiedlung, sondern konnten auch darüber hinaus Wirkungsmacht entfalten. Die Unterscheidung von Bevölkerungsgruppen anhand ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten wurde zu einer etablierten Vergleichspraktik. Dieser Umstand hatte einen Einfluss auf die gesellschaftliche und soziale, aber auch die rechtliche Stellung dieser Gruppen im schwedischen Königreich der Frühen Neuzeit. Den »Lappen« wurde primär die Ausübung der Rentierzucht zugeschrieben, während ihnen die Fähigkeiten zur Aufnahme des Ackerbaus abgesprochen wurde. Damit etablierte sich ein weiteres grundlegendes Differenzierungsmerkmal in der administrativen und rechtlichen Behandlung der so gefassten Gruppen. In dieser Arbeit soll die Rolle derartiger Vergleichspraktiken im Zuge der Etablierung von Herrschaft am Beispiel der schwedischen Expansion in die nördlichen Teile der skandinavischen Halbinsel untersucht und damit verbundene Mechanismen und Prozesse nachverfolgt werden.

---

4 Graan, *Memorial*, S. 324: »Såsom de swänskas, på den ena sidan, och de lappers på den andre, näringsätt, ähr alldeles åtskilligt, så kunna de och wähl boo tillsamman«.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts versuchten die schwedischen Könige die nördlichen Teile Skandinaviens in ihr Herrschaftsgebiet zu integrieren. Diese Expansion umfasste Gebiete, die von als distinkt wahrgenommen Bevölkerungsgruppen bewohnt wurden. Diese Gruppen waren in der Sprache der Zeit als »Lappen« bekannt und ihnen wurden einige Merkmale zugeschrieben, die sie von der bestehenden Vorstellung der »Schweden« unterschieden. Diese Unterscheidungsmerkmale bestanden hauptsächlich aus Religion, Sprache, Lebensweise (sesshaft gegen nomadisch) und Kleidung. Die so als distinkt kategorisierte Bevölkerung geriet in einen direkten Kontakt mit schwedischen Herrschaftsträgern und musste in die Herrschaftsstruktur des schwedischen Reiches integriert werden. Dabei verfolgte die schwedische Krone einen klaren Souveränitätsanspruch, wobei eine einseitige Übermächtigung nicht immer möglich oder gewollt war. Um die neuen und unbekannteren Phänomene und Entitäten in der Kontaktzone Lappland einzuordnen und beherrschbar zu machen, wurden Vergleichsoperationen verwendet, wie etwa das Beispiel von Johan Graan zeigen kann. Gleichzeitig brachte die Expansion nach Nordskandinavien und die damit einhergehende Ausdehnung des Herrschaftsanspruches das schwedische Königreich in einen direkten Konflikt mit den angrenzenden Reichen Dänemark-Norwegen und Russland, die hier ähnliche Interessen verfolgten. In diesem Kontext situiert sich die Arbeit und fragt nach den Mechanismen, Vorbedingungen und Funktionsweisen von Herrschaft in einer Kontaktzone im Kontext von Expansion in der Frühen Neuzeit.

## 1.1 Fragestellung und zentrale These

Wie lassen sich Mechanismen und Funktionsweisen von Herrschaft greifen und beschreibbar machen? Um dies zu erreichen ist es vielversprechend, auf die damit verbundenen Akteure und Akteursgruppen zu schauen und zu untersuchen, was sie tun und wie sie es tun. Es gilt, die Praktiken der Akteure in den Fokus zu rücken und ihre Entstehung und Entwicklung zu beschreiben. Im Zusammenhang dieser Arbeit werden dabei hauptsächlich Praktiken des Vergleichens in den Blick genommen: Die These ist, dass bei interaktiven Prozessen im Zuge der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft Praktiken des Vergleichens eine zentrale Rolle einnehmen. Die im Bielefelder SFB 1288 entwickelten Thesen sehen Vergleichspraktiken beispielsweise in einer

ordnenden Funktion.<sup>5</sup> Durch Praktiken des Vergleichens konnten bestehende Systeme hinterfragt und vorhandene Kategorisierungen in Zweifel gezogen werden, wodurch neue Relationierungen möglich wurden.<sup>6</sup> Gerade in Kontaktsituationen konnten Vergleichspraktiken genutzt werden, um Neues mit Bekanntem in Verbindung zu setzen und dadurch in eine Ordnung zu bringen. Eine so geschaffene Ordnung konnte später allerdings auch wieder gelöst werden.<sup>7</sup> In Zusammenarbeit mit Antje Flüchter, Christina Brauner und Anna Dönecke konnten hierzu bereits Untersuchungen auf dem Feld des Rechts angestellt werden, die vielversprechende Ergebnisse erzielen konnten.<sup>8</sup> Die dort entwickelten Überlegungen sind in die Gestaltung dieser Arbeit miteingeflossen. So konnten in Kontaktzonen der Frühen Neuzeit Vergleichspraktiken etwa von Herrschaftsträgern zur Relationierung wahrgenommener Phänomene und zur anschließenden Bildung von Kategorien genutzt werden. Die so erstellten Kategorien konnten dann als Grundlage von rechtlichen Ordnungen verwendet werden, um vorher unbekannte Phänomene und Gruppen zu sortieren. Ebenso konnten sie aber auch »von unten« zur Selbsteinordnung

- 
- 5 Dies ist die Ausgangsthese des SFB 1288 »Praktiken des Vergleichens. Die Welt ordnen und verändern«, vgl. dazu ausführlich Angelika Epple/Walter Erhart, Die Welt beobachten – Praktiken des Vergleichens. In: Angelika Epple/Walter Erhart (Hg.), Die Welt beobachten. Praktiken des Vergleichens, Frankfurt a.M./New York 2015, S. 7–31, v.a. S. 8–9. Vgl. zur Programmatik des SFB außerdem Angelika Epple, *Doing Comparisons. Ein praxeologischer Zugang zur Geschichte der Globalisierungen*. In: ebd., S. 161–199 sowie: Ulrike Davy/Johannes Grave/Markus Hartner/Ralf Schneider/Willibald Steinmetz, Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Working Paper des SFB 1288, No. 3 und Angelika Epple/Antje Flüchter/Thomas Müller, Die Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs. Working Paper des SFB 1288, No. 6.
- 6 Vgl. zu den dynamischen Effekten des Vergleichens Epple, *Doing Comparisons*, S. 165–166.
- 7 Zur De- und Rekontextualisierung von Phänomenen durch Vergleichspraktiken siehe ebd., S. 166–170.
- 8 Siehe die Arbeiten des Teilprojektes B01 »Ordnung in der Vielfalt: Vergleichspraktiken in interkultureller Rechtsprechung (17.–19. Jahrhundert)«, vor allem Christina Brauner, Recht und Diversität. Konzeptionelle Überlegungen und mikrohistorische Einblicke, in: Christina Brauner/Antje Flüchter (Hg.), *Recht und Diversität. Lokale Konstellationen und globale Perspektiven von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Bielefeld 2020, S. 9–84 sowie Andreas Becker/Anna Dönecke/Antje Flüchter, *Von Nordeuropa nach Südindien: Vergleichspraktiken auf dem Feld des Rechts in frühneuzeitlichen Kontaktzonen*, (2020) *Praktiken des Vergleichens*. Working Paper des SFB 1288; 7., Aktual. Version.

von Gruppen oder Einzelakteuren in bestehende Muster sowie zur Relationierung mit anderen Entitäten genutzt werden. Deshalb bietet sich die Untersuchung von Vergleichspraktiken an, um sowohl die Etablierung von Herrschaftsstrukturen zu beleuchten, aber auch die Mechanismen bestehender Herrschaftsverhältnisse zu betrachten. Das Vergleichen ist dabei nicht als objektive wissenschaftliche Methode zu verstehen, die eindeutige bestehende Phänomene miteinander relationierte. Stattdessen sind Vergleiche als von Akteuren durchgeführte Vorgänge zu sehen, die meist bestimmte Ziele verfolgten. Damit ging diesen Operationen Auswahl der zu vergleichenden *comparata* und *tertia* voraus. Doch diese war nicht rein intentional, sondern wurde durch unbewusste Entscheidungen und den Kontext zu einem gewissen Grad mitbestimmt.<sup>9</sup> Es ist zu fragen, wie die Wahl der verwendeten *tertia* und *comparata* ablief, aber auch, welchen Einfluss der Kontext auf die Entscheidungen der Akteure haben konnte. Für die vorliegende Untersuchung sind diese Fragen konkreter zu stellen: Welche Personengruppen wurden bei Vergleichen der Bevölkerung voneinander auf welche Weise unterschieden? Welche Parameter wurden dabei zur Unterscheidung herangezogen? Die Beantwortung dieser und weiterer Fragen ermöglicht im Zusammenhang mit der Untersuchung von Vergleichspraktiken eine über strukturelle oder individuelle Erklärungen hinausreichende Möglichkeit der Analyse.

Die Arbeit fragt nach der Relevanz von Vergleichspraktiken innerhalb eines frühneuzeitlichen Herrschaftssystems und blickt weiterhin darauf, welche Arten von Vergleichspraktiken von Herrschaftsträgern und weiteren Akteursgruppen verwendet wurden, wie sich die Parameter der Vergleichsoperationen bedingt durch Kontext und Akteur veränderten und wie sich Vergleichspraktiken zu anderen Relationierungspraktiken verhielten. Die zentrale Frage der Arbeit lautet daher: Welche Rolle nahmen Vergleichspraktiken bei der Etablierung und Aushandlung von Herrschaft in der nordschwedischen Kontaktzone der Lappmarken im Zeitraum von 1550–1700 ein und auf welche Weise wurden sie dabei von Akteuren verwendet? Als Untersuchungsgegenstände werden dabei vor allem die Besteuerung der Bevölkerung der Lappmarken sowie die Aushandlung von Landbesitzverhältnissen und -rechten in den Lappmarken behandelt.

Im Folgenden werden die zentralen Konzepte beleuchtet, die dem Ansatz der Arbeit zugrunde liegen. Zunächst wird ein Blick auf die Forschungsgeschichte zum Königreich Schweden in der Frühen Neuzeit geworfen und ge-

---

9 Epple/Erhart, *Die Welt beobachten*, S. 14–15.

fragt, welche Ansätze der neueren Forschung zu Herrschaftsstrukturen in diesem Bereich vielversprechend sind. Die dort gestellten Fragen werden aufgegriffen und mit Ansätzen aus der Staats- und Staatsbildungsforschung, vor allem dem *state-building from below* und den *empowering interactions*, weiterentwickelt. Weiterhin wird gefragt, inwieweit die Betrachtung des Untersuchungsgebietes als Kontaktzone mit als distinkt verstandenen Bevölkerungsgruppen einen Einfluss auf die Analyse der Gestaltung von Herrschaft in diesen Territorien hat. Daran anschließend wird ein Blick auf die Angebote der Imperienforschung geworfen und wie sie in Form der *politics of difference* helfen können, den Umgang von Imperien mit heterogenen Bevölkerungen zu beschreiben. Die Kombination dieser Ansätze ermöglicht dabei die Einbeziehung verschiedener Perspektiven auf die komplexen Situationen und Machtverhältnisse vor Ort. Zur Beschreibung der Instrumente, über die die Akteure zur Etablierung von Herrschaft verfügten, werden die verwendeten Praktiken des Vergleichens betrachtet. Durch die Untersuchung von Praktiken lassen sich elementare Bestandteile dieser Instrumente herausarbeiten, die über eine Betrachtung von rechtlichen Normen und institutionalisierten Strukturen hinausgehen.

## 1.2 Forschungshintergrund Schweden und Herrschaft in der Frühen Neuzeit

Die Geschichte des frühneuzeitlichen Königreiches Schweden wurde bereits in zahlreichen Richtungen erforscht. Besonders die Prozesse der Staatsbildung wurden dabei immer wieder ins Auge gefasst. Vor allem im 19. und frühen 20. Jahrhundert wurde auf die Zeit Schwedens als europäische Großmacht, die *stormaktstid*, geblickt und die Frage gestellt, wie einem so dünn besiedelten Land am Rande Europas ein so rapider Aufstieg gelingen konnte.<sup>10</sup> Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Möglichkeiten und Initiativen der Vasa-Könige gelegt, eine effiziente Ressourcenextraktion zu sichern und diese dem Ziel einer gut funktionierenden Militärverwaltung zuzuleiten. Das in den 50er und 60er Jahren von Sven Nilsson entwickelte Konzept des ›Militärstaates‹<sup>11</sup> dominierte lange Zeit die schwedische Forschung zur Frühen Neuzeit,

10 Vgl. Mats Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket. Lokalförvaltning och statsbyggande under tidig Vasatid*, Stockholm 2001, S. 403.

11 Zusammengefasst sind die Arbeiten Nilssons in Sven A. Nilsson, *De stora krigens tid: om Sverige som militärstat och bondesamhälle*, Uppsala 1990.

sodass das Bild einer durch und durch militarisierten Gesellschaft im Schweden des 16. und 17. Jahrhunderts entstand.<sup>12</sup> Jegliche Aspekte des Lebens und der Staatsführung wurden unter dem Blickwinkel der Militarisierung und der damit verbundenen Ressourcenextraktion betrachtet. Doch entwickelten sich auch unter der Dominanz des Militärstaat-Konzeptes komplexere Sichtweisen, die weg von der alleinigen Autorität und den Handlungen der herrschenden Könige hin zu weiteren Aspekten führten, die im Zuge der Forschung zu Staatsbildungsprozessen hervorgehoben wurden.<sup>13</sup> Darunter waren zum Beispiel die Rolle des Reichstages als Aushandlungsort zwischen der Krone und den Ständen, vor allem dem Adel und der Bauernschaft<sup>14</sup>, Nutzung und Verbreitung von Informationen<sup>15</sup>, Diplomatie und Diplomaten<sup>16</sup> sowie die Relevanz von Außendarstellung des Königtums in Zeremonien<sup>17</sup>. Die Geschichte der schwedischen Staatsbildung kann also in vielen Bereichen als gut erforscht gelten. Auch ein weiterer wichtiger Aspekt, der bereits von Charles Tilly hervorgehoben wurde, ist breit untersucht worden: Die Rolle der Lokalverwaltungen in der Entwicklung des schwedischen Staates.<sup>18</sup> Nach den Ergebnissen der Forschung von Mats Hallenberg habe der Adel in der Verwaltung nie über eine garantierte Stellung verfügt, sodass die schwedischen Könige ab Gustav Vasa in vielen Regionen durch die Einsetzung von Vögten, die in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum König standen, direkten Einfluss auf die Gestaltung der Lokalverwaltung ausüben konnten. Erst nach der Etablierung

- 
- 12 Vgl. Erik Thomson, *Beyond the Military State: Sweden's Great Power Period in Recent Historiography*, in: *History Compass* 9:4 (2011), S. 269–283, S. 270–271.
- 13 Vgl. Jan Glete, *War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic and Sweden as Fiscal-Military States, 1500–1660*, London 2002, S. 6–9.
- 14 Johan Holm, *Konstruktionen av en stormakt: Kungamakt, skattebönder och statsbildning, 1595–1640*, Stockholm 2007.
- 15 Anna Forssberg, *The Information State: War and Communication in Sweden during the 17th Century*, in: Elisabeth Wåghäll Nivre/Beate Schirrmacher/Claudia Egerer, (Re-)Contextualizing Literary and Cultural History The Representation of the Past in Literary and Material Culture, Stockholm 2013, S. 285–300.
- 16 Heiko Droste, *Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert*, Berlin 2006.
- 17 Maria Grundberg, *Ceremoniernas makt: maktöverföring och genus i Vasatidens kungliga ceremonier*, Lund 2005.
- 18 Vgl. dazu Björn Asker, *I konungens stad och ställe: Länsstyrelser i arbete, 1635–1735*, Uppsala 2004 sowie Ders., *Hur riket styrdes: Förvaltning, politik och arkiv: 1520–1920*, Stockholm 2009.

des Amtes der Provinzialgouverneure 1630 verfügte der Adel über gesicherte Posten in der Verwaltungsstruktur des Reiches.<sup>19</sup>

Im Zusammenhang mit Herrschaft wurden weitreichende Forschungen zur Rolle der lokalen Herrschaftsträger und ihres persönlichen Handlungsspielraums durchgeführt.<sup>20</sup> Es wurden die verschiedenen Akteursgruppen betrachtet, die eine offizielle Funktion innerhalb des schwedischen Reiches ausübten, und ihr Verhältnis zur Obrigkeit, aber auch zur Bevölkerung, über die sie herrschten und die sie verwalten sollten, untersucht. Somit wurden in der Forschung bereits zahlreiche Aspekte der schwedischen Staatsbildung angeschnitten und auch akteurszentrierte Ansätze verfolgt. Was kann in diesem Bereich also noch Neues geleistet werden?

Die Forschung zur schwedischen Expansion in andere Gebiete und den damit verbundenen Prozessen greift verschiedene Aspekte auf und behandelt beispielsweise Sachen des Rechts<sup>21</sup>, der Missionierung<sup>22</sup> oder der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.<sup>23</sup> Die so betrachteten Gegenstände werden aber selten in einen Zusammenhang mit der Entwicklung des schwedischen Staates gebracht. Gerade die Expansion in die nördlichen Teile der skandinavischen Halbinsel und die Integration der als Lappmarken bekannten Territorien wurde meist aus dem Blickwinkel des Kolonialismus gesehen. Dabei bezog sich die Perspektive vor dem Aufkommen postkolonialer Ansätze meist darauf, dass Schweden ein ›guter Kolonisator‹ gewesen sei und dass die Ausdehnung des Königreiches in diese Gebiete als eine ›interne Kolonisierung‹ zu verstehen sei.<sup>24</sup> Ein Rückbezug der Prozesse in den Lappmarken auf die Entwicklung des schwedischen Staates selbst fand dabei nur in geringem Maße statt. Aus Sichtweise der *Postcolonial Studies* wurde im Gegenzug die herrschende

19 Vgl. Mats Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 406–407.

20 Petri Karonen/Marko Hakanen, *Personal Agency at the Swedish Age of Greatness 1560–1720*, Helsinki 2017.

21 Heikki Pihjalämäki, *Conquest and the Law in Swedish Livonia (ca. 1630–1710). A Case of Legal Pluralism in Early Modern Europe*, Leiden/Boston 2017.

22 Daniel Lindmark/Olle Sundström (Hg.), *De historiska relationerna mellan Svenska kyrkan och samerna. En vetenskaplig antologi*, Uppsala 2016.

23 Nils Arell, *Rennomadismen i Torne Lappmark. Markanvändning under kolonisations-epoken i fr. a. Enontekis socken, Umeå 1977* und Sverker Sörlin, *Framtidslandet. Debatten om Norrland och naturresurserna under det industriella genombrottet* (Kungliga Skytteanska Samfundets handlingar, 33), Stockholm 1988.

24 Vgl. zu einer Übersicht dazu Gunlög Fur, *Colonialism in the Margins. Cultural Encounters in New Sweden and Lapland (The Atlantic World, IX)* Leiden 2006, S. 1–8.

Machtasymmetrie und die Ausbeutung von Land und Bevölkerung im Zuge der Expansion hervorgehoben.<sup>25</sup> Es gab aber auch Kritik an der Einseitigkeit dieser Sichtweise. So betonte Troy Storfjell auf einer Konferenz 2011 die Probleme dieses Ansatzes:

»... postcolonial criticism also has significant problems with agency, and tends to reinforce understandings of the indigene as passive victim of the European-colonizer-as-sole-agent-of-history. Furthermore, its affiliation with post-structuralism's »high« theory has a tendency to remove postcolonialism's focus from actual material relations in favor of what may be seen as »safer,« more esoteric questions of hermeneutics and rhetoric.«<sup>26</sup>

Neueste Ansätze der Forschung greifen diese Perspektive auf und führen sie weiter. So betont Lars Ivar Hansen, dass eine einseitige Sicht auf die Ausbeutung der Bevölkerung zu kurz greift:

»However, later studies have in certain ways been able to modify this view, with the result that the interactions are described as more balanced – with both parties seeking to make the best of it, and trying to exploit the established connections and exchange networks in order to supplement and consolidate their own livelihoods.«<sup>27</sup>

Hansen betont die Notwendigkeit der Untersuchung individueller *agency*, soweit es die Quellen möglich machen, bei gleichzeitiger Anerkennung asymmetrischer Machtverhältnisse. Er betrachtet in seiner Untersuchung die Möglichkeiten einzelner besteuert Personen hinsichtlich der Anpassung an die durch schwedische Expansion entstandenen und veränderten Netzwerken und Handelsbeziehungen sowie die Nutzung dieser Netzwerke. Daran anknüpfend sucht diese Arbeit solche individuellen Interaktionen zwischen Untertanen und Herrschaftsträgern zu untersuchen und ihre Handlungsmöglichkeiten und Optionen in unterschiedlichen Kontexten zu beleuchten. Um dies tun zu können, wird im Folgenden ein Blick auf die Strukturen von

25 Vgl. vor allem Gunlög Fur, Colonialism and Swedish History: Unthinkable Connections?, in: Magdalena Naum/Jonas Nordin (Hg.), Scandinavian Colonialism and the Rise of Modernity. Small Time Agents in a Global Arena, New York 2013, S. 17–36.

26 Troy Storfjell, »After Postcolonialism? Re-Reading the Sámi Colonial Archive«, Paper at the Annual Conference of the Society for the Advancement of Scandinavian Study, (Chicago) April 2011.

27 Lars Ivar Hansen, The Sámi, State Subjugation and Strategic Interaction. Individual mobility within multicultural networks, Oslo 2018, S. 11.

Herrschaft im Europa der Frühen Neuzeit geworfen und überlegt, welche Konzepte für eine Beschreibung der Mechanismen der Etablierung fruchtbar erscheinen.

## 1.3 Theoretische Ansätze und Untersuchungsgegenstand

### 1.3.1 Herrschaft und Aushandlung

In frühneuzeitlichen Herrschaftsverhältnissen wurde nicht nur befohlen, sondern sie wurden auch über Aushandlungsprozesse gestaltet. Herrschaft war durch unterschiedliche Grade an Interaktion gekennzeichnet, da eine einseitige Übermächtigung oft nicht möglich war. Das Ziel solcher Herrschaftsverhältnisse in europäischen Königreichen und Fürstentümern war die Errichtung und Bewahrung einer auf christlichen Normen basierten Ordnung, die der Herrscher zu gewährleisten hatte.<sup>28</sup> Dies geschah beispielsweise durch das Sprechen von Recht oder das Verbieten und Gebieten von Tätigkeiten, die unerwünscht waren oder gefördert werden sollten.<sup>29</sup> Auch in diesem Rahmen erstellte Erlasse und Dekrete konnten nicht einseitig durchgesetzt werden, sondern mussten auf lokaler Ebene vermittelt werden.<sup>30</sup> Damit betraut waren direkt vom Herrscher mit der Sache beauftragte Personen oder Amtsträger vor Ort. Diese lokalen Herrschaftsträger befanden sich dabei oft in einem Spannungsverhältnis zwischen der Durchführung ihres Auftrages oder der Erfüllung ihres Amtes, persönlichen Vorstellungen und den vor Ort herrschenden Bedingungen und Verhältnissen.

Im Kontext von interaktiver Herrschaft stattfindende Prozesse können als Aushandlung<sup>31</sup> bezeichnet werden, da eine von beiden Seiten akzeptierte Form der Anwendung von Normen oder der Gestaltung von Institutionen und ihren

28 Vgl. Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut Neuhaus (Hg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009, S. 395 – 405, S. 400–401.

29 In den deutschsprachigen Territorien als »gute Policy« bekannt, vgl. etwa die Einleitung bei Thomas Simon, »Gute Policy«. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt 2004.

30 Vgl. Andre Holenstein, »Gute Policy« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Regime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bände, Epfendorf 2003.

31 Vgl. André Holenstein, Empowering Interactions: Looking at State-Building from Below, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu, Empowering Interactions. Po-

Funktionen gefunden werden musste. Angestoßen werden konnten diese Prozesse sowohl ›von oben‹, etwa wenn ein neues Rechtssystem etabliert werden sollte oder Veränderungen an dem bestehenden System vorgenommen werden sollten, oder ›von unten‹, beispielsweise wenn Lösungen für bestehende Konflikte eingefordert wurden. Diese Einforderungen konnten über längere Zeit zur Etablierung und Verstetigung von neuen Institutionen und Normen führen. Ebenso konnte eine Nutzung von gewissen Angeboten in Form von Institutionen und Verfahren seitens der Beherrschten diese mitformen und schließlich zur Gestaltung von Herrschaft beitragen.

In Aushandlungsprozessen waren auf verschiedenen Feldern Institutionen, Normen und Verfahren immer wieder der Notwendigkeit einer neuen Legitimation und Bestätigung ausgesetzt. Dies geschah sowohl seitens der Herrschaftsträger als auch seitens Subalternen und weiterer gesellschaftlicher Gruppen. Im Zuge dieser Neulegitimation waren diese Phänomene häufig Veränderungen unterworfen, sei es durch Wandel in spezifischen Bereichen oder durch größere gesellschaftliche Umbrüche. Dieser Fokus auf die Interaktivität von Herrschaft wird in der Forschung mit dem Begriff des *state-building from below* bezeichnet.<sup>32</sup> Mit diesem Ansatz lassen sich komplexe Mechanismen von Herrschaft und ihrer Aushandlung beschreiben, auch und gerade in Kontaktsituationen, wo eine funktionierende Form von Herrschaft erst von beiden Seiten entwickelt werden musste. Der Fokus auf den Praktiken des Vergleichens, die in diesen Prozessen stattfanden, ermöglicht es dabei zu sehen, was die beteiligten Akteure in diesen Aushandlungen relationierten, welche Verbindungen sie zogen und was sie daraus für die Gestaltung von Institutionen und Normen ableiteten.

### 1.3.2 Staat und Staatsbildung

Staat und Staatlichkeit waren in der Geschichtswissenschaft vor der Jahrtausendwende durch die Hervorhebung kulturalistischer Aspekte und dem aufkommen der *Postcolonial Studies* mit ihrem Fokus auf mikrohistorische

---

litical Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900, Farnham 2009, S. 1–31, S. 25–27.

32 Vgl. dazu Holenstein, *Empowering Interactions*, vor allem S. 4–6 u. 25–28.

Zusammenhänge eher in den Hintergrund geraten.<sup>33</sup> Ab der Mitte der 2000er Jahre kam es aber zu einem Umschwung mit einem erneuten Aufleben der Staats- und Staatsbildungsforschung. Allerdings war hier, wie schon zu früheren Phasen, der Staat als hauptsächlich europäisches Phänomen im Fokus. Dennoch konnten in diesem Zusammenhang entstandene Ansätze, wie etwa das *state-building from below*, hilfreich sein, um allgemeinere Prozesse der Entstehung von Staatlichkeit zu beschreiben. In frühneuzeitlich-europäischen Kontexten ist damit die Entstehung von Strukturen und die Organisation von Herrschaft gemeint. Der Staat wird in solchen Kontexten häufig mit dem Weberischen Ideal des rational-bürokratischen Staates oder ähnlichen Definitionen eines modernen (National-)Staates beschrieben, was in der Beschreibung frühneuzeitlicher Staatsgebilde zu einer Defizienzgeschichte führt, da die nötigen Institutionen und Kriterien (noch) nicht vorhanden seien.<sup>34</sup> Aus dieser Perspektive würden Prozesse wie Zentralisierung, Territorialisierung und Bürokratisierung immer nur als Erfüllung eines Ziels erachtet werden, was Gegentrends und andere Aspekte vollständig ausschließen würde.<sup>35</sup> Dabei existierte nicht eine einheitliche Idee eines ›Staates‹, die mit administrativen oder militärischen Maßnahmen durchgesetzt werden sollte.<sup>36</sup> Charles Tilly beschrieb den Staat als eine Organisation mit dem Ziel der Extraktion von Ressourcen, mit einem Gewaltmonopol über ein definiertes Territorium sowie mit dem Anspruch auf die Legitimität dieses Monopols.<sup>37</sup> Diese Definition ist weitaus flexibler als die Vorstellung von nach einem konkreten Plan ablaufenden Staatsbildungsprozessen, beschreibt allerdings nicht vollständig die komplexe und dynamische Entwicklung frühneuzeitlicher Staaten in Hinblick auf ihre auf unterschiedliche Arten mit der Zentrale verbundenen Territorien. Ein definiertes Territorium mit einem klar begrenztem Gewaltmonopol war häufig nicht die Norm. Um die komplexe Natur dynastischer und diplomatischer Verbindungen und ihren Einfluss auf die Staatsbildung beschreiben zu können, entwickelte Harald Gustafsson in Anknüpfung an

33 Vgl. dazu Antje Flüchter/Christina Brauner, Introduction: The Dimensions of Transcultural Statehood, in: Antje Flüchter/Christina Brauner (Hg.), *The Dimensions of Transcultural Statehood*, Sonderband Comparativ Leipzig 2015, S. 7–27, S. 7–9.

34 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 404.

35 Vgl. Holenstein, *Empowering Interactions*, S. 7.

36 Harald Gustafsson, The Conglomerate State: A Perspective on State Formation in Early Modern Europe, in: *Scandinavian Journal of History*, 23:3-4 (1998), S. 189–213.

37 Vgl. Charles Tilly, *Coercion, Capital and European States. AD 990–1992*, Malden/Oxford 1992, S. 1–5.

H. G. Koenigsberger<sup>38</sup> und J. H. Elliott<sup>39</sup> das Konzept des *conglomerate state*.<sup>40</sup> Viele frühneuzeitliche Staaten umfassten nach dieser Definition

»a state area consisting of several territories, usually brought together by a ruling house but kept together by a few other factors. Each territory – or rather the social elite of each territory – had its distinctive relation to the ruler, its privileges, its own law code, its administrative system staffed by that same local elite, and often its own estate assembly. In questions of taxation or conscription, the ruler had to negotiate with each territory separately.«<sup>41</sup>

Aber auch diese Beschreibung der komplexen Relationen und Institutionen verschiedener Territorien untereinander und zum Zentrum soll nicht bedeuten, dass es eine zentrale und eindeutige Autorität gegeben hätte, etwa in der Person des Herrschers. Ebenso gab es keinen Plan zum Ausbau des Staates, der nur durch die verschiedenen Stände an der effizienten Ausführung gehindert worden wäre, wie es durch die Arbeiten einiger Forscher vor allem zum Absolutismus dargestellt wurde.<sup>42</sup> Die Autorität in einem frühneuzeitlichen Staat war vielschichtig, fragmentiert und konstant im Fluss. Außerdem ist neben der Perspektive der Herrschaftsträger auch die Rolle der Beherrschten zunehmend in den Fokus geraten. Neuere Ansätze nehmen daher einen Perspektivwechsel vor, der Staatsbildung nicht mehr als zentral gesteuerten *top-down*-Prozess beschreibt, sondern einen Blick von unten einnimmt. Dazu zählen beispielsweise die Arbeiten von Peter Blickle, der bereits früh auf die Rolle der Untertanen und ihrer Ziele in den Prozessen der Staatsbildung hinwies.<sup>43</sup> Weiterhin speist er sich aus Forschungen zur Rolle der Stände und repräsentativer Versammlungen sowie zu politischem Klientilismus und Elite-Netzwerken in frühneuzeitlichen Staaten.<sup>44</sup>

38 Helmut Georg Koenigsberger, *Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe. Dominium Regale or Dominium Politicum et Regale*, in: *Theory and Society* 5 (1978:2), S. 191–217.

39 John Huxtable Elliott, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past & Present* 137 (1992), S. 48–71.

40 Vgl. Gustafsson, *Conglomerate State*.

41 Vgl. ebd., S. 194.

42 Vgl. Holenstein, *Empowering Interactions*, S. 11.

43 Vgl. bspw. Peter Blickle, *Introduction*, in: Peter Blickle (Hg.), *Resistance, Representation and Community*, Oxford 1997, S. 1–4.

44 Für eine Übersicht siehe Holenstein, *Empowering Interactions*, S. 11–15.

Antje Flüchter und Christina Brauner greifen die bestehende Diskussion um Staat und Staatsbildung auf und zielen auf eine Ausweitung des Themenfeldes auf außereuropäische Zusammenhänge ab. Sie fokussieren besonders auf die bei einem Zusammentreffen von als distinkt verstandenen Gruppen entstehenden transkulturellen Aspekte des Austausches und Aushandlung von Verhältnissen, auch in Herrschaftssituationen. Für diesen Ansatz ist eine möglichst fließende Definition von Staat hilfreich:

»Our concept of state in this transcultural endeavour is therefore neither the traditional one, as used and discussed in German historiography, nor does it aim at a fixed model at all. Rather, we conceive of the »state« as a space for interaction and a result of interactive processes. Thus, we define »state« as an organized socio-political system, above the family level, with one government that structures everyday life and the distribution of power and resources; however, it can work and function in different parts in different ways.«<sup>45</sup>

Hier wird nicht nur der Europazentriertheit der bisherigen Forschung eine Absage erteilt, sondern generell die Diskussion um Staat und Staatsbildung für eine breitere Sichtweise geöffnet. Was beinhaltet ein solcher Perspektivwechsel? Zum einen ermöglicht er, die Entstehung von staatlichen Institutionen flexibler zu denken, da er die Einbeziehung der Funktionen, Möglichkeiten und Ziele verschiedenster Akteure und Akteursgruppen ermöglicht, die in einer *top-down*-Sicht schnell verloren gehen können. Statt Staatsbildung als einen von einer kleinen Gruppe von Herrschaftsträgern initiierten Prozess zu sehen, werden so auch längerwierige Entwicklungen, Einflüsse subalternen Akteure sowie unintendierte Effekte der Interaktion unterschiedliche Akteursgruppen untersuchbar. Dabei ist zu betonen, dass Staatsbildungsprozesse trotzdem zu einer Konzentration von politischer Autorität, Legitimität und Macht in den Händen einiger Akteure und Institutionen führten.<sup>46</sup> Diese Prozesse speisten sich aber aus unterschiedlichsten Quellen, intendiert und unintendiert, und wurden auf verschiedensten Ebenen vollzogen. Daher schlägt André Holenstein vor, die Interaktionen verschiedener Akteure und Akteursgruppen zu betrachten, die in vielerlei Form zu Aspekten der Staatsbildung beigetragen haben können. Er nennt spezifisch drei Felder: Lokale Initiativen von Legislatur und Verwaltungsmaßnahmen, die Praktiken von Amtsträgern auf lokaler

45 Flüchter/Brauner, *Transcultural Statehood*, S. 23.

46 Vgl. ebd., S. 16.

Ebene sowie die (strategische) Nutzung von Gerichten und Ämtern.<sup>47</sup> So könnten Handlungsoptionen und Intentionen von Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen sichtbar gemacht werden, die wiederum Prozesse der Institutionalisierung und Bürokratisierung anstoßen könnten, beides Elemente der Staatsbildung. Diese Prozesse wären also unintendierte Ergebnisse der Handlungen lokaler Akteure – beispielsweise könnte eine taktische beziehungsweise strategische Nutzung von Gerichten durch subalterne Akteure diesen Gerichten eine über den Einzelfall hinausgehende Legitimität verleihen und ihre Zuständigkeit erweitern. Dies würde wiederum die Autorität des (werdenden) Staates in Sachen der Legislation und Jurisdiktion erhöhen. So würden sich Herrschaftsträger und Beherrschte gegenseitig bestärken, durch Nutzung von Institutionen wie durch Erfüllung der Forderungen. Dieses Konzept bezeichnet Holenstein als »*empowering interactions*«, wobei er sich von dem Begriff der Aushandlung als Beschreibung interaktiver Vorgänge abgrenzt. Dieser Begriff würde zu sehr auf der Annahme beruhen, dass involvierte Parteien und Akteure auf einer vergleichbaren Stufe ständen sowie sich über die ablaufenden Prozesse im Klaren seien, es würde demnach unintendierte Nebeneffekte fast ausschließen.<sup>48</sup> Die Arbeit greift die Ansätze des *state-building from below* und der *empowering interactions* auf, ohne auf den Begriff der Aushandlung zu verzichten. Gegen den Ausschluss des Begriffes der Aushandlung kann gesagt werden, dass dieser durchaus flexibel genug sein kann, identifizierte Machtasymmetrien mitzudenken. Diese Asymmetrien müssen dementsprechend herausgearbeitet und beschrieben werden. Außerdem ist die Notwendigkeit der Kenntnis der Nebeneffekte der im Einzelfall stattfindenden Aushandlung – anders als bei einer Verhandlung – ebenfalls nicht zwangsläufig gesetzt. Von daher wird in dieser Arbeit der Begriff der Aushandlung verwendet, um Interaktionen zwischen Akteuren zu beschreiben. Staat wird mit Antje Flüchter und Christina Brauner als ein Ergebnis der Aushandlungen und Interaktionen verschiedener Gruppen und Interessensträger innerhalb verschiedener Bereiche und Territorien gesehen, die dennoch einen fundamentalen Einfluss auf die Ordnung des täglichen Lebens der Bevölkerung haben könnten. Solche Prozesse der Staatsbildung durch Interaktion fanden aber nicht nur in Kerneuropa, sondern auch an den Rändern und außerhalb statt. Bei der Untersuchung dieser Prozesse gilt es, vorhandene Asymmetrien zwischen Akteuren und Akteursgruppen herauszuarbeiten und zu beschreiben. Ziel ist es, verschiedenartige Akteure und Ak-

47 Vgl. Holenstein, *Empowering Interactions*, S. 19–22.

48 Vgl. Ebd., S. 25–26.

teursgruppen in den Blick zu nehmen und zu untersuchen, wie diese durch die Verfolgung ihrer Interessen und die Nutzung von Handlungsmöglichkeiten intendiert und unintendiert zur Staatsbildung beigetragen haben.

### 1.3.3 Die Lappmarken als Kontaktzone und *borderlands*

Die meisten Beispiele, die oben genannt wurden, beschäftigten sich mit dem Kerngebiet des schwedischen Reiches – was hauptsächlich die Territorien der heutigen Nationalstaaten Schweden und Finnland umfasste. Doch wie verändert der Untersuchungskontext die aufgeworfenen Fragen bei der Etablierung von Herrschaft? Welche Besonderheiten gelten bei diesen Fragen in Hinsicht auf die Untersuchung einer Kontaktzone?

Als Kontaktzone wird ein Gebiet verstanden, in dem als distinkt wahrgenommene Kulturen aufeinandertreffen und eine neue Ordnung ausgehandelt werden musste. Häufig entstanden dabei Herrschaftsverhältnisse, beispielsweise, in dem eine Seite das Territorium in ein expandierendes Imperium eingliederte. Dabei ist das Konzept von Kontaktzonen meist verwendet worden, um außereuropäische Regionen und die Expansionsbestrebungen europäischer Imperien zu beschreiben.<sup>49</sup> Dennoch lässt sich dieses Konzept auf die Verhältnisse in den (werdenden) Lappmarken anwenden, da ähnliche Rahmenbedingungen gegeben waren. Denn trotz eines bereits seit dem 12. Jahrhundert bestehenden Kontaktes zwischen den christlichen Königreichen Skandinaviens und der Bevölkerung der nördlichen Teile wurden hier zeitgenössisch distinkte Kulturen identifiziert. Diese Unterscheidung basiert auf der Beschreibung von Religion, nomadischer gegen sesshafter Lebensweise, Kleidung sowie Sprache als Markern von Differenz.<sup>50</sup> In den meisten zeitgenössischen schwedischen Texten über die Lappmarken und ihre Bewohner kommen diese Marker zumindest in einer Auswahl vor, um eine grundlegende Andersartigkeit zu beschreiben. Doch die so identifizierten Gruppen zugeschriebenen Eigenschaften konnten sich auch verändern, wie das Eingangsbeispiel in Hinsicht auf die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten zeigt. Darüber hinaus konnten übliche Unterscheidungsmuster irritiert werden, wenn als »Lappen« identifizierte Personen mehrere Kernkriterien des Schwedischseins erfüllten (christliche Religion, Geburt in Kernschweden,

49 Zuerst von Mary Louise Pratt, vgl. Pratt, *Imperial Eyes. Travel Writing and Transculturation*, New York 1992, S. 6.

50 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 27–30.

Sprache und Treue zum König<sup>51</sup>). Einer Gruppe »Lappen« (die sich auch selbst so bezeichneten) in Mittelschweden gelang im frühen 18. Jahrhundert durch die Betonung dieser Kriterien die Anerkennung als Landeskinder durch den Reichsrat und die Erlaubnis des Aufenthalts.<sup>52</sup>

Welche Besonderheiten weisen Kontaktzonen in Hinblick auf die Beschreibung von Machtverhältnissen auf? Zum einen wird häufig davon ausgegangen, dass in diesen Territorien die Machtverhältnisse zwischen der expandierenden Macht und der lokalen Bevölkerung stark asymmetrisch wären. Antje Flüchter konnte diese grundsätzliche Beschreibung für asiatische Kontaktzonen in Indien entkräften, in den Lappmarken kann ein solche Verhältnis aber als generell richtig angesehen werden.<sup>53</sup> Zum anderen bedeutete eine herrschenden Machtasymmetrie nicht, dass diese Macht dauerhaft und überall durchgesetzt werden konnte. Auch in Kontaktzonen musste Herrschaft beidseitig vermittelt und häufig pragmatisch gestaltet werden.<sup>54</sup> Dies bedeutete auch eine Angleichung und Verständlichmachung von Konzepten und Vorgehensweisen. Antje Flüchter und Christina Brauner fassen wie folgt zusammen:

»For rule and governance to be established in a functional manner in a contact zone, the different cultural (in this case mostly governmental) routines have to be made compatible. This can be accomplished in different ways, such as by force or by negotiation. However, even the cruellest despot needs some cooperation from those he rules over; rule based entirely on force is impossible. Negotiation (in a broad sense), on the other hand, can take

- 
- 51 Vgl. Jens Lerbom, För Gud och kung, släkt och vänner. Folkliga föreställningar om svenskhet under tidigt 1600-tal, in: *Historisk Tidskrift* 133/2 (2013), S. 174–196.
- 52 Vgl. dazu Andreas Becker, Fremde Bettler oder Landeskinder? Aushandlung von Gruppenzugehörigkeiten und Privilegien anhand von Sami in Mittelschweden, in: Brauner/Flüchter, *Recht und Diversität*, S. 119–152.
- 53 Vgl. dazu Antje Flüchter, Die Nairen der Malabarküste zwischen Adelsstand und Kriegerkaste. Praktiken des Vergleichens und die europäische Weltaneignung, in: Rafael Klöber/Manju Ludwig (Hg.), *HerStory. Historical Scholarship between South Asia and Europe*. Chapter 25. Heidelberg: CrossAsia E-Publishing, S. 3–41, S. 8.
- 54 Vgl. zu Überlegungen hinsichtlich der Aushandlung von Herrschaft in außereuropäischen Gebieten Antje Flüchter, Structures on the Move. Appropriating Technologies of Governance in a Transcultural Encounter. In: Antje Flüchter/Susan Richter (Hg.): *Structures on the Move: Technologies of Governance in Transcultural Encounter*, Berlin/Heidelberg 2012, S. 1–27.

place in the context of different power constellations, from more or less balanced relations to situations of striking power asymmetries.«<sup>55</sup>

Gerade in den Lappmarken verfügte die lokale Bevölkerung mit ihrer Mobilität über Möglichkeiten, sich der direkten Einflussnahme der schwedischen Krone zu entziehen. Doch ist hier wichtig zu betonen, dass der Aspekt der Mobilität einen großen Teil der Identifikation und Kategorisierung der lokalen Bevölkerung der Lappmarken durch schwedische Herrschaftsträger ausmachte. Nicht alle dort lebenden Personen lebten auf nomadische oder auch nur halbnomadische Weise, dennoch stellte das Nomadentum einen der wichtigsten Marker der Unterscheidung dar. Die als nomadisch lebend gezeichneten »Lappen« wurden mit Misstrauen betrachtet. Ähnliches galt für religiöse Aspekte in Hinsicht auf Christentum und Missionierung. Die Fassung der Bevölkerung der Lappmarken als distinkte Gruppe, die sich von der schwedischen unterschied konnte somit einen Einfluss auf das Handeln von Herrschaftsträgern haben, unabhängig davon, ob die im Einzelfall betrachtete Gruppe über diese Eigenschaften verfügte oder nicht. Eine solche Einordnung konnte der lokalen Bevölkerung aber auch eine Möglichkeit geben, gegenüber den Forderungen der Herrschaftsträger mit dem Fortziehen und damit mit Kontrollverlust zu drohen.<sup>56</sup>

Darüber hinaus trafen Herrschaftsträger und Bevölkerung nur in kurzen Zeiträumen innerhalb eines Jahres zusammen, bei den jährlichen Markttreffen, die meist zwischen Januar und März stattfanden, und bei denen Kernelemente von Herrschaft – Besteuerung, Gerichtsbarkeit – durchgeführt wurden. Deshalb ist davon auszugehen, dass diesen kurzen Zeiträumen große Bedeutung bei der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft zugeschrieben wurde. Die damit selten stattfindende Kontrolle durch Herrschaftsträger trug zu dem Misstrauen bei, das in Hinsicht auf die Bevölkerung der Lappmarken herrschte. Neben den real greifbaren Einflüssen der großen geographischen Entfernung trug auch die Wahrnehmung dieser Regionen als peripher und fremd dazu bei, dass Herrschaftsträger die Bevölkerung mit Misstrauen betrachteten.<sup>57</sup>

---

55 Flüchter/Brauner, *Transcultural Statehood*, S. 23.

56 Vgl dazu Kapitel 3.1.2.2.

57 Kimmo Katajala, Maps, Borders and State-building, in: Marko Lamberg, Marko Hakaniemi, Janne Haikari (Hg.), *Physical and Cultural Space in Pre-industrial Europe. Methodological Approaches to Spatiality*, Lund 2011, S. 58–93, S. 81.

Eine Besonderheit schwedischer Herrschaftsstrukturen war die relative Einheitlichkeit des Rechts- und Gerichtssystems. Schweden verfügte in der Frühen Neuzeit über eine Einheitlichkeit im Feld des Rechts, auf die die Forschung vor allem im Unterschied zum Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und seiner territorialen und institutionellen Vielgestaltigkeit hingewiesen hat.<sup>58</sup>

Ein gewisser *legal pluralism*, wie es in der Frühen Neuzeit und vor allem in Kontaktzonen üblich war, existierte zwar, war aber im Vergleich zu vielen anderen Gebieten und Reichen relativ gering ausgeprägt. Das gilt nicht nur für das schwedische Königreich, sondern auch für die Lappmarken. Neben dem schwedischen Recht gab es lokale und regionale Rechtspraktiken, die sich auf die Vererbung und den Verkauf von Land sowie dessen Nutzung bezogen. Während existierende Gewohnheitsrechtsnormen auf einer regionalen Ebene (in verschriftlichter Form der regionalen Gesetzessammlungen des Mittelalters, aber auch in nicht-schriftlichem Gewohnheitsrecht<sup>59</sup>) im schwedischen Rechtssystem bekannt und relativ problemlos integrierbar waren, ist bei der Behandlung der Rechtsvorstellungen in den Lappmarken vor schwedischen Gerichten unter Umständen mit einer größeren Schwierigkeit an gegenseitiger Verständlichkeit zu rechnen.<sup>60</sup> Denn obwohl es bereits einen jahrhundertelangen Kontakt und dementsprechend wohl auch eine Vermittlung von rechtlichen Vorstellungen auf verschiedenen Ebenen gegeben hatte, gab es vor dem 17. Jahrhundert keine größeren Diskussionen um Land und Landbesitz, sondern meist um Besteuerung und Abgaben. Eine tiefere Verzahnung und eventuelle Konflikte bezogen auf Konzeptionen von Landbesitz und der rechtlichen Ordnung einer Bevölkerung durch verschiedene Formen von Landnaturen fanden somit zunehmend im Laufe des 17. Jahrhunderts statt. Ebenso etablierten sich die von schwedischer Seite gegründeten, dann allerdings auch zunehmend von Seiten der Bevölkerung genutzten Lokalgerichte als entsprechendes Forum, vor dem solche Streitigkeiten für alle Seiten relativ verbindlich verhandelt werden konnten.<sup>61</sup>

58 Vgl. Mia Korpiola, *Legal Diversity – or the Relative Lack of it – in Early Modern Sweden*. In: Thomas Ertl/Gijs Kruijtzter (Hg.), *Law Addressing Diversity. Premodern Europe and India in Comparison (13th–18th Centuries)*, Berlin/Boston 2017, S. 142–166, hier: S. 142–145.

59 Vgl. Kap. 3.2.1.

60 Vgl. zu einem Überblick über Rechtspraktiken und -institutionen der Bevölkerung der Lappmarken Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 11–14.

61 Vgl. Granqvist, *Samerna*, S. 201–203.

Ein weiterer relevanter Aspekt bildet hier die Lage der Lappmarken in den Interessenssphären dreier Imperien, Schweden, Dänemark-Norwegen und Russland. Die periphere Lage der umkämpften Gebiete sowie die Mobilität der Bevölkerung und ihre Bewegung zwischen den verschiedenen Imperien führten zu einer Situation, in der es nur schwierig möglich war, exakte Grenzbeziehungen zu schaffen. So existierten bis zum Grenzvertrag von 1751 zwischen Schweden und Norwegen keine von beiden Seiten dauerhaft akzeptierte Grenze.<sup>62</sup>

Die Interessen der angrenzenden Imperien formierten auf diese Weise den politischen Kontext, in dem sich Lappland im 16. Jahrhundert befand. Dabei entstanden komplexe und dynamische Verbindungen und Bedingungen, die sich in diesem Gebiet ›zwischen‹ drei Imperien schnell wandeln konnten. Diese *borderlands* wiesen eine hohe Ambiguität und Kontingenz in der Entwicklung von Herrschaftsstrukturen auf, die durch die Beteiligung verschiedener Akteure, die nur lose Verbindungen zu den politischen Zentren der jeweiligen Imperien hatten, noch gefördert wurde.<sup>63</sup> Der Versuch, herrscherliche Macht verlässlich zu projizieren wurde dabei meist durch die Errichtung von Kirchen und Einrichtung von festen Marktplätzen vorangetrieben.<sup>64</sup> Diese bildeten zunehmend Orte, wo sich lokale Bevölkerung, reisende Händler und Herrschaftsträger in verschiedenen Funktionen jährlich treffen konnten.

Die schwedische Kirche spielte im Kontext der Expansion nach Nordskandinavien hauptsächlich eine Rolle als herrscherliches Instrument. Die lokale Administration basierte auf Sprengeln, deren Grenzen und Zuordnungen aber häufig neu gezogen wurden. Lokale Pastöre und auch Vögte waren dazu angehalten, den ihnen unterstellten Bevölkerungen die Lehren des lutherischen Christentums beizubringen und die Anwesenheit in den Kirchen zu kontrollieren.<sup>65</sup> Kirchenoffizielle übten eine Form der Sozialkontrolle aus und griffen direkt in das Leben der Bevölkerung ein, etwa in Hinsicht auf Kirchenbesuche, Heirat oder Schwangerschaften. Diese Kontrollen konnten strafrechtliche Folgen haben, und lokale Pastöre fanden sich häufig in der Rolle des Anklägers vor Gericht.<sup>66</sup> Während es immer wieder vereinzelte Initiativen gab, die Missi-

62 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 86–88.

63 Vgl. Hämäläinen/Samuel, *On borderlands*, S. 338.

64 Vgl. Ylimaunu, *Borderlands as spaces*, S. 246–247.

65 Vgl. Gunlög Fur, Kolonisation och kuiturmöten under 1600- och 1700-talet, in: Lindmark/Sundström, *Svenska kyrkan och samerna*, Band 1, S. 241–281, S. 247–248.

66 Vgl. Fur, *Kolonisation*, S. 271–273.

on voranzutreiben und schwedische Vorstellungen eines lutherischen Lebens zu etablieren, verstärkten sich Vorstöße zur Mission im 18. Jahrhundert, als auch die Besiedlung der Lappmarken mit schwedischen Bauern vorangetrieben wurde. Diese Bemühungen wurden ab 1723 durch eine neue Behörde für die Missionierung, dem »Lappmarkens ecklesiastikverk«, gesteuert.

Ein weiterer Aspekt kirchlich ausgeübter Kontrolle bildete die Bekämpfung anderer Formen der Religion in Nordskandinavien. Einen besonderen Platz nahm dabei die Konfiszierung und Vernichtung der von der Bevölkerung bei der praktischen Ausübung genutzten ›Zaubertrommeln‹ ein. Sie wurden seitens kirchlicher und auch weltlicher Herrschaftsträger nicht als Musikinstrument, sondern als Ausdruck des Unglaubens der Bevölkerung verstanden.<sup>67</sup> Ab dem 18. Jahrhundert begannen intensive Bemühungen der kirchlichen Autoritäten gegen als ›Teufelswerk‹ verstandene Praktiken.<sup>68</sup>

Während die Religion und religiöse Andersartigkeit bereits früh einen der wichtigsten Differenzmarker in der Unterscheidung zwischen »Lappen« und »Schweden« ausmachte, spielte die Kirche als Institution zunächst eine geringe Rolle bei der Etablierung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken. Mit dem 18. Jahrhundert wurde die Kirche im Zuge von zunehmenden Missionsbestrebungen wichtiger für die Herrschaftsverhältnisse in den Lappmarken.

Somit ist zu fragen, wie die Machtverhältnisse unter den genannten Bedingungen genau strukturiert waren und welchen Einfluss Machtasymmetrien auf die Interaktionen und Handlungsmöglichkeiten beider Seiten haben konnte. Gerade im Entstehungszeitraum einer solchen Kontaktzone ist von einer ausgeprägten Interaktionsdichte auszugehen, da Herrschaft neu etabliert sowie Institutionen und Normen so weit ausgehandelt werden mussten, dass ein halbwegs funktionierender Alltag möglich war. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass es nach einer festen Etablierung eines Herrschaftssystems keinen Wandel von Normen und Institutionen mehr gab. Stattdessen routinisierten sich einzelne Abläufe, während andere durch entstehende Konflikte, bedingt beispielsweise durch gesellschaftliche Entwicklungen oder soziale Dynamiken, wieder hinterfragt wurden und neu ausgehandelt werden mussten.

---

67 Vgl. Rolf Christoffersen, Svenska kyrkan och samiska trummor, in: Lindmark/Sundström, *Svenska kyrkan och samerna*, Band 2, S. 657–680, S. 666–667.

68 Vgl. Håkan Rydving, Tracing Sami traditions: In search of the indigenous religion among the Western Sami during the 17th and 18th centuries, Oslo 2010, S. 39–40.

Zusammen mit dem neuen Ansatz von Lars Ivar Hansen sowie dem Konzept der *empowering interactions* lässt sich der Fokus auf die genauen Interaktionen zwischen den beteiligten Akteuren und Akteursgruppen legen. Ebenso werden in Situationen der Interaktion asymmetrische Machtverhältnisse nicht als gegeben vorausgesetzt, auch wenn ein grundsätzliches Übergewicht auf der Seite der Herrschaftsträger zu erwarten ist. Darüber hinaus können in einzelnen Kontexten interagierende Akteure unterschiedlich positioniert sein als es generell herrschende Strukturen sind. So sind gerade die Vögte, die seitens des schwedischen Imperiums hauptsächlich mit der Bevölkerung Nordskandinaviens interagierten, auf eine gute Beziehung in beide Richtungen angewiesen.<sup>69</sup> Somit erscheint ein Fokus auf gegenseitige Interaktion und Aushandlung vielversprechender, als eine einseitige dichotomische Unterscheidung in *colonizer* und *colonised*, wie es postkoloniale Ansätze vertreten.

### 1.3.4 Staat, Imperium und die *politics of difference*

Nachdem somit die Diversität der Bevölkerung als ein Faktor ausgemacht wurde, ist zu fragen, welche Angebote die Forschung hat, damit umzugehen. Um hier entsprechende Aspekte ausreichend in die Analyse einzubeziehen, ist eine Verbindung der Forschung zu Staatsbildungsprozessen mit der Imperienforschung vielversprechend.

Ein frühneuzeitlicher *conglomerate state* setzte sich, wie oben beschrieben, aus unterschiedlichen Teilstücken zusammen. In diesen durch militärische, finanzielle oder diplomatische Mittel erworbenen Territorien war eine Angleichung in vielen Bereichen der Herrschaftsausübung nicht das Ziel.<sup>70</sup> Die dort lebende Bevölkerung konnte dabei in verschiedener Hinsicht heterogen sein, und eine solche Diversität konnte trotz eines nicht zwingenden Angleichungsdruck dennoch eine Herausforderung für die Gestaltung von Herrschaft darstellen. Doch die Imperienforschung sieht davon ab, diese Heterogenität nur als Problem für die Organisation von Herrschaft darzustellen, das es zu überwinden galt. Stattdessen konnte die bestehende Diversität der Bevölkerung seitens eines Imperiums genutzt werden, wie Beiträge von Jane Burbank und Frederick Cooper betonen. Imperien werden hier als eine Herrschaftsform betrachtet, die eine auf Expansion ausgerichtete Politik verfolgte und Souveräni-

69 Vgl. Vgl Petri Karonen/Marko Hakanen, *Personal Agency and State Building in Sweden (1560–1720)*, in: Karonen/Hakanen, *Personal Agency*, S. 13–46, S. 13–15.

70 Vgl. dazu oben Kapitel 1.2.2.

tät über besonders heterogene Bevölkerungsgruppen beanspruchte.<sup>71</sup> Der Definition von Jane Burbank und Frederick Cooper zufolge lassen sich Imperien verstehen als

»large political units, expansionist or with a memory of power extended over space, polities that maintain distinction and hierarchy as they incorporate new people. [...] the empire-state declares the non-equivalence of multiple populations.«<sup>72</sup>

Damit ist die rechtliche und soziale Unterscheidung von Gruppen innerhalb eines Imperiums nicht nur kein Hindernis, sondern Bestandteil der Herrschaftsstruktur. Burbank und Cooper haben diese Perspektive auf die Diversität der Bevölkerung als *politics of difference* bezeichnet.<sup>73</sup> Damit verbunden ist für sie auch, »that different peoples within the polity will be governed differently.«<sup>74</sup> Diese unterschiedliche Art der Herrschaft konnte beispielsweise die Förderung einer bestimmten Art der Ressourcenausnutzung oder einer Lebensweise, die als gewünscht aufgefasst wurde, umfassen. Durch die Verteilung von Rechten und Privilegien an als distinkte Gruppen identifizierte Teile einer Bevölkerung könnten so gewünschtes Verhalten gefördert und gleichzeitig Loyalität erzeugt werden. Doch wurden so auch abweichende Entwicklungen ausgeschlossen, was zu Konflikten führen konnte. So hatte die Privilegierung der Rentierzucht im Schweden des 17. Jahrhunderts zum Teil einen Einfluss darauf, dass sich diese Form der Wirtschaft großflächig durchsetzte und zu einer Umstellung der Lebensgrundlage weiter Teile der Bevölkerung in Nordskandinavien führte.<sup>75</sup> Ähnliche Maßnahmen waren allerdings nicht immer von Erfolg gekrönt und mussten in langen Auseinandersetzungen ausgehandelt werden. Teilweise kam es durch diese Umstellung zu einer Verarmung von weiter südlich lebenden Gruppen, die

71 Zu Imperien in der Frühen Neuzeit unter dem Begriff »Alte Reiche« vgl. Stephan Wendehorst, »Altes Reich, »Alte Reiche« und der imperial turn in der Geschichtswissenschaft, in: Stephan Wendehorst (Hg.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation: Institutionen, Personal und Techniken*, S. 17–59, S. 26–30.

72 Jane Burbank/Frederick Cooper, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010, S. 8.

73 Vgl. Burbank/Cooper, *Empires*, S. 8–11.

74 Ebd., S. 8.

75 Vgl. zu einer Übersicht zu Forschungen zu diesen Prozessen Hansen, *State Subjugation*, S. 11–13.

über weniger Rentiere verfügten. Maßnahmen zur Förderung von bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten führten also zur Steigerung der Loyalität von Rentierzüchtern, die gleichzeitig die von der Krone gewünschte Tätigkeit ausübten, lösten aber auch Konflikte aus.

Für eine solche Differenzierung der Bevölkerung in als unterschiedlich definierten Gruppen ein grundlegender Wissensschatz von Nöten. Auch hier ist ein Blick in die Imperienforschung hilfreich, denn Imperien kreierten und nutzten solche Wissensschätze, um ihre meist weitreichenden Territorien zu beherrschen. Ein solches ›imperiales Wissen‹ wurde aus verschiedenen Quellen und durch verschiedene Akteure kompiliert und gab dem Zentrum die Möglichkeit, halbwegs einheitliche Entscheidungen über die komplexen Verhältnisse vor Ort zu treffen.<sup>76</sup> Matthias Pohligh beschreibt einen solchen Wissensschatz, vor allem verwendet in Verwaltung und Regierung, auch als ›Ressourcen des Entscheidens‹:

»Dazu gehören etwa Alltags- und Expertenwissen, Informationen (also: im Hinblick auf die Entscheidung erhobene Daten), aber auch Normen, Programme, Ideologien, kulturelle Narrative, historische Präzedenzfälle, kanonische Texte, schließlich Affekte und Emotionen.«<sup>77</sup>

Neben lokalen Herrschaftsträgern sorgten auch gelehrte Abhandlungen und Reiseberichte für Wissen, das in imperialen Kontexten verwendet werden konnte. In Schweden ist ein gutes Beispiel für eine obrigkeitlich angeordnete Abhandlung das Werk *Lapponia*<sup>78</sup> des Uppsalaer Rhetorik- und Staatskundeprofessors Johannes Schefferus. Dieser kompilierte aus den Berichten von vor Ort tätigen Pastoren und Missionaren eine ethnographische Abhandlung über die Bevölkerung Nordskandinaviens, die für einen neuen Wissensschatz im Zentrum sorgte.<sup>79</sup>

76 Vgl. zu imperialen Praktiken des Wissenserwerbs Arndt Brendecke, *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln/Weimar/Wien 2009, vor allem S. 261–290.

77 Matthias Pohligh, Informationsgewinnung und Entscheidung. Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen Regierung um 1700, in: Arndt Brendecke (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 667–677, S. 669–670.

78 Johannes Schefferus, *Lapponia, id est, regionis Lapponum et gentis nova et verissima descriptio...*, Frankfurt a.M. 1673.

79 Vgl. dazu Phebe Fjellström, Företal, in: Israel Ruong (Hg.), *Berättelser om samerna i 1600-talets Sverige*, Umeå 1983, V–XII.

Doch bei der Betrachtung von ›imperialem Wissen‹ und den *politics of difference* ist zu fragen, welche Mechanismen hinter diesen Zuschreibungen stehen, wie die als distinkt wahrgenommenen Gruppen konstruiert werden, welche Eigenschaften diesen Konstruktionen zugeschrieben werden und welchen Erfolg eine solche Ordnung haben kann. Dabei ist es auch wichtig zu bedenken, dass eine so gearbete Ordnung der Bevölkerung nicht an einem Reißbrett entstand oder nach objektiven und beobachtbaren Kriterien verlief. Um diese Mechanismen nachverfolgen zu können, bietet sich die Untersuchung von Vergleichspraktiken an, die bei der Konstruktion von Kategorien und bei der Ordnung der Bevölkerung eine zentrale Rolle spielen konnten. Somit soll im Kontext dieser Arbeit untersucht werden, wie das schwedische Königreich als Imperium mit der Diversität der Bevölkerung in einer neuerworbenen Kontaktzone umging, welche Kategorien nach welchen Kriterien geschaffen wurden, um die Bevölkerung zu ordnen und wie über eine solche Ordnung Herrschaft etabliert wurde. Diese Sicht eröffnete aber auch Möglichkeiten auf der subalternen Seite. So sorgte die Einbindung der beteiligten Gruppen in einen größeren imperialen Kontext aber auch für neue Relationierungsmöglichkeiten seitens der Beherrschten, die wiederum neue Optionen zur Einforderung von Privilegien oder Institutionen bieten konnten. Somit ermöglicht die Untersuchung der Vergleichspraktiken der Akteure eine Betrachtung der Etablierung von Herrschaft in einer Kontaktzone, ohne kontingente Entwicklungen zu verdecken oder eine zu große Intentionalität in der Ordnung zu sehen. Stattdessen werden interaktive Aushandlungsprozesse hervorgehoben und betrachtet, welche Akteure in welchen Kontexten Aushandlungen initiieren und ob sie über den Einzelfall hinausreichende Effekte auf die Gestaltung von Herrschaft haben können.

### 1.3.5 Praktiken des Vergleichens: Vergleichen als Methode der Ordnung

Wie lässt sich das Vergleichen im Untersuchungskontext greifen? Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass bei dieser Untersuchung explizit die Praktiken des Vergleichens im Mittelpunkt stehen, also betrachtet wird, wie Akteure vergleichen und was Akteure tun, wenn sie vergleichen. Es geht somit primär um den Vollzug der Vergleichspraktiken, die damit verbundenen Handlungen der Akteure und die Stabilisierung und Routinisierung die damit einhergehen können. Zunächst wird in diesem Abschnitt beschrieben, welcher Begriff von Praktiken der Arbeit zugrunde liegt, dann wird ein Blick auf den Aufbau und die Struktur von Vergleichspraktiken geworfen. Anschließend wird betrach-

tet, inwieweit eine praktikable Typologie von Vergleichspraktiken bei der Untersuchung aussehen würde. Abschließend wird eine Abgrenzung von anderen verwandten Praktiken vorgenommen und der Begriff auf den spezifischen Kontext der Arbeit bezogen.

Praxistheoretische Ansätze konzentrieren sich auf von Akteuren vollzogene Handlungen und Akte, ohne diese im Sinne einer handlungstheoretischen Sichtweise auf die Intentionen und Interessen der Akteure zu reduzieren. Ebenso wenden sie sich gegen strukturalistische Erklärungsmuster, die Akteuren nur durch Strukturen vorgegebenen engmaschigen Handlungsspielraum zusprechen.<sup>80</sup> Stattdessen suchen praxistheoretische Ansätze einen Weg zu verfolgen, der von Akteuren durchgeführte Handlungen und Sequenzen von Handlungen somit weder als ausschließlich intentional noch als strikt vorgegeben betrachtet, sondern als Ergebnis internalisierten Wissens sowie vorgegebener Muster. Die auf diese Arten erzeugten Praktiken müssen durch ihre Ausführung immer wieder neu bestätigt werden und können sich aber gleichzeitig dadurch verändern und entwickeln, indem kleine Abweichungen in Durchführung und Ergebnis auftreten. Somit müssen Praktiken immer wieder neu ausgeführt werden und dadurch routinisiert werden. Reckwitz versteht Praktiken dabei als »typisiertes, routinisiertes und sozial ›verstehbares‹ Bündel von Aktivitäten«. <sup>81</sup> Sie stellen damit nicht nur einzelne Handlungen dar, sondern bereits ganze Abfolgen von Handlungen, die von einem geteilten internalisierten Wissen gestützt werden, auf welche Weise und mit welchen Mitteln diese spezielle Handlungssequenz auszuführen sei. Dabei existierten Praktiken nicht unabhängig von ihrer wiederholten Ausführung, sondern nur durch eben ein solches routinisiertes Wiederholen, sie existieren nur in einer »Vollzugswirklichkeit«. <sup>82</sup>

Praktiken werden in diesem Sinne also als routinisierte und wiederholte Handlungssequenzen verstanden. Wie bezieht sich dieses Verständnis auf die Praktiken des Vergleichens? Was unterscheidet Vergleichspraktiken von anderen Praktiken? Von einem Vergleichen kann in der Definition des SFB gesprochen werden, wenn folgende fünf Parameter erfüllt werden. <sup>83</sup> Erstens müssen sich die Akteure auf zwei oder mehr *comparata* beziehen, weiterhin

80 Vgl. dazu Epple/Flüchter/Müller, *Praktiken des Vergleichens*, S. 2–3.

81 Andreas Reckwitz, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/5 (2003), S. 282–301, S. 289.

82 Vgl. dazu Epple/Flüchter/Müller, *Praktiken des Vergleichens*, S. 3.

83 Vgl. dazu Davy et al., *Grundbegriffe*, S. 4–5.

müssen diese *comparata* in Hinsicht auf mindestens ein *tertium* oder mehrere *tertia* miteinander in Beziehung gesetzt werden. Darüber hinaus muss durch die Akteure angenommen werden, dass die *comparata* in mindestens einer Hinsicht vergleichbar seien, also eine Gleichartigkeitsannahme vorliegen, ohne die kein Vergleich durchgeführt werden würde. Schließlich müssen Vergleiche, um sinnvoll als Praktiken untersucht zu werden, von Akteuren durchgeführt werden. Dadurch, dass sie von Akteuren durchgeführt werden, weisen sie wiederum einen direkten Bezug auf den situativen Kontext auf, in dem sie vollzogen werden.

Diese Definition erhält verschiedene wichtige Aussagen, die im Folgenden noch einmal kurz beleuchtet werden. Zunächst wird der Begriff der Gleichartigkeitsannahme betrachtet.<sup>84</sup> Da der Fokus auf von Akteuren in spezifischen historischen und situativen Kontexten durchgeführten Vergleichen liegt, muss seitens der Akteure eine grundlegende Annahme herrschen, dass der Vergleich auf eine gewisse Weise sinnvoll ist. Dieses Grundverständnis von der Vergleichbarkeit zweier Entitäten oder Phänomene seitens der Akteure wird als Gleichartigkeitsannahme bezeichnet. Innerhalb einer durchgeführten Vergleichsoperation ist es nicht zwingend notwendig, dass die Akteure diese Annahme kommunizieren oder reflektieren, sondern auch unausgesprochen muss ein solches Verständnis von Vergleichbarkeit vorhanden sein. Denn wenn dieses Verständnis nicht vorhanden wäre, hätten die beteiligten Akteuren den Vergleich nicht – beziehungsweise nicht auf diese Weise – durchgeführt. Das ist auch der Fall bei Vergleichsoperationen, die mit der Feststellung eines Unterschiedes enden oder mit einem solchen im Sinn begonnen werden. Die Existenz einer Gleichartigkeitsannahme beschreibt dabei nur die »denklogische Voraussetzung einer Vergleichsoperation«<sup>85</sup>.

Neben einer meist implizit mitgetragenen Gleichartigkeitsannahme benötigt eine Vergleichsoperation die Wahl mindestens zweier *comparata* durch die beteiligten Akteure. Die Wahl der *comparata* ist dabei auf eine bewusste oder unbewusste Entscheidung der durchführenden Akteure zurückzuführen und nicht auf eine irgendwie geartete Beschreibung der Realität in einer objektiven Operation. Ebenso müssen die herangezogenen *tertia* ausgewählt werden und sind nicht durch die *comparata* vorgegeben. Diese Auswahl beeinflusst die Richtung und den Ausgang der Vergleichsoperation. Daher können Vergleiche

84 Ausführlich zu diesem Begriff und zu seiner Verwendung im Kontext des SFB sowie der Abgrenzung zum Begriff der Vergleichbarkeit siehe ebd., S. 6–9.

85 Ebd., S. 6.

seitens historischer Akteure (und auch seitens heutiger Forscher\*innen) nicht als neutrales Instrument der Wissensgewinnung gesehen werden.<sup>86</sup>

Die Wahl der *comparata* und *tertia* ist begrenzt durch ein bestehendes ›Vergleichswissen‹, über das die beteiligten Akteure verfügen. Dieses Wissen besteht nicht nur aus einfachen Informationen, sondern kann an sich schon Ergebnis von Vergleichsoperationen und -praktiken sein. Im Kontext der Untersuchung konnten Akteure auf ethnographische und deskriptive Texte und Reiseberichte zurückgreifen, die die vor Ort herrschenden Bedingungen und Besonderheiten in ein bekanntes Framing setzten und somit das dort vorhandene Wissen zugänglich machten.<sup>87</sup> Neben diesem etablierten und verbreiteten Vergleichswissen konnten sie ihr persönliches Wissen durch vor Ort gemachte Erfahrungen verwenden und auf einen institutionellen beziehungsweise akteursgruppenspezifischen (auch imperialen) Wissensschatz zurückgreifen, der beispielsweise unter den Lappenvögten geteilt wurde. Alle diese Elemente schafften einen Vorrat aus Informationen, aus denen die Akteure *comparata* und *tertia* schöpfen und so Vergleichsoperationen durchführen konnten. Dadurch hatten sie wiederum Einfluss auf den bestehenden Wissensvorrat, je nach Durchsetzung der von ihnen durchgeführten Operationen.

Darüber hinaus ist die Wahl der verwendeten *comparata* und *tertia* sowie die vorhandene Gleichartigkeitsannahme bedingt durch den Kontext, in dem sich die durchführenden Akteure zum Zeitpunkt der Vergleichsoperation befinden. Dabei ist nicht nur der direkte situative Kontext gemeint, in dem der Vergleich vollzogen wird, sondern auch der Zusammenhang weiterer Praktiken, die die Durchführung beeinflussen und präfigurieren können. Auch größere historische Diskurse und Strömungen konnten dabei Einflüsse haben. Ebenso relevant ist auch die Verortung der einzelnen Ausführung eines Vergleichs – für sich schon ein Bündel von Aktivitäten – innerhalb der vorhandenen Praktiken des Vergleichens. Dabei zählt, welcher Aspekte sich die beteiligten Akteure für die Konstruktion bedienen und die sie dadurch bestätigen, weiter routinisieren und eventuell auch verändern. Vergleichsoperationen werden nicht in einem Vakuum vollzogen, sondern werden durch

---

86 Vgl. dazu Angelika Epple/Walter Erhart, *Practices of Comparing. A New Research Agenda Between Typological and Historical Approaches*, in: Angelika Epple/Johannes Grave/Walter Erhart (Hg.), *Practices of Comparing. Towards a New Understanding of a Fundamental Human Practice*, S. 11–39, S. 18.

87 Vgl. Kapitel 2.2.

verschiedene Faktoren beeinflusst. Das Ziel dieser Untersuchung ist es, die in dem spezifischen Kontext getätigten Vergleichsoperationen herauszuarbeiten, die dahinterliegenden Praktiken und ihre Entwicklung zu beleuchten und somit ein Verständnis von der Rolle von Vergleichspraktiken in Mechanismen der Etablierung und Durchführung von Herrschaft in Kontaktzonen zu gewinnen. Um ein Verständnis von den Funktionen von Vergleichspraktiken in Herrschaftskontexten zu gewinnen, muss untersucht werden, aus welchen Gründen und mit welchem Ziel Akteure vergleichen, ohne zu sehr auf die Intentionalität von Handlungen zu sehen, und wie diese Vergleichsoperationen durch Routinisierung zu Vergleichspraktiken und damit zu geteilten Mustern des Vergleichens werden.

Im hier untersuchten Kontext wird den Vergleichspraktiken eine zentrale Rolle bei der Etablierung von Herrschaft zugeschrieben. Dabei ist sowohl interessant, wie einzelne Vergleichsoperationen gewisse Funktionen erfüllen, beispielsweise die Schaffung von Kategorien anhand der Unterscheidung verschiedener Gruppen in der Bevölkerung. Praktiken (des Vergleichens) können auf der einen Seite zur Stabilisierung von Ordnungen, auf der einen Seite zur Hinterfragung von Etabliertem verwendet werden. Marian Füssel greift diesen Aspekt in Hinsicht auf Praktiken in der frühen Neuzeit auf:

»Zu den Grundproblemen der Praxistheorie zählen die Fragen nach der Entstehung und Veränderung sozialer Ordnung, der Strukturierung sozialer Beziehungen und der Regelmäßigkeit von Verhaltensweisen. Einer der meistdiskutierten Punkte der Theorie der Praktiken ist daher der Konflikt von Routinier- und Veränderbarkeit bzw. Reproduktion und Widerständigkeit. Sind Praktiken darauf angelegt, soziale Ordnung und Machtverhältnisse zu reproduzieren oder sie zu wandeln?«<sup>88</sup>

Gerade in einer Kontaktzone, mit neu entstehenden Strukturen und dynamischen Herrschaftsverhältnissen, ist diese Frage relevant. Hier können Praktiken neue Verknüpfungen schaffen, bereits bestehende verstärken aber auch durch Rekontextualisierungen wieder abbrechen. Im einem Fallbeispiel bei der Etablierung von Rechtsnormen und -systemen in der französischen Niederlassung im indischen Pondichéry (Puducherry) sowie in den schwedischen Lappmarken konnte Entsprechendes in Zusammenarbeit mit Antje

---

88 Marian Füssel, Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung, in: Brendecke, *Praktiken*, S. 21–33, S. 25.

Flüchter und Anna Dönecke bereits herausgearbeitet werden. Durch Vergleichspraktiken können »Ähnlichkeiten und Differenzen sowie die verschiedenen Schattierungen dazwischen«<sup>89</sup> von den Akteuren herausgearbeitet werden, um so eine Ordnung zu erzeugen. Im Feld des Rechts können so beispielsweise »einzelne Aspekte aus dem eigenen Rechtssystem oder auch einem einzelnen Verfahren herausgelöst werden und dann in der Situation der Kontaktzone rekontextualisiert werden.«<sup>90</sup> Insgesamt lässt sich so festhalten:

»Vergleichspraktiken führten zwar teils auch zur Ablehnung bestimmter Normen; ihre Effekte lagen jedoch mehrheitlich in der Harmonisierung der unterschiedlichen rechtlichen Systeme miteinander und in der Entstehung transkultureller Institutionen. Insofern dienten Vergleichspraktiken nicht nur der Ordnung der rechtlich pluralen Situation, sondern trugen auch grundlegend zu Verflechtungen auf dem Feld des Rechts bei.«<sup>91</sup>

Die bei diesen Untersuchungen sichtbar gewordenen Vergleichspraktiken basieren auf einzelnen Vergleichsoperationen, die von den jeweils beteiligten Akteuren durchgeführt wurden. Doch es ist auch wichtig zu sehen, wie eine etwaige Routinisierung von Vergleichsoperationen, also die Verstetigung zu Vergleichspraktiken und eine damit verbundene geringere Sichtbarkeit in den Quellen zu greifen ist. Auch auf diese Problematik geht Marian Füssel ein:

»Hier zeigt sich jedoch das spezifische Problem der historischen Rekonstruktion von Praktiken. Zum einen müssen Praktiken erst einmal als solche erkannt und lokalisiert werden, zum anderen stellt ja gerade die Rekonstruktion einer ›Tätigkeit im Vollzug‹ eine der Hauptschwierigkeiten empirischer Forschung dar.«<sup>92</sup>

Neben der generellen Problematik gerade in älteren und vielleicht lückenhaften Quellen solcher Praktiken habhaft zu werden, gibt es auch ein weiteres Problem zu bedenken. Die Vertrautheit der Akteure mit *comparata* und *tertia* führte häufig dazu, dass diese nicht besonders expliziert wurden:

»Die eigenen Institutionen oder Normen wurden so zu einem universalen *comparatum*, zu einer Leitidentität, mit der das ›Andere‹ abgeglichen wurde. Manchmal war es dafür noch nicht einmal nötig, die eigenen Phänomene

89 Vgl. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 6.

90 Ebd., S. 6–7.

91 Ebd., S. 41.

92 Füssel, *Perspektiven*, S. 31.

zu benennen, der Bezugspunkt war so selbstverständlich, dass er zum *silent referent* wurde.«<sup>93</sup>

Diese Feststellung wird außerdem dadurch unterstrichen, dass gerade in einer asymmetrischen Situation wie in den Lappmarken die Quellen einseitig von Herrschaftsträgern produziert werden. Somit ist ein explizites Nachvollziehen und Herausarbeiten einzelner Praktiken ohnehin ein sehr schwieriges Unterfangen, eine gleichwertige Betrachtung beider (oder aller) Akteursgruppen in Herrschaftssituationen eine noch größere Herausforderung. Darüber hinaus führt die teilweise vorherrschende Lückenhaftigkeit der Überlieferungslage zu einem Problem bei der Nachverfolgung einzelner Stränge von Vergleichsoperationen die sich mit der Zeit zu Praktiken routinisieren. In einem solchen Kontext, geprägt von den beschriebenen Problemen und Herausforderungen, wird die Untersuchung in diesem Kontext Gefahr laufen, die *agency* von Herrschaftsträgern auf schwedischer Seite überzubetonen und die weniger präsenter Akteure zu vernachlässigen. Alles in allem bleibt aus meiner Sicht nichts anderes übrig als hin und wieder einzelne Nachweise in den Quellen besonders, vielleicht etwas zu stark, hervorzuheben und zu betrachten, um dem entgegenzuwirken.

Bei allen Herausforderungen, vor die uns die Untersuchung von Praktiken in der Frühen Neuzeit stellt, lassen sich doch relevante Erkenntnisse gewinnen und Entwicklungen nachvollziehen. So zeigen die vollzogenen Vergleiche für die Akteure relevante Konzepte, Ideen und Phänomene, da die Wahl der *comparata* und *tertia* akteurs- sowie kontextabhängig ist. Königliche Beamte, die hauptsächlich auf die Besteuerung der Bevölkerung bedacht sind und aufgrund von Instruktionen handeln, werden Menschen und Personengruppen beispielsweise anders einteilen als vor Ort agierende Händler. Darüber hinaus ist von multiplen Ebenen und Perspektiven auszugehen, die jeweilige Akteure einnehmen konnten, je nachdem, in welchem Kontext sie agierten.<sup>94</sup> Insgesamt entstehen in solchen Kontaktzonen Kategorien, die sich ›durchsetzen‹ und so zu sozial und gesellschaftlichen akzeptierten Arten werden, Menschen und Personengruppen einzuteilen, zu relationieren und zu ordnen. Kategorisierungen bündeln demnach verschiedene Merkmale und Eigenschaften

93 Vgl. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 7.

94 Vgl. Stefan Brakensiek, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich. In: Stefan Brakensiek/Heide Wunder (Hg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1–21.

und ordnen sie Phänomenen zu.<sup>95</sup> In diesem Verständnis bestehen Kategorien aus mehreren Elementen: Den betrachteten Phänomenen (im vorliegenden Untersuchungskontext meist Personen beziehungsweise Personengruppen) und die ihnen zugeordneten Eigenschaften und Merkmalen.<sup>96</sup> Kategorien werden durch wiederholte Vergleichsoperationen konstruiert. Es ist zu vermuten, dass die Phänomene in den meisten Fällen in den zur Konstruktion von Kategorien verwendeten Vergleichsoperationen die *comparata* bilden, während die Merkmale und Eigenschaften meist die *tertia* der Vergleiche sind. Dabei gilt es zu betonen, dass sowohl *comparata* als auch *tertia* von den Akteuren gewählt werden müssen. Allerdings können bereits bestehende Kategorien die mögliche Auswahl der *comparata* und *tertia* einschränken, da sie durch Zuordnungen von Merkmalen zu Phänomenen sinnvoll durchführbare Relationierungen beschränken.<sup>97</sup> Kategorisierungen stellen keine Beschreibung der objektiven Realität dar, sondern eine sozial konstruierte Ordnung, in der die beteiligten Phänomene und Merkmale auch hierarchisch zueinander relationiert sein können.

Die Konstruktion von Kategorien konnte direkte Auswirkungen auf die Gestaltung von Herrschaft haben. Eine Unterteilung der Bevölkerung beispielsweise in »Berglappen« und »Waldlappen« und eine Zuschreibung von Eigenschaften an diese so etablierten Gruppen konnte einen Einfluss auf die Ordnung der Bevölkerung in der Kontaktzone haben. Neben einer möglichen sozialen Hierarchisierung, wie sie gerade in der Frühen Neuzeit über die zugeschriebene Zugehörigkeit von Personen zu bestimmten Gruppen vollzogen wurde, wurden in imperialen Systemen häufig auch Rechte und Privilegien an diese Zugehörigkeiten geknüpft.<sup>98</sup> So hatten unterschiedliche Kategorien von Steuerzahlern im schwedischen Steuersystem der Frühen Neuzeit unterschiedliche Belastungen zu tragen, die abhängig von der ihnen zugeschriebenen Kategorienzugehörigkeit waren. Im Kerngebiet des schwedischen Reiches basierte diese Zuordnung beispielsweise meist auf der rechtlichen Stellung des Landbesitzes, den eine Person bearbeitete oder über den sie verfügte. Die Anwendung dieses Systems kam im Untersuchungskontext der nördlichen Teile Skandinaviens aber bereits an ihre Grenzen. In diesem Kontext herrschte so-

---

95 Vgl. Davy et al., *Grundbegriffe*, S. 9.

96 Vgl. ebd., S. 11.

97 Vgl. ebd., S. 10.

98 Vgl. Kapitel 1.3.4.

mit einer Unsicherheit, wie mit dem Besitz der Bevölkerung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht umzugehen war.

Weitere Praktiken wie das Messen, Bewerten oder das Unterscheiden sind dem Vergleichen verwandt und werden mit dem Vergleichen zusammen verwendet.<sup>99</sup> Im Falle schriftlich normierter Kategorien und Einteilungen von Personen in Kategorien, etwa bei der Berechnung von Steuerverpflichtungen, ist es fragwürdig, ob noch von einem Vergleichen gesprochen werden kann. Es ist in diesen Fällen häufig ein simples Abgleichen oder Subsumieren nach einem der Merkmale der Kategorie – wenn dieses Merkmal erfüllt ist, wird die entsprechende Person dort eingeordnet, eine Vergleichsoperation ist nicht notwendig.<sup>100</sup>

Trotzdem kann die Untersuchung auch verwandter Praktiken für die Arbeit hilfreiche Betrachtungen beinhalten. So wird ein simples Messen ohne einen daraus gezogenen Schluss keinen besonderen Erkenntnisgewinn bringen. Somit wäre eine strikte Trennung der so verwandten Praktiken nicht unbedingt notwendig, da für die Fragestellung relevante Operationen entweder in engem Zusammenhang mit Vergleichspraktiken verwendet werden oder sich zu diesen entwickeln. Somit ist das Vergleichen als eine spezifische Praktik zu betrachten, die sich von anderen verwandten Praktiken abgrenzen lässt, aber häufig mit diesen verwoben ist.<sup>101</sup>

Um Vergleichspraktiken erfolgreich zu untersuchen und ihre Verstetigung sowie ihre Funktionen und Auswirkungen zu beobachten, ist es sinnvoll, eine zumindest kurze Typologie auszuführen. Eine Art, eine solche Typologie vorzunehmen, ist die Einteilung der Vergleiche nach verschiedenen Kategorien.<sup>102</sup>

Eine im Kontext des SFB entwickelte Typologie umfasst eine Einteilung von Vergleichsoperationen nach verschiedenen Modi des Vergleichens. Sie sortiert nach (1) den räumlichen und zeitlichen Kontexten der Relationen, (2) der Kommunikationsart der Relationen, (3) der Anzahl der Relationen, (4) der Häufigkeit der Relationen sowie (5) der Frage, ob Vergleiche verglichen werden und (6) nach den Werturteilen innerhalb der Vergleichsstruktur.<sup>103</sup> Für

---

99 Für eine ausführliche Unterscheidung dieser Praktiken siehe Davy et al., *Grundbegriffe*, S. 18–28.

100 Vgl. ebd., S. 18–19.

101 Vgl. so etwa auch im Feld des Rechts, vgl. Brauner, *Konzeptionelle Überlegungen*, S. 52–57.

102 Vgl. dazu Epple/Flüchter/Müller, *Praktiken des Vergleichens*, S. 12.

103 Vgl. dazu ausführlich ebd., S. 12–17.

die in diesem Untersuchungskontext vorkommenden Vergleiche lassen sich vor allem zwei Typen identifizieren: *temporale* und *wertende* Vergleiche. Temporale Vergleiche können simple »früher/später«-Relationierungen sein, aber auch Konstruktionen, die auf eine Entwicklung hindeuten. Von wertendem Vergleichen kann gesprochen werden, wenn die Akteure über die normale Wertung hinaus durch eine Wahl und damit Gewichtung von *comparata* und *tertia* dem Vergleich eine negative oder positive Konnotation geben. Dabei bildet die Unterscheidung zwischen wertendem und etwa beschreibendem Vergleichen häufig eine schwierige Grauzone.

Diese Modi des Vergleichens stellen für sich Idealtypen dar, die selten alleine oder ausschließlich in Quellen vorkommen. Häufig werden auch klar mehrere dieser Modi miteinander kombiniert, sodass etwa eine Verbindung aus temporalem und wertendem Vergleichen eine Betonung der Progression oder Regression in der Relation der *comparata* wäre. Ein solcher Vergleich würde die heutigen Situation mit einer früheren beschreiben und den Unterschied als relevanten Punkt herausstellen, beispielsweise die im Schweden der Frühen Neuzeit aufkommenden Vergleiche zwischen dem ruhmreichen, alten Gotentum und der jetzigen Zeit während der Gotizismus-Bewegung.<sup>104</sup> Das Ergebnis dieser Vergleiche bildete meist der Hinweis, dass man an die Größe vergangener Tage anknüpfen sollte. Die Verbindungen dieser Modi können als *temporalisierende* Vergleiche bezeichnet werden, die die *comparata* in ein zeitliches Verhältnis zueinander stellen und dieses Verhältnis zum Kern des Vergleiches machen.

## 1.4 Untersuchungsschwerpunkte

Die schwedische Krone suchte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verstärkt, die von ihrer Seite als Lappmarken bezeichneten Gegenden in ihren weiteren Herrschaftsverbund zu integrieren. Derartige Anstrengungen umfassten vor allem Bereiche wie Besteuerung, Rechtsprechung und Handel, aber auch die Missionierung der Bevölkerung. Nach einer kurzen Zeit eher indirekter Herrschaft, die hauptsächlich auf die Extraktion von Steuereinnahmen zielte, wurden die Lappmarken unter Karl IX. im Zuge der ›Eismeerpolitik‹ um 1600 zunehmend in die Herrschaftsstrukturen des schwedischen Königreiches

104 Vgl. zum Gotizismus Inken Schmidt-Voges, *De antiqua claritate et clara antiquitate Gothorum. Gotizismus als Identitätsmodell im frühneuzeitlichen Schweden*, Kiel 2003.

integriert.<sup>105</sup> Durch eine Steuerreform suchte der König die Bevölkerung der Lappmarken direkter für das Imperium nutzbar zu machen<sup>106</sup>, ebenfalls beanspruchte er in diesem Zeitraum gegenüber Dänemark-Norwegen und Russland weite Teile der Küstenregionen zur Besteuerung und für die Jurisdiktion durch schwedische Vögte.<sup>107</sup> Nach dem Tod des Königs und der Niederlage Schwedens im Kalmarkrieg (1611–1613) mussten die Ansprüche auf die Eismeerküste abgetreten werden und das direkte Interesse der Krone an den nordskandinavischen Regionen ging zurück. Eine institutionelle Integration in das schwedische Herrschaftssystem wurde dennoch vorangetrieben indem beispielsweise Lokalgerichte etabliert und die bestehenden Marktplätze ausgebaut wurden. Ab den 1660er Jahren kamen verstärkt Initiativen zur Besiedlung der Lappmarken auf, die in zwei Lappmarksplakaten 1673 und 1695 auch rechtlich umgesetzt wurden. Diese Plakate erlaubten es schwedischen und finnischen Bauern sich in den Lappmarken niederzulassen und dort Land zur Bearbeitung zu erhalten, unter der Bedingung, dass die Wirtschaftsausübung der »Lappen« nicht beeinträchtigt würde. Dieser rechtliche Schutz konnte in einigen Fällen durch die Gerichte sehr eng ausgelegt werden, sodass er nicht die Unversehrtheit des Besitzes der Bevölkerung garantierte.<sup>108</sup> Durch eine ebenfalls 1695 durchgeführte Steuerreform kam es zu einer Verschiebung der Besteuerung von der Einzelperson hin zur Dorfgemeinschaft.<sup>109</sup> Diese Form der Kollektivbesteuerung trennte die »Lappen« steuerrechtlich noch weiter von der »schwedischen« Bevölkerung, die mit dem zweiten Plakat zunehmend die Lappmarken besiedelte. Die Markierung der Andersartigkeit hatte in den kommenden Jahrzehnten einen Einfluss darauf, dass die »Lappen« zunehmend an Rechten verloren.<sup>110</sup> Ein Verlust an Rechten zeigte sich auch darin, dass Fragen des Landbesitzes und der Immission (der Einführung von Bauern auf Land in den Lappmarken) von Neusiedlern vermehrt als administrative Frage von Seiten der Provinzialregierung behandelt wurden, und nicht mehr vor Gericht entschieden wurden.

Der Untersuchungszeitraum der Arbeit umfasst daher die Zeit von der Etablierung der schwedischen Direktbesteuerung ab 1550 bis zur Festset-

---

105 Vgl. unten Kapitel 2.1.2.

106 Vgl. unten Kapitel 3.1.1.2.

107 Vgl. unten Kapitel 3.1.3.

108 Vgl. unten Kapitel 3.2.2.3.

109 Vgl. unten Kapitel 3.1.1.3.

110 Vgl. unten Kapitel 3.2.2.4.

zung der Kollektivbesteuerung und der Besiedlungsinitiativen um 1700. Dieser Zeitraum umfasst dynamische und kontingente Entwicklungen, sowohl in der Kategorisierung der Bevölkerung als auch in der Gestaltung der Herrschaftsstrukturen, die mit dem beginnenden 18. Jahrhundert sich verfestigten.

Ein Blick auf die ablaufenden Aushandlungsprozesse und Entwicklungen sowie auf die Akteure, die an diesen Prozessen beteiligt waren, ist notwendig. Gerade in Schweden, das am Beginn des 16. Jahrhunderts ein dünn besiedeltes Königreich mit schwach ausgebildeten Institutionen war, ist es wichtig, diejenigen Personen und Personengruppen in den Fokus zu rücken, die Herrschaft vor Ort vermittelten.<sup>111</sup> Entsprechend der oben skizzierten Grundzüge von Staat und Staatsbildung wird dabei das Feld der Wirtschaft, oder genauer, der Ressourcenextraktion besonders betrachtet. Nicht nur stellt die Ressourcenextraktion ein essentielles und kritisches Element staatlicher Funktionen dar, es war auch für die beteiligten Akteure notwendig, sich dazu zu verhalten. Die Ressourcenextraktion in Form der Besteuerung der Bevölkerung in den Lappmarken sowie die damit einhergehenden Gestaltung und Entwicklung des Steuersystems bildet somit einen vielversprechenden Untersuchungsgegenstand.

Neben der Besteuerung ist auch der Umgang mit und die Einordnung von Besitz und Eigentumskonzepten für die Gestaltung und das Funktionieren von Herrschaft zentral. Die Garantie und der Schutz des Eigentums der Bevölkerung ist eine der grundlegenden Funktionen vieler Arten von Herrschaft, gleichzeitig ist die Extraktion von Ressourcen eines der wichtigsten Ziele eines Imperiums. Somit bietet sich die Gestaltung von Herrschaftsstrukturen sowie die Integration von Territorien in diese Strukturen als Untersuchungspunkt an, um essentielle Mechanismen von Herrschaft zu beleuchten. Im Kontext frühneuzeitlicher Kontaktzonen ist hier ein Fokus auf den Landbesitz der lokalen Bevölkerung sowie damit zusammenhängende Rechte und Privilegien aussichtsreich.

Die Kirche und die von ihr vorangetriebene Mission stellte im Zusammenhang der schwedischen Expansion vor allem ein Machtinstrument des Staates dar, um die Bevölkerung zu kontrollieren.<sup>112</sup> Die Missionierung wird somit als eigener Untersuchungsgegenstand betrachtet, sondern nur im Rahmen der Herrschaftsgestaltung gesehen.

111 Vgl. Karonen/Hakanen, *Personal Agency and State Building*, S. 13–15.

112 Vgl. oben S. 21–22.

Im Gegensatz zu vielen anderen Territorien, die im Zuge von Expansionen in ein imperiales System integriert wurden, gab es in den Lappmarken nur eine geringe militärische Präsenz. Dabei ist aber zu betonen, dass die Lappmarken für den größeren militärischen Zusammenhang des schwedischen Reiches, etwa in Fragen der Ernährung und Bekleidung von Soldaten, durchaus eine Rolle spielten. Allerdings ist es durch diese relativ geringe Relevanz des Militärs möglich, die Staatsbildung in einem Kontext zu untersuchen, in dem dieser sonst kritische Aspekt vergleichsweise wenig Gewicht hat.<sup>113</sup>

#### 1.4.1 Inkorporierung der Lappmarken in das schwedische Steuersystem: Aushandlung der Besteuerungsordnung

Das erste Feld, auf das sich die Arbeit konzentriert, ist das der Besteuerung. Da die schwedischen Könige seit dem 16. Jahrhundert versuchten, die Regionen Nordskandinaviens in ihren direkten Herrschaftsverbund zu integrieren, musste auch die Besteuerung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen geregelt werden. Seit 1550 wurde die Besteuerung direkt durch die Krone und ihre Beauftragten durchgeführt, ab diesem Zeitpunkt versuchte ein expandierendes Imperium ein Territorium in seine bestehenden Herrschaftsverhältnisse einzufügen. Das heißt nicht, dass es vorher kein existierendes System der Besteuerung gegeben hatte – aber jetzt hatte die Krone einen direkten Einfluss auf die Gestaltung dieses Systems. Somit wird ein Übergang zwischen einer eher indirekten Besteuerung und dem Aufbau eines imperialen Steuersystems sichtbar.

Weiterhin verfügten die lokalen subalternen Akteure über Möglichkeiten, die Besteuerung zu beeinflussen. Durch ein Fernbleiben von den festen Plätzen, die zur Durchführung der Besteuerung genutzt wurden, war es der Bevölkerung möglich, sich Maßnahmen der schwedischen Herrschaft effektiv zu entziehen. Diese Tatsache, kombiniert mit einer geringen Militärpräsenz, beschränkte die direkten Durchsetzungsmöglichkeiten der Krone. Dieser Umstand konnte den subalternen Akteuren einen großen Handlungsspielraum bieten. Da außerdem ein dauerhaftes Interesse seitens des (werdenden) Staates bestand, Besteuerung und damit verbundene Aspekte möglichst

---

113 Zur Rolle des Militärs in der Erforschung der Staatsbildung siehe z.B. Matthias Rogg, »Ei oder Henne?« Anmerkungen zum Verhältnis von Militär, Staat und Gesellschaft im frühneuzeitlichen Europa, in: Irene Schneider (Hg.), *Militär und Staatlichkeit. Beiträge des Kolloquiums am 29. und 30.04.2002, Halle 2003*, S. 1–24, S. 12–13.

umfassend und konfliktfrei durchzuführen, ist hier von einer hohen Interaktionsdichte auszugehen.

Weitere Faktoren lassen eine Untersuchung von Besteuerung in diesem Kontext als sinnvoll erscheinen: Zum einen wurden im vorliegenden Untersuchungskontext die grundlegenden Funktionen einer Besteuerung bereits sehr früh etabliert und schließlich über einen langen Zeitraum weiterentwickelt. Dadurch wird die Betrachtung eines längeren Zusammenhanges ermöglicht. Somit lassen sich Entstehungen und Entwicklungen von Vergleichspraktiken nachverfolgen. Darüber hinaus herrschte bei der Besteuerung eine gute Quellenlage, was die diachrone Untersuchung von Vergleichspraktiken begünstigt. Durch die Pflicht der Vögte, ihre Rechenschaftsberichte regelmäßig nach Stockholm zu schicken, sind große Teile der Dokumentation der Besteuerung erhalten.

Um welche Akteursgruppen handelt es sich in diesen Kontexten? Zunächst spielen bei der Etablierung und Durchführung der Besteuerung die sogenannten Lappenvögte eine prominente Rolle. Die Lappenvögte wurden von König Gustav Vasa nach 1550 mit der Besteuerung der Lappmarken betraut und waren ihm persönlich und direkt verbunden. Sie gehörten selten adligen Familien an und hatten häufig eine schwierige Stellung zwischen Bevölkerung und Krone inne.<sup>114</sup> Vögte konnten und wurden in Kernschweden häufig und schnell ersetzt, es stellt sich die Frage, wie die Position in den Lappmarken konstituiert war, wo sie sich aus Birkarlfamilien rekrutierten, die meist über gute Netzwerke und Expertise verfügten. Die Amtsführung der Vögte wurde in den Lappmarken allerdings häufig durch Kommissare untersucht, die sich die Beschwerden der lokalen Bevölkerungen anhörten und nach Stockholm berichteten. Eine große Rechenschaftspflicht gegenüber Stockholm in Hinsicht auf die Steuern sorgte dafür, dass sie eine große Aushandlungsbereitschaft mitbringen mussten.<sup>115</sup>

Neben den Lappenvögten spielen auch Akteure aus der Bevölkerung eine Rolle, die in diesem Kontext als Untertanen und Besteuerte auftreten. Sie konnten sich über Supplikationen an die Krone direkt über das Verhalten und die Amtsführung der Vögte beschweren.<sup>116</sup> Darüber hinaus verfügten die Akteure aus der Bevölkerung auch über die Möglichkeit, sich dem Zugriff schwe-

114 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 406.

115 Vgl. Janne Haikari, *The Bailiff: Between a Rock and a Hard Place (1600–1690)?*, in: Karonen/Hakanen, *Personal Agency*, S. 165–192, S. 181–182.

116 Vgl. Hallenberg, *Kungen, Fogdarna och riket*, S. 405.

discher Herrschaft direkt zu entziehen, indem sie nach Norwegen zogen und dort verblieben. Eine solche Flucht hatte allerdings auch wirtschaftliche Nachteile zur Folge, da der Handel zwischen Norwegen und Schweden in Nordskandinavien zu großen Teilen über die Bevölkerung lief und so eine verhinderte Rückkehr Einbußen mit sich brachte.<sup>117</sup> Daher ist es gleichfalls wichtig, diese Gruppe nicht als monolithisch zu sehen.

Das sind die Akteure, die »vor Ort« untersucht werden. Da die Krone und vor allem einzelne Herrscher einen großen Einfluss in der frühen Phase der Expansion hatten, wird in Stockholm der Blick auf die Könige und weitere Organe der Zentralverwaltung, wie den Reichsrat, das Appellationsgericht, das *Kammarkollegium* als höchste fiskalische Behörde geworfen.

#### 1.4.2 Aushandlung von Eigentumskonzepten anhand von Landbesitzrechten in Verwaltung und vor Gericht

Der zweite Aspekt von Herrschaft, der in der Arbeit behandelt wird, ist die Behandlung des Landes in den relevanten Territorien während der nordskandinavischen Expansion. In den Blick genommen werden dabei die Konstruktionen und Entwicklungen von Eigentumskonzepten, vor allem Vorstellungen von Landbesitzrechten und ihre Veränderungen. Es wird untersucht, wie unterschiedliche Eigentumskonzepte in einer Kontaktzone aufeinandertreffen und wie in diesem Rahmen Gültigkeit und Umfang von Rechtskonzepten ausgehandelt werden.

Weiterhin wird untersucht, welchen Einfluss die Zuordnung dieser Eigentumskonzepte auf weitere Aspekte hatte, wie etwa die Besteuerung und die Anbindung bestimmter Privilegien und Pflichten an die Art des Landbesitzes. Im Sinne der *politics of difference* wird dabei nicht nur betrachtet, welcher Gruppe welches Recht zugesprochen wird, sondern auch, wie diese unterschiedliche Privilegierung genutzt werden konnte, um ein gewünschtes Verhalten zu fördern oder ungewünschtes zu verhindern.

Diese Aspekte werden dabei vor allem in zwei Kontexten beleuchtet. Der erste umfasst die Integration der Lappmarken in die Verwaltungsstruktur des

---

117 Vgl. dazu ausführlich Lars Ivar Hansen, *Networks, Diversity and Mobility among the Northern Sámi in the 16th Century*, in: Janni Saarikivi/Charlotte Damm (Hg.), *Networks, Interaction and Emerging Identities in Fennoscandia and Beyond*. Tromsø, Norway, October 13–16 2009, *Mémoires de la Société Finno-Ougrienne* 265, Helsinki 2012, S. 217–239.

schwedischen Königreiches. In Kernschweden spielten Landbesitzbücher und ähnliche Aufzeichnungen eine große Rolle bei der Bestimmung von Besitzverhältnissen und damit verbundenen Rechten. Außerdem spielten politische und wirtschaftliche Projekte wie das anfangs beleuchtete Beispiel von Johan Graan eine Rolle in der Gestaltung der Verhältnisse in den Lappmarken.

Daran anknüpfend wird ein Blick auf die Behandlung des Landbesitzes der ›Lappen‹ vor Gericht geworfen. Die Einordnung des Besitzes spielte vor allem in Bezug auf Erbschaften, Steuereinteilungen sowie den Handel mit Landbesitz eine Rolle. Schwedischer Landbesitz war zum späten Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit in drei Kategorien eingeteilt, die jeweils vom Status des Eigentümers abhängig waren. Da sich diese Kategorien stark auf eine feudal organisierte Gesellschaft stützten – mit freien Bauern, Adligen und Geistlichen sowie Pachtbauern als Statusgruppen, die den verschiedenen Kategorien zugrunde lagen – ist die Frage zu stellen, ob und auf welche Weise dieses System in die Lappmarken exportiert wurde und welchen Veränderungen es im Zuge des Exports unterworfen war.

Auch die hier genannten Aspekte schneiden kritische Elemente von Herrschaft an. Sowohl die Definition als auch Gewährung von Recht und rechtlichem Schutz war eine essentielle Aufgabe herrscherlicher Institutionen. Ebenso bieten die Gerichte, die in den Lappmarken etabliert wurden gute Ansatzpunkte, um eine Interaktion zwischen subalternen Akteuren und Herrschaftsträgern auf Feldern zu untersuchen, an denen beide Seiten ein hohes und dauerhaftes Interesse verfolgten. Darüber hinaus sind sowohl bei der Eingliederung der Lappmarken in die schwedische Verwaltung als auch bei der geplanten wirtschaftlichen Ausnutzung Vergleichspraktiken zu erwarten, die einen guten Aufschluss darüber geben können, wie und nach welchen Kriterien die Akteure Besitz und Personen bewerteten und welche Kategorien in diesen Zusammenhängen entstanden.

Da schwedische Lokalgerichte seit der Frühen Neuzeit ihre Protokolle nach Stockholm schicken mussten, kann eine gute Quellenlage erwartet werden. Damit lassen sich längerwierige Prozesse und Entwicklungen gut nachverfolgen und entstehende Vergleichspraktiken beschreiben.

Auch im Kontext der Gerichte gibt es verschiedene Akteursgruppen, die differenziert werden müssen. Die Vögte als fast alleinige Mittelsmänner zwischen Obrigkeit und Bevölkerung wurden im 17. Jahrhundert zunehmend durch verschiedene Herrschaftsträger ersetzt. Das Amt des Lappenvogts ging in das des *befallningsmans* auf, der dem Provinzialgouverneur (*landshövding*) direkt unterstellt war und die Interessen der Krone vor Gericht vertrat, aber

selbst keine Gerichtsfunktion mehr ausübte. Die Gouverneure selbst waren treibende Faktoren hinter den Kolonisierungsbemühungen in den Lappmarken, die sie gegenüber Stockholm und der Krone rechtfertigen mussten, um Unterstützung zu erlangen.

Auch die Seite der Bevölkerung hatte sich weiter differenziert. Neben den oben erwähnten Punkten hatten einige »Lappen« die Landwirtschaft aufgenommen, was einen Einfluss auf die Klassifizierung ihres Landbesitzes haben könnte, darüber hinaus gab es Amtsträger, die lokale Positionen (*länsmän*) ähnliche schwedischer Dorfgemeinschaften innehatten und die auch Funktionen vor Gericht ausübten. Die Richter der Lokalgerichte waren selten studierte Juristen, sondern Personen, die sich durch Mitarbeit an den Appellationsgerichten des Reiches für eine Richterposition qualifiziert hatten. In den Lappmarken hatten sie verschiedene Gerichtsorte zu bedienen, die weit auseinandergelegen waren. Sie reisten in der Zeit der Gerichtssaison (Februar–April) lange umher, bedienten aber mehrere Gerichte, was eine Ähnlichkeit der Rechtsprechung von ihrer Seite bedeuten könnte. Eine zunehmende Professionalisierung der Richter und weiterer Amtsträger könnte ebenso zu einer Vereinheitlichung im Laufe der Zeit beigetragen haben.<sup>118</sup>

## 1.5 Quellenbestand und Quellenarten

Bei den untersuchten Quellen handelt es sich um Schriftquellen, die zum großen Teil im Rahmen der Verwaltungsstruktur des schwedischen Königreiches entstanden sind. Daher wurden die meisten dieser Quellen von Akteuren innerhalb dieser Struktur produziert, meist von Herrschaftsträgern, die häufig ein Interesse daran hatten, dass die jeweiligen Verwaltungsvorgänge funktionierten. Schriftlichkeit konnte als Form der Darstellung von Autorität verwendet werden.<sup>119</sup> Auch und gerade in Rechtszusammenhänge wird dies häufig deutlich, wobei vor allem in der Frühen Neuzeit noch lange kein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Schriftlichkeit und einer höheren Rechtsautorität bestand.<sup>120</sup> Nicht-schriftliches beziehungsweise mündliches (Gewohnheits-)recht hatte einen festen Platz in europäischen und auch dem schwe-

118 Vgl. dazu Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 419–421.

119 Vgl. Volker Hess, Schreiben als Praktik, in: Brendecke, *Praktiken*, S. 82–99, S. 98–99.

120 Vgl. Brauner, *Recht und Diversität*, S. 35–39.

dischen Rechtssystem.<sup>121</sup> Und so waren auch längst nicht alle Verwaltungsvorgänge verschriftlicht, vor allem unter Personen aus der Gruppe der »Lappen« untereinander, was allerdings bei einer fortschreitenden steigenden Relevanz von Schriftlichkeit im schwedischen Verwaltungssystem Probleme verursachen konnte.<sup>122</sup>

Die meisten der besprochenen Quellengattungen folgen einem etablierten Muster, seien es die Rechenschaftsberichte der Vögte an Stockholm hinsichtlich der Steuern, die Gerichtsprotokolle der Lokalgerichte oder auch die Kommunikation zwischen Krone beziehungsweise König und seinen Beamten. Die Schreibpraktiken der jeweiligen Gattungen könnten demnach auch einen Einfluss auf die Gestaltung und Ausführung von Vergleichsoperationen gehabt haben – so wird in jährlichen Rechenschaftsberichten über Steuereintreibungen eher mit numerischen und in Listen arrangierten Vergleichen zu rechnen sein als in direkter Korrespondenz.

Bei der Nachverfolgung von Akteuren aus der Bevölkerung und ihrer *agency* in den interaktiven Prozessen ist zu bedenken, dass diese Quellen innerhalb der imperialen Verwaltungsstruktur entstanden sind. Die lokale Bevölkerung Nordskandinaviens musste hier an einer Struktur partizipieren, die in der Sprache und in der Schriftlichkeit des Imperiums verfasst wurde.<sup>123</sup> Um hier realistisch einen Effekt haben zu können, mussten sich subalterne Akteure die Sprachkenntnisse und weitere damit verbundenen Praktiken aneignen. Dies bezog sich auf die Formulierung der von diesen Akteuren selbst produzierten Quellen, wie etwa Supplikationen und Beschwerdebriefe, die direkt an Vogt, Gouverneur oder König gerichtet waren.<sup>124</sup> Neben den direkten Supplikationen, die zwar durch imperiale Praktiken vorgeformt waren, aber doch Er-

---

121 Vgl. Dazu Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 21–22: »Mündliche Überlieferung versus verschriftlichtes Recht wird immer wieder als ein wichtiges Kriterium der Unterscheidung zwischen Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht angeführt. Der Gegensatz *lex scripta* und *lex non scripta* ist in der Rechtsgeschichte eingeführt. Jedoch wurde im europäischen Diskurs früh betont, dass die Gültigkeit von Recht und Gesetz nicht allein an seiner Schriftlichkeit hänge.«

122 Vgl. unten Kap. 3.2.2.3.

123 Vgl. Ebd., S. 40–41.

124 Vgl. zu Supplikation als Mittel der Legitimierung von Herrschaft Stefan Brakensiek, Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: Barbara Stollberg-Rillinger/André Krischer (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010, S. 363–377.

folg haben konnten, gab es auch häufige Untersuchungen der Amtsführung der Vögte in den Lappmarken durch königliche Kommissare. Bei diesen Gelegenheiten konnte die lokale Bevölkerung ihre Beschwerden an der Person des Vogtes vorbei an den Gouverneur oder sogar die Krone senden. Diese Gravamina wurden dabei von den für die Untersuchung zuständigen Kommissaren (beziehungsweise den zur Kommission gehörenden Schreibern) erfasst und an eine höhere Stelle übermittelt. Dabei mussten sich auch in diesen Kontexten beteiligte Akteure aus der Bevölkerung den geltenden Regeln anpassen, um Erfolg haben zu können.

Es wäre aber ebenso falsch, dabei von einem dauerhaften Antagonismus zwischen den Akteuren auszugehen, die in Interaktion miteinander standen. Auch die Vögte und die Bevölkerung, für die sie zuständig waren, standen nicht grundsätzlich in einem Konflikt miteinander.<sup>125</sup> Daher ist nicht von einer grundlegenden Missrepräsentation subalternen Anliegen auszugehen, was im Einzelfall natürlich abweichen kann.

Im Folgenden wird in einzelnen Abschnitten darauf eingegangen, wie die unterschiedlichen Quellengattungen produziert wurden, wie sich die Überlieferungslage darstellt, welche Besonderheiten einzelne Quellengattungen aufweisen können und welchen Einfluss diese Besonderheiten auf die Analyse von Vergleichsoperationen und Vergleichspraktiken haben können. Ebenso wird betrachtet, welchen Platz die jeweilige Quellengattung im Aufbau der Untersuchung hat.

### 1.5.1 Rechenschaftsberichte und Steuerunterlagen

Die erste Quellengattung, die betrachtet wird, sind die Rechenschaftsberichte und Steuerunterlagen der Vögte. Rechenschaftsberichte wurden relativ bald nach der Einsetzung der Vögte als Steuerbeauftragte in den Lappmarken verpflichtend gemacht und wurden jährlich nach Stockholm gesendet. Ab 1553 sind diese Quellen für die meisten Jahre in den meisten Lappmarken fast durchgehend erhalten.<sup>126</sup> Diese gute Überlieferungslage bietet eine Möglichkeit, auch kleinteiligere Entwicklungen in den Praktiken der Besteuerung und damit verbundenen Praktiken nachzuvollziehen und gegenseitige Verknüpfungen zu verfolgen. Produziert wurden diese Quellen von den jeweiligen Lappenvögten selbst, da sie über keine Schreiber oder ähnliche Assistenz

125 Vgl. Haikari, *The Bailiff*, S. 181–182.

126 Vgl. Hansen, *State Subjugation*, S. 19.

verfügten. Fest etablierte Regeln, wie diese Steuerlisten und Rechenschaftsberichte zu schreiben waren, existierten im 16. Jahrhundert nicht, daher ist der persönliche Einfluss einzelner Akteure auf die Gestaltung des Materials und die Durchführung der Besteuerung sichtbar. Meist orientierten sich solche Aufzeichnungspraktiken an den bereits vor der Übernahme der Besteuerung durch die Krone ausgeübten Besteuerungspraktiken und konnten sich daher regional stark unterscheiden. Dennoch existierten übergreifende Kriterien, die die Grundlage der Gattung bildeten.<sup>127</sup>

Wie sahen die Rechenschaftsberichte aus? Zunächst ist zu bedenken, dass sie als Rechtfertigung der Vögte gegenüber dem König persönlich entstanden sind. Somit sind hier jegliche Handlungen aufgelistet, die der Vogt im Rahmen der Besteuerung und damit verbundener Tätigkeiten, wie der Einkauf von Fellen für die königliche Fellkammer, durchführte.<sup>128</sup> Die Art der Aufzeichnung unterschied sich hier stark, aber in den meisten Fällen wurde eine Auflistung der als Steuern eingetriebenen Gegenstände beziehungsweise des Geldes geführt, seltener eine kleinteilige Auflistung der besteuerten Personen und der jeweils gezahlten Steuern. Häufig findet sich eine kurze Erklärung der Besteuerungsgrundlage zu Beginn eines solchen Berichtes, im Sinne einer Anknüpfung von spezifischen Steuerlasten an unterschiedliche Bevölkerungskategorien. Neben dieser Erklärung und der Auflistung der eingetriebenen Steuern sowie der gekauften Gegenstände enthalten viele der Rechenschaftsberichte noch (vom Vogt aufgezeichnete) Stellungnahmen der lokalen Bevölkerung zur Amtsführung des Vogtes und als Begründung für Abweichungen, etwa ein geringeres Ausfallen der Steuersumme im Gegensatz zu den Vorjahren. Vereinzelt sind in diesen Berichten auch direkte Beschwerden über den Vogt aufgeführt. Da allerdings die Vögte selbst die Quellen produzierten und diese die Rechtfertigung ihrer Arbeit darstellten, ist hier von sehr wenigen negativen Stimmen auszugehen. Eine präzisere Erfassung der Gravamina der lokalen Bevölkerung findet sich eher in den Untersuchungsberichten oder (später) den Gerichtsprotokollen, an denen

---

127 Vgl. ebd., S. 19–20 und Lars Ivar Hansen, *The Registers of the ›Sami tax‹ from 1600 to 1750 and Their Usefulness for Reconstructing Population Development and Settlement in Northern Nordland, Norway*, in: Per Axelsson/Peter Sköld (Hg.), *Indigenous Peoples and Demography. The Complex Relation between Identity and Statistics*, New York/Oxford 2011, S. 135–148, S. 144–146.

128 Vgl. Lennart Lundmark, *Samernas skatteländ i Norr- och Västerbotten under 300 år*, Stockholm 2006, S. 37–39.

Akteure beteiligt waren, deren Karriere nicht direkt mit der Meinung der Bevölkerung verbunden war.

Die Rechenschaftsberichte der Lappenvögte stellen somit eine periodische, jährlich produzierte Quellengattung dar, die Rechenschaft über die Amtsführung und Tätigkeiten der Vögte in den Lappmarken beinhaltete. Trotz der Variation zwischen den Berichten unterschiedlicher Vögte aus den unterschiedlichen Lappmarken und weisen sie dennoch gemeinsame Merkmale auf, die auf dahinterliegende Praktiken verweisen können. So wird die Einteilung der Bevölkerung in unterschiedliche Kategorien, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Berichte bereits etabliert sind, aufgrund vorgehender Praktiken der Ordnung geschehen sein. Interessant ist hier zu fragen, nach welchen Merkmalen und Kriterien diese Kategorien geschaffen wurden und wie ein bestehendes Vergleichswissen dahinter aussieht. Weiterhin bietet sich durch die periodische Natur dieser Quellen eine längerfristige Betrachtung der Entwicklung dieser Kategorisierungen und der damit verbundenen Merkmale und Kriterien an. Ebenso lassen sich dabei Verknüpfungen zwischen verschiedenen Lappmarken nachverfolgen.

Nicht nur die Einteilungen von Personen und Bevölkerung in unterschiedliche Steuerkategorien lassen sich anhand der Rechenschaftsberichte beobachten, sondern auch die konkrete Durchführung der Besteuerung in unterschiedlichen Varianten über verschiedene weiträumige Regionen bei der Etablierung von Herrschaft lässt sich hier auf sehr kleiner Ebene betrachten.

## 1.5.2 Unterlagen der Untersuchungskommissionen

Der nächste Quellentyp, der besprochen werden soll, ist der der Kommissionsdokumente. Diese Dokumente wurden im Zuge der Untersuchungskommissionen angefertigt, die durch königliche Kommissare in den Lappmarken geführt wurden, um die Amtsführungen der Vögte zu bewerten und die Beschwerden der lokalen Bevölkerungen aufzunehmen. Diese Untersuchungen fanden in unterschiedlichen Intervallen und mit unterschiedlicher Intensität statt, sodass diese Quellen in geringerer Regelmäßigkeit produziert wurden als die Steuerunterlagen. Neben routinemäßigen Untersuchungen wurden solche Kommissionen auch entsendet, wenn sich Beschwerden durch die lokale Bevölkerung häuften oder wenn Reformbestrebungen seitens der Krone existierten und dafür Wissen eingeholt werden sollte. So etwas geschah beispielsweise im Vorfeld der Steuerreform von 1602, als Karl IX. in den Jahren vorher zahlreiche Kommissare aussandte, um die Verhältnisse

in den Lappmarken zu untersuchen und die Reformpläne vor Ort zu überprüfen.<sup>129</sup> Ähnlich häufig wurden diese Kommissionen auch in Konfliktsituationen entsendet, wie beispielsweise im Streit zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden hinsichtlich der Besteuerung der nördlichsten Lappmarken. In diesen Fällen sollten die Kommissare weniger die Amtsführung der Vögte überprüfen, sondern vermehrt die Anordnungen der Krone vor Ort direkt umsetzen und die beanspruchten Rechte verteidigen. Im 17. Jahrhundert nahm die Häufigkeit solcher Untersuchungen deutlich ab und wurde mit der Etablierung regelmäßig tagender Gerichte nach 1639 fast vollständig beendet.

Aus welchem Personal setzten sich diese Kommissionen zusammen? Meist bestanden sie aus ein oder zwei Personen, die direkt vom König beauftragt wurden und entsprechend seiner Weisungen handeln sollten. Diese Personen rekrutierten sich meist aus einem vergleichbaren Pool wie die Vögte selbst.<sup>130</sup> Sie waren meist nicht-adlige, administrative Experten, die vorher in der ein oder anderen Funktion in der Herrschaftsstruktur tätig gewesen waren. Im Gegensatz zu den Lappenvögten wiesen sie aber meist keine Beziehungen zur den örtlichen Birkarlfamilien auf, da sie eher der Verwaltung der kernschwedischen Gebiete entstammten. Neben den Kommissaren bestand eine solche Kommission meist noch aus Schreibern und weiteren Assistenten.

Wie sind die Dokumente aufgebaut, was beinhalten sie? Die Berichte der Kommissionen folgen einem wesentlich freieren Muster als die Steuerunterlagen und Rechenschaftsberichte. Meist bestehen sie aus einer einführenden Beschreibung der Lage und Vorkommnisse inklusive einer Benennung des Ortes und der anwesenden Personen. Schließlich folgen in den meisten Fällen die von den Kommissaren durchgeführten Befragungen, die je nach Thema und Ziel der Kommission aber sehr unterschiedlich ausfallen konnten. Während der Befragungen oder auch eventueller durch die Kommissare abgehaltenen Gerichtssitzungen konnte die lokale Bevölkerung ihre Gravamina vorbringen. Die Beschwerden wurden häufig als direkte Rede wiedergegeben, manchmal auch als Rede – Gegenrede, wenn es zu einer Aufnahme der Argumente beider Seiten, etwa in Beschwerden über die Amtsführung des Vogtes, kam. Damit

---

129 Vgl. Sven Ingemar Olofsson, *Övre Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, in: Gunnar Westin (Hg.), *Övre Norrlands historia. Del II, Tiden 1600–1721*, S. 1–320, S. 90–94.

130 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 419–421.

ähnelten diese Berichte der Form von Gerichtsprotokollen, wie sie in schwedischen Lokalgerichten produziert wurden.

Neben den oben<sup>131</sup> bereits angebrachten Bedenken hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des Einflusses von Akteuren aus der Bevölkerung in diesen meist durch schwedische Herrschaftsträger verfassten Quellen lässt sich hier doch festhalten, dass die Gravamina wohl relativ unverändert überliefert wurden. Es gab wenig Gründe seitens der Kommissare, intentional die Beschwerden zu verdrehen oder nicht ausreichend zu erfassen. Weiterhin bezieht sich die Untersuchung auf die in den Texten explizit oder implizit vollzogenen Vergleichsoperationen und die sie beinhaltenden Praktiken. Somit können die in den Texten auffindbaren Vergleichspraktiken durchaus Aufschluss darauf geben, wie subalterne Akteure in diesen Aushandlungsprozessen verglichen und wie sie argumentierten.

Ein weiterer Aspekt, der mit der Repräsentation subalternen *agency* in diesen Quellen zusammenhängt, ist der der Übersetzung. Nicht alle Teile der lokalen Bevölkerung waren der schwedischen Sprache mächtig und es mussten einige Übersetzer und Vermittler eingesetzt werden. Solche intermediären Personen tauchen allerdings nicht als Inhaber eines festen Amtes in den Quellen auf, sondern werden nur sporadisch am Rande erwähnt und rekrutierten sich aus der Bevölkerung selbst. Ähnliche Probleme gab es auch später in den Protokollen der Gerichtsverhandlungen, wo an einigen Stellen auf solche Übersetzungsarbeiten verwiesen wird.

### 1.5.3 Gerichtsprotokolle

Die nächste Quellengattung stellen die Gerichtsprotokolle der Lokalgerichte der Lappmarken dar. Die Protokolle wurden im Zuge der Gerichtsverhandlungen erstellt und nach Stockholm geschickt, damit dort die Urteile und Entscheidungen der Richter geprüft werden konnten. Feste Lokalgerichte nach schwedischem Vorbild, die in den Lappmarken allerdings nur einmal jährlich zusammentraten, waren seit circa 1639 dauerhaft etabliert. Seit dieser Zeit existieren auch größtenteils, mit einigen Lücken, die Überlieferungen der Gerichtsprotokolle.<sup>132</sup> Vor der Einführung der Lokalgerichte gab es bereits

131 Vgl. dazu Kapitel 1.5.1.

132 Zu diesen eingeschickten Gerichtsprotokollen als Quelle siehe ausführlicher Karin Granqvist, Samerna, staten och rätten i Torne Lappmark under 1600-talet. Makt, diskurs och representation, Umeå 2004, S. 24–34.

Gerichtsverhandlungen in den Lappmarken, meist durchgeführt durch die Lappenvögte oder mit Kommissaren der Untersuchungskommissionen als Richter, doch sind diese Protokolle wesentlich seltener erhalten, wenn sie überhaupt angefertigt wurden. Darüber hinaus wurde mit der Etablierung der Gerichte ab der Mitte des 17. Jahrhunderts die Jurisdiktion in den Lappmarken unabhängiger von der generellen Verwaltung, da jetzt der Vogt nur noch als Vertreter der königlichen Interessen vor Gericht agierte und nicht als Richter selbst.

Wer produzierte diese Protokolle? Die meisten wurden durch die Richter selbst angefertigt, wobei später dezidierte Gerichtsschreiber diese Aufgabe ausführten.<sup>133</sup> Sie wurden jährlich nach Stockholm geschickt und dort in Bänden serienmäßig erfasst und gesammelt.

Da die Protokolle als direkte Beurteilung der Amtsführung und der Entscheidungen der Richter durch das Appellationsgericht in Stockholm (dem die Lappmarken als Territorium unterstellt waren) genutzt wurden, lag es im Interesse der meisten Richter, sich in einem positiven Licht darzustellen. So etwas konnte beispielsweise durch eine strikte Anwendung der Rechtsbücher getan werden.<sup>134</sup> Somit wurden in vielen Gerichtsprotokollen direkte Anwendungen der entsprechenden Gesetze als Urteilsbegründung genutzt. Dennoch ließ die schwedische Rechtsordnung den individuellen Akteuren einen relativ großen Spielraum hinsichtlich der Anwendung von lokalem und regionalem Gewohnheitsrecht, wenn es keine geschriebenen Gesetze zu dem entsprechenden Thema gab. Für die lokalen Richter war damit auch eine gewisse Vertrautheit mit den regionalen Gewohnheiten vonnöten.<sup>135</sup>

Protokolle der Lokalgerichte wurden in den allermeisten Fällen nur noch einmal herangezogen, wenn früher gefällte Urteile angefochten wurden oder wenn eine Anrufung der nächst höchsten Instanz (für die meisten Fälle das Provinzialgericht in Piteå, bei Urteilen mit Todesstrafe das Appellationsgericht in Stockholm) in Anspruch genommen wurde. Die Heranziehung von Präzedenzfällen geschah selten.

133 Vgl. Granqvist, *Samerna*, S. 24–28.

134 Heikki Pihjalämäki, Legalism before the Legality Principle? Royal Statutes and Early Modern Swedish Criminal Law, in: Georges Martyn, Anthony Musson, Heikki Pihjalämäki (Hg.), *From the Judge's Arbitrium to the Legality Principle. Legislation as a Source of Law in Criminal Trials*, Berlin 2013, S. 169–189. Die hier festgestellten Ergebnisse lassen sich auch auf die zivile Rechtsprechung übertragen.

135 Vgl. Olli Matikainen, Judges, Law-readers and Malpractice (1560–1680), in: Haikari/Karonen, *Personal Agency*, S. 143–161, S. 154–155.

Wie waren die Protokolle strukturiert? Von all den hier untersuchten Quellen weisen die Gerichtsprotokolle die strikteste Struktur auf. Zunächst beginnen sie mit der Einführung des Gerichtsortes sowie des Datums, gefolgt von einer Übersicht über die anwesenden Jurymitglieder und den zuständigen Richter. Dann folgen anwesende Personen, deren Aufzählung nach zugesprochener gesellschaftlicher Relevanz geschieht, beispielsweise beginnend mit einem Vertreter des Provinzialgouverneurs, dem zuständigen Pastor und schließlich gefolgt vom Vogt (beziehungsweise *befallningsman*) und weiteren Personen mit entsprechenden Ämtern. Daran anschließend wurden Verordnungen und Erlasse der Krone verlesen, die entweder neu waren, oder die aufgrund eines entsprechenden Kontextes erneut verkündet werden sollten. Schließlich folgen die Protokolle der Verhandlungen, in dem die einzelnen Fälle nummeriert hintereinander abgehandelt werden. Die Protokollierung besteht teils aus mündlicher Rede, teils aus Verlaufsprotokollen. Die Fälle werden meist in Form eines Akkusationsprozesses durch die Klägerpartei vorgebracht, auch wenn vom *befallningsman* initiierte Inquisitionsprozesse im 17. Jahrhundert und vor allem ab dem 18. Jahrhundert zunahmen.

Die Aufzeichnungen beginnen daher mit den Vorwürfen, die die Kläger gegenüber den Angeklagten vorbringen. Der Fall wird anschließend meist in Rede und Gegenrede abgehandelt, mit eventuellen Befragungen seitens des Richters und schließlich mit einem Urteil abgeschlossen. Ähnliche Probleme hinsichtlich der Produktion der Quellen und der Rolle subalternen Akteure ergeben sich hier ebenso wie oben angesprochen.<sup>136</sup>

#### 1.5.4 Erlasse und Gesetzestexte

Eine weitere Quellengattung stellen normative Quellen wie königliche Erlasse und Gesetzestexte dar. Die für die Untersuchung wichtigsten Quellen stellen die für die Lappmarken relevanten Erlasse und Ordnungen dar, die von Seite der Regierung produziert wurden. Dazu zählen prominent die Steuerordnungen von 1602 und 1695, aber auch die Lappmarksplakate von 1673 und 1695. In diesen spiegelt sich der Gestaltungswille der Obrigkeit ebenso wider wie das imperiale Wissen über das die Herrschaftsträger bei der Erstellung solcher Dokumente verfügten.<sup>137</sup> Über die Hintergründe der Produktion der meisten dieser Quellen ist nicht viel bekannt, jedoch gibt es Ausnahmen – im Vorfeld der

---

136 Vgl. oben Kap. 1.4.2.

137 Vgl. oben Kap. 1.3.4.

Steuerordnung von 1695 sind weitreichende Diskussionen der Entscheidungsträger erhalten geblieben.<sup>138</sup>

Zwischen Erlass und der Umsetzung der Vorgaben des Erlasses in der Durchführung bestand nicht nur in den Lappmarken ein großer Unterschied.<sup>139</sup> Aber die Bedingungen in dieser Kontaktzone konnten die Durchsetzung königlicher Vorgaben verschwierigen und behindern.<sup>140</sup> Nicht nur die Weitläufigkeit der Territorien und die Seltenheit des Kontaktes zwischen Herrschaftsträger und Beherrschten bedingten diese Probleme, sondern auch der passive oder aktive Widerstand der Bevölkerung.<sup>141</sup> Da es in dieser Untersuchung allerdings weniger um die ›Realität‹ der Durchsetzung vor Ort geht, sondern um die den Texten inhärenten Ansichten über Gruppenkonstruktionen, Herrschaftsstrukturen sowie Ressourcenausbeutung, spielt dieser Aspekt hier – zumindest was normative Texte betrifft – eine untergeordnete Rolle.

### 1.5.5 Korrespondenzen

Die abschließende Quellengattung, die im Zusammenhang der Arbeit betrachtet wird, ist die der Korrespondenz. Damit sind vor allem Briefe gemeint, die zwischen hohen Offiziellen der Krone ausgetauscht wurden und die sich um die Themen der Verwaltung und des Rechts in der Kontaktzone drehen.<sup>142</sup> Hier vor allem interessant sind die Initiativen und Kommentare der Provinzialgouverneure und einzelner Vögte in Hinsicht auf die Gestaltung einzelner Aspekte der Herrschaftsstruktur in den Lappmarken.

Diese Quellen sind sehr unterschiedlich gestaltet, auch wenn die Verwendung gewisser formaler Aspekte, wie Grußformel und Schlussteil, vorausgesetzt wurde. Thematisch unterschieden sich die Korrespondenzen jedoch in

138 Vgl. dazu unten Kap. 3.1.1.

139 So zum Beispiel auch im Völkerrecht und in anderen Kontaktzonen, vgl. Christina Brauner, *Kompanien, Könige und caboceers. Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln/Berlin/Weimar 2015, S. 408–410.

140 Vgl. zum Beispiel der Rückführung von »Lappen« in die Lappmarken und der dazugehörigen Gesetzeslage Becker, *Landeskinder*, S. 129–138.

141 Vgl. zum Widerstand der »Lappen« vor Gericht Einar Axelsson, *Samerna och statsmakten. Vardagligt motstånd och kulturell hybriditet i Torne lappmark under perioden 1639–1732*, Umeå 2015.

142 Vgl. Asker, *Hur riket styrdes*, S. 103–107.

großem Maße, auch wenn sie in Form der Berichte der Gouverneure auch eine engere Auswahl an Themen behandeln konnten. Aufgrund dieser Vielfalt an Themen ist es schwierig, hier grundlegende Aspekte festzustellen. Der wichtigste dieser Aspekte ist die persönliche Relevanz der einzelnen Briefe für den verfassenden Akteur – in den meisten Fällen wurde hier eine politische Meinung (oder zumindest die Darstellung einer solchen Meinung) gegenüber der Krone kommuniziert.<sup>143</sup> Diese Darstellung konnte einen direkten Einfluss auf die Gestaltung der Amtsführung der Karriere des Produzenten haben.

---

143 Vgl. Mirkka Lappalainen, *Loyal Servants of the King and the Crown (1620–1680): Stewards and Governors in Sweden before the Age of Absolutism*, in: Karonen/Hakanen, *Personal Agency*, S. 113–142, S. 126–128.



## 2. Vergleichswissen über Lappland und die »Lappen« im schwedischen Königreich der Frühen Neuzeit

---

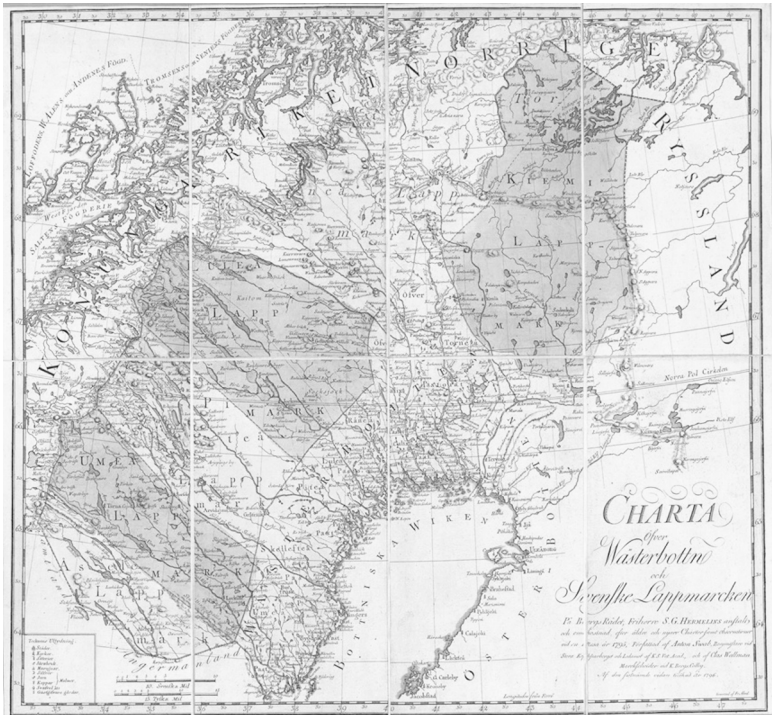
Lappland oder Sápmi, wie es in den samischen Sprachen heißt, beschreibt ein Gebiet in Nordskandinavien, das als Bevölkerungsgebiet der Sami verstanden wird und das heute in vier europäischen Nationalstaaten (Norwegen, Schweden, Finnland, Russland) liegt. Die Teile Sápmis, auf die das Königreich Schweden verlässlich Anspruch erheben konnte, wurden als Lappmarken bezeichnet. Im Folgenden wird eine Übersicht über die Kontaktzone Lappland in der Frühen Neuzeit, ihre demographische Zusammensetzung und Entwicklung, die wirtschaftlichen Aspekte sowie die Position dieser Region im Zusammenhang der schwedischen Herrschaftsstrukturen gegeben.

Dazu wird zunächst ein Blick auf die frühen Ansprüche schwedischer Herrscher sowie die Organisation von Tributsystemen durch Birkarle seit dem 13. Jahrhundert geworfen. Daran anschließend wird die administrative Unterteilung innerhalb schwedischer Strukturen sowie Missionstätigkeiten seitens schwedischer Herrschaftsträger betrachtet. Zum Abschluss des ersten Teils wird auf die demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Frühen Neuzeit eingegangen.

Im zweiten Teil des Kapitels wird die Stellung der »Lappen«, oder »*lappar*«, wie sie quellensprachlich bezeichnet wurden, im Kontext des schwedischen Königreiches betrachtet. Welches grundlegende Wissen stand hier für Herrschaftsträger und weitere Akteure zur Verfügung, um die als exotisch und peripher gezeichneten Gebiete Nordskandiaviens und ihre Bevölkerung zu verstehen und einzuordnen? Wie wurde dieses Wissen produziert, wie wurde es angewendet? Um diese Fragen zu beantworten, wird ein Blick auf ethnographische Werke und Berichte vor Ort agierender Herrschaftsträger geworfen

und das dahinterliegende Vergleichswissen analysiert, das der Kategorie der »Lappen« in der Frühen Neuzeit im schwedischen Königreich zugrunde lag.

Abb. 1: Karte der schwedischen Lappmarken von Samuel Gustaf Hermelin, 1796<sup>1</sup>



## 2.1 Lappland in der Frühen Neuzeit

Bereits in der Wikingerzeit um ca. 1000 nach Christus lassen sich Kontakte zwischen den im Süden der skandinavischen Halbinsel entstehenden Fürsten-

1 Samuel Gustaf Hermelin: Charta öfwer Wästerbotten och Svenske Lappmarcken (1796), verfügbar über Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, generalkartor, SE/KrA/0400/11A/004 a (1796), bildid: K0002340\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002340\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002340_00001).

tümern und Königreichen sowie der in der Nordhälfte lebenden Bevölkerung ausmachen, die sich beispielsweise in den isländischen Sagas niederschlugen. In diesen Sagas wurden die *finner* oder *lappar* häufig als zauberkundige Personen dargestellt, die Macht über Wind und Wetter besaßen.<sup>2</sup> Diese Kontakte waren nicht dauerhaft, sondern meist begrenzt auf Handelsreisen, die zu einem gegenseitigen Austausch von begehrten Produkten führten. Diese Handelsbeziehungen intensivierten sich und eine zunehmende Sicherung der Königsherrschaft führte zu einem weiteren Ausgreifen Norwegens und Schwedens sowie der Republik Novgorod im Osten auf die nördlichen Teile der Halbinsel. Seit dem 13. Jahrhundert sind permanente Handelsnetzwerke und ein dauerhafter Kontakt nachweisbar.<sup>3</sup>

### 2.1.1 Dauerhafter Kontakt und Birkarle

Der Kontakt seit dem 13. Jahrhundert war hauptsächlich durch Handelsinteressen bestimmt und wurde von schwedischer Seite durch sogenannte Birkarle (*birkarlar*) vorangetrieben. Diese Birkarle waren eine Mischung aus Großbauern und Händlern, die teilweise aus Finnland stammten und sich auf Handelstätigkeiten mit der Bevölkerung Nordskandinaviens spezialisierten.<sup>4</sup> Im Rahmen dieser Handelskontakte etablierten sich erste Muster einer Besteuerung, die in Form von Tribut vor dem Beginn von Handelstätigkeiten seitens der Birkarle eingezogen wurde.<sup>5</sup> Abgaben leisten mussten männliche Personen über 17 Jahren. Die Forschung verwendet für diese Abgabe den Begriff des Tributs, da hier die Bevölkerung der Lappmarken Leistungen gegenüber den Birkarlen persönlich erbringen muss, ohne dass diese sich gegenüber einer höheren Autorität rechtfertigen mussten. Im Gegensatz dazu waren bei der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts stattfindenden Besteuerung die Lappenvögte als intermediäre Amtsträger der Krone Rechenschaft schuldig, sodass

2 Vgl. Ernest J. Moyne, *Raising the Wind. The Legend of Lapland and Finland Wizards in Literature*, Newark 1981, S. 5–7.

3 Vgl. Lars Ivar Hansen/Bjørnar Olsen, *Samenes historia fram til 1750*, Cappelen Akademisk Forlag, Oslo 2004, S. 175ff.

4 Vgl. Ingela Bergman/Lars-Erik Edlund, *Birkarlar and Sámi – inter-cultural contacts beyond state control: reconsidering the standing of external tradesmen (birkarlar) in medieval Sámi societies*, in: *Acta Borealia* 33:1 (2016), S. 50–82, S. 55–56. Zur Herkunft siehe S. 73.

5 Vgl. Bergman/Edlund, *Birkarlar*, S. 61–62.

das persönliche Element eine geringere Relevanz einnahm (obwohl die einzelnen Akteure in Form der Lappenvögte weiterhin einen großen Einfluss auf die Gestaltung der Besteuerung ausübten<sup>6</sup>).<sup>7</sup> Mit der Differenzierung in Tribute und Steuern wird somit hauptsächlich ein Unterschied in der Organisation der Abgaben und der durchführenden Akteure gemacht. Für die Bevölkerung wird der Unterschied nicht allzu groß gewesen sein.

Wie funktionierten die Tributeinforderungen der Birkarle? Einzelne Birkarle erwarben von der Krone gegen eine feste Summe Berechtigungen zum Tribut über spezifische Gruppen und Personen, sodass sich ein System von monopolisierten Abgaben entwickelte, die außerhalb eines direkten Einflusses der schwedischen Könige standen. Diese Tributberechtigungen über bestimmte Gruppen und Personen konnten teilweise vererbt werden, sodass sich ›Dynastien‹ von Birkarlen bilden konnten. Königliche Lappenvögte existierten bereits seit dem 14. Jahrhundert, nahmen aber außerhalb von Konfliktlösungen und Rechtsprechung zwischen Birkarlen keine weiteren Funktionen wahr.<sup>8</sup>

Die Sicht der so besteuerten Bevölkerung auf diese Tributeleistungen (und die Partizipation in diesen) ist schwierig zu benennen. Dass die Tributeleistungen größtenteils ohne Konflikte verliefen, wurde in der Forschung als Argument herangezogen, um die Abgaben aus Sicht der Bevölkerung als eine Gebühr für den folgenden Handel oder als Geschenk im Sinne eines Gabentauschs zu bezeichnen.<sup>9</sup> Neuere Ansätze betonen vor allem die Reziprozität der Beziehung, in der durch den Austausch gegenseitig begehrter Produkte Vorteile auf beiden Seiten geschaffen werden konnten.<sup>10</sup> Darüber hinaus lässt sich die Möglichkeit der Bevölkerung, sich der Partizipation an den Handelstätigkeiten und Tributforderungen zu entziehen, betonen. Dennoch sind bestehende Machtasymmetrien in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Solche Abgaben in Form des Tributs konnten als Zwang verstanden werden, da sie Personen vom Zugang zu benötigten Handelskontakten ausschließen konnten. Zusätzlich sicherten die Tribute die ökonomische und soziale Überlegen-

---

6 Vgl. Kapitel 3.1.1.1.

7 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 38–39.

8 Vgl. ebd., S. 36–37.

9 Vgl. ebd., S. 36.

10 Vgl. Hansen, *State subjugation*, S. 10–12.

heit der Birkarle. Diese Stellung setzten sie auch mit Gewalt gegenüber der Bevölkerung durch.<sup>11</sup>

Das System aus Tributforderungen der Birkarle gegenüber den »Lappen« hatte bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Bestand. Ab den 1540er Jahren richteten die schwedische Krone und König Gustav Vasa größere Aufmerksamkeit auf die nördlichen Gebiete Skandinaviens. Der König beauftragte die Lappenvögte mit grundlegenden Untersuchungen der Verhältnisse in den Lappmarken und legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Bereiche. Im Zuge dieser Untersuchungen entstand in Stockholm die Sichtweise, dass die Birkarle weitaus größere Mengen an Tribut von den »Lappen« einzogen, als sie der Krone dafür bezahlten.<sup>12</sup> Der König suchte die Besteuerung der Lappmarken zu reformieren und übertrug die bisherigen Tributprivilegien der Birkarle auf die Lappenvögte, die jetzt für die Krone direkt Steuern bei der Bevölkerung eintreiben sollten. Die Lappenvögte wurden damit zentrale Akteure in der Herrschaftsausübung der schwedischen Krone in den Lappmarken und konnten in den Bereichen der Besteuerung und der Rechtsprechung großen Einfluss ausüben. Im Gegensatz zu den Birkarlen waren sie der Krone und dem König persönlich gegenüber direkt Rechenschaftspflichtig und konnten ihre Stellung schnell verlieren. Dies passierte vor allem, wenn sie seitens der Krone verdächtigt wurden, ihre Pflichten als Steuereintreiber nicht gewissenhaft zu erfüllen.<sup>13</sup> Kontrolle wurde teils auch durch Untersuchungskommissionen ausgeübt.

Im 16. Jahrhundert rekrutierten sich die Lappenvögte vor allem aus den bestehenden Birkarlfamilien. Diese verfügten als lokale Experten über das nötige Wissen in Hinsicht auf den Umgang mit der Bevölkerung sowie über regionale Unterschiede und Besonderheiten. Die Birkarl-Institution verschwand mit dem Entzug des Steuermonopols nicht sofort, sondern existierte in der Form von Bauern und Händlern weiter, die auf Privilegien im Handel mit der nordskandinavischen Bevölkerung zurückgreifen konnten. Im frühen 17. Jahrhundert war diese Sonderstellung zunehmendem Druck durch die Bürger der neu gegründeten Städte an der Küste des baltischen Meerbusens ausgesetzt, die sich verstärkt der Handelstätigkeit mit der Bevölkerung der Lappmarken widmeten. Im Zuge des Verlusts ihrer Handelsprivilegien gingen sie als Gruppe schließlich in der Bürgerschaft dieser Städte auf.

11 Vgl. Bergman/Edlund, *Birkarlar*, S. 58–62.

12 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 35–37.

13 Vgl. ebd., S. 36–38.

Die direkte Besteuerung durch die Krone übertrug die Rolle der Birkarle als intermediäre Akteure auf die Lappenvögte und band die Lappmarken enger in schwedische Herrschaftsstrukturen ein. Jährliche Steuerregister wurden angefertigt und vereinzelt wurden Inventarlisten über herrschende Eigentumsverhältnisse in den Lappmarken erstellt, wie beispielsweise das ›Seeregister‹ im Jahr 1559. Alle diese Aspekte waren Teil der Gestaltung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken, die nach 1550 eine direktere Kontrolle beinhaltete.

## 2.1.2 Eingliederung in die schwedische Verwaltung und Missionierung

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts intensivierten sich die Bemühungen der Krone, die Lappmarken in die Strukturen des Königsreichs zu integrieren. Herzog Karl von Södermanland, ab 1604 König Karl IX., suchte einen Weg, die schwedischen Ansprüche bis zum Eismeer auszudehnen und so einen nördlichen Zugang zum Meer zu erhalten. Diese als ›Eismeerpolitik‹ bekannten Initiativen beinhalteten die Ausdehnung schwedischer Kontrolle über die Lappmarken in Form der Errichtung von festen Marktplätzen und Kirchen sowie der Reaktivierung schwedischer Ansprüche auf die Besteuerung der an der Eismeerküste lebenden »Lappen«. <sup>14</sup> Diese festen Plätze dienten als wichtige Instrumente zur Projektion herrscherlicher Macht, da hier ein jährlicher Kontakt zwischen Herrschaftsträgern und Bevölkerung stattfand und Kirche, Markt und Gericht abgehalten wurden. <sup>15</sup> Das Zusammentreffen fand über mehrere Wochen zu Beginn des Jahres zwischen Januar und März statt. Außerdem wurden diese Treffpunkte zur Steuerung von Handelskontakten genutzt, indem Handelstätigkeiten außerhalb dieser Plätze verboten wurden. <sup>16</sup>

Diese festen Plätze dienten neben der praktischen Ausübung von Herrschaft auch als administrative Grundlage der Ordnung der Lappmarken. Sie wurden als Kern von »Lappendörfern« (*lappbyar*) verstanden, an denen sich die zum Dorf gehörenden Personen jährlich trafen. Auf ähnliche Weise wurden die Lappmarken in Kirchsprengel eingeteilt und Pastöre bestellt, die sich um das Seelenheil der Bevölkerung sorgen und die christliche Mission vorantreiben

14 Vgl. zu diesem Konflikt ausführlich Kapitel 3.1.3.

15 Vgl. Sven Ingemar Olofsson, Samhälle och ekonomi i övre Norrland under Stormaktstiden, in: Gunnar Westin (Hg.), Övre Norrlands historia. Del III, Tiden 1638–1772, S. 1–247, S. 116–117.

16 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 51–52.

sollten.<sup>17</sup> Aufgrund der geographischen Lage und der Seltenheit der Treffen waren die so errichteten Kirchen und Marktplätze zu dieser Zeit nicht dauerhaft bewohnt, sondern Pastöre, Richter, Vögte und Händler reisten ebenso wie die Bevölkerung der Lappmarken zu den entsprechenden Zeiten zu den Treffpunkten, um ihre Amtsgeschäfte und Handelstätigkeiten zu verrichten. Die Bevölkerung der Lappmarken verbrachte den Großteil des Jahres auf dem von ihnen genutzten Land und bewegte sich je nach Wirtschaftstätigkeit in unterschiedlichen Entfernungen um Jagd, Fischerei oder Rentierzucht zu betreiben.

Im 17. Jahrhundert wurde auch die Provinzeinteilung neu geregelt. So wurde 1638 die Provinz Västerbotten neu geschaffen und von der bisherigen Provinz Västernorrland getrennt.<sup>18</sup> In den folgenden Jahrzehnten wechselten die genauen Zugehörigkeiten der Lappmarken und Sprengel mehrere Male, allerdings umfassten die Provinzen Västerbotten und Österbotten die größten Teile der schwedischen Lappmarken, mit den südlichen Teilen in der Provinz Västernorrland.<sup>19</sup>

Auch auf regionaler Ebene wurden die Lappmarken im 16. und 17. Jahrhundert administrativ eingeteilt. Diese Einteilungen orientierten sich an wichtigen Flussläufen und wurden nach diesen benannt: Torne-, Lule-, Pite-, Ume- und Ångerman-Lappmark.<sup>20</sup> Die Kemi-Lappmark wurde 1633 von der Torne-Lappmark getrennt und umfasste die nördlichen Teile des heutigen Finnlands. Die so eingeteilten Lappmarken bildeten die Basis für die Ernennung von Vögten und somit auch für die Zuständigkeiten in der Besteuerung. Ein Vogt wurde für eine spezifische Lappmark ernannt und hatte in dieser Lappmark Steuern einzutreiben. Dies tat er, indem er zwischen den verschiedenen festen Plätzen umherreiste und dort mit der Bevölkerung interagierte.<sup>21</sup>

Eine ebenfalls große Rolle spielte diese administrative Einteilung in der Gerichtsstruktur. Die im 17. Jahrhundert etablierten Gerichte waren als Lokalgerichte (*häradsrätter*) den Provinzialgerichten (*lagmansrätter*) unterstellt, die für ganze Provinzen zuständig waren. Schließlich waren die Lappmarken dem

17 Vgl. Olofson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 25–26.

18 Vgl. Åke Stille, *Övre Norrlands administrativa historia från upprättandet av Västerbottens län till freden i Nystad*, in: Gunnar Westin (Hg.), *Övre Norrlands historia. Del II, Tiden 1600–1721*, S. 321–372, S. 325.

19 Vgl. Ebd., S. 326–329.

20 Vgl. Olofson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 253–260.

21 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 37–39.

1614 gegründeten Appellationsgerichtshof in Stockholm (*Svea hovrätt*) unterstellt.<sup>22</sup>

Das Personal der Lokalgerichte bestand aus dem Richter, der im 17. Jahrhundert über keine professionelle juristische Ausbildung verfügte, sowie einer gewählten Jury aus der Bevölkerung.<sup>23</sup> Diese Jury (*nämnd*) bestand im Gegensatz zu den südlichen Teilen des Reiches in den Lappmarken nicht ausschließlich aus Mitgliedern der Bevölkerung, sondern war geteilt in sechs Bürger der Küstenstädte und sechs »Lappen«. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wuchs die Anzahl der »Lappen« in der Jury jedoch, bis sie ausschließlich aus dieser Gruppe besetzt wurde.<sup>24</sup> Die Protokolle der Gerichtssitzungen (aber auch öffentlicher Diskussionen und Ankündigungen, die nicht im engsten Sinne Gerichtsverhandlungen waren) führte in den meisten Fällen der Richter selbst, wobei zum Ende des 17. Jahrhunderts Gerichtsschreiber üblicher wurden. Die so gefertigten Protokolle mussten nach Stockholm geschickt werden, wo die Begründungen der Urteile untersucht wurde.<sup>25</sup> Die Jury spielte neben den Gesetzessammlungen eine zentrale Rolle in der Urteilsfindung und -begründung.<sup>26</sup> Weitere anwesende Personen bei Gerichtsversammlungen in den Lappmarken waren die Lappenvögte, *länsmän* (gewählte Amtleute einer Gemeinde), weitere Beauftragte der Provinzialgouverneure sowie die Bevölkerung an sich.<sup>27</sup>

Neben diesen schwedischen Gerichtsstrukturen existierten in den Lappmarken Gerichte in den lokalen Gemeinschaften der Bevölkerung weiter. Diese wurde implizit seitens der schwedischen Administration geduldet und standen so neben den Lokalgerichten. Allerdings lassen sich nur wenige konkrete Hinweise auf diese Gerichtsstrukturen finden, sodass eine genauere Einordnung sich als schwierig erweist.<sup>28</sup> Eine offizielle Anerkennung der internen Gerichte und eine damit verbundene Unterordnung dieser unter die schwedischen Lokalgerichte findet sich 1751 im sogenannten Lappkodizill, einem Anhang zum Grenzvertrag zwischen Schweden und Dänemark-Norwegen, der

22 Vgl. Granqvist, *Samerna*, S. 3–5.

23 Vgl. ebd., S. 67–79.

24 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 69–70.

25 Vgl. Kap. 1.5.3.

26 Vgl. dazu Charlotta Busing, »Effter Sweriges laagz medtgiff och Nemndenes Jaa dömdede jach« Lagreferenser i dombok, in: Harry Lönnroth (Hg.), *Domboken som filologiskt och historiskt forskningsobjekt*, Uppsala 2007, S. 9–23, S. 9–11 u. S. 20.

27 Vgl. Granqvist, *Samerna*, S. 95–96.

28 Vgl. dazu Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 12–14.

die Rechte und Möglichkeiten der Bevölkerung im Zusammenhang mit ihrer Mobilität zwischen den beiden Reichen behandelte.<sup>29</sup>

Mit der Einführung von regelmäßig tagenden Gerichten und der Übertragung der Jurisdiktion auf ordentliche Richter verloren die Lappenvögte ein zentrales Element ihrer Intermediärfunktion. Ebenso wurde die Besteuerung der Lappmarken durch eine Steuerreform 1602 zentral geregelt, sodass sie auch hier an Einfluss in Hinsicht auf die Gestaltung der Besteuerung verloren. Schließlich wurde mit der »Regierungsform« von 1635 das Amt des Provinzialgouverneurs eingerichtet, dem die Lappenvögte unterstellt wurden. Damit hatten sie ihren direkten Kontakt zum König und die persönliche Bindung an diesen eingebüßt und waren nun vielmehr die Beauftragten der Gouverneure vor Ort.<sup>30</sup>

Die wirtschaftliche Struktur der Lappmarken war in der Zeit der zunehmenden Integration in die schwedische Verwaltungsstruktur ebenfalls Veränderungen unterworfen. Einige dieser Veränderungen wurden dabei direkt durch schwedische Wirtschafts- und Handelspolitik sowie die Gestaltung der Besteuerung beeinflusst und begünstigt. Im 15. und 16. Jahrhundert stellten die begehrtesten Produkte der Lappmarken die wertvollen Felle von Wildtieren (Füchse, Eichhörnchen, Vielfraße, Marder) dar, die hauptsächlich zu Kleidung verarbeitet wurden.<sup>31</sup> Neben der Wildtierjagd wurden in den Lappmarken auch Fischerei und Rentierzucht in kleinem Ausmaß betrieben. Die meisten Rentiere zu dieser Zeit wurden wie anderes Wild gejagt. Handelsnetzwerke zwischen Norwegen, Schweden, Russland und den Lappmarken bestanden und wurden von der Bevölkerung zum ertragreichen Tausch von Waren und Produkten genutzt.<sup>32</sup>

Mit der Umstellung der Besteuerung in der Steuerreform von 1602 weg von Fellen auf Nahrungsmittel (Fisch und Rentierprodukte) sowie der abnehmenden Nachfrage nach Fellen wandelte sich die wirtschaftliche Struktur der Lappmarken. Die Jagd nahm einen immer geringen Platz ein, während Fischerei und Rentierzucht zunehmend ausgeübt wurden. Die Wildrentierpopulation der Lappmarken verschwand im Laufe des 17. Jahrhunderts vollständig,

29 Vgl. Hansen/Olsen, *Samenes Historie*, S. 273–280.

30 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 419–421.

31 Vgl. Hansen/Olsen, *Samenes historie*, S. 175–184.

32 Vgl. Hansen, *Networks*, S. 220–221.

während Rentierzüchter immer größere Herden erwerben konnten.<sup>33</sup> Im Zuge der Besiedlungsinitiativen in die Lappmarken, die mit dem Lappmarksplakat von 1673 begannen und im 18. Jahrhundert ihre größte Entfaltung erlebten, spielte der Ackerbau eine wachsende Rolle in der Wirtschaft der südlicheren Lappmarken. Dabei wurde dieser nicht nur von schwedischen und finnischen Neusiedlern ausgeübt, sondern auch Teile der Bevölkerung der Lappmarken nahmen den Ackerbau auf.<sup>34</sup> In den nördlichen Lappmarken nahm die Rentierzucht im 18. Jahrhundert eine immer dominantere Rolle ein.

Neben diesen Verhältnissen kam es im 17. Jahrhundert auch verstärkt zu Bergwerkstätigkeiten in den Lappmarken. Einzelne Funde von Edelmetallvorkommen (vor allem Silber) ließen die Krone Bemühungen zur Entdeckung und Förderung dieser Vorkommen intensivieren.<sup>35</sup> Dazu zählten auch die ähnlich dem schwedischen Kriegsdienst organisierte Rekrutierung der lokalen Bevölkerung um die entstehenden Bergwerke zu Transportdiensten und Versorgungszwecken. Diese Maßnahmen stießen häufig auf den Widerstand der Bevölkerung.<sup>36</sup>

Die Situation in den Lappmarken wandelte sich in den beobachteten 150–200 Jahren deutlich. Von einem punktuellen Ausgreifen der Krone mithilfe der Lappenvögte in Hinsicht auf die Besteuerung und Jurisdiktion in den Lappmarken wuchs im 17. Jahrhundert eine stärkere Integration der Region in die schwedische Verwaltung heran. Dies beinhaltete sowohl eine Eingliederung in das schwedische Gerichtssystem, wobei eine lokale Gerichtsbarkeit neben diesem weiterexistierte, als auch die zumindest versuchte Durchdringung der Lappmarken in Hinsicht auf die christliche Missionierung der Bevölkerung. Zentrale Orte schwedischer Herrschaftsausübung auch gegenüber den angrenzenden Reichen Dänemark-Norwegen und Russland stellten dabei feste Plätze dar, an denen einmal jährlich Markt, Kirche und Gericht gehalten wurden und an denen Herrschaftsträger (in der Form von Richtern, Pastören und Vögten) und die Bevölkerung zusammentrafen. Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts begann hier eine weitere Dynamik des Kontaktes, da eine

33 Vgl. Lennart Lundmark, Reindeer pastoralism in Sweden 1550–1950, in: Rangifer 27 (2007:3), S. 9–16, S. 11–13 und ausführlich Arell, *Rennomadismen*, S. 125–143.

34 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 58–60.

35 Vgl. Göran Bäärnhielm, I Norrland hava vi ett Indien. Gruvdrift och kolonisation i Lappmarken under 1600-talet, Stockholm 1976, S. 5–7 und Magdalena Naum, The Pursuit of Metals and the Ideology of Improvement in Early Modern Sápmi, Sweden, in: Journal of Social History 51 (2018:4), S. 784–807, S. 785–790.

36 Vgl. Kapitel 3.1.1.3 und 3.2.2.3.

Besiedlung der Lappmarken mit schwedischen und finnischen Bauern immer stärker vorangetrieben wurde. Die gesellschaftliche Stellung der Lappmarken und der »Lappen« als Gruppe wandelte sich in dieser Zeit ebenfalls.

## 2.2 Vergleichswissen über Lappland und die »Lappen« im 16. und 17. Jahrhundert

Um in diesen Zusammenhängen die Bildung von Kategorien nachvollziehen zu können, ist es wichtig zu fragen, welches Wissen über den Kontext den Akteuren zur Verfügung stand. Dieses ›imperiale‹ Wissen, also Wissen über als distinkt verstandene Gruppen und ihre ihnen zugeschriebenen Eigenschaften, wurde zu großen Teilen in Berichten vor Ort agierender Herrschaftsträger z. B. in Form von Reiseberichten und Landschaftsbeschreibungen, aber auch häufig in ethnographischen Abhandlungen und politisch-geographischen Werken produziert.<sup>37</sup> Dieses Wissen entstand dabei häufig selbst aus Vergleichsoperationen, die in diesen Kontexten durchgeführt wurden, um dem Publikum die als exotisch und peripher verstandene Region verständlich zu machen. Dabei wurden meist Vergleiche mit »Schweden« oder ähnlichen Nachbarvölkern durchgeführt, die explizit Unterschiede und Gemeinsamkeiten feststellen konnten. Daneben wurden auch implizite Relationierungen mit einem versteckten *comparatum* durchgeführt.

Im Folgenden werden einige kurze Quellenauszüge zu dieser Frage vorgestellt, wobei ein Fokus auf die wirtschaftlichen Aspekte gelegt wird, da diese in den Kontexten von Besteuerung und Eigentumskonzepten besonders relevant sein können. Damit soll keine erschöpfende Übersicht gegeben werden, sondern lediglich einige Hinweise auf bestehende Wissens Elemente, auf die die Akteure bei der Aushandlung von Herrschaft zurückgreifen konnten und die als Basis für Vergleichsoperationen dienen konnten.<sup>38</sup>

Zunächst ist ein Blick auf ethnographische, wissensproduzierende Texte zu werfen.<sup>39</sup> Nach ersten Beschreibungen bei antiken und mittelalterlichen Autoren wie Tacitus, Prokop, Adam von Bremen und Saxo Grammaticus

37 Vgl. Pohlig, *Informationsgewinnung*, S. 669–671.

38 Zu einer umfassenderen Darstellung der Wahrnehmung der Sami in Schweden siehe Elena Balzamo, *The Geopolitical Laplander. From Olaus Magnus to Johannes Schef-ferus*, in: *Journal of Northern Studies* 8:2 (2014), S. 29–43.

39 Vgl. zu den Sami/»Lappen« in diesen Texten auch Andreas Becker, *Climate or Biology? Differences in the Description of the Sami Body in European Ethnographic Discourses*,

tauchen die »Lappen« in frühneuzeitlichen Texten selten auf. Zwei der bekanntesten Beispiele sind die *Schondia*<sup>40</sup>, eine geographische Beschreibung des Jahres 1532 der nördlichen Teile Europas des bayerischen Theologen Jakob Ziegler, sowie die *Historia de gentibus septentrionalibus*<sup>41</sup> des letzten katholischen Erzbischofs von Uppsala Olaus Magnus aus dem Jahr 1555.<sup>42</sup> Dieser weilte aufgrund der Vorkommnisse im Zuge der Reformation in Schweden und der Annahme des lutherischen Glaubens auf dem Reichstag von Västerås 1527 im Exil in Rom. Doch trotz der Umstände der Veröffentlichung wurde die *Historia* auch in Schweden breit rezipiert.<sup>43</sup> In beiden Werken werden die wirtschaftlichen Aspekte der »Lappen« kurz beschrieben. Ebenso lassen sich in beiden Texten Vergleichsoperationen finden, die auf entsprechende ethnographische Vergleichspraktiken deuten können. Dabei sind diese Vergleichsoperationen unterschiedlich explizit oder implizit ausgeführt. Ziegler schreibt so zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in Lappland: »Sie sind Nomaden, die sich hauptsächlich mit der Jagd beschäftigen, und Wild gibt es dort in solchen Mengen, dass es überall angetroffen wird.«<sup>44</sup> Weiter fährt er fort: »Den Ackerbau gebrauchen sie nicht ... Fisch fangen sie in großen Mengen, und davon leben sie, wie die Ichthyophagen in Äthiopien.«<sup>45</sup> Die gewählten *comparata* in diesem Vergleich zeigen auf, in welchem Kontext die »Lappen« gesehen wurden. Die Ichthyophagen stellten eines der »wundersamen« Völker an der Peripherie der »bekannteren« Welt dar, die bereits seit der Antike wiederholt

---

in: Julian T. D. Gärtner/Malin S. Wilckens (Hg.), *Racializing Humankind. Interdisciplinary Perspectives on Practices of ›Race‹ and Racism*, Wien/Köln 2022, S. 71–90.

- 40 Jakob Ziegler, *Quae Intus Continentur Syria, Palestina, Arabia, Aegyptus, Schondia, Holmiae, Regionum Superiorum* (= *Schondia*), gedruckt in: Hans Hildebrand, *Ett geografiskt arbete öfver Skandinavien från år 1532, Skrifter utgifna af Svenska sällskapet för antropologi och geografi. B: Geografiska sektionens tidskrift 1:2*, Stockholm 1878–1880.
- 41 Olaus Magnus, *Historia de gentibus septentrionalibus*, Rom 1555.
- 42 Lundmark, *Uppbörd*, S. 57–58.
- 43 Balzamo, *Laplander*, S. 30–31.
- 44 Ziegler, *Schondia*, S. 13: »De äro nomader, sysselsätta sig mycket med jagt, och villebråd finnes i sådan myckenhet, att det träffas öfverallt.«
- 45 Ebd.: »Åkerbruk idka de icke. Fisk fångas i stor vmnighet och häraf lefva do såsom Iktyofagerne i Etiopien.«

behandelt wurden.<sup>46</sup> Die Einordnung der »Lappen« in diese Diskussion stellt sie als etwas Außergewöhnliches dar.

Während der einzige explizit ausgeführte Vergleich derjenige zwischen »Lappen« und Ichthyophagen ist, ist aus diesem Beispiel doch mehr zu ziehen. So werden die Lappmarken als ein wildreiches Gebiet beschrieben und die »Lappen« selbst als Nomaden und Jäger. Dies geschieht aber nicht auf eine einfache deskriptive Art, sondern es wird als Abweichung von der dem Leser als Norm bekannten Situation erzählt – die »Lappen« sind eben hauptsächlich Jäger, und die Lappmarken sind besonders wildreich. Das zeigt sich auch beim nächsten Satz über den Ackerbau. Im Gegensatz zur Norm – hier wird der durchschnittliche Europäer zum *silent referent* – betreiben die »Lappen« keinen Ackerbau. Damit tritt diese Norm hier als universelles *comparatum*, als eine Folie, gegen die die »Lappen« gesehen werden, hervor. Auch Olaus Magnus verwendet diese Form der Darstellung: »Sie ernähren sich nicht von Getreide, sondern nur von Wild und Vögeln. Doch mittlerweile haben sie als hauptsächliche Nahrung sonnen- und luftgetrockneten Fisch.«<sup>47</sup> Auch hier werden die besonderen Merkmale der »Lappen« – kein Ackerbau, stattdessen Ernährung durch Jagd und Fischerei – gegen die Folie gehalten, und so als Neues in bekannte Muster eingeordnet und relationiert. Ähnliches lässt sich auch zu der Beschreibung der Rentiere feststellen. Ziegler zeigt den Aspekt der Andersartigkeit auf, setzt die Rentiere aber gleich in Relation mit etwas dem (intendierten) Leser Bekanntem: »Pferde haben sie keine, stattdessen zähmen sie ein Wildtier, das sie Rentier nennen, groß wie ein Maulesel ...«<sup>48</sup> Neben der Feststellung dieses universellen *comparatums* im Hintergrund vieler Beschreibungen zeigt sich hier auch, wie relevant die wirtschaftliche Tätigkeit als Unterscheidungsmerkmal von Gruppen sein konnte. Im vierten Buch der *Historia* beschreibt Olaus Magnus die verschiedenen Völker, die in Schweden leben:

46 Vgl. Peter Burke, *Frontiers of the Monstrous: Perceiving National Characters in Early Modern Europe*, in: Laura Lunger Knoppers/Joan B. Landes (Hg.), *Monstrous Bodies/ Political Monstrosities in Early Modern Europe*, S. 25–39, S. 25–27.

47 Zit. aus Olaus Magnus, *Historia om de nordiska folken*, Buch 1:4., Stockholm 1976, S. 18: »Dessa lifnära sig ej af säd, utan endast af villebråd och fåglar. Till hufvudsaklig näring tyckas dessa senare emerllertid hafva sol- och lufttorkad fisk.«

48 Ziegler, *Schondia*, S. 15: »Hästar hafva de icke, men i stället tämja de ett vilddjur som de kalla ren, stort som en mulåna ...«

»Diese Menschen, nämlich die, die die großen Ödlande im hohen Norden bewohnen, ernähren sich von der Jagd und der Fischerei und handeln mit den Moskowitern. Die Finnen betreiben Ackerbau, fischen und fällen Holz. Die Goten und Schweden bemühen sich um die gleichen Tätigkeiten.«<sup>49</sup>

Hier wird die wirtschaftliche Tätigkeit als ein wichtiges *tertium* verwendet, um verschiedene Bevölkerungsgruppen miteinander in Beziehung zu setzen und zu unterscheiden. Dies zeigt sich besonders bei Olaus Magnus, der auch die Rentiere in diesem Muster beschreibt und mit der bekannten Viehzucht vergleicht:

»Im zahmen Zustand sind diese Tiere, wie anderes Vieh, ihren Besitzern von großem Nutzen, nämlich durch die Milch, die Haut, die Sehnen, die Knochen, die Hufe, das Geweih, das Haar und das Fleisch, welches eine gute Speise ist. Manche aus der Bevölkerung besitzen 10, 15, 30, 70, 100, 300 oder 500 Rentiere und treiben ihre Herden zu den Weiden und wieder zurück ...«<sup>50</sup>

Auch ihr Platz im Herrschaftssystem wird an ihre Abgaben gebunden: »An diese [die Birkarle, A. B.] leisten sie Abgaben in kostbaren Fellen und Fischen von vielerlei Arten, solches geben sie auch an den König von Schweden, teils als Steuer, teils als freiwillige Gabe.«<sup>51</sup>

Wie lässt sich die Kategorie der »Lappen« in Dokumenten der schwedischen Verwaltung und von Herrschaftsträgern finden? Hinweise darauf können einige königlichen Briefe des 16. Jahrhunderts bieten, in denen die Krone und der König das Verhältnis der »Lappen« zu anderen steuerpflichtigen Untertanen sowie verschiedener Bevölkerungsgruppen untereinander behandelten. 1543 schrieb König Gustav Vasa einen offenen Brief an die Einwohner Ängermanlands sowie der Gemeinde Umeå, dass sie aufhören sollten, die Jagdtä-

49 Magnus, *Historia*, IV:4, S. 178: »Dessa människor, nämligen de som bebo de stora ödemarkerna i höga Norden, utöfva såsom näringsfång jakt och fiske och lefva i byteshandel med moskoviterna. Finnarna ägna sig åt åkerbruk, fiske och timmerhuggning. Götarna och svearna lägga sig äfven vinn om de nämnda näringarna.«

50 Ebd., XVII:27, S. 804: »I tamt tillstånd äro dessa djur, likasom annan boskap, sina ägare till synnerlig nytta, nämligen genom mjölken, huden, senorna, benen, klöfwarna, hornen, håret och köttet, som är en god och fin spis. Somliga av befolkningen äga 10, 15, 30, 70, 100, 300 eller 500 renar, och dessa drifwas af sina herdar till betena och tillbaka därifrån ...«

51 Ebd., IV:5, S. 181: »Till dessa erläggga de äfven kostbara pälsverk och fiskar af många slag, som de dels hafva att utgöra i skatt till konungen af Sverige, dels frivilligt öfverlämna såsom gåfva.«

tigkeiten der regionalen »Lappen« zu behindern und selbst zu jagen. Denn »die Lappen geben Uns ebenso Steuern und Abgaben von ihren Wildwaren, wie ihr von euren Besitzungen«, daher sei der König dafür verantwortlich, »dass ihnen auch nicht mehr Unrecht geschieht als euch, da wir einen großen Teil von ihnen als Unsere Untertanen anerkennen, so wie euch.«<sup>52</sup> Der Brief schließt mit einer Einschätzung der Situation und einer Strafandrohung, sollten die Rechte der »Lappen« weiter verletzt werden: »Hat dieses arme Volk doch keine andere Möglichkeit, sich zu ernähren, außer das, was sie im Wald finden, wovon sie Uns jährlich ihren gerechten Anteil abgeben.«<sup>53</sup> Die »Lappen« werden als Untertanen dargestellt und anhand ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen Gruppen unterschieden. Da sie aber ebenso Steuern zahlen wie die sesshafte Bevölkerung, haben sie ein Anrecht auf königlichen Schutz und die Ausübung ihrer Tätigkeiten in Frieden. Ein neuer Aspekt, der hier auftaucht, ist die Armut der »Lappen«. Diese Wahrnehmung spielte auch hinsichtlich der Besteuerung eine Rolle. Sie konnten nicht zu hoch besteuert werden, da sie sonst aus dem Land fliehen würden. Dass diese Sicht in der schwedischen Verwaltung existierte, zeigt ein Brief, den Gustav Vasa 12 Jahre vorher, um 1531, an einen seiner Vögte schrieb: Nach diesem sollten die Vögte »redlich handeln, ... damit sie [die »Lappen«] nicht aufgrund seiner Strenge aus Unserem Land fliehen, wie sie es oft zu tun pflegen.«<sup>54</sup>

Diese kurzen Auszüge führen gut vor Augen, wie die Kategorie ›lapp‹ in der schwedischen Gesellschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts in wirtschaftlicher Hinsicht verstanden werden konnte. Die »Lappen« werden als Nomaden beschrieben, die sich hauptsächlich von der Jagd und der Fischerei ernähren.

- 
- 52 Öppet bref till innebyggarne i Ångermanland och Umeå socken i Vesterbotten, med hotelse af straff för vidare våldförande af Lapparnes jagträtt, in: Cramér, *Samernas vita bok*, Band II, S. 316–317, S. 316: »Lapperne göre oss så wäll skatt och skuld aff theres Willwarur, som j vtaff edre äghodeler göre. Wäre förthenskuld tilbörigen, att them icke heller mere skedde öffuer Lag och rett än edher, effter wij känne en stort part vtaff them jw så wäll för wåre vndersåther, som edher.«
- 53 Öppet bref till innebyggarne i Ångermanland och Umeå socken, *Samernas vita bok*, Band II, S. 316: »Och haffwer thett fatige folck doch jngen annen börning som the leffwe wijdh, vtan hwadt the j så mätte få vtaff Skoghen ther the dhå göre oss årligen theras rättighet vtaff.«
- 54 Konung Gustaf I:s öppna Bref om upsigten öfver Lapparne i Österbotten. Dat. 13 December 1531, gedruckt in: Isak Fellman (Hg.), *Handlingar och uppsatser angående Finska Lappmarken och Lapparne*, Band IV, Helsinki 1915 (im Folgenden: Fellman), S. 14: »at han redeliga handla skal met forberörde lappar, så at the icke för hans strenghetz skul fly bort aff wart land som ofta skeepleghar.«

Gleichzeitig spielen die Rentiere eine Rolle, allerdings werden sie nicht so stark mit der wirtschaftlichen und kulturellen Identität der »Lappen« verbunden, wie dies zu späteren Zeiten der Fall war. Die Ressourcen, die von ihnen am besten generiert werden konnten, waren dabei Fisch und wertvolle Felle, so wie Produkte von Rentieren.

In allen diesen Beispielen werden die »Lappen«, als das eine *comparatum*, mit einer anderen Bevölkerungsgruppe verglichen. Die *tertia* sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die Leistungsfähigkeit sowie weitere Aspekte der Lebensweise, wie etwa das Nomadentum. Die »Lappen« werden meistens als von der Norm abweichend dargestellt und ihre Differenz wird betont, entweder durch direkte Vergleiche oder durch implizite hinsichtlich eines universellen *comparatum*. Dabei werden bei aller Fremdheit keine essentiellen Unterschiede festgestellt (wie es etwa in späteren Rassentheorien der Fall war<sup>55</sup>), Unbekanntes wird durch eine Relationierung mit Bekanntem in bestehende Muster eingeordnet. Dies geschieht beispielsweise bei Anbindung an antike Konzepte (Ichtyophagen) oder an dem Leser bekannte Phänomene (Ackerbau, Viehzucht, Pferde). Im Brief des Königs wird den »Lappen« sogar eine Gleichstellung hinsichtlich ihrer Stellung als Untertanen zugesprochen, die sie durch ihre Steuerzahlung erwerben. Auf der Basis dieses Wissens konnten Akteure schließlich ihre eigenen Vergleichsoperationen durchführen und damit auch die Zusammensetzung der Kategorien ändern und beeinflussen.

---

55 Vgl. dazu Gregor Mattson, Nation-State Science: Lappology and Sweden's Ethnoraacial Purity, in: Comparative Studies in Society and History 56 (2014:2), S. 330–350, S. 337–339.

## 3. Hauptteil: Die Etablierung und Gestaltung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken

---

### 3.1 Integration der Lappmarken in das schwedische Steuersystem

Die schwedische Krone plante in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Ausdehnung der direkten Kontrolle in die nördlichen Gebiete des Reiches durch eine Einsetzung von Lappenvögten als direktes Glied in der Herrschaftsstruktur. Wie sahen die Prozesse und Mechanismen bei der Etablierung von Herrschaft auf dem Gebiet der Besteuerung aus? Wie wurden Kategorien geschaffen, nach welchen Kriterien sollte die Bevölkerung eingeteilt und besteuert werden? Zur Beantwortung dieser Fragen wird die Entwicklung der administrativen Maßnahmen und Diskurse der schwedischen Verwaltung untersucht. Betrachtet werden Erlasse, Reformen und Dekrete, die Grundlagen der Steuerorganisation in den Lappmarken abbildeten, sowie Dokumente, die den Entstehungskontext dieser Regelungen umfassen. Beginnend mit der direkten Besteuerung der Bevölkerung und der Einsetzung der Lappenvögte als Steuerbeauftragte der schwedischen Krone um 1550 werden darauffolgend die großen Steuerreformen von 1602 und 1695 beleuchtet. Gleichzeitig wird aber nicht einseitig auf die Produktion und Durchsetzung von normativen Ordnungen geblickt, sondern auch der Einfluss weiterer Akteure auf die Entwicklung dieser Ordnungen miteinbezogen. Dennoch bleibt die Perspektive dieses Unterkapitels breit: Die hier untersuchten Vergleichspraktiken sind solche, die von Herrschaftsträgern verwendet wurden, und die sich meist auf größere gesellschaftliche Gruppen bezogen und diese auch mitkonturierten und konstruierten. Dabei wird auch gefragt, woher die Akteure das notwendige Wissen bezogen, um diese Vergleichsoperationen durchzuführen und wie sich die damit verbundenen Vergleichspraktiken entwickelten, routinisierten oder veränderten. Weiterhin werden die Einflüsse dieser Konstruktionen auf die Entwicklung der Besteuerungssysteme betrachtet, so beispielsweise die

permanente Sorge schwedischer Herrschaftsträger vor der Mobilität, die den »Lappen« als Gruppe zugeschrieben wurde.

In einem zweiten Schritt wird die praktische Umsetzung dieser Normen in den Lappmarken und die damit zusammenhängenden Aushandlungsprozesse untersucht. Wie wurden normative Ordnungen vor Ort angewendet, wie wurden Gruppenidentitäten und -zugehörigkeiten konstruiert und miteinander relationiert? Wie wurden in diesen Zusammenhängen Kategorien und Gruppen gebildet, welche Unterschiede gab es zu normenschaffenden Diskursen? Wie wurden einzelne Personen diesen Gruppen zugeordnet? Um diese Fragen zu beantworten wird anhand von Verwaltungsunterlagen untersucht, wie vor Ort besteuert wurde, wie Vögte gegenüber der Krone Rechenschaft ablegten und wie versucht wurde, die vorgegebenen Normen anzuwenden. Darüber hinaus werden Beschwerden seitens der Beherrschten in Form von Supplikationen an den König oder als Teil der Rechenschaftsberichte der Vögte in den Blick genommen und untersucht, wie von dieser Seite auf die schwedischen Besteuerungsbemühungen und ihre Entwicklungen reagiert wurde. Mit diesem Ansatz ist auch ein Perspektivenwechsel verbunden: Statt ein Gesamtbild der Lage in den Lappmarken und des Besteuerungssystems an sich zu bieten, wird hier auf einzelne und lokal begrenzte Situationen geschaut, die meist wenige Akteure direkt betrafen. Dennoch konnten sich die in solchen Situationen ausgehandelten Elemente von Herrschaft etwa in Form von Vergleichspraktiken verstetigen und somit einen Einfluss auf größere Kontexte entwickeln.

Diese Perspektive umfasst die Arten von Vergleichen, die seitens der verschiedenen Akteure angewendet werden. Da hier mehrere Akteursgruppen miteinander interagierten – Bevölkerung, Vögte, Richter, Gouverneure und die Krone in Form von König und Reichsrat – sind für diesen Kontext weitere Fragen zu stellen: Unterschieden sich Herrschaftsträger und Beherrschte stark in der Verwendung von Vergleichsoperationen, oder wurde eine gemeinsame »Sprache« gefunden? Wie wirkten die Änderungen der normativen Regelungen, etwa in den Steuerreformen, auf die Vergleichspraktiken in der Praxis?

Das dritte und letzte Unterkapitel betrachtet die Kontaktzone innerhalb des außenpolitischen Kontextes, in dem sie sich in Nordskandinavien befand. Mehrere Imperien erhoben einen Souveränitätsanspruch über die Bevölkerung und suchten Wege, diese Ansprüche durchzusetzen und zu legitimieren. Dazu kam, dass aufgrund der geographischen Lage eine feste Grenzziehung erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte. Eine klare Abgrenzung verschiedener Ansprüche war hier nicht einfach möglich. Dieser Umstand,

verbunden mit der Mobilität der Bevölkerung und ihrer Möglichkeit, sich der Kontrollversuche der jeweiligen Herrschaftsträger zu entziehen, sorgte in diesem interimperialen Kontext für eine dynamische Situation. Besonders im Zeitraum von 1590 – 1613 kam es zu Vorstößen schwedischer Herrschaftsträger in diese Regionen, die mit einem erhöhten Anspruch auf die Besteuerung der Bevölkerung einhergingen. Dahingehend wird in diesem Unterkapitel der Blick auf die verschiedenen Souveränitätsansprüche der drei Imperien Dänemark-Norwegen, Schweden und Russland in Nordskandinavien geworfen und gefragt, inwiefern Herrschaft und Herrschaftsansprüche vor allem im Bezug auf Besteuerung konstituiert und gestaltet wurden. Welche Rolle spielten Vergleichspraktiken bei der Konstruktion und Abweisung von Herrschaftsansprüchen? Wie wurden verschiedene Bevölkerungsgruppen in der interimperialen Kommunikation beschrieben und dargestellt? Unterscheiden sich die verwendeten Vergleichspraktiken in diesem Kontext von ›internen‹ Vergleichspraktiken?

### 3.1.1 Die normative Ordnung der Besteuerung in den Lappmarken 1550–1700

Die Besteuerung einer Bevölkerung galt in der Frühen Neuzeit als eines der wichtigsten Zeichen der Anerkennung der Legitimität von Herrschaft.<sup>1</sup> Gleichzeitig wurde eine bestehende Besteuerungsorganisation auch für die Legitimierung von Herrschaftsansprüchen herangezogen. Dies war auch in Schweden der Fall, in dem königliche Vögte auf lokalem Niveau mit der Durchführung beauftragt waren.<sup>2</sup>

Steuern wurden im Schweden des 16. und 17. Jahrhunderts hauptsächlich auf Landbesitz erhoben. Dazu wurde das Land eines Bauern vermessen, bewertet und mit einer entsprechenden Summe als Grundsteuer belegt (*skattläggning*). Diese Werte wurden in Landbesitzbüchern (*jordböcker*) festgehalten, an denen sich auch spätere Veränderungen der Bewertungen orientierten. Das Objekt der Besteuerung bildete der Landbesitz, über den die besteuerte Person verfügte.<sup>3</sup> Dabei verschob sich die Bedeutung einer Steu-

---

1 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 19–21 u. 88–90 und Asker, *I konungens stad och ställe*, S. 60.

2 Zur Praxis der Steuerverwaltung siehe Haikari, *Bailiff*, S. 171–176.

3 Vgl. zum Steuersystem im spätmittelalterlichen Schweden Thomas Lindkvist, *Taxation systems in medieval Sweden*, in: Steinar Imsen (Hg.), *Taxes, tributes and tributary*

ereinheit (*mantal*) seit dem Spätmittelalter von einer steuerzahlenden Person hin zu der Menge an Land, die ein einzelner Bauer ausreichend bearbeiten konnte, ohne dass Land brach lag oder Ressourcen ungenutzt blieben. Der Wert eines Landes wurde danach in Bruchteilen einer *mantal* beschrieben (bspw.  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  *mantal*) und entsprechend besteuert.<sup>4</sup> Gleichzeitig sollte der Besizende auch sich und seine Familie versorgen können, die eingeteilten Besitzungen durften also nicht zu klein ausfallen. Diese Prinzipien, die Begriffe *besuttenhet* für die Mindestgröße und *fullsuttenhet* für die Maximalgröße von Besitz, bildeten die Grundlage schwedischer Überlegungen zu gerechter Verteilung von Landbesitz in der Frühen Neuzeit.<sup>5</sup>

Eine weitere relevante Kategorisierung war die »Landnatur« (*jordnatur*) des Besitzes. Diese wurde in drei Typen unterschieden: *skatte*, *krono* und *frälse*. Mit *frälse* wurde das steuerbefreite Land des Adels bezeichnet, während *krono* den direkten Besitz der Krone umfasste. Bauern auf diesen Ländern hatten keinen Besitzanspruch auf das Land, das sie bearbeiteten. Das bildete den hauptsächlichen Unterschied zu *skatteländ*. Wenn auch nicht ein Eigentumsrecht im modernen Sinne bezüglich des Landes bestand, konnte doch in einem festgelegten Rahmen relativ frei darüber verfügt werden.<sup>6</sup> Die Grundlage des schwedischen Steuersystems bildete somit der Landbesitz einzelner Bauern und ihrer Familien, die je nach Größe, Bewertung und Kategorie besteuert und in Landbesitzbücher eingetragen wurden. Besteuert wurde dabei der Besitzer des Hofes, der auch als einziger in die Register eingetragen wurde.

Alle diese Grundsätze trafen in den Lappmarken auf Probleme. Was bedeutete dies für die schwedischen Besteuerungspraktiken und für die Ordnung der Bevölkerung?

Während den »Lappen« generell Mobilität und ein nomadisches Leben zugeschrieben wurde, lebten große Teile der Bevölkerung der Lappmarken doch die meiste Zeit im Jahr an festen Plätzen mit Fischerei, Jagd und Rentierzucht im kleinen Rahmen. Es bestand kaum eine Möglichkeit, sie entsprechend ihres Landbesitzes und anhand von Landbesitzbüchern zu erfassen, da die Grö-

---

lands in the making of the Scandinavian kingdoms in the Middle Ages, Trondheim 2011, S. 265–277, S. 266–267.

4 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 39.

5 Vgl. Kaisa Korpijaakko-Labba, Om samernas rättsliga ställning i Sverige-Finland. En rättshistorisk utredning av markanvändningsförhållanden och -rättigheter i Västerbottens lappmark före mitten av 1700-talet, Helsinki 1994, S. 207–208.

6 Lars Ivar Hansen, Norwegian, Swedish and Russian ›tax lands‹ in the North, in: Imsen, *Taxes, tributes and tributary lands*, S. 295–330, S. 318–319.

ße des Landes, die Mobilität der Bevölkerung sowie die geringe Entwicklung des schwedischen Verwaltungsapparates dies unmöglich machten. Die Krone etablierte im 14. Jahrhundert frühe Formen der Besteuerung durch die Übertragung eines Monopols zur Steuereintreibung an sogenannte Birkarle (*birkarlar*). Dabei sind diese frühen Besteuerungspraktiken eher als eine Form des Tributs zu sehen, den die Bevölkerung gegenüber den Birkarlen zu leisten hatte.<sup>7</sup>

Die Birkarle waren vermutlich mehrheitlich aus Finnland stammende Großbauern und Händler, die sich im nördlichen Skandinavien niedergelassen und Handelsbeziehungen mit der Bevölkerung aufgebaut hatten.<sup>8</sup> Gegen einen festen Betrag erhielten einzelne Birkarle nun das Recht, Abgaben in einem gewissen Gebiet einzutreiben. Dabei hatten sie eine relativ große Freiheit, allerdings konnte sich die Bevölkerung durch Suppliken an die Krone und Beschwerden über die Birkarle wehren, sowie sich der Steuerlast durch den Zug nach Norwegen entziehen. Wie genau die Birkarle dieses Recht umsetzten, ist nicht bekannt. Vermutet wird jedoch, dass es sich um eine Abgabe gehandelt hat, die vor dem Besuch eines Marktplatzes entrichtet werden musste.<sup>9</sup>

Die von den der Bevölkerung zu zahlenden Steuern bestanden zu dieser Zeit größtenteils aus Fellen, Rentierprodukten und getrocknetem Fisch, seltener wurde auch Silber verwendet. Das wichtigste Produkt waren dabei Felle und Rentierhäute. Besteuert wurde individuell, sodass jeder männliche »Lapp« über 15 Jahre seine Leistung erbringen musste. Diese konnte sich je nach Lappmark oder Jahr stark unterscheiden, sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Art. Eine steuerpflichtige Person wurde dabei als *skattelapp* bezeichnet. Pro *skattelapp* wurde eine feste Summe verlangt, die beispielsweise um 1559 bei 5 Silbermark an Wert lag.<sup>10</sup>

Darüber hinaus gab es Ansätze für eine Besteuerung von Gruppen hinsichtlich der Nutzung von verschiedenen Ressourcen. So wurde 1559 ein »Seeregister« eingerichtet, das verschiedenen Seen und Flüssen einen gewis-

---

7 Hansen, »tax lands«, S. 296.

8 Vgl. Bergman/Edlund, *Birkarlar*, S. 55–56. Zur Herkunft siehe S. 73.

9 Lundmark, *skatteländ*, S. 36–37.

10 Utdrag ur Handlingar rörande Lappmarcken 1559, gedruckt in: Fellman IV, S. 21–28, S. 24. Zum Münzsystem in Schweden in dieser Zeit siehe Eli F. Heckscher, *An Economic History of Sweden*, Harvard 1954, S. 75–77.

sen Wert zuteilte und die dort tätigen Personen entsprechend besteuerte.<sup>11</sup> Ertragsorientierte Besteuerungspraktiken existierten ebenfalls, wenn sie auch eher marginal waren. So wurden in der Provinz Västerbotten seit dem 16. Jahrhundert finnische und schwedische Siedler nicht nur über den Landbesitz besteuert, sondern auch über eine Jagdabgabe. Diese als ›Bogensteuer‹ (*bågeskatt*) bekannte Leistung war von den schwedischen Autoritäten wohl aus den russischen Besteuerungspraktiken karelischer Bauern übernommen worden, die oft einen großen Teil ihres Lebensunterhaltes mittels Jagd verdienten.<sup>12</sup> Somit könnte hier eine Art ›Zwischenstufe‹ zwischen den als hauptsächlich sesshaften Bauern lebenden »Schweden« und »Finnen« der südlicheren Provinzen sowie den hauptsächlich von Jagd und Fischerei lebenden »Lappen« gesehen werden.

Durch die Abgabe der direkten Kontrolle konnte die Krone eine feste und halbwegs sichere Einnahmequelle etablieren. Gleichzeitig beanspruchte sie weiterhin die Oberhoheit, die sich auch in Form der Jurisdiktion ausdrückte. Diese Rechtsprechung übte die Krone durch Lappenvögte aus, die in dieser Funktion seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar sind. Im Gegensatz zu üblichen Kronvögten waren sie zunächst nicht für die Steuerverwaltung zuständig. Diese sollten vor allem die Tätigkeiten der Birkarle kontrollieren, zwischen Birkarlen und Bevölkerung Recht sprechen und verhindern, dass die Rechte der Krone durch norwegische Vögte gekränkt würden. Dieser eher passive Zugriff der Krone auf die nördlichen Gebiete Skandinaviens änderte sich mit dem 16. Jahrhundert, da in diesem Zeitraum die Krone eine direkte Kontrolle der Lappmarken und eine Integrierung in das schwedische Königreich anstrebte. Bei einigen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Birkarle deutlich mehr Steuern eintraben, als sie der Krone angaben und somit sowohl die Untertanen belasteten und aus Sicht der Krone zu wenig dafür zahlten.<sup>13</sup> König Gustav Vasa ließ 1551 die Steuerprivilegien der Birkarle aufheben und übertrug diese Kompetenz an die Lappenvögte.<sup>14</sup> Diese rekrutierten sich zwar ebenfalls aus Birkarl-Familien, da diese über entsprechende Kenntnisse und Verbindungen verfügten, die nötig waren, um eine effektive Tätigkeit zu gewährleisten, allerdings waren sie als Vögte direkt den Befugnis-

11 Vgl. Olofsson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 395–397.

12 Vgl. Hansen, ›*tax lands*‹, S. 310.

13 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 37.

14 Vgl. Hansen, ›*tax lands*‹, S. 310–311.

sen der Krone unterstellt und durch Eide gebunden.<sup>15</sup> Damit wurde nicht nur ein direkterer Zugriff auf die Bevölkerung und ihre Steuerleistungen möglich, sondern auch eine stärkere Bindung an königliche Erlasse und die Gesetze Schwedens. Damit erhob die Krone in diesem Zusammenhang einen klaren Herrschaftsanspruch und eine weitere Integration der Lappmarken in das schwedische Königreich sollte vorangetrieben werden.

### 3.1.1.1 Direkte Besteuerung durch die Krone und Einsetzung der Lappenvögte: 1550-1600

Die Übertragung der Steuereintreibung von den Birkarlen auf die institutionell wesentlich enger mit der Krone verbundenen Lappenvögte ist ein zentraler Schritt im Prozess der Etablierung direkter schwedischer Herrschaft in den Lappmarken. Denn jetzt standen durch Eide gebundene Kronbeamte in regelmäßigen Abständen mit der Bevölkerung in Verbindung und mussten über diese Interaktionen Rechenschaft ablegen. Damit hatte die Krone einen direkteren Einfluss als vorher auf die Gestaltung der Normen, nach denen die Besteuerung organisiert wurde. Somit lassen sich aus der Betrachtung der Besteuerungsordnung gewisse Schlüsse auf die intendierten Funktionen dieser ziehen.

In den Ernennungsbriefen einiger Vögte finden sich Hinweise zur Beantwortung dieser Frage. In diesen werden kurz die Aufgaben umrissen, die der König ihnen aufträgt, und die Erwartungen skizziert, die an sie gerichtet sind. 1555 wurde Oloff Amundson zum neuen Vogt über die Kemi-Lappmark ernannt. Von ihm wurde pro Jahr eine feste Menge an Pelzen und Fellen als Steuer verlangt, die sich aus Marder-, Biber- und Eichhörnchenfellen zusammensetzte.<sup>16</sup> Ähnliches galt für Jön Jonsson, der 1557 zum Vogt über die Torne-Lappmark ernannt wurde. Von diesem verlangte der König eine feste Summe an Wert: »Er soll auch verpflichtet sein, jährlich in unsere Kammer 300 Mark an Wert sowie dreißig gute Rentierhäute aus dieser Lappmark zu liefern.«<sup>17</sup> Der König gab den Lappenvögten also nicht vor, auf welche Weise sie die

15 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 37.

16 Fodgebref für Oloff Amundsson, gedruckt in: Fellman IV, S. 20: »att han skall vara K. M. Fougte udi Kimi lappemark, och skall han årligen utgöre K. M. Thesse effter:ne partzeler, gode morder 3 timber, svarte bäffrer fem st:r, klockverke 10 timber«.

17 Förordnande för Joenn Jonszons att vara fogde öfver fielle Lapparna i Torneå socken. Dat. 24 Sept. 1557, gedruckt in: Fellman IV, S. 21: »Skall han och förplicitig vare årliggen ath leuerera in vthi wår kammer aff för:ne Lappemarck try hundrade Mark Ortj:r och trij deker gode Rinshudar.«

Steuern einzutreiben hatten, sondern setzte lediglich eine Summe fest, die er erwartete. In verschiedenen Instruktionen werden entweder spezifische Abgaben verlangt oder generelle Werte genannt, die zu erreichen sind. Da zwischen den beiden betrachteten Lappmarken Kemi und Torne kein großer Unterschied hinsichtlich Geographie und Demographie bestand, wie es etwa zwischen den nördlichen und südlichen Lappmarken der Fall gewesen ist, zeigt sich hier eine gewisse dynamische Anpassung an die von Stockholm zum Zeitpunkt der Ernennung benötigten Gegenstände. In späteren Instruktionen wird von einer genauen Menge nicht mehr gesprochen, wie beispielsweise der Brief für Nils Oravain aus dem Jahr 1588 zeigt. In diesem ist nur von einer jährlichen Abgabe für die Fellkammer des Königs die Rede.<sup>18</sup>

Die Krone verfolgte in dieser Sache keinen einheitlichen Plan, der flächen-deckend umgesetzt werden sollte. Stattdessen überließ sie den Vögten weitgehend freie Hand, auf welche Weise sie die Steuern eintraben und stützte sich so auf die Kenntnisse, die diese als Birkarle erworben hatten.<sup>19</sup>

Die so beauftragten Akteure entwickelten unterschiedliche Systeme, wie die Besteuerung durchzuführen sei.<sup>20</sup> Obwohl seit 1553 ausführliche Rechenschaftsberichte seitens der Vögte verlangt wurden, ist hier doch eine große Heterogenität hinsichtlich der Normen der Besteuerung zu beobachten. Die eingeforderten Steuern unterschieden sich dabei nicht nur zwischen den einzelnen Lappmarken und Lappenvögten, sondern variierten auch von Jahr zu Jahr.<sup>21</sup> Außerdem konnten sich nicht nur die Menge der eingeforderten Gegenstände, sondern auch die Art und die Grundlagen der Besteuerung, etwa in Form der verwendeten Kategorien von Bevölkerungsgruppen, unterscheiden. Einige Beispiele geben über die grundlegenden Unterscheidungen der Kategorien Auskunft.

In einem der frühesten dieser Rechenschaftsberichte, aus der Torne-Lappmark von 1553, beschreibt der Vogt Jöns Hårkonsson die Grundlagen, auf denen er die Besteuerung durchgeführt hat: »Jeder Lapp hat als jährliche Abgabe drei Rentierhäute zu leisten oder ein Marderfell für eine Rentierhaut oder

18 Niels Orawinas Fougtebreff eller hans Fullmacht öfwer Lappemarckerne etc, gedruckt in: Fellman IV, S. 42–43.

19 Vgl dazu Fellman IV, S. LVIII.

20 Vgl. Hansen, »tax lands«, S. 311–313.

21 Vgl. Hansen, »tax lands«, S. 312, vgl. ausführlich zu den einzelnen Gegenständen die als Steuerabgabe gezahlt wurden Johan Almqvist, Den civila lokalförvaltningen i Sverige 1523–1630, med särskilt hänsyn till den kamerala indelningen, Stockholm 1919, S. 330–334.

zwei *lispund* Hecht für eine Rentierhaut«. <sup>22</sup> Die hier verwendete Kategorie für die Besteuerung ist die der »Lappen«, die männliche Personen über dem Alter von 15 Jahren in den Lappmarken mit einschloss. Diese Kategorie umfasst dabei nahezu die ganze (männliche) Bevölkerung der Lappmarken, ohne weiter zu differenzieren, etwa nach der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit, dem Alter oder dem Vermögen der besteuerten Person.

Die gleiche Person, Jöns Hårkonsson, ist ein Jahr später als Vogt der Pite-Lappmark zu finden. Im Rechenschaftsbericht des Jahres 1554 teilt er die »Lappen« in seinem Gebiet genauer ein: »Es ist bekannt, dass in der Gemeinde Piteå allerlei Lappen sind: Berg- und Waldlappen. Und jeder Berglapp zahlt jährlich ein Marderfell ... Jeder Waldlapp gibt 10 Stück Eichhörnchen ...« <sup>23</sup> Und die Einteilung wird noch fortgeführt:

»Und es sind in der genannten Gemeinde Piteå

Vollberglappen	57
Halbe Steuerberglappen	8
Volle Steuerberglappen	38
Halbe Waldlappen	9« <sup>24</sup>

In diesem Beispiel sieht man wesentlich ausdifferenziertere Kategorien als noch im Jahr davor in der Torne-Lappmark. Die Entstehung dieser Kategorien

22 Rechenschaftsbericht 1553, Landskapshandlingar, Västerbottens Landskapshandlingar, Västerbottens handlingar 1539–1630, Torneå lappmark, 1553:2, Riksarkivet (RA): »Hwar Lap giortt å årliga rentha 3 renskinn eller och en mårdz för ett renskinn eller och 2 lispund geddor för ett rensk.«

23 Rechenschaftsbericht 1554, Landskapshandlingar, Västerbottens Landskapshandlingar, Västerbottens handlingar 1539–1630, Piteå lappmark, 1554:12, Riksarkivet (RA): »Det är wetandes ath udi Pita Sochen äre månggehandh Lapper: fiäll och Granlapp. Och hwar fiellap utgör årligg Mårdskinn ... Men hwar Granlap utgör Clockvärk 10 st ...«

24 Ebd.: »Och är udi för.ne pita Sochen: Fullefiellappar 57[.] Halff skattefiellapp 8[.] FullskattGranlapp 38[.] Half Granlapp 9«.

lässt sich dabei nicht im Einzelnen nachverfolgen, aber es lassen die Hauptmerkmale identifizieren, die diese Kategorien unterscheiden. »Waldlappen« und »Berglappen« werden durch die von ihnen bewohnten Gebiete und den daraus folgenden Zugriff auf unterschiedliche Ressourcen und Produkte getrennt. Diese sind wiederum hinsichtlich der Besteuerung interessant, da sich die geforderte Abgabe einer Person je nach Einteilung in eine solche Kategorie unterschied. Der Vogt teilte in diesem Beispiel die besteuerten Personen noch weiter ein, indem er zwischen »halben« und »vollen« Personen differenzierte. Diese Kategorien wurden aufgrund des Vermögens oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Personen unterschieden.

Die Einteilung nach halben und ganzen Personen war eine auch in Kernschweden übliche Methode der Reduktion der Steuern für Personen, die den vollen Betrag nicht zahlen konnten.<sup>25</sup> Die Unterscheidung in »Berglappen« und »Waldlappen« speist sich dagegen aus etabliertem Vergleichswissen über die Lappmarken und die Bevölkerung und die Kategorien wurden dementsprechend nach der Form der wirtschaftlichen Tätigkeit und den Produkten geschaffen, die diesen Gruppen zugeschrieben wurden.<sup>26</sup> Die meisten Rechenschaftsberichte zu dieser Zeit teilen die Bevölkerung in ähnliche Kategorien ein, wenn sie überhaupt eine Einteilung vornahmen.

Eine weitere Kategorisierung fand anhand der Produkte statt, die verlangt wurden. Wie bereits gezeigt bestand die verlangte Abgabe für die »Lappen« in der Torne-Lappmark 1553 darin, »drei Rentierhäute zu leisten oder ein Marderfell für eine Rentierhaut oder zwei *lispund* Hecht für eine Rentierhaut«<sup>27</sup>. Hier fand eine andere Art der Unterscheidung statt. Anstelle der Verknüpfung von Personenkategorien mit bestimmten Produkten sind hier grundlegende Abgaben festgelegt. Darüber hinaus wird eine Art »Umrechnungskurs« bestimmt, der den Wert verschiedener Produkte festlegt und diese miteinander relationiert. Dadurch wurde es hier verschiedenen Gruppen ermöglicht, die Abgaben in der ihnen möglichen Form zu leisten.

---

25 Vgl. dazu Kapitel 3.2.1.

26 Vgl. dazu Kapitel 2.2.

27 Rechenschaftsbericht 1553, Landskapshandlingar, Västerbottens Landskapshandlingar, Västerbottens handlingar 1539–1630, Torneå lappmark, 1553:2, Riksarkivet (RA): »Hwar Lap giortt å årliga rentha 3 renskinn eller och en mårdz för ett renskinn eller och 2 lispund geddor för ett rensk.«

Im nächsten Jahr wurde diese Form der Besteuerung noch erweitert: 1554 schreibt der neue Vogt der Torne- und Kemi-Lappmarken Olof Hendriksson in seinem Bericht, was er in diesem Jahr an Steuern erhalten hatte:

»an Geld	200 Mark
An Wildwaren	300 Mark
An gemischten Rentierhäuten	50 Mark« <sup>28</sup>

Hier zeigt sich eine völlig andere Herangehensweise: Der Fokus liegt hauptsächlich auf Geld (das meist in Form von Silber eingetrieben wurde<sup>29</sup>), wohingegen Rentierhäute, die noch im Vorjahr die wichtigste Abgabe waren, nur eine geringe Rolle spielen. Wie genau die Steuern hier auf die beteiligten Personen aufgeteilt wurden, ist nicht ersichtlich. Allerdings scheint keine Abgabe von spezifischen Gegenständen gefordert gewesen sein, sondern von Gegenständen in Höhe eines spezifischen Wertes. Damit waren die Optionen hinsichtlich der Zahlung der Steuer für die einzelne Person noch größer, allerdings musste für jedes Produkt ein Wert festgelegt werden. Eine lange Auflistung über die erhaltenen Gegenstände zeigt, dass diese Optionen auch genutzt wurden. Im Unterschied zur Variante von Jöns Härkonsson wird jedoch nicht die einzelne steuerzahlende Person aufgeführt.

Neben den Kategorien von Personen und Abgaben schwankten auch die Werte, die von der Bevölkerung verlangt wurden. Während in der Torne-Lappmark 1553 noch drei Rentierhäute – oder je ein Marderfell als Äquivalent – verlangt wurden, wurden 1554 in Pite von einem »vollen Berglappen«, der höchst-

28 Rechenschaftsbericht 1554, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Torneå och Kemi lappmarker, 1554, Riksarkivet (RA): »Rede Penningar 200 Mark[;] Villvaror för 300 Mark[;] Semiskade renshudar 50 Mark«.

29 Vgl. Nils Johan Päiviö, *Från skattemannarätt till nyttjanderätt. En rättshistorisk studie av utvecklingen av samernas rättigheter från slutet 1500-talet till 1886 års renbeteslag*, Uppsala 2011, S. 92, und Lundmark, *skatteland*, S. 38. Vgl. zur Form des Geldes in Nordskandinavien Vesa-Pekka Herva/Risto Nurmi/James Symonds, *Engaging with money in a northern periphery of early modern Europe*, in: *Journal of Social Archaeology* 12 (2012:3), S. 1–13.

ten Kategorie, nur ein Marderfell verlangt. Ob dies auf einen generellen Unterschied an Vermögen der Bevölkerung zwischen den beiden Lappmarken oder auf konjunkturelle Entwicklungen zurückzuführen ist, ist schwierig zu sagen. Diese Beispiele, die sich noch fortführen ließen, zeigen jedoch gut, über was für unterschiedliche Handlungsoptionen die einzelnen Vögte verfügten. Sie konnten den ihnen gegebenen Auftrag auf unterschiedliche Weisen ausführen und dabei vermutlich auf Wissen zurückgreifen, welches sie vor Ort als Birkarle erworben hatten. Im Idealfall konnten sie sich lokalen Gegebenheiten anpassen und so eine effiziente Form der Besteuerung durchführen. Gleichzeitig bot dieses System und der damit verbundene Spielraum auch viele Möglichkeiten zum Amtsmissbrauch etwa durch persönliche Bereicherung der Vögte. Neben diesem Spielraum waren sie aber auch durch verschiedene Interessen gebunden, die durchaus in Spannung zueinander stehen konnten. Zum einen waren sie der Krone direkt Rechenschaft schuldig, zum anderen mussten sie mit ihrer lokalen Gemeinschaft, für die sie zuständig waren, ein Auskommen finden, das einen stetigen Fluss an Steuern gewährleistete.<sup>30</sup> Dieser Einfluss lokaler Gruppierungen zeigt sich beispielsweise in einigen Klagen seitens der Bevölkerung.<sup>31</sup> Die Krone suchte hier durch eine Ermahnung der Vögte für Ordnung zu sorgen, wie es beispielsweise 1573 und 1582 geschah.<sup>32</sup> Bei wiederholten Beschwerden oder schwereren Vorwürfen konnten Vögte auch abgesetzt werden. Doch nicht nur durch Absetzungen, sondern auch durch administrative Änderungen und die Neuaufteilung einzelner Lappmarken kam es zu vielen Personalwechseln. Durch die vielen Neuernennungen und Wechsel von Lappenvögten wurde eine sehr dynamische Situation in den Lappmarken geschaffen.

Zusammenfassend lässt sich zur ersten Zeit nach der Übernahme der direkten Besteuerung sagen, dass es nur geringe Zentralisierungsbestrebungen gab. Die Krone verlangte aus den Lappmarken bestimmte Ressourcen, was über die Instruktionen an die Vögte kommuniziert wurde. Ansonsten gab es in der Durchführung der Besteuerung kaum Homogenisierungsdruck. Stattdessen überließ Stockholm die Gestaltung den einzelnen Vögten, die ihnen unterstellte Bevölkerung auf ihre Weise zu besteuern. Diese konnten dabei auf etabliertes Vergleichswissen zurückgreifen, um die Besteuerung anhand von Personenkategorien oder Produktkategorien zu ordnen. Die hierbei

30 Vgl. zu Vögten und lokalen Gemeinschaften Haikari, *Bailiff*, S. 181–182.

31 Siehe Unterkapitel 3.1.2.3.

32 1573 wurde Vogt Nils Oravain von König Johan III. ermahnt, die »Lappen« zu sehr zu belasten. Gleiches wurde an den Vogt Lasse Jonsson 1582 gerichtet.

notwendige Kategorienbildung lässt sich nicht im Einzelnen nachvollziehen, die hauptsächlichsten *tertia* für die Unterscheidung der Kategorien waren wirtschaftliche Aspekte, wie die Form der wirtschaftlichen Tätigkeit und die produzierten Waren dieser so geordneten Gruppen. Diese Kategorien wurden dann zur Besteuerung genutzt: »Waldlappen« mussten andere Abgaben leisten als »Berglappen«, ebenso konnten ärmere Personen als »halbe« Personen angesehen werden und mussten so weniger zahlen. Ebenso mussten Wertigkeiten für verschiedene Arten von Produkten ausgehandelt und relationiert werden, die für die Zahlung der Steuer verwendet wurden.

Bei der Gestaltung von Herrschaft im Zeitraum der Übernahme der direkten Besteuerung spielte die Akteursgruppe der Vögte eine zentrale Rolle. Der direkte Einfluss der Krone bei der Etablierung von Herrschaft auf dem Feld der Besteuerung in den Lappmarken ist somit in dieser Zeit begrenzt. Dieses System setzte sich durch und blieb bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts bestehen. Danach nahm die Krone eine aktivere Rolle in der Gestaltung der Herrschaftsstrukturen in den Lappmarken wahr. Welchen Einfluss hatte das auf die bestehenden Kategorien von Personen und Produkten?

### 3.1.1.2 Die Lappmarken als Nahrungsproduzent und erhöhte Kontrolle: Die Steuerreform des Jahres 1602

1602 befand sich König Karl IX. auf dem Rückweg des Kriegsschauplatzes in Livland mit Polen, wobei er den Weg um den Bottnischen Meerbusen herum nahm und so durch die Provinz Västerbotten kam. Am 4. März erließ er in Löfvånger eine neue Steuerordnung für die Lappmarken.<sup>33</sup> Die Besteuerung der »Lappen« wurde in dieser neuen Ordnung von den bisher üblichen Naturalien (also Fellen, Rentierprodukten, Fisch und Silber) auf Nahrungsmittel umgestellt, die zur Versorgung der Armee dienen sollten.<sup>34</sup> Eine ähnliche Verwendung der Steuerleistung für die Kriegführung hatte es bereits 1590 gegeben, als König Johan III. der Bevölkerung eine Sondersteuer in Form von Kleidungsstücken für Kriegszüge gegen Russland auferlegt hatte.<sup>35</sup> Die Ordnung Karls IX. verfügte dabei über eine neue Qualität, da sie nicht nur eine einmalige Sondersteuer umfasste, sondern eine vollständige Reform der Besteuerung in den Lappmarken verfolgte. Dieses Ziel wird auch klar formuliert:

---

33 Ordningh opå then Skatt Lapperne uthgöre skole. Af Löfvånger den 4 Martij årh etc. 1602, gedruckt in: Fellman IV, S. 90–91.

34 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 39–40, Päiviö, *skattemannarätt*, S. 90.

35 Lapparne beskattas för krigsfolkets behof (1590), gedruckt in: Fellman IV, S. 45.

»Auf diese Art sollen die Lappen hiernach ihre Steuern an die Krone Schweden zahlen. Und zwar soll mit der Steuer der Lappen, wie sie bis hierher gebraucht wurde, aufgehört werden und es soll aufgeschrieben werden, wie viele Menschen in den ganzen Lappmarken sind, das sind Männer und Frauen, Verheiratete und Ledige, Frauen und Kinder, und das soll jährlich geschehen.«<sup>36</sup>

Hier zeigt sich bereits ein deutlich anderer Ansatz als noch im 16. Jahrhundert. Das Ziel ist hier eine einheitliche Besteuerung, die jede Person einzeln erfasst. Als Grundlage der Besteuerung sollte weiterhin die einzelne individuelle Person zählen. Dazu kommt eine Aufteilung der verfügbaren Fischereigründe, die jetzt nicht kollektiv wie im ›Seeregister‹ von 1559, sondern auch individuell verteilt und besteuert werden sollen:

»Es soll aufgeschrieben werden, wie viele Sümpfe, Flüsse und Seen es gibt in jeder Lappmark, und wer dieser bis zu diesem Tag gebraucht hat, Name für Name, dann soll die *mantal* zusammengebracht werden mit den Seen und diese dann auf die *mantal* aufgeteilt werden, sodass keiner mehr Seen bekommt, als er gebrauchen kann. Und wenn nun die Lappmarken so rechtmäßig auf die *mantal* aufgeteilt sind, dann sollen geeignete Männer verordnet werden, diese ohne Gewalt und Willkür auf die Lappen aufzuteilen.«<sup>37</sup>

Damit sollte nicht nur die Besteuerung einheitlich geregelt werden, sondern auch Besitz eingezogen und gleichmäßig verteilt werden.

Hier zeigt sich eine diesen Maßnahmen zugrundeliegende Gleichartigkeitsannahme. Die Lappmarken sollten auf ähnliche Weise besteuert werden, wie es in Kernschweden üblich war: Über den Besitz einzelner Personen. Um dies durchzuführen, sollte der Bestand an Fischereigewässern in den

36 *Ordningh*, Fellman IV, S. 90: »Wid detta sätt skole Lapperne göre skatt her effter till Swerigis Crono. Skall medh the Skatt Lapperne, som the her till hafwe brukatt, warde aflagdt, Och skall opschrifwes i heele Lapmarken huru många menniskor ther ähre Man folck och Qvinnolck, Giffte och ogifte, Qvinnor och Barn, och thet skall skeep åhrligen.«

37 *Ordningh*, Fellman IV, S. 90–91: »Skall opschrifwes huru många Tresk, Strömer och Siöer som ähre vthi hwar Lappemarck, och hwem dem her till dag brukatt hafwer namn ifrå namn, sedan skall man holle Mantalett tilhope medh Träskier och Siöger och deele them in opå Mantalett, Så att een icke slår flere träsk och siöger vnder sig än han bruke kan, Och när nu Lappemarken ähr så rättwisligen ibland Mantalett vtdeelt, der till skall förordnes beskellelige Män såsom ther vthan wäldh och welde ibland Lapperne vtdeele.«

Lappmarken auf die Bevölkerung aufgeteilt und diese darüber besteuert werden. Hierbei sieht man einen fortschreitenden Prozess der Vergleichbarmachung, der bereits im Ansatz im ›Seeregister‹ von 1559 sichtbar geworden ist. Die Fischereigewässer in den Lappmarken wurden als vergleichbar mit dem Landbesitz der Gruppe der »Bauern« gesehen, hier bestand eine Gleichartigkeitsannahme. Diese zeigt sich neben der Aufteilung des Besitzes zur Besteuerung der neuen Besitzer über die Gewässer auch in weiteren Punkten. Zum einen sollte niemand zu viel oder zu wenig Gewässer zum Gebrauch erhalten. Diese Aufteilung orientiert sich an den schwedischen Prinzipien für Landbesitz, *besuttenhet* und *fillsuttenhet*, übertrug diese aber auf Fischereigründe. Dies bedeutete, dass keine Einzelperson so viel erhalten sollte, dass sie es nicht bearbeiten konnte, aber auch nicht so wenig, dass sie sich nicht ernähren konnte. Durch diese Aufteilung sollte eine faire und dauerhafte Besteuerung möglich werden.

Desweiteren wurde eine Einschränkung der der Gruppe der »Lappen« zugeschriebenen Mobilität vorgeschrieben: »keinem Lapp soll die Erlaubnis gegeben werden, über das Land zu ziehen, wie sie es bis hierhin getan haben, sondern sie sollen bauen und wohnen, wo ihnen verordnet wurde, und dort Sen, Wald und Land gebrauchen, wie Gott es ihnen gnädig gewährt.«<sup>38</sup> Durch dieses Verbot sollten die Unterschiede zwischen »Lappen« und »Bauern« weiter reduziert werden. Auch hier zeigt sich, dass eine Gleichartigkeitsannahme zugrunde lag. Gleichzeitig sorgte die Mobilität der »Lappen« aus Sicht der Krone für einen Kontrollverlust, den es zu überwinden galt.

Neben der Steigerung der Kontrolle und dem Angleichen der Besteuerungsgrundlagen war die Vereinheitlichung der Besteuerung ebenfalls ein erklärtes Ziel des Königs. Eine Vollmacht für zwei neue Lappenvögte, die im Juli 1602 ernannt wurden, benennt den Grund für die neue Ordnung: »Wir, Karl etc., geben bekannt, dass die Untertanen der Krone in den Lappmarken bis zu diesem Tag keine Ordnung hatten, wonach sie ihre Abgaben zu leisten hatten, nach der sie sich richten konnten und nach der sie wussten, wieviel und was sie abführen sollen.«<sup>39</sup> Neben dieser Vereinheitlichung sollte auch die

38 *Ordningh*, Fellman IV, S. 91: »Och skall ingen Lapp wara lof gifwidtt att faare Marken omkringh som the her till dags giordt hafwe, uthan hwar byggie och boo ther han warder förordnatt och der bruke Träsk, Skogh och marck som Gud gifwer bäste nåden till.«

39 Vollmacht für Olof Burman och Finduedh Benchtsson att vpbäre skatten af Lapparne. Stockholm, 22 Juli år 1602, gedruckt in: Fellman IV, S. 92–93, S. 92: »Wij Carl etc. Göre witterligitt, att effther Cronones undersåther vti Lappemarken her till dagz icke

Art der Besteuerung umgestellt werden. Die Besteuerung der »Lappen« sollte zu einer ertragsorientierten Abgabe umfunktioniert werden:

»Sie sollen dem König und der Krone jährlich ein Zehntel ihrer Rentiere in Steuern geben, ebenso jedes zehnte Pfund Fisch, dass sie fangen, sowie auch von allen wilden Rentieren jedes zehnte Tier mit Fleisch und Haut. Auf gleiche Weise auch jedes zehnte Fell von den Fellwaren; von anderen Steuern, mit denen sie bisher beschwert wurden, also dass jeder Lapp so viele Marder und so viele Eichhörnchen geben sollte, davon sollen sie befreit sein ...«<sup>40</sup>

Neben der Abgabe eines bestimmten Teils der erwirtschafteten Produkte wurde damit auch der Fokus auf Nahrungsmittel gelegt. Die Steuerkategorie der »Lappen« erfuhr somit – zumindest aus normativer Sicht – eine Bedeutungsänderung, die sich in der Besteuerungsordnung in den Lappmarken niederschlug.

Gleichzeitig stellte die Steuerreform eine Veränderung in der Ausübung von Herrschaft im Bereich der Besteuerung in den Lappmarken dar. Die Krone nahm mit diesem Ansatz eine wesentlich aktivere Rolle in der Gestaltung der Besteuerung ein. Damit wurde auch der Handlungsspielraum der Vögte reduziert. Gleichzeitig sollte die Kontrolle über verschiedene Bevölkerungsgruppen erhöht werden, indem sie zahlenmäßig erfasst und ihre Mobilität beschränkt wurde. Damit beinhaltete die neue Steuerordnung einige wichtige Aspekte im Prozess der Entwicklung von Staatlichkeit. Die Idee eines genauen Zensus der Bevölkerung, der Einschränkung ihrer Mobilität und der Vereinheitlichung der Besteuerung sollten zur Erhöhung der Kontrolle und zur Zentralisierung dienen. Durch die Einführung eines Zehntes als Grundlage der Steuerberechnung ließen sich die hier vermittelten Konzepte universell in den Lappmarken anwenden, unabhängig ob in einer Region hauptsächlich Fischelei, Jagd oder Rentierzucht betrieben wurde.

---

ha:fue hafft någen viss ordningh opå theres uthlagor, effter huilken the sig hafue kunnet råtta eller råtteligen wethe, huadh för parzeler eller huru myckit huar och en uthgöre skulle.«

- 40 *Ordningh*, Fellman IV, S. 91: »De skola gifwe Konungen och Cronan den tijjende Reen i Skatt åhrligen, Jtem hwartt tijjonde pundh fisk the få, Jtem vthaf alle wille Reenar the få hwartt tijjonde diur med Kött och hwd. I lijke mâtthe vthaf alle Skinnwarur hwar tiende Skin; Annan skatt som the tilforendhe hafue waritt betungnade med, som åhr att hwar Lapp hafwer måst göre vth så många Mårdher, Så myckit gråwerk och annet som the hafwe skattet före, der skole the ware frij före ...«

Dennoch ließ sich eine solche Reform nicht in einem heterogenen Kontext wie den Lappmarken reibungslos umsetzen. In den Jahren nach der Veröffentlichung stieß die Ordnung in der praktischen Anwendung daher auf einige Probleme, die wiederum Präzisierungen und Veränderungen der zu Grunde gelegten Normen und auch der verwendeten Kategorien nach sich zogen. Wie wurde versucht, die normative Ordnung und die komplexen Verhältnisse vor Ort miteinander zu harmonisieren?

Über die nächsten Jahre lässt sich feststellen, wie Einzelheiten in den Instruktionen und Vollmachten für neue Lappenvögte und weitere königliche Bedienstete verändert und angepasst wurde. So gingen beispielsweise am 3. und 4. Dezember 1603 Briefe an einige Vögte in den Lappmarken. Sie wurden daran erinnert

»den Lappen zu sagen, dass sie ihre Steuern nach der Ordnung zahlen sollen, die sie aus Unserer Rechnungskammer mitbekommen haben, nämlich jeden zehnten Fisch und jedes zehnte Rentier, doch nicht von den alten Rentieren, sondern nur von denen, die in diesem Jahr geboren sind. Mit der Fellsteuer soll es gehalten werden, wie es die Ordnung bestimmt.«<sup>41</sup>

Hier ist bereits eine leichte Anpassung zu erkennen, da nicht mehr aus dem gesamten Rentierbestand, sondern nur aus der in diesem Jahr geborenen Menge die Steuer abgeführt werden sollte. Durch diese Änderung sollte wohl eine nachhaltigere Besteuerung ermöglicht werden, die die »Lappen« nicht überlastete. Auch die gefangenen Wildrentiere fielen nicht mehr unter diese Abgabe.

Eine weitere, weitreichendere Änderung hinsichtlich der Besteuerung wurde 1605 vorgenommen. Im November des Jahres beauftragte die Krone die Vögte Barendt von Kolen und Rasmus Niellsson mit der Erbringung der Steu-

---

41 Tenke Zedhel för Mester Daniel och Isaac Behm, huad som the skola i Lappmarken bestelle. Actum Calmar den 3 Dec. 1603, gedruckt in: Fellman IV, S. 111: »Skole the tillsegie Lapperne att the opbäre skatten efter then ordning, som the hafue her uthur Rekninge Cammeren med sig bekommit, nempligen huar Tijende fisk och huar Tijonde Reen doch icke af the gamle Reenar, utan af afwelen, som om åhret blifwer. Med med skinnskatten skall så holles som ordningen uthwiser.« Der Brief für den Vogt Mårten Påwelson vom 4. Dezember beinhaltet eine fast gleiche Anweisung. An die Vögte in den Pite und Lule Lappmarken genauso, siehe Emil Poignant (Hg.), *Samling af författningar angående de s.k. Lappmarksfriheterna*, Stockholm 1972, S. 5–6.

ern nach einem neuen Muster.<sup>42</sup> In dieser Instruktion wird die Kategorie des steuerpflichtigen »Lappen« noch einmal präzisiert: »Als erstes, wird jemand als steuergültiger Lapp betrachtet, wenn er siebzehn Jahre oder älter ist und entweder in den Bergen oder an der Küste lebt.«<sup>43</sup> Weiterhin wird innerhalb dieser Kategorie weiter differenziert und untergeordnete Kategorien wieder aktiviert, die bereits in früheren Besteuerungsordnungen relevant waren. In den Bergen lebende »Berglappen« mussten zwei männliche Rentiere, drei Renkühe oder acht *lispund*<sup>44</sup> Hecht erbringen, bei den an der (norwegischen) Küste lebenden »Seelappen« wurde hauptsächlich Fisch gefordert.<sup>45</sup> Die Gruppe der »Seelappen« wird noch weiter differenziert: Lebten sie zwischen Malanger und Varanger, musste sie acht *lispund* Rochen oder Fisch abgeben, wenn sie sowohl an Schweden und Norwegen Steuern zahlten und zwischen dem Titisfjord und Malanger lebten, nur 4 *lispund*. Neben einer Klarstellung wer Steuern zahlen musste, wird eine Trennung in »Berglappen« und »Seelappen« vorgenommen, wobei die »Berglappen« als die Vermögendere angesehen werden und so höhere Steuern zahlen mussten. Das entscheidende *tertium*, um beide Gruppen zu unterscheiden bildet weiterhin die Region die die Gruppen bewohnen. Entsprechend dieser Region werden Produkte zugeordnet, die dann besteuert werden. Die alte Kategorie der »Waldlappen« wird in dieser Bestimmung aufgrund regionaler Besonderheiten nicht aufgeführt, da sich die Erlasse speziell auf die umstrittenen Berg- und Küstenregionen zwischen Schweden und Norwegen bezogen.<sup>46</sup>

Aus der Zeit nach 1607 sind einige Fälle bekannt, in denen die Anwendung der »neuen Ordnung« auf Widerstand stieß und so Veränderungen bewirkt wurden. Neben diesem Widerstand gab es auch zustimmende Äußerungen aus der Bevölkerung. In einem Bericht einer Lappmarkskommission, die 1607 beauftragt wurde, heißt es nach einer Aufzählung der neuen Steuerbedingungen:

42 Undervisning om lapps kattens utgörande, gifven i November 1605, gedruckt in: Poignant, *Lappmarksfriheterna*, S. 6–8.

43 *Undervisning*, S. 6: »Först, räknas en skattgill Lapp, när han är sjutton år gammal och der öfver, antingen han bor uti fjällen eller vid sjösidan.«

44 Ein hauptsächlich in Skandinavien gebrauchtes Maß, das etwa 8,5–9,5 Kilogramm beschrieb.

45 *Undervisning*, S. 6–7.

46 Vgl. dazu ausführlich Unterkapitel 3.1.3.

»All diesem haben die Lappen gutwillig zugestimmt und bestätigt, dass sie es abgeben wollen, zusammen mit jedem zehnten Rentier und jedem zehnten Fisch. Was jedoch die Lappen in Laisby, in der Pite-Lappmark, angeht, die vorher an Schweden und Norwegen Steuern gezahlt haben, sie sollen bleiben bei ihrer alten Steuern, die sie gewöhnt sind abzugeben.«<sup>47</sup>

Diese Beispiele zeigen, dass die beabsichtigte Vereinheitlichung der Besteuerung in der Komplexität der Lappmarken kaum durchführbar war. Durch die stattfindenden Aushandlungsprozesse kam es in zahlreichen Punkten zu einer Modifizierung der ursprünglichen Regelungen. Doch nicht nur in Einzelfällen stieß die Anwendung der Steuerreform auf Hindernisse. Durch die Umstellung auf Nahrungsmittel sahen sich zunehmende Teile der Bevölkerung in ihrer direkten Subsistenz bedroht. In der Folgezeit häuften sich Berichte über die »große Armut« der Bevölkerung, sowie Beschwerden derselben über die erdrückenden Steuern. Ein Bericht des Pastors Georgius Henricus 1615 zeichnet ein düsteres Bild:

»Wir sind dem Lappenvogt der königlichen Majestät von hier zur Kemi-Lappmark gefolgt, von Dorf zu Dorf, und fanden bei den Lappen eine große Armut, der Vogt musste die Steuern nehmen, von was er konnte, Fisch gab es kaum.«<sup>48</sup>

Auch die Bevölkerung der Kemi-Lappmark selbst beschwerte sich nach dem Bericht des Pastors über die Lasten: »aber die Lappen fielen auf die Knie und baten um Gottes Willen darum, dass sie die alte Ordnung nutzen könnten.«<sup>49</sup>

47 Kongl. Kommissariernas till Lappmarken underdåniga berättelse; dat. Stockholm i Juli månad 1607, gedruckt in: Handlingar rörande Skandinaviens historia, utgiven af Kungliga Samfundet för utgivande av handskrifter rörande Skandinaviens historia, Del 39, Stockholm 1858, (im Folgenden *Handlingar*) S. 230–258, S. 231: »Alltt dette hafua Lapperne godwilligt iakat och samtycht wele uthgiöre sampt medh den 10:de Ren och 10:de Fisk. Doch hwad de Lapper i Laisby, uthi Pijto Lappmarch, widkomer, och hafwa tilförende skattet til Swerigie och Norgie, de skole blifue wid deres gamble Skatt som de äre wana at uthgiöre.«

48 Bevis för Reinholt Stiger. Dat. 29. Maj 1615, gedruckt in: Fellman IV, S. 164–165, S. 164: »wij hafue fölgtt K: M:tt Lapfoudge Reinholt Steger härfrå och till Kemj lapmarker By frå by, och fants hos lapperne thz gudh bettere stoor fattigdom, han moste vpbäre i skatt huadh hann kunde få, fisk fantz lithet ...«

49 Reinholt Stegers Räckenskap, för Opbördh och Vttgift aff Kemj Lapmarck, för Åhr 1616, gedruckt in: Fellman IV, S. 166–181: »Männ Lappen fullo på knå bidhiandes för gudh skull, att dee måtte niutha gamble Ordning.«

Ähnliche Beschreibungen gibt es auch in anderen Lappmarken, wobei auch aus Sicht einiger Birkarle die neue Steuerordnung als Grund der Armut ausgemacht wurde:

»Der Lappenvogt seiner königlichen Majestät, der verständige Jakob Burman, hielt Gericht mit der Allgemeinheit und nahm die Steuern, da kamen viele Arme zu ihm, die keinen Fisch oder andere Waren hatten, um sie zur Steuer abzugeben ... Er forderte außerdem noch einen weiteren Rest, aber aufgrund der großen Armut und Unvermögenheit der Lappen können sie nicht nach der neuen Steuerordnung ihre Steuer abgeben, sondern haben bis zu ihrem äußersten Vermögen so viel gegeben wie sie zusammenbekommen konnten.«<sup>50</sup>

Ein Jahr später baten auch die Einwohner von Inari selbst beim König um Nachlass:

»Wir bitten deshalb unseren gnädigen König und die hohe Obrigkeit in Schweden auf das demütigste untertänig, dass wir armes Volk nicht über unsere alte Ordnung hinaus belastet werden, denn niemand kann seine ganze Steuer mit Fisch bezahlen, er müsste die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel mit anderen Waren geben können, wie es in der alten Ordnung war.«<sup>51</sup>

Hier zeigt sich, wie nützlich Vergleichsoperationen für die Akteure in einem solchen Aushandlungsprozess sein können. Durch einen Vergleich zwischen der alten und neuen Ordnung in Hinsicht auf die generelle Belastung und spezifische Eigenschaften können die Probleme mit der neuen Ordnung gezielt

50 Bevis för Jacob Burman af Torneå Birkarler, d. 6 Febr. 1617, gedruckt in Fellman IV, S. 181–182, S. 181: »Kong. M:tz Lapfougde förständig Jacob Burman hölt ting med Allmogen och opbar skatten, kommo ther fram många fattige som ingen fisk eller Andre warur hadhe, at Vtgifna i skatt ...Jthem han fordrade och någon Restantie, som i fiord för Lapparnes store fattigdom och store Oförmögenheet, effter then Nye skatt Ordningen icke kunde giöra sin skatt ifrå sigh, Vthan hafue gifuit effter deres ytterste förmögenheet så mycket de hafue kunnedt tilwege komme.«

51 Bevis af Enare lappar för Jacob Burman. Dat. Enare den 6 Mars 1618, gedruckt in: Fellman IV, S. 182–184, S. 183: »Bedie för den skull högbe:te wår nådige Konungh och höge ofuerigheet i Swerige på dett Ödmiukligest Vnderdånigen att wij fattige fålck icke öfuer wår gamble Ordening måtte betwingade warda Vtan den ingalunda kan sin hela skatt medh fisk betale, han måtte tå för half, tridiedels eller fierdels skatt få gifua andre warur effter den gamble Ordeningen.«

hervorgehoben werden. Das *tertium* ist der Modus der Bezahlung der Steuern, während es in der alten Ordnung möglich war, die Nahrungsmittelsteuer zu ersetzen, ist dies in der neuen Ordnung nicht mehr der Fall. Dieser Umstand wird in diesem Beispiel als Kernproblem identifiziert.

Die fortschreitende Anwendung der neuen Ordnung stieß zunehmend auf Probleme. Im Jahr 1608 sah sich der Lappenvogt in der Lule-Lappmark dazu gezwungen, die Steuer zu halbieren, da zahlreiche Personen sonst verarmen würden. Die Berechnung der Steuer ist dann als  $\frac{1}{2}$  *mantal* angegeben.<sup>52</sup> Ähnliche Justierungen wurden in weiteren Lappmarken entsprechend gehandhabt. In diesen Jahren ist eine zunehmende Verarmung der Bevölkerung zu beobachten.<sup>53</sup> Die Krone sah sich schließlich gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern. 1620 halbierte König Gustav II Adolf dann in einem Brief die Steuern für alle »Lappen« auf  $\frac{1}{2}$  *mantal*, damit sich ihre wirtschaftliche Situation erholen kann:

»Wir Gustaf Adolph etc. geben bekannt, dass wir als Zeichen Unserer Gnade Unseren Untertanen in den Pite, Ume, Lule, Torne- und Kemi-Lappmarken für die nächsten drei Jahre die Hälfte ihrer Abgaben erlassen, damit sich ihre Wirtschaft verbessere ...«<sup>54</sup>

Nach der Erkenntnis vieler Jahre der neuen Ordnung musste die Besteuerung demnach flächendeckend halbiert werden, um der Bevölkerung eine Möglichkeit zur wirtschaftlichen Erholung zu geben. Die zeitliche Begrenzung dieser Reduktion auf drei Jahre wurde allerdings nicht berücksichtigt und die Steuern blieben dauerhaft gesenkt.

Die Steuerreform von 1602 kann man zusammenfassend als konkreten Versuch einer Neuordnung der Bevölkerung sehen, die gleichzeitig die be-

52 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 43; Olofsson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 81.

53 Vgl. Lennart Lundmark, *Uppbörd, utarmning, utveckling. De samiska fångstamhällets övergång till rennomadism i Lule lappmark, Umeå 1982*, S. 139–140.

54 Öpet bref för Lapperne vthi Pijta Vmâ Lula Tornö och Kimmi lappemarker, at ware frij vthi Trij Åhr för deeres halfve vtlager. Aff Stokholm. den 27 Martij 1621, gedruckt in: Fellman IV, S. 195: »Wij Gustaf Adolph etc. Giöre wetterligit, at wij af ynnest och nåde, Såssom och på dedh wåre Vndersåther i Pitho, Vma, Lula Torne och Kimmi lappemarker, må sig des bettere vthi deres näring kunne förkoffre, hafue vnt och efterlåtit, som wij och nu vthi dette wårt öpne brefz krafft vnne och efterlåtthe dem vthi Trij nästföllende åhr, ware frije för en halfpart af alle deres vtlager, som de whane äre åhrligen at vtgiöre ...«

sonderen Wirtschaftsformen der »Lappen« (Fischfang, Rentierzucht, Jagd) hervorhob und schützte, aber auch die Kontrolle durch die Obrigkeit erhöhen sollte. Dies galt sowohl gegenüber der Bevölkerung, die durch eine Anbindung an festen Besitz zu einer Niederlassung geführt werden sollte, aber auch für die Vögte, die durch die Reform große Teile ihres Gestaltungsspielraums verloren.

Weiterhin sollten die »Lappen« als Nahrungsproduzenten genutzt werden, deren Ertrag der Armee zugute kommen sollte. Die Sicherung und Entwicklung des Militärwesens kann als einer der Hauptbeweggründe für den Versuch der Neuordnung und Vereinheitlichung des Steuerwesens in den Lappmarken ausgemacht werden. Ausgehend von einer Gleichartigkeitsannahme von Fischereigründen und dem bäuerlichen Landbesitz wurde ein Prozess der Vergleichbarmachung in Gang gesetzt, der die Anwendung der Konzepte von *besuttenhet* und *fullsuttenhet* auf die Verhältnisse in den Lappmarken ermöglichte.<sup>55</sup> Weiterhin sollte eine Angleichung der Verhältnisse über die Sesshaftmachung der Bevölkerung erreicht werden.

Die Initiativen zur Vereinheitlichung der Steuern hin zu Nahrungsmitteln stießen in der Durchführung auf Hindernisse, sodass Aushandlungsprozesse ausgelöst wurden. Die Vorstellung einer einheitlichen und für alle »Lappen« gleichen Besteuerung stieß vor Ort an ihre Grenzen, sodass die Ordnung bereits nach wenigen Jahren modifiziert und verändert wurde. Dies geschah zunächst in kleinen Details, bis schließlich 1605 eine größere Umstellung vorgenommen wurde, samt einer Definition, welche Kategorien von Personen überhaupt besteuert werden sollten. Im Verlauf dieser Aushandlungsprozesse wurden zumindest lokal bereits etablierte Kategorien wieder aktiviert, um Gruppen nach unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungen zu differenzieren und die Besteuerung dementsprechend zu organisieren.

Doch nicht nur lokal begrenzt wurden Änderungen an der Steuerordnung vorgenommen, durch die zunehmende Verarmung der Bevölkerung sah sich die Krone zu einer umfassenden Reduktion der Steuerlast gezwungen. Hierbei zeigt sich auch, wie sehr auch eine zentral entwickelte und vom König angeordnete Steuerordnung der Aushandlung unterlag. Sie veränderte sich von ihrer Einführung 1602 bis zur generellen Reduktion der Steuerlast 1620 in vielen Bereichen. Diese Aushandlungsprozesse wurde durch die Bevölkerung vorangetrieben, in dem sie Vergleichsoperationen zwischen den Steuerordnungen

---

55 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.1.

durchführte und Vögte und Krone um eine Wiedereinführung der alten Ordnung bat.

Dennoch trug diese Reform dazu bei, dass es zu einer Vereinheitlichung der Besteuerungsprinzipien und der besteuerten Produkte kam. Ebenso wurden die Handlungsoptionen der Vögte eingeschränkt und so eine Zentralisierung vorangetrieben.

In der folgenden Zeit zog sich die Krone verstärkt aus der direkten Verwaltung der Lappmarken zurück. Die ambitionierten Pläne Karls IX. für die Lappmarken und die Eismeerregion waren durch die Niederlage Schwedens im Kalmarkrieg 1613 zum Erliegen gebracht worden. Sein Nachfolger, Gustav II. Adolf, sah sich schnell mit anderen Problemen rund um den Dreißigjährigen Krieg konfrontiert. Davon unbeachtet schritt eine institutionelle Einbindung der Lappmarken in das schwedische Königreich weiter voran: So wurden in Schweden übliche Lokalgerichte gegründet und administrative Unterteilungen neu gezogen. Nach dem Verlust des Anspruches auf die Eismeergebiete wurden die nun noch unter schwedischer Kontrolle stehenden Lappmarken auf die neuen Provinzen Västerbotten und Österbotten aufgeteilt. Diese wurden den neuen Provinzgouverneuren zugeteilt, ein Amt, das 1634 geschaffen wurde um die immer weiterreichenden Territorien des Reiches effizienter verwalten zu können und dem die verschiedenen Vögte der Provinzen direkt unterstellt waren.

Welchen Einfluss hatte diese zunehmende Integration auf die Gestaltung der Besteuerung und der dieser zugrundeliegenden Normen? Eine weitere tiefgreifende Verschiebung der Rolle der Lappmarken in der schwedischen Herrschaftsstruktur ist in den Initiativen zur Besiedlung zu sehen, die durch den Provinzialgouverneur Johan Graan seit den 1660er Jahren verstärkt vorangetrieben wurden.<sup>56</sup> Diese Initiativen beinhaltete eine Neuevaluation der Kategorie der »Lappen«, die schließlich zu einer Veränderung dieser Kategorie in für die Besteuerung relevanten Bereichen hauptsächlich wirtschaftlicher Natur führte.<sup>57</sup> Im Folgenden wird auf die Steuerreform des Jahres 1695 geblickt und die Einflüsse der Verschiebung dieser Kategorien auf die Normen der Besteuerung betrachtet.

---

56 Vgl. Kapitel 2.1.2.

57 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.2.

### 3.1.1.3 Vom Landbesitz zur Kollektivbesteuerung: Die Steuerreform des Jahres 1695

Bevor auf die Steuerreform und die sie begleitenden Umstände selbst geblickt werden kann, ist es wichtig zu betonen, wie sich die Situation in den Lappmarken und die Stellung derselben in der schwedischen Herrschaftsstruktur verändert hatten. Die wohl wichtigste Entwicklung in den Lappmarken im 17. Jahrhundert lässt sich auch auf die Initiativen eines der Gouverneure zurückverfolgen. Johan Graan, in den 1660er und 1670er Jahren sowohl Gouverneur von Västerbotten als auch von Österbotten, und damit mit der Verwaltung fast der gesamten schwedischen Lappmarken beauftragt, suchte die Produktivität seiner Provinzen zu steigern. Zu diesem Ziel wollte er die Ansiedlung schwedischer und finnischer Bauern vorantreiben, indem diesen Privilegien wie eine Befreiung von den Steuern zugestanden würde.<sup>58</sup> Diese Idee setzte sich im Lappmarksplakat von 1673 durch, in dem die Krone schwedische und finnische Bauern Privilegien wie Steuerfreiheit und Befreiung vom Militärdienst versprach, wenn sie in die Lappmarken zögen. Ebenso wurde ihnen garantiert, dass sie nach Ablauf der steuerbefreiten Jahre nicht mehr Steuern zahlen würden, als die dort lebenden »Lappen«:

»aber nach dem Verlauf der erwähnten Freiheitsjahre sollen sie nicht unter höhere Steuern gelegt werden, als die Lappen selbst, mit welchen sie in allem gleich behandelt werden sollen.«<sup>59</sup>

Die Besteuerung der »Lappen« wurden in diesem Sinne als »Standard« der Steuern in den Lappmarken verwendet. Dies betraf allerdings nur die Höhe der Belastungen – die Grundlage würde, zumindest in der Theorie, weiterhin der Landbesitz bilden, dessen Besitzer besteuert werden sollte.

Auf der normativen Ebene sollte demnach »Bauern« über ihren Landbesitz besteuert werden, während »Lappen« weiterhin nach der Ordnung von 1602 individuell eine Abgabe auf ihre erwirtschafteten Produkte leisten sollten. Doch hatten sich im Laufe der Zeit die praktischen Umsetzungen der Besteuerung in den Lappmarken verschoben. Der individuelle Landbesitz, über den

58 Ausführlich zu Johan Graan und seinen Bemühungen siehe Kapitel 3.2.2.2.

59 Kongl. Plakat den 27 September 1673, angående lappmarkernas bebyggande, gedruckt in: Poignant, *Lappmarksfriheterna*, S. 20–21, S. 21: »men efter förloppet af be-målda frihetsår icke läggas för högre skatt än sjelfva Lapparna, med hvilka de öfver allt göras like«.

eine Person verfügte, war mehr und mehr die Grundlage der Besteuerung geworden.<sup>60</sup> Diese Angleichungsprozesse hatten allerdings keinen Niederschlag in den Normen der Besteuerung gefunden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Regelungen hinsichtlich der Besteuerung in den Lappmarken von Seiten der schwedischen Autoritäten erneut beleuchtet. 1686 war der Gouverneur der Provinz Österbotten, Gustaf Grass, darauf aufmerksam geworden, dass sich einige finnische Bauern in Gebieten niedergelassen hatten, die zu den Lappmarken gerechnet werden konnten. Da sie sich nicht als Neusiedler gemeldet hatten, aber auch »keiner Lappenarbeit nachgehen, sondern sich von Ackerbau ernähren«<sup>61</sup>, war sich der Gouverneur unsicher, wie sie zu besteuern waren. Nach einer längeren Diskussion um die Grundlagen der Besteuerung sowie die Zugehörigkeit des Gebietes zu den Lappmarken, die auch den Gouverneur der Provinz Västerbotten, Hans Kruse, mit einschloss, wurde beschlossen, die Gruppe wie »Bauern« zu besteuern. Die Einordnung der Gruppe in die gültigen Steuerkategorien fand über eine Vergleichsoperation statt. Die wirtschaftliche Tätigkeit war das entscheidende *tertium*, um sie als »Bauern« zu kategorisieren und zu besteuern. Dass in diesem Fall eine solche Vergleichsoperation durchgeführt werden musste, zeugt von der Irritation, die dieser Fall für die bestehende Ordnung darstellte.

Im Zuge dieser und ähnlicher Untersuchungen kam es zu einer grundlegenden Auseinandersetzung verschiedener Akteure mit der Besteuerungsordnung in den Lappmarken. In welcher Form werden bestehende Steuerkategorien und Gruppenkonstruktionen hier diskutiert, wie werden sie verändert und wie neu zueinander relationiert? Welchen Einfluss hatte die sich von der Steuerordnung deutlich unterscheidende praktische Durchführung der Besteuerung der »Lappen« auf diese Neuordnung?

In der zweiten Hälfte des Jahres 1688 schrieb Gouverneur Hans Kruse einen Brief an das *Kammarkollegium*<sup>62</sup>, die höchste fiskalische Behörde des Reiches. In diesem Brief berichtete er über seine Sorgen hinsichtlich der nicht vollständigen und präzise erfassbaren Besteuerung. Nach seiner Ansicht würden zum

---

60 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.1 und Lundmark, *skatteland*, S. 50–51.

61 Till K. M:t från Landsh. Gustaf Grass ang. Nybyggares skatteläggning. Dat. Korsholm den 24 Mars 1686, gedruckt in: Fellman IV, S. 203–204, S. 203: »icke bruka någon Lappehandteringh; vthan föda sigh af åker och Engesbruuk«.

62 Das *Kammarkollegium* bildete nach dem Regierungsinstrument von 1634 eines der fünf Reichskollegien, und war als solches beschäftigt mit Steuern und sonstigen finanziellen Themen des Reiches.

einen die Vögte häufig falsche Angaben machen, sodass er einen Treueeid verlangte. Zum anderen gäbe es keine Landbesitzbücher, ebenso könne man keine genauen Auskünfte von den »Lappen« erhalten, da diese dauerhaft umherziehen würden.<sup>63</sup> Kruse verstarb kurz nach dem Verfassen des Briefes im selben Jahr, jedoch beschäftigte sich sein Nachfolger, Gotthard Strijk, umso intensiver mit diesem Thema. Strijk war sich sicher, dass die Steuern der »Lappen« unter ihrem Vermögen blieben und damit der Krone mögliche Einnahmen entgingen. Um sich die Sache genauer anzusehen, kündigte er eine Reise in die Lappmarken an, die im Jahr 1690 stattfinden sollte. Die Reise unternahm der Gouverneur zumindest in die Ume-, Torne- und Kemi-Lappmarken, da er in diesen in den Gerichtsprotokollen des Jahres auftaucht.<sup>64</sup> Die Erfahrungen dieser Unternehmung fasste Strijk in einem Brief an die Krone zusammen, verbunden mit einem Vorschlag zur weiteren Verbesserung. Der Gouverneur stellte sich in diesem Text als effizienter und verlässlicher Diener der Krone dar: Er verteidigte die schwedischen Rechte gegen norwegische Präntentionen, fällte gerechte Urteile und hörte sich die Klagen der lokalen Bevölkerung an.<sup>65</sup> Darüber hinaus erhöhte er noch die Steuereinnahmen, ohne die mittellosen unter der Bevölkerung zu sehr zu belasten und schaffte ungerechte Steuerleistungen ab. Diese umfassten Abgaben von Fellen an lokale schwedische Offizielle, wie etwa den Pastor und den Richter. Strijk ließ diese ersatzlos streichen, da er keinen Erlass und keine Verordnung finden konnte, die diese Steuern erlaubt hätten.<sup>66</sup> Gleichzeitig konnte er aber die königlichen Steuern erhöhen:

»Ich habe vermocht, dass die Lappenallgemeinheit eine höhere Abgabe leistet, nämlich auf die Weise, dass diejenigen, die vorher zwei Reichstaler erbracht haben, in diesem Jahr drei Reichstaler erbrachten, und proportional so weiter.«<sup>67</sup>

So bestand der Gouverneur bei seiner Rundreise beispielsweise bei Gericht am 7. Februar 1690 in Enontekis auf die volle Zahlung des Zehntes: »Der wohlgeborene Herr Gouverneur befahl der Lappenallgemeinheit, dass der Zehnt in

63 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 394.

64 Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 395.

65 Till K. M:t från Landshövdingen Gotthard Strich d. 4 April 1690, om Torneå och Kemi lappmarker samt Lappsolan i Lycksele, gedruckt in: Fellman I, S. 169–174.

66 Ebd., S. 171–172.

67 Ebd., S. 172: »Jagh förmådt Lapp allmogen att uthgiöra någon större skatt, i så måtto, att den som tillförende ehrlagdt 2 Rd:r han har i åhr utgifwit 3 Rd och så proportionaliter«

Rentieren hiernach der Krone vollständig zu geben sei, und nicht so reduziert wie bisher.«<sup>68</sup> Zum Abschluss entschuldigte er sich, dass er nicht auch die südlicheren Lule- und Pite-Lappmarken besucht hatte, was er im nächsten Jahr allerdings nachholte. Ziel der Initiative des Gouverneurs war eine Steigerung der Steuerleistung der »Lappen«, indem die Wiederherstellung der alten Besteuerungsformen durch die Aufhebung der Reduktion erreicht werden sollte.

Doch in der folgenden Zeit entwickelte Strijk Ideen, wie die Besteuerungsordnung der Lappmarken zu verändern und zu verbessern wäre. Im April 1691 schrieb er erneut einen Brief an den König, in dem er die Zustände in den Lappmarken beschrieb – hier noch unterstützt durch einen Vergleich mit den nördlichen Lappmarken, in dem diese zwar reicher an Rentieren, die südlichen aber reicher an Wald und Edelmetallen gezeichnet wurden – und die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der königlichen Einkünfte.<sup>69</sup> Eine dieser Maßnahmen war eine »ordentliche« Einteilung des Landes, und einer Belegung des Besitzes mit einer ermittelten Steuersumme, ähnlich der schwedischen *skattläggning*. Dabei ist gut zu sehen, wie sich inzwischen das Verständnis des Steuerobjekts von einer einzelnen Person zu ihrem Landbesitz gewandelt hatte:

»so wurden die Steuern ermittelt, auf dass die Einkünfte Eurer Königlichen Majestät aus diesem weiten Gebiet/:wovon viele Land von 9 bis 10 Meilen Umkreis besitzen:/vermehrt werden sollen.«<sup>70</sup>

Neben dieser Annäherung in Steuerobjekt und Grundlage gab es aber weiterhin einen Unterschied in der Menge der erbrachten Steuern. Im *Kammarkollegium* wurden diese Punkte Anfang der 1690er Jahre ausführlich diskutiert. Der Kämmerer des nördlichen Reichsteiles (*Norrland*), Christer Trana, verfasste zum Juni 1691 eine Beschreibung der Zustände und Regeln der Besteuerung in den Lappmarken.<sup>71</sup> Somit lässt sich anhand dieser Quelle gut nachvollzie-

68 Enontekis häradsrätt, 7. Februar 1690, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Riksarkivet (RA): »Wällborne Hr. Landzhöfdingens tillsade Lapp Allmogens, at, de här efter till Cronan skola utgiöra tijonde Reenar fullwäxte, och icke så små, som dee här tils utgiordt.«

69 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 395.

70 Landshövding Gotthard Strijk till K. M:t, 06.04.1691, Landshövdingarnas skrivelser till K. M:t, Västerbottens län, 1693, vol. 3, Riksarkivet (RA): »blefwo de skattlagde till, på det Eders Maj:ts Inkomster jembwäll utaf detta widtbegripne landet/: hwaret mången äger mark 9 á 10 mihler i circumferents :/skulle förökas.«

71 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 62–63.

hen, wie die schwedischen Autoritäten die Situation in den Lappmarken am Ende des 17. Jahrhunderts sahen, was aus ihrer Sicht die Probleme sind und wie sie eine Lösung anstrebten.

In der Schrift greift Trana noch einmal die Probleme auf, die Gouverneur Strijk in den Lappmarken gesehen hatte:

»Der Herr Gouverneur hatte ein Memorial beigefügt, das zeigte, wie unterschiedlich und ungleich die Lappmarken oder die Lappenallgemeinheit besteuert werden ... nämlich, dass die, die drei-, vier-, achthundert oder tausend Rentiere haben, nur mit  $\frac{1}{2}$  *mantal* besteuert werden, und nur einen Reichstaler geben, viele sogar nicht mehr als einen halben ... aber das Vermögen einiger Lappen kann zehn oder hundert Rentiere umfassen, und sie werden für die gleiche Höhe besteuert ... außerdem gibt es die, die keine Rentiere haben und die sich von Fischerei ernähren, sie werden auf  $\frac{1}{2}$  Reichstaler besteuert, gleich den vermögenden Lappen.«<sup>72</sup>

Weiterhin habe der Gouverneur einen Vorschlag gemacht, die »Lappen« nach ihrem Besitz an Rentieren besteuern zu können: Vier Reichstaler für die Reichsten, dann drei, dann zwei und so weiter. Diese Idee würde aber in keiner Weise auf bestehenden Verordnungen oder Erlassen basieren und sei daher problematisch.<sup>73</sup> Im folgenden Text führte der Kämmerer die Grundlagen der Besteuerung aus, und beschrieb wie sie momentan in den Lappmarken herrschten und auf welchen Regelungen sie beruhten. Dabei stellte er fest, dass die praktisch stattfindende Besteuerung stark von den königlichen Erlassen abgewichen war. Die Steuerleistung war in vier Teile einzuteilen: Die jährliche Steuer (*åhrliga ränta*), der Zehnt (*tijonde*), die *haxepalka* (eine Transportabgabe) sowie die Abgabe für den Richter (*lagmansränta*). Die jährliche Steuer würde auf die *mantal* erhoben, von jeder  $\frac{1}{2}$  *mantal* werde ein

72 Pro memoria angående Lappmarkernes Skattläggningar i ödmiukheet att föredraga. Dat. Stockholm d. 20 Juni 1691, gedruckt in: Fellman IV, S. 215–226, S. 215–216: »H:r Landzhöfdingen bifogat ett Memorial angående huru olijka och oiempt han funnit Lappmarkerne el:r Lap Allmogen wara skattlagde, ... nembl. Dhe som kunna haf:a 3, 4 och 8 hundrade el:r öf:r 1000 Reenar, allena Skattlagde till  $\frac{1}{2}$  Mantahl, och att gifwa dher af 1 Rdl:r åhrl:n och många icke mehr än till  $\frac{1}{2}$  Rdl:r ... men somblige Lappars förmögenheet kan allena wara till 10 och in till 100 Reenar, hwilke lijkwähl stå för lijka högd't ... dess utan åhre dhe som intet hafwa Reenar, uthan föda sig med Fiskerij, och lijkwähl ståå Skattlagde för  $\frac{1}{2}$  Rdl:r lijka som dhe förmögne Lappar«.

73 Pro memoria, Fellman IV, S. 216.

Reichstaler verlangt, dabei würde es nicht nach Landbesitzbüchern geschehen, sondern nach einfachen Listen, wie sie in anderen Provinzen für den Zehnt verwendet würden. Dieses Vorgehen war mit der Steuerordnung von 1602 vereinbar, wenn das Fehlen von Landbesitzbüchern auch ungewöhnlich war. Der Fisch, der ursprünglich besteuert werden sollte, so der Kämmerer, wurde im Laufe der Zeit durch andere Produkte ersetzt, sodass die Abgabe auch in Geld, Rentieren oder Fellwaren geleistet werden könnte.<sup>74</sup> Was er sich nicht erklären konnte, war die Reduktion der *mantal* auf die Hälfte. Auch der Zehnt, der ursprünglich die Abgabe eines jeden zehnten Fisches und Rentieres umfasste, hatte sich geändert. Die Steuer wurde inzwischen nach *mantal* oder *rök* berechnet. Demnach sollte jede vollständige *mantal* ein *lispund* Hecht oder vergleichbare Gegenstände abgeben. Auch die *haxepalka* basierte auf der *rök*-Einheit und umfasste ein Paar »Lappenschuhe« oder Handschuhe. Die *lagmansränta* wurde auf die gleiche Weise abgerechnet. Eine Erhöhung der Steuern, wie der Gouverneur es vorgeschlagen hatte, fand Trana bedenklich, da

»die Lappen ein solches Volk [sind], was sich nicht gerne zum Bleiben zwingen lässt, sondern deshalb eher an andere fremde und abgelegene Orten zieht, wodurch seine königliche Majestät mehr Schaden als Nutzen erleidet.«<sup>75</sup>

Außerdem wären die Zustände nur der Eigenwilligkeit und Untreue der Beamten der Krone anzulasten, sodass durch eine Rückkehr zu den alten, rechtmäßigen Regelungen wieder eine Ordnung in die Sache gebracht werden könnte, die die Einnahmen steigern würde.

Diese ausführliche Abhandlung des Kämmerers ermöglicht einen guten Einblick in das Verständnis der Kategorien der »Lappen« in den höchsten Institutionen des schwedischen Reiches zu dieser Zeit. Es wird deutlich, dass die Gruppe der »Lappen« aus Sicht höherrangiger Herrschaftsträger weiterhin über ein früher etabliertes Vergleichswissen definiert wurde. Gerade Christer Trana greift in seiner Beschreibung der Lappmarken stark auf bestehende Vergleichspraktiken zurück, um die »Lappen« von schwedischen »Bauern« abzugrenzen. Sie würden sich von Fischerei, Jagd und Rentierzucht ernähren und

74 Ebd., S. 219.

75 Ebd., S. 222: »Lapparne förnimmes wara sådant Folk, som intet gierna stå att tvingas, uthan skulled her före snart flytta på andre fremmande och aflägsne ordter, så att Kongl. Maj:tt dher igenom togo mehra skada än nytta«.

bei zu großer Belastung sich der Besteuerung durch ihre Mobilität entziehen. Doch zunehmende Irritationsmomente sorgten dafür, dass eine Neuordnung der Besteuerung in den Lappmarken von den Akteuren als nötig erachtet wurde. Dabei kam die Frage auf, wie die Gruppe der »Lappen« als Kategorie zu fassen und effizient zu besteuern wäre, ohne dass sie sich der Besteuerung entziehen würde. Strijk stellte dabei über Vergleichsoperationen die Ungerechtigkeit der Besteuerungsformen heraus, die er vor Ort beobachten konnte und schlug ein vermögensabhängiges Steuersystem vor. Dabei verglich er nicht nur unterschiedliche Kategorien von »Lappen« und ihr Vermögen miteinander, sondern auch die Besteuerungsgrundlagen. Ähnliche Vergleiche waren schon im 16. Jahrhundert von Seiten der Bevölkerung durchgeführt worden und hatten die Durchführung der Besteuerung entsprechend beeinflussen können.<sup>76</sup>

Auch weitere Beispiele zeigen, dass eine grundlegende Hinterfragung der bestehenden Besteuerungsordnung durch Irritationen ausgelöst werden konnte. Gouverneur Strijk widmete sich auch der Frage der Besteuerung von Neusiedlern in den Lappmarken, brachte dabei aber neue Bedenken ein. Der Gouverneur wollte nun, nach dem Ablauf der Freiheitsjahre einiger der Neusiedler, wissen, ob sie nach »Landtmans Skatt«, also nach Art der Bauern oder, wie es im Lappmarksplakat stand »auf die gleiche Weise wie die Lappen selbst« besteuert werden sollten.<sup>77</sup> Dabei hätte es einen Erlass des Königs hinsichtlich der Neusiedler in der Kemi-Lappmark gegeben, bei dem diese Frage schon einmal diskutiert worden wäre. Damals sei entschieden worden, die Neusiedler nach Bauernart zu besteuern, allerdings fürchtete der Gouverneur, dass dies viele Personen abschrecken würde, sich in den Lappmarken niederzulassen. Denn dies würde höhere Steuern als die »Lappen« sowie Kriegsdienst bedeuten, beides Dinge, die eigentlich im Lappmarksplakat anders geregelt worden waren. Dem pflichtete Trana bei, fügte aber an, dass sich der Gouverneur in der Kemi-Lappmark an den Erlass der Krone halten sollte.

Hinsichtlich einer weiteren Gruppe, den Bürgern der Städte, nimmt das *tertium* der wirtschaftlichen Tätigkeiten wieder den wichtigsten Platz ein:

»denn sie [die Bürger] benutzen das gleiche Land und sie üben die gleiche Wirtschaftsform mit den Lappen aus, sodass sie auch die gleichen Steuern und Abgaben leisten können, denn ich habe nichts finden können, warum

76 Vgl. dazu Kapitel 3.1.2.2.

77 *Pro memoria*, Fellman IV, S. 223: »på samma sätt som sielfwa Lapparne«.

so etwas bei ihrem Handel durch die Eigenschaften der Städte privilegiert sein sollte.«<sup>78</sup>

Interessant ist hier zu sehen, wie bei den Bürgern die Ausübung der Wirtschaftsform über die Steuern entscheidet – wenn sie die gleichen Länder und Methoden nutzten, sollten sie auch die gleichen Steuern zahlen – während die Neusiedler trotz einer unbestreitbaren bäuerlichen Wirtschaft in eine andere Kategorie platziert werden. Auch ist die Wirtschaftsform der Bauern – und die damit einhergehende Besteuerungsart – rechtlich an die Ausübung des Militärdienstes gebunden, obwohl gerade diese im Lappmarksplakat ausgeschlossen wurde. Die Bindung der Besteuerung der Neusiedler an die der »Lappen« wurde von vielen schwedischen Herrschaftsträgern gegen Ende des 17. Jahrhunderts nicht als eine Art »Obergrenze« verstanden, sie etwa in gleichem Wert zu besteuern, sondern wirklich als Grundlage und schließlich auch als Methode der Besteuerung. Dies konnte bei den offensichtlich eine andere Wirtschaftsform nutzenden Neusiedler natürlich nur begrenzt funktionieren und wurde dementsprechend zum Problem. Danach wurden neue Vergleichsoperationen durchgeführt, die zu einer stärkeren Abgrenzung dieser Personengruppen voneinander führten und die die Kategorien der Besteuerung in den Lappmarken noch erweiterten. Neben der wirtschaftlichen Tätigkeit war dabei der Ort des Aufenthalts – ob in den Lappmarken oder außerhalb – ein entscheidendes *tertium* für die Bildung dieser Kategorien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hier eine ausführliche Beschreibung der Lage in den Lappmarken am Ende des 17. Jahrhunderts aus Sicht der schwedischen Autoritäten gegeben wird. Sowohl der Gouverneur in seinem Brief als auch der Kämmerer verwenden Vergleichspraktiken, um eine Ordnung in die komplexe Situation der Besteuerung zu bringen und ihre Argumentationen zu untermauern. Die Bevölkerung ist dabei geordnet in die Kategorien »Lappen«, »Bürger« und »Bauern«, wobei weder steuerliche, rechtliche noch territoriale Einordnungen ohne Reibungen durchgeführt werden können. Aus Sicht der Akteure wich die herrschende Praxis zu stark von den geltenden Normen der Besteuerung ab, die Trana anhand verschiedener Erlasse und Regelungen nachgezeichnet hatte. Somit mussten für diese Probleme Lösungen gefunden werden. Während der Kämmerer sich hauptsächlich eine

78 *Pro memoria*, Fellman IV, S. 222–223: »än att dhe som brucka lijka land och hafwa enahanda näring med Lapparne, att dhe ock gå utj lijka skatt och uthlagor, effter som jag intet finner att sådant widkommer deras handell och kiöpenskap som dem effter Städernas egenskap är Privilegeriat.«

Rückkehr zu den alten Regelungen vorstellte, gleichzeitig aber flexibel bei der Besteuerung rentierbesitzender Bürger ist, sah der Gouverneur die ungerechte Verteilung zwischen unterschiedlich vermögenden »Lappen« als das größte Problem an. Ein weiteres Problem stellte die Mobilität der »Lappen« dar, über die Trana, aber auch das *Kammarkollegium* und sogar der König Bedenken vorbrachten, dass die meisten »Lappen« sich bei zu hohen Steuern in andere Reiche begeben würden.<sup>79</sup> Dass dies durchaus eine reale Gefahr war, zeigen erste Beschwerden über die von Gouverneur Strijk durchgeführten Steuererhöhungen, die auch beim *Kammarkollegium* bekannt waren. In der Instruktion an den neuen Gouverneur Graf Gustaf Douglas (Strijk war 1692 gestorben) und den Provinzrichter Jacob Buhre spielte dieser Gedanke weiterhin eine zentrale Rolle.<sup>80</sup>

Dieser spezifische Aushandlungsprozess innerhalb der schwedischen Administration lässt sich weiter verfolgen. Aus Sicht der beteiligten Akteure war die Schaffung einer rechtmäßigen und nachvollziehbaren Besteuerungsordnung, die die insgesamt »Lappen« nicht zu sehr belastete und gleichzeitig eine Steigerung der Einnahme darstellte, das Ziel. Der erste Vorschlag, den der neue Gouverneur Douglas vertrat, griff die Idee von Gouverneur Strijk auf, präzisere Kategorien von steuerzahlenden »Lappen« zu schaffen. Demnach sollten die bisherigen Grundlagen bestehen bleiben, aber die reichsten »Lappen« vor allem nach dem Besitz ihrer Rentiere zum Zeitpunkt der Steuerlegung in unterschiedliche Steuerklassen eingeteilt werden. Die Idee, die Anzahl der Rentiere als Grundlage zu nehmen, wurde aber bald verworfen:

»die Rentiere sind eine solche Art Vieh, dass sie sich manchmal sehr schnell zunehmen und sich vermehren, aber sie sind auch vielem Unglück unterworfen, sodass wenn einige krank werden, sie größtenteils zu sterben beginnen«.

79 Vgl. K. M:t till Kam. Koll. Ang. Lappmarkernas beskattning, Dat. Den 1. Juli 1692, gedruckt in: Fellman IV, S. 230–231.

80 Vgl. Instruction Hvar effter Kongl. Maj:tt i Näder Will att Landzhöfdingen Wälborne Greffve Gustaff Douglas och Laghmannen Edell och Wälb. Jacob Bhure vijdh undersökningen om Lapparnesz tillståndh utj Wästerbottns Lappmarcker, så och vid dhen förhögingh på Skatten mädh hvadh mehra, som Lapparne sigh besvära öffver, skole haffva sigh att regulera och rätta, giffven Stockholm den 21 Dec. 1692, gedruckt in: Fellman IV, S. 253–266.

Damit wäre eine sichere Einnahmequelle nicht gewährleistet, und eine jährliche Überprüfung der Rentierbestände würde große Umstände machen.<sup>81</sup> Ebenso würden die »Lappen« durch erhöhten Steuerdruck nur durch Abwanderung die Macht anderer Herrscher erhöhen, das Land ausbluten und den Städten den Handel entziehen, wie der Provinzrichter Buhre vorbrachte.<sup>82</sup> Auch dieser Vorschlag wurde somit verworfen, das *comparatum* des Rentierbesitzes als Grundlage der Besteuerung und der Bildung von Steuerkategorien innerhalb der Oberkategorie der »Lappen« abgelehnt. Damit blieben die größten Problempunkte weiterhin ungelöst. Diese umfassten die unsichere Grundlage der Steuern, die immer noch aus unbekanntem Gründen auf die Hälfte reduzierte Steuerleistung, sowie den Mangel an verlässlichen Landbesitzbüchern oder ähnlichen Aufzeichnungen, was auch zukünftige Steuerregelungen problematisch machen würde.

König und Kollegium ordneten darauffolgend in der Instruktion vom Dezember 1692 Douglas und Buhre an, die Zustände in den Lappmarken vor Ort zu untersuchen, die Grundlagen und Herkommen der Besteuerung zu finden und Möglichkeiten zu erwägen, wie diese in Zukunft effizienter durchzuführen sei.<sup>83</sup> Dies sollte auch durch eine Beständigkeit der Besteuerung sowie ein Schutz vor der Willkür königlicher Beamter geschehen:

»So ist es auch der gnädigste Wille und Befehl seiner königlichen Majestät, dass die Kommission bedenkt, wie durch diesen Beschluss die Eigenwilligkeit von Lappenvögten und Beauftragten eingeschränkt werden kann, sowie dass auch weit abgelegene Lappen durch das Recht und die Verordnungen seiner königlichen Majestät geschützt werden können, was die Kommission diesen auch zur Kenntnis geben soll ...«<sup>84</sup>

81 Kammerkollegium und. Betänkande ang. Lappmarkernas skattläggning, afgifvet den 3 Okt. 1692, gedruckt in: Fellman IV, S. 231–250, S. 234: »wahrandes Rehmarne en sådan boskap, som fuller stundom snart nog tilltager och förökass, men är och olyckan mycket underkastad, i det om någon siuka kommer i hoopen, döo dhe mästadelen bort som giemenligen skier«.

82 Ebd., S. 235.

83 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 400–401.

84 Instruction Landzhöfdlingen Wälborne Greffve Gustaff Douglas och Laghmannen Edell och Wälb. Jacob Bhure 1692, Fellman IV, S. 257: »Warandesz deszlijkest Kongl. Maj:tz Nädigste Willie och befallningh, att Commissionen är behörigen omtänt, huruledsz igenom dätt sluth, som i så måtto giöresz Lappfogdernesz och Opbördszmännensz egen Willigheet må bliffva inskränckt, och att Lapparne som äre Längt

Ziel war hier deutlich die Erzeugung von Loyalität, was besonders wegen der Mobilität der Bevölkerung notwendig war. Verstärkt wurde der Unmut der Bevölkerung, wie auch die Krone meinte, vor allem durch Willkür in der Steuereintreibung durch Beamte vor Ort. Die Kommission meldete sich bereits im nächsten Jahr, aber noch bevor sie die Reise nach Lappland angetreten hatte, mit einem Vorschlag, nämlich, dass man als

»Grund der Steuereinschätzung [*skattläggningen*] das Land nehmen kann, das jeder einzelne Lappe zur Rentierzucht, Fischerei und zur Jagd haben kann ... dabei kann den Lappen versichert werden, dass, sobald er die festgelegte Summe gezahlt hat, er keine Erhöhung dieser Summe von den Vögeten zu befürchten hat.«<sup>85</sup>

Dies sei, vor der Einführung ordentlicher Landbesitzbücher, die einzige Möglichkeit, zu einer Ordnung zu kommen. Der Vorschlag wurde in Stockholm grundsätzlich positiv aufgefasst, nur wurde zu bedenken gegeben, dass

»es schwierig sein könnte, die Lappen mit einer Geldabgabe zu besteuern, da der Lappe es schwieriger hat, an Geld zu kommen als der Andere, der weiter unten im Land lebt; auch sind die alten Besteuerungen zwar in Geld angesetzt worden, aber unter dem Vorbehalt, dass die Lappen, wenn sie kein Geld haben, auch mit anderen Gegenständen zahlen können.«<sup>86</sup>

Außerdem sprach ein weiteres, gravierenderes Problem dagegen: Während es für die südlicheren Lappmarken vielleicht möglich gewesen wäre, die notwendigen Vermessungen und Einteilungen durchzuführen, wäre dies in

---

afflägne skyddasz mädh Lagh och Kongl. Maj:ttz Nädigste förordningar, hwilckett Comisionen måtte dhem tillkiännagiffva ...«

- 85 Till K. M:t från Landsh. Douglas och Lagman Buhre i frågan om Lappmarkernas skattläggning 1693, gedruckt in: Fellman IV, S. 266–268, S. 267: »taga grunden till Skattläggningen af den Marck, som hwar och een Lapp kan hafwa till renbete, fijskerij och diurfång ... Lappen der hoos försackras, att enär han den ålagde Skattepenningen betalt, det han intet har att befructa af fogden någon wijdara förhögning derpå.«
- 86 Kam. Kollegij und. Utlåtande i frågan om Lappmarkernas skattläggning. Dat. D. 11 Sept. 1693, gedruckt in: Fellman IV, S. 268–271, S. 270–271: »Sedan torde det och blifwa för dem något swårt öfwer allt Skattläggia Lapparna till en wiss pennige Ränta, effter Lappen haar swårare effter penningar än någon annan, som boor neder i Landet; och ehuruwähl uti dhe gamble Sattläggningerne en stoor dehl till penningar är uthsatt, så finnes doch sådant wara med det förbehåldh skiedt, att der Lapparna intet hade penningar, så effterlåtes dem betahla Skatte uti Pertzeler.«

den nördlicheren Regionen nahezu unmöglich.<sup>87</sup> Durch diese Vergleichsoperationen wurden erwartete Probleme bei einer ähnlichen Besteuerung hervorgehoben und betont. Während ähnliche Besteuerungsmethoden wie bei schwedischen Bauern angestrebt wurden, wurden sie doch als zu aufwendig dargestellt und abgetan.

Die Grundidee der Besteuerung, also die Erhebung des Landes zum Steuerobjekt, auch wenn Wirtschaftsformen der »Lappen« darauf ausgeübt wurden, wurde allerdings weiterverfolgt. Damit näherte man sich der Praxis an, die seit einiger Zeit nur diejenigen Personen effektiv besteuerte, die über ein gewisses Landgebiet als ihren Besitz verfügten, während nach dem geltenden Recht, der Steuerverordnung von 1602 und den damit verbundenen Dokumenten, eigentlich jeder männliche »Lapp« über 17 Jahren eine Abgabe leisten müsste. Damit wurde die in der Durchführung der Besteuerung stattfindende Angleichung der Kategorien »Lappen« und »Bauern« auch auf normativer Ebene teilweise durchgeführt. Eine klare Trennung verblieb in der Pflicht zum Militärdienst, die bei Bauern beziehungsweise Neusiedlern in den Lappmarken zumindest überlegt wurde, während sie für »Lappen« nicht in Betracht gezogen wurde.

Nach einer Reise in die Lappmarken zu Beginn des Jahres 1695 machten Gouverneur Douglas und Provinzrichter Buhre einen weiteren Vorschlag. Dieser umfasste die Zuordnung einer festen Summe von Steuern zu einem »Lappendorf« (*lappby*), die, nach einmaliger Berechnung, gleich bleiben sollte. Jegliche Veränderungen innerhalb der Gemeinschaft sollten intern gelöst werden, nur war der von der Gemeinschaft selbst gewählt Amtmann (*länsman*) dafür verantwortlich, dem zuständigen Lappenvogt zu jeder Markt- und Gerichtssession die vorgeschriebene Summe zu liefern. Falls sich die Zahl der »Lappen« innerhalb eines Dorfes verringern sollte, müssten die Verbleibenden für die gleiche Summe aufkommen, hätte aber dadurch gleichzeitig mehr Land und Ressourcen zur Verfügung.<sup>88</sup> Mit diesem Vorschlag waren die größten Probleme hinsichtlich der Besteuerungsmethoden gelöst. Woher die grundlegende Idee zu dieser Art von Besteuerung stammt, ist nicht nachzuweisen, dass sie aber von den zwei Personen stammte, die vor Ort gewesen waren, wird kein Zufall sein. Der Vorschlag nimmt dabei sowohl Elemente aus der Besteuerung

---

87 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 67–68.

88 Vgl. das Protokoll der Sitzungen des *Kammarkollegiums* vom 20. Mai und 6. Juni, gedruckt in Fellman IV, S. 276–284. Zum Bericht der beiden Beauftragten siehe Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 405–407 und Lundmark, *Skatteland*, S. 68–69.

von Dörfern im Schweden des Spätmittelalters<sup>89</sup> als auch der Praxis der internen Verteilung von Land innerhalb der *Siida*-Struktur (eine Struktur, die in der schwedischen Administration ungefähr als »Lappendorf« verstanden wurde) auf.<sup>90</sup> Diese Praxis war in den Lappmarken weiterhin lebendig und wurde teils auch durch die Lokalgerichte mitgeprägt.<sup>91</sup>

Gleichzeitig wurde die Kategorie der »Lappen« in Bezug auf die Besteuerung stark verändert, da jetzt anstatt einer Individualabgabe mit einem auf Ertrag basierenden Element eine Kollektivsteuer geworden war, die jedem Dorf eine feste Summe zuordnete. Dies sollte zum einen die für die schwedischen Autoritäten als bedrohlich empfundene Mobilität einschränken, als auch verlässliche Steuerabgaben produzieren.

All diese Gesichtspunkte finden sich in der schlussendlichen Instruktion an die Lappenvögte wieder, die zum 8. Juli 1695 herausgegeben wurde. Jedes »Lappendorf« sollte mit einer festen Summe belegt werden, wobei nicht spezifiziert wurde, wie dies zu geschehen sei. Nur die Verteilungsmethode wurde angesprochen:

»um die Steuer umso gleicher zwischen den Lappen in jedem Dorf zu verteilen, soll der Amtmann in den größeren Dörfern vier, und in den kleineren zwei bescheidene Lappen, vorzugsweise von den Zwölf der Jury zu sich nehmen ... damit sie die Steuern zwischen der ganzen Dorfgemeinschaft nach eines jeden Möglichkeiten und Vermögen angleichen und aufteilen.«<sup>92</sup>

Die Aufteilung der Steuern auf die einzelnen Mitglieder eines Dorfes wurde den Einwohnern selbst überlassen. Dies orientierte sich stark an der Praxis in den Lappmarken, in denen die Zuteilung von Land innerhalb einer *Siida* beziehungsweise vor dem Lokalgericht geregelt wurde. Interessant ist dabei, wie die anzuwendende Methode beschrieben wird. Zum einen werden hier Vergleichsoperationen klar als Grundlage der Verteilung der Steuern innerhalb eines Dorfes angeordnet. Zum anderen sollen die Personen, die diese Verteilung durchführen, gleichzeitig die Mitglieder der Dorfgemeinschaft sein, die

89 Vgl. Lundmark, *Skatteland*, S. 71.

90 Vgl. Erik Solem, *Lappiske rettsstudier*, Oslo 1933, S. 81–85.

91 Vgl. zur Rolle des Lokalgerichts bei den Behandlung von Landbesitz Kapitel 3.1.2.

92 Lappfogde-instruktion den 8. Juli 1695, gedruckt in: Poignant, *Lappmarksfriheterna*, S. 27–33, S. 30: »Till skattens desto jemnare fördelning emellan Lapparna i hvar by, skall länsmanen i de större byar adjungera sig fyra, och i de smärre två, af de beskdeligaste lapparne i byalaget och helst tolfmän, ... skatten emellan samtliga byalaget efter hvars och ens vilkor och förmögenhet böra jemka och repartera.«

schwedische Ämter innehaben. Aus Sicht der Krone waren diese wohl diejenigen, denen ein gewisses Vertrauen sowohl seitens des Lappenvogtes als auch seitens der Bevölkerung entgegengebracht wurde. Sowohl Amtmann als auch Jürymitglieder wurden von den jeweiligen Gemeinschaften selbst gewählt und sie waren somit vergleichbar mit denjenigen dörflichen Würdenträgern, wie sie in Schweden üblich waren. Bei Unstimmigkeiten innerhalb dieser Ordnung sollten die Fälle vor das Lokalgericht gehen.

Weitere Regelungen betrafen die Neusiedler, die gemäß dem schwedischen ›Standard‹ besteuert und deren Land in Landbesitzbücher eingetragen werden sollte. Entsprechend dazu wurde im Lappmarksplakat, das im gleichen Jahr am 3. September erneuert herausgegeben wurde, die Steuer der »Lappen« als Obergrenze abgeschafft. Stattdessen sollten die Neusiedler jetzt nach Ablauf ihrer Freiheitsjahre »in Proportion zu ihrem Besitz« besteuert werden, wenn sie auch weiterhin vom Militärdienst befreit waren.<sup>93</sup> Somit wurde durch die Instruktion für die Lappenvögte sowie das erneuerte Lappmarksplakat Normen geschaffen, die klar zwischen den Kategorien »Lappen« und »Neusiedler« im Gebiet der Lappmarken unterschied. Im Laufe der Diskussionen um die Besteuerung in den Lappmarken wurde die Ordnung der Bevölkerung einschneidend verändert.

Durch die zunehmende Anwesenheit von schwedischen Bauern in den Lappmarken kam es zu einer Neubewertung der Besteuerungspraxis in diesen Territorien insgesamt. Die Bevölkerung der Lappmarken bestand nicht mehr nur aus der Gruppe der »Lappen«, wie differenziert diese im Einzelnen auch gesehen wurde, sondern auch aus der der als »Bauern« wahrgenommenen Neusiedler. Diese Gruppe sorgte in vielen Bereichen der Besteuerung für Irritationsmomente und ungeklärte Fragen, die wiederum zu einer Neuevaluierung der Besteuerungsordnung in den Lappmarken insgesamt führten.

Zunächst hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Praxis der Besteuerung der »Lappen« in einigen Teilen an Normen angenähert, die im Kerngebiet des Königreiches galten. Das galt auch auf institutioneller Ebene, wo »Lappendörfer« über vergleichbare Amtsträger verfügten und auch das Lokalgericht ähnliche Funktionen wahrnahm. Durch die folgende Neuregelung in der Steuerreform von 1695 wurden Grenzen gezogen, die sich hauptsächlich an

---

93 Kongl. Maj:ts förnyade Plakat den 3 September 1693, om lappmarkernas bebyggande och de förmåner och friheter, som de, hvilka sig der nedsätta, åtnjuta skola, gedruckt in: Poignant, *Lappmarksfriheterna*, S. 33–34: »i proportion af de egor, som de häfda och nyttja«.

der Form der wirtschaftlichen Tätigkeit der jeweiligen Person orientierten. Somit zeigt sich, wie relevant Vergleichspraktiken auch in dieser Aushandlung und Relationierung der neuen Gruppen in den Lappmarken waren und wie sie schließlich zur Konstruktion der Kategorien in der Besteuerungsordnung beitrugen. Sie wurden sowohl zur Bildung und Neudefinition der Kategorien von Bevölkerungsgruppen verwendet, als auch als Werkzeug definiert, das zu einer gerechten Verteilung der Steuerlast führen sollte. Das wichtigste *tertium* zur Unterscheidung von Gruppen und zur Herstellung von Kategorien war dabei die wirtschaftliche Tätigkeit. Diese konnte sowohl zur Unterscheidung von Hauptkategorien – beispielsweise »Lappen«, »Bauern«, »Bürgern« – genutzt werden, als auch zur Aushandlung einzelner Gesichtspunkte, die die Besteuerung betrafen, wie etwa der Vergleich zwischen »Lappen« und »Bürgern« in Hinsicht auf die Besteuerung der Rentierzucht zeigt. Ebenso musste vor allem in Bezug auf die »Lappen« das Objekt der Besteuerung ausgehandelt werden, was ebenfalls über Vergleichsoperationen geschah. Die Einordnung von Personen und Gruppen in diese Kategorien konnte auch Folgen haben, die über die Besteuerung hinausreichten, wie es in der Frage des Militärdienstes für Neusiedler sichtbar geworden war.

Die praktische Umsetzung dieser Steuerreform verlief im Großen und Ganzen reibungsloser als die der Reform von 1602. Einzelne Fälle wurden vor den Lokalgerichten verhandelt, dienten aber vor allem zur Klärung von offenen Fragen.<sup>94</sup> Dabei ging es vor allem um den rechtlichen Status des Landes in diesem Steuersystem. Nachdem also die »interne« Aushandlung zwischen den Gouverneuren, Kämmerern, dem König und weiteren Offiziellen durchgeführt worden war, wurde sie in diesem Fall nach der Implementation in den Lappmarken nur gering weitergeführt. Das lag aber wohl eben vor allem an der Tatsache, dass die Reform sich stark an den bereits in den Lappmarken herrschenden Besteuerungsformen orientierte. Das Land war bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts das relevante Steuerobjekt geworden und auch die in der Reform beauftragten Offiziellen – die Amtmänner und Jurymitglieder der einzelnen Lappendörfer – übten bereits eine vergleichbare Funktion aus. Damit war eine Anwendung der Reform weniger problematisch als die der Reform von 1602, die die gesamte Grundlage der Besteuerung umgeworfen hatte.

Weiterhin interessant ist, wie die Vögte in den Überlegungen zu dieser Reform dargestellt werden. Ihre unterschiedlichen Formen der Besteuerung,

---

94 Vgl. Korpjiaakko-Labba, *stälning*, S. 422–428 sowie unten Kapitel 3.2.

die je lokalen Gegebenheiten angepasst waren, wurden hier mit großem Argwohn, ja als Grund des Problems betrachtet. Während sich die Krone nach 1551 noch auf die Kenntnisse dieser lokalen Experten verlassen hatte, und auch nach der Reform von 1602 zumindest in der Praxis auf sie angewiesen war, wird nun die fehlende Homogenisierung der Besteuerung als eines der Hauptprobleme gesehen. Bei steigender Zentralisierung des Verwaltungsapparates wurden derartige lokale Lösungen zunehmend als Schiefelage empfunden, die es abzuschaffen galt. Auch die Vögte wurde in diesem Zusammenhang von Experten und Zwischenhändlern mit einem gewissen Handlungsspielraum in der lokalen Aushandlung zu reinen Befehlsempfängern herabgestuft, deren Missverhalten als Grund für zahlreiche Probleme gesehen wurde. Ebenso wurden sie durch die Einführung des Gouverneursamtes in den Provinzen weiter von der Krone entfernt. Stattdessen werden in dieser Ordnung gewählte Amtleute der Lappendörfer für die Berechnung der Besteuerung verantwortlich gemacht, während der Vogt nur über die Eintreibung und Übertragung die Kontrolle haben sollte.

#### **3.1.1.4 Die normative Ordnung der Besteuerung: Herstellung von Kategorien durch Vergleichspraktiken**

Diese Untersuchung der normativen Ordnung der Besteuerung in den Lappmarken und ihrer Entwicklung von der Einführung im Zuge der Direktübernahme der Besteuerung durch die Krone bis zur Steuerreform von 1695 konnte relevante Mechanismen bei der Gestaltung von Herrschaft identifizieren. Vor allem die Bildung von Kategorien, auf deren Grundlage eine Besteuerung durchgeführt werden sollte, ist einer der zentralen Prozesse bei der Schaffung normativer Ordnungen in diesem Kontext. Dabei ließ sich die Konstruktion der verwendeten Kategorien nicht vollständig nachverfolgen, sondern ihr Inhalt musste über ihre Verwendung rekonstruiert werden. Erst in der Diskussion zur Steuerreform von 1695 lassen sich die Prozesse der Konstruktion dieser Kategorien direkt greifen.

Zentrale Kategorien wurden dabei in Hinsicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Personen sowie deren Leistungsfähigkeit unterschieden. Die grundlegende Eigenschaft der »Lappen« in Hinsicht auf andere Bevölkerungsgruppen bildete in diesem Zusammenhang die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit. Jagd, Fischerei und Rentierzucht waren dabei die drei Hauptarten der Wirtschaft in den Lappmarken, die dieser Gruppe zugesprochen wurden. Die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit ist eines der *Kerntertia*, das den verwendeten Kategorien zu Grunde liegt. Doch auch weitere Eigenschaften werden

den »Lappen« als Gruppe zugeschrieben. Gerade die Mobilität der »Lappen« taucht in den Überlegungen der Herrschaftsträger im Zusammenhang mit der Besteuerung immer wieder auf.

Die Kategorie der »Lappen« wird noch weiter unterteilt. Die zu besteuernde Bevölkerung wird in verschiedenen Kontexten in »Waldlappen«, »Berglappen« und »Seelappen« eingeteilt. Die *tertia*, anhand derer diese Unterscheidung vorgenommen wurde, umfassten dabei die bewohnten Territorien sowie die Menge und Art der verfügbaren Ressourcen und Produkte dieser Gruppen. All diese Kategorien basieren dabei auf einem etablierten Vergleichswissen, das sich teilweise aus der Arbeit der Vögte vor Ort und teilweise aus der Beschreibung der Lappmarken durch ethnographische Berichte speiste. Im Zuge der Besiedlung der Lappmarken mit schwedischen und finnischen Siedlern wurden mit diesem Vergleichswissen verbundene Praktiken verändert, indem neue *comparata* hinzu kamen. »Bauer«, »Neusiedler« und »Bürger« wurden hier zu neuen Kategorien, die ebenfalls hauptsächlich über ihre wirtschaftliche Tätigkeit definiert wurden. Wie relevant der Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit für die Konstruktion von Kategorien ist, zeigt sich dabei in der Frage, wie Neusiedler nach der Freiheitszeit besteuert werden sollten. Eine Besteuerung nach der Kategorie der »Lappen« war nicht möglich, da sie eben keine »Lappenwirtschaft« ausübten. Eine Besteuerung nach der Kategorie »Bauer« hatte darüber hinaus zur Folge, dass sie für den Militärdienst in Betracht gezogen werden mussten. Schließlich wurde eine neue Kategorie geschaffen, die zwar gleich den Bauern in Hinsicht auf die Wirtschaft war, aber vom Militärdienst exempt.

Eine weitere Funktion von Praktiken des Vergleichens in diesem Herrschaftsfeld ist die Bestimmung einer passenden Besteuerungsgrundlage, die einer Kategorie zugeordnet wurde. Ein Beispiel dafür ist die Reform von 1602, in der zunächst das bestehende Vergleichswissen hinsichtlich der Relevanz der Fischerei für die Wirtschaft in den Lappmarken die Grundlage bildete und dadurch die Fischereigründe mit dem Landbesitz schwedischer Bauern vergleichbar gemacht werden konnten. Durch diese Vergleichbarmachung konnten wiederum die für Landbesitz geltenden Konzepte auf die Seen und Flüsse angewendet werden und dann der Ertrag dieser besteuert werden. Ein weiteres Beispiel für diese Form des Vergleichens sind die Vorüberlegungen zur Reform von 1695, in der verschiedene Besteuerungsgrundlagen miteinander verglichen wurden. Der Rentierbesitz wurde als *comparatum* abgetan, weil dieser starken Fluktuationen unterworfen sei. Nach weiteren Vergleichen wird der Landbesitz einer Person als Besteuerungsgrundlage herangezogen.

Schließlich werden Vergleiche auch als Methode verwendet, um die Besteuerung durchzuführen. In vielen der behandelten Besteuerungssystemen ist eine Anpassung der Höhe der Steuern in Proportion zu einer anderen Größe notwendig, etwa des Gesamtvermögens der Person oder des jährlichen Ertrags. Ebenso sollte in der Reform von 1602 eine Aufteilung der Fischereigründe durch Vergleichsoperationen bewerkstelligt werden. Die (Un-)Gerechtigkeit der Verteilung der Steuerlast galt schließlich auch 1695 als Argument dafür, das Land zu besteuern und durch Relationierung untereinander die Abgaben gleichmäßig zu verteilen. Somit zeigen sich Vergleichspraktiken in dieser Hinsicht als ein zentrales Element von Besteuerungspraktiken.

Die Vögte spielten dabei in der Vermittlung und Aushandlung von Herrschaft in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Nach der Übernahme der Besteuerung in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden sie seitens der Krone als Experten und Zwischenhändler genutzt und verfügten über einen relativ großen Handlungsspielraum, wie die Besteuerung konkret umzusetzen sei. Dabei bedienten sie sich etablierter Praktiken und ihrer Erfahrung als Birkarle und konnten so lokal zugeschnittene Besteuerungsformate aushandeln. Im Zuge der Reform von 1602 dienten sie dabei als wichtiger Angelpunkt zwischen den Vorstellungen der Krone und den Realitäten in den Lappmarken. Sie vermittelten Wissen an die zuständigen Stellen in Stockholm, die daraufhin die Ordnung anpassen konnten, oder sorgten durch lokale Steuernachlässe für Entlastungen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde diese Stellung allerdings als Grund für die uneinheitliche Besteuerung gesehen und somit als Teil des Problems. In den Vorüberlegungen zur neuen Reform spielen sie dabei kaum eine Rolle, und sie werden schließlich auch in der Endfassung mit geringeren Kompetenzen als vorher ausgestattet. Stattdessen werden die Aushandlungen rund um die Reform von Gouverneuren, Kämmerern und einem Provinzrichter durchgeführt, während den Vögten nur die Rolle des Überprüfers der Steuerleistungen zugestanden wird. Diese Veränderung des Vogtamtens in der Besteuerung kann mit der Entwicklung von Staatlichkeit verknüpft werden, da hier immer weniger lokale Experten benötigt wurden, die zwischen Staat und Beherrschten vermittelten, sondern mehr und mehr Befehlsempfänger.

### 3.1.2 Die Besteuerung der Lappmarken in der Praxis: Interaktion und Aushandlung auf lokaler und regionaler Ebene

Im Folgenden wird der Blick auf Interaktionen im Zusammenhang der Durchführung der Besteuerung in den Lappmarken geworfen und damit verbundene Aushandlungsprozesse und ihr Einfluss auf die Entwicklung der Besteuerungspraktiken und damit auf die praktische Gestaltung von Herrschaft in diesem Kontext untersucht. Wie interagierten lokale Akteure aus der Bevölkerung mit schwedischen Herrschaftsträgern im Rahmen der Besteuerung? Wie wurden die erarbeiteten und gestalteten Normen der Besteuerungsordnung in die Anwendung vor Ort übersetzt? Wie reagierten Akteure aus der Bevölkerung auf die Veränderungen von Besteuerungspraktiken?

Um diese Fragen zu beantworten werden Beispiele aus unterschiedlichen lokalen Kontexten untersucht, die darüber hinaus einen Einfluss auf die Gesamtgestaltung der Besteuerung in den Lappmarken haben konnten. Dazu werden verschiedene Ebenen betrachtet. Zunächst wird ein Blick auf die Konstruktion und Entwicklung eines Bewertungskatalogs von besteuerten Produkten geworfen. Durch die Betrachtung der dabei verwendeten Vergleichspraktiken lassen sich Mechanismen von Aushandlungsprozessen in Hinsicht auf die Bewertung von Produkten und Eigenschaften dieser Produkte in der Durchführung der Besteuerung nachvollziehen.

In einem zweiten Beispiel werden die Einflüsse der lokalen Bevölkerung und der von ihnen verwendeten Vergleichsoperationen auf die Entwicklung der Besteuerungspraktiken in den Lappmarken untersucht. Als Beispiel wird dabei die Einführung der vermögensabhängigen Besteuerung betrachtet, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich mehr und mehr etablierte und schließlich auch in der Steuerreform von 1602 Eingang in die normative Ordnung fand.

In einem dritten Abschnitt werden mehrere Vergleichspraktiken der Bevölkerung im Rahmen von Beschwerden gegen Forderungen schwedischer Herrschaftsträger betrachtet und gefragt, inwiefern diese Vergleichspraktiken sich von denen schwedischer Herrschaftsträger unterscheiden. Diese Vergleichspraktiken werden dabei über einen längeren Zeitraum und in unterschiedlichen Kontexten verfolgt.

### 3.1.2.1 Vergleichspraktiken als Bewertungspraktiken: Das Beispiel der Marderfellbesteuerung

Die Parameter der Besteuerung in verschiedenen Lappmarken in der Mitte des 16. Jahrhunderts unterschieden sich teilweise deutlich. Bedingt durch lokale Praktiken, den Einfluss unterschiedlicher Akteure sowie regionale Bedingungen in der Verfügbarkeit von Ressourcen entwickelten sich teilweise stark differierende Besteuerungskonzepte. Dennoch existierten Bewertungspraktiken, die eine grundlegende Wertschätzung der Produkte der Lappmarken für Handelstätigkeiten und im Rahmen der Besteuerung leisten konnten. Denn die unterschiedlichen Lappmarken waren durch ein enges Netzwerk von Handels- und Personalbeziehungen miteinander verknüpft.<sup>95</sup> Diese Netzwerke zogen sich bis Norwegen und Russland hin, wo für die Produkte der Lappmarken weitere Absatzmärkte existierten. Somit waren entsprechende Bewertungspraktiken für diese weitreichenden Handelstätigkeiten notwendig. Ebenso gab es in einer Wirtschaft, die auf der Ausnutzung von Ressourcen wie Fisch und Wildtieren sowie der Zucht von Rentieren basierte starke Schwankungen hinsichtlich der verfügbaren Wertgegenstände zwischen den einzelnen Jahren. Dies konnte wiederum den zugeschriebenen Wert einzelner Produkte beeinflussen, sowie die Relation des Wertes verschiedener Gegenstände zueinander.

Wie funktionierte die Bewertung einzelner Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes für die Steuerleistung und für den Handel? Welche Kategorien von Produkten lassen sich identifizieren, wie werden diese Kategorien konstruiert? Wie veränderten sich diese Kategorienkataloge mit der Zeit? Aus der Betrachtung dieser Wertschätzungen und ihrer Veränderungen lassen sich einige Erkenntnisse darüber gewinnen, welche Ressourcen die Krone durch die Lappenvögte als Mittelsmänner aus den Lappmarken gewinnen wollte. Außerdem lässt sich durch die Entwicklung von Bewertungskriterien die tatsächliche Durchführung der Besteuerung in materieller Hinsicht deutlicher erahnen, als es generelle Anforderungen an die Lappenvögte vermögen offenzulegen.

Einige dieser Wertsetzungen und Bewertungen wurden bereits in den oben gezeigten Beispielen deutlich. So wurde im Rahmen des Rechenschaftsberichts für die Torne-Lappmark von 1553 bereits eine Art der Umrechnung von verschiedenen Gegenständen gegeben, die zur Steuer abgeführt werden konnten: »Jeder Lappe hat als jährliche Abgabe drei Rentierhäute zu leisten

---

95 Vgl. dazu Hansen, *Networks*, S. 235–237.

oder ein Marderfell für eine Rentierhaut oder zwei *lispund* Hecht für eine Rentierhaut.«<sup>96</sup> In diesem Beispiel wird demnach eine Rentierhaut mit einem Marderfell oder zwei *lispund* Hecht, also ungefähr 17 Kilogramm, gleichgesetzt. So wurde zumindest in der Torne-Lappmark die Möglichkeit etabliert, für die als Steuer erwarteten Rentierhäute einen direkten Ersatz zu erbringen. Diese Option der Ersetzung der eigentlich erhobenen Steuer in bestimmten Produkten mit anderen kann auch in anderen Lappmarken gesehen werden, wobei auch andere »Umrechnungskurse« möglich waren. So waren auch in der Pite-Lappmark die Steuern pro Person festgesetzt: »jeder Berglapp gibt einen Marder oder zwei Rentierhäute« sowie »jeder Waldlapp einen halben Marder oder zwei *lispund* Hecht«.<sup>97</sup> Hier wird demnach eine Bewertung eines Marderfells mit zwei Rentierhäuten angegeben. Neben dieser deutlich abweichenden Bewertung zwischen Rentierhäuten und Marderfellen zeigt sich in diesem Rechenschaftsbericht eine Flexibilität seitens der Vögte. Zusätzlich zur individuellen Besteuerung sollte in der Pite-Lappmark eine generelle Abgabe von zwei *timber* Marderfell (achtzig Stück, 1 *timber* = 40) sowie 10 Fuchsfellen gemacht werden. Diese Fuchsfelle konnten nicht eingetrieben werden, daher nahm der Vogt stattdessen fünf weitere Marderfelle und vermerkte dazu am Rand der Abrechnung: »Die fünf Marderfelle werden für zehn Fuchsfelle gerechnet.«<sup>98</sup> Dieser Eintrag diente zur Erklärung der fehlenden Fuchsfelle, zeigt aber auch den Wert, der diesen gegenüber Marderfellen zugemessen wurde.

Im Gegensatz zu den nördlicheren Lappmarken, wo Rentierprodukte eine wesentlich größere Rolle spielten, bildeten in den südlicheren Gebieten, vor allem in den Ume- und Angermanna-Lappmarken, Marderfelle das Hauptmittel der Relationierung. So wurden sie hier als Hauptgegenstand der Besteuerung verwendet, indem jede besteuerte Person in eine von drei Kategorien eingeteilt wurde, die jeweils entweder einen, zwei oder drei Felle abzugeben hatte. Diese Kategorien wurden konstruiert in Hinsicht auf das Alter des jeweiligen

96 Rechenschaftsbericht 1553, Landskapshandlingar, Västerbottens Landskapshandlingar, Västerbottens handlingar 1539–1630, Torneå lappmark, 1553:2, Riksarkivet (RA): »Hwar Lap giortt å årliga rentha 3 renskinn eller och en mårdz för ett renskinn eller och 2 lispund geddor för ett renk.«

97 Rechenschaftsbericht 1557, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Piteå lappmark, 1557, Riksarkivet (RA): »hwar fiellap utgiöre en mårdz eller 2 renskinn«; »hwar Granlap utgiöra en halff mårdz eller 2 *lispund* geddor.«

98 Ebd.: »The 5 mårder reknas för 10 fielrackor.«

Steuerzahlers: Mit 15 Jahren musste ein Marderfell, das Jahr darauf zwei und schließlich drei Marderfelle geleistet werden.<sup>99</sup> Somit wurde die Mehrzahl der besteuerten Personen der höchsten Kategorie mit drei Marderfellen zugeordnet. Neben den Marderfellen wurden aus der Ume-Lappmark nur einige Pfund Hecht als Steuer genommen. Auffällig ist hier jedoch eher, wie differenziert die als Steuer genommenen Marderfellen aufgelistet werden. Im Rechenschaftsbericht des Vogtes von 1555 findet sich nur ein kurzer Eintrag:

»Gute Marder – 10 Stück  
 Passabel gute Marder – 1 *timber*  
 Steinmarder – 2 *timber*«<sup>100</sup>

Hier werden die erhaltenen Baumrarderfelle nach nicht bestimmten Qualitätskriterien in zwei Kategorien eingeteilt. Es wird auch nicht ersichtlich, welchen Einfluss die Abgabe eines guten Marderfells auf die zu entrichtende Steuerleistung hatte. Ebenso wird nicht bekannt, ob und wie viele Marderfelle die angelegten Qualitätsmaßstäbe nicht erfüllen konnten und als Steuerleistung abgelehnt wurden. In den folgenden Jahren ist eine Ausdifferenzierung dieser Praktiken zu beobachten. Während es 1556 noch die gleichen Kategorien verwendet werden, gibt es 1557 bereits weitere: »ausgewählte Marder – 2 Stück«.<sup>101</sup> Vor allem im darauffolgenden Jahr zeigt sich eine deutliche Erweiterung dieser Kategorien. Hier werden neben der Gesamtqualität des Marderfells auch noch ein weiteres Kriterium, nämlich die Qualität des Kehlenflecks, hinzugefügt:

»ausgewählte Marder mit guten Kehlen – 3 Stück  
 Gute Marder mit guten Kehlen – 5 Stück  
 Gute Marder mit passablen Kehlen – 9 Stück...«<sup>102</sup>

99 Vgl. die Erklärung dazu in Rechenschaftsbericht 1583, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1583, Riksarkivet (RA).

100 Rechenschaftsbericht 1555, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1555, Riksarkivet (RA): »gode Marder – 10 Stk[.] Passlige gode marder – 1 timber[.] Aspe marder – 2 timber«.

101 Rechenschaftsbericht 1557, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1557, Riksarkivet (RA): »utvalde marder – 2 stk«.

102 Rechenschaftsbericht 1558, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1558, Riksarkivet (RA): »gode marder med gode kelen – 3 stk, gode marder med passable kelen – 5 stk, gode marder med passable kelen – 9 stk«.

An diesem Beispiel kann eine Steigerung der Komplexität in den hier verwendeten Vergleichspraktiken gesehen werden. Auch nach »unten« wird der Kategorienkatalog erweitert, indem auch »geringe« Marderfelle aufgeführt werden. Desweiteren zeigt sich eine Hierarchisierung der Kriterien, indem die Qualität des Gesamtfelles immer höher gelistet wird, als die des Kehlenflecks. Somit lässt sich hier eine Bewertungspraktik identifizieren, die auf komplexen Vergleichsoperationen beruht, mit deren Hilfe Kategorien gebildet wurden. Zur Bildung dieser Kategorien wurden die entsprechenden Gegenstände – Marderfelle – als *comparata* miteinander in Hinsicht auf ihre Qualität verglichen, wobei nicht deutlich wird, welche Kriterien in dieses *tertium* Qualität mit eingingen. Schließlich wurde in einem zweiten Vergleich die Kehlenfelle der Marderfelle als *comparata* herangezogen und auf ähnliche Hinsicht hin untersucht. Somit entwickelte sich im Laufe der Jahre eine immer differenziertere Vergleichspraktik, die zur Konstruktion von Kategorien herangezogen wurde. In diesem Beispiel lässt sich der Übergang von einfachen Vergleichen zu komplexen Vergleichen beobachten, die zur Hierarchisierung von verschiedenen *tertia* und *comparata* führen. Diese Hierarchisierung bildet wiederum die Grundlage für den Bewertungskatalog, der sich in den Quellen finden lässt.

Diese Ordnung der erhaltenen Marderfelle nach Kategorien wird in den Rechenschaftsberichten der Ume- und Angermanna-Lappmarken beibehalten. In anderen Lappmarken lassen sich ähnliche Entwicklungen der Bewertungspraxis beobachten, die meist leicht zeitlich versetzt auftreten. Diese nahezu synchrone Fortentwicklung der Bewertungs- und Aufzeichnungspraktiken in den Rechenschaftsberichten verschiedener Lappmarken und Vögte deutet auf Verknüpfungen und Beziehungen hin, die zumindest zwischen den Vögten als Hauptakteuren der Durchführung der Besteuerung in diesem Zeitraum existierten.

Während hier eine Ordnung der Qualität von Steuerleistungen stattfand, gab es ähnliche, aber weitaus weitreichendere Prozesse in der Torne-Lappmark. In diesen wurde nicht nur die Qualität der erhaltenen Steuerleistungen beschrieben, sondern auch eine Umrechnung in einen Geldwert vorgenommen, an den sich die beteiligten Personen halten sollten. In einem Untersuchungsbericht von 1559 findet sich eine solche Liste, die den Lappenvögten und Birkarlen als Grundlage für ihre Geschäfte dienen sollte. Dieser Bericht entstand im Zuge einer Untersuchung der lokalen Verhältnisse, da sich Beschwer-

---

kivet (RA): »Utvalde marder med goda keler – 3 Stk[;] Goda marder med gode keler – 5 Stück[;] Gode marder med passlige keler – 9 Stück ...«

den über die Amtsführung der Vögte sowie der Handelstätigkeit der Birkarle gesammelt hatten. Die hier entstandene Liste dient somit zunächst der Ordnung von gehandelten Gegenständen. Zunächst wurden die Gegenstände aufgelistet, aus denen die Steuern abgeführt wurden, und diesen wurde ein Geldwert zugerechnet: »Aus den nachfolgenden Gegenständen pflegen die Lappen ihre Steuer zu zahlen, nach der Bewertung, die hier folgt:

»... 1 Marder	1 Mark
Guter schwarzer Fuchs	12 Mark
Guter Steppenfuchs	6 Mark
Rotfuchs	2 Mark ...« <sup>103</sup>

Diese Liste wird noch um weitere Gegenstände fortgeführt, und schließt mit der Anweisung: »Es soll hierbei bekannt sein, dass die Lappenvögte, Birkarle und weitere, die mit den Lappen Umgang haben, diese Gegenstände nicht teurer bezahlen sollen, als sie in der vorhergehenden Bewertung aufgelistet sind.«<sup>104</sup> Es folgen eine Liste über die Gegenstände, welche von den schwedischen Händler in den Lappmarken verkauft werden sowie eine Liste über die Gegenstände, die in Norwegen gekauft und verkauft werden. Beide beinhalten ebenfalls eine Bewertung in Mark Silber. Diese Liste gab einen ›Standard‹ vor und knüpfte einen festen Wert an Gegenstände an, mit denen in den Lappmarken die Steuerforderungen bezahlt und Handel getrieben wurde.

Wie auch im Beispiel der Marderfelle in den Ume- und Angermanna-Lappmarken lassen sich nur die Ergebnisse der Entwicklung von Vergleichs-

103 *Handlingar rörande Lappmarken 1559*, Fellman IV, S. 21–22: »Utaff these effthr:ne Partzeler pläge Tornö Lapper wttgöre then skatt åhrligehn eftehr then wårderingh sãm här eftehrfölier ... 1 mårdh 1 Mark[.] Godh suarth räff 12 Mark[.] Godh kårsräff 6 Mark[.] Rödh räff 2 Mark ...«

104 Ebd.: »Skall man och wethe här hoos att Lappefåugtten Birckalan och andre szãm bruke handlingen medh för:ne Lapper vpbäre icke för:ne Parzeler dyrare än som för:ne wä):derinngen förmåler vdi siin bittalningh.«

praktiken beobachten, die zur ökonomischen Bewertung von Gegenständen in Relation zu verschiedenen Kategorien herangezogen wurden. Die Aushandlung der Bewertungspraktiken lässt sich nur in ihren Ergebnissen und nicht in ihrer Durchführung nachverfolgen. Damit ist nicht eindeutig zu sagen, zu welchem Grad die zu beobachtende Ausdifferenzierung der Bewertungskriterien in Interaktionen vor Ort ausgehandelt wurde oder inwieweit sie durch Weiterentwicklungen der Bewertungspraktiken durch die Vögte in Kommunikation mit weiteren Herrschaftsträgern entstand. Dennoch zeigt sich durch diese Entwicklungen, dass Vergleichspraktiken als Bewertungspraktiken in der praktischen Durchführung der Besteuerung in den Lappmarken ein wichtiges Element bildeten, auch da sie die Materialität der Besteuerung hervorheben. Qualitätsunterschiede bei den zu steuernden Naturalienabgaben ist etwas, was häufig in idealisierten Vorgaben für die Lappenvögte fehlt, hier sich aber deutlich zeigt. Dabei ist im Fall der Marderfellbewertungen eine Steigerung der Komplexität der der Kategorienbildung zugrundeliegenden Vergleichspraktiken zu beobachten. Diese führte zu einer Hierarchisierung von *tertia* und *comparata*, was wiederum Einfluss in den Bewertungskatalog fand. Am Beispiel des Wertkataloges der verschiedenen Produkte und Gegenstände aus der Torne-Lappmarken lässt sich das Ergebnis von wertenden Vergleichspraktiken beobachten, die jedem *comparatum* einen Geldwert zugeordneten und so eine eindeutige Hierarchie bildeten.

Die Kontexte, in denen die Vergleichspraktiken verortet waren, formte diese dabei mit. In den Territorien, wo die Besteuerung in größten Teilen in Marderfellen vollzogen wurde, entwickelten sich komplexe Kategorisierungen der Qualität dieser Marderfelle, die nach mehreren hierarchisierten Kriterien eine Bewertung vornahmen. Diese Praktiken der Bewertung – und auch der Aufzeichnung – verbreiteten sich durch Verbindungen zwischen den einzelnen Territorien und Akteuren in weitere Lappmarken. Dabei ist zu sehen, dass in einem weitaus vernetzteren Gebiet wie der Torne-Lappmark, wo nicht nur die lokale Besteuerung deutlich komplexer war und in verschiedenen Leistungen erbracht wurde, sondern auch die Kontakte zu norwegischen Händlern und Steuereintreibern gegeben waren, die einzelnen Gegenstände viel mehr in Relation zu anderen Gegenstandskategorien bewertet wurden. Die einzelnen Gegenstände wurden mit einem monetären Wert versehen, der als Standard gedacht wurde.<sup>105</sup> Somit wurde – je nach Kontext – die Steuerleistung der Bevölkerung durch Aushandlungsprozesse relationiert und bewertet, was die

105 Vgl. dazu auch Herva/Nurmi/Symonds, *Engaging with money*, S. 15–18.

Grundlage für eine möglichst reibungslos ablaufende Besteuerung bildete. Im Kontext der praktischen Durchführung der Besteuerung fanden somit ähnliche Prozesse der Konstruktion von Kategorien statt wie auf der theoretischen Ebene der Herrschaftserlasse.

### 3.1.2.2 Beschwerden und Klagen als Instrument: Vergleichspraktiken ›von unten‹ in Aushandlungsprozessen in den Lappmarken

Die Durchführung der Besteuerung stieß in der Praxis nicht nur auf Zustimmung seitens der steuerzahlenden Bevölkerung, noch konnten die mit der Steuereintreibung betrauten Vögte einseitig ihre Vorstellungen durchsetzen. Stattdessen mussten sie die Meinungen der Bevölkerung zu Formen und Höhe der Besteuerung mitbedenken und sich diesen gegenüber verhalten. Dabei wurden teils langanhaltende Prozesse angestoßen, in denen die Regularien der Besteuerung sowie ihre Durchführung ausgehandelt wurden. Dabei spielte nicht nur die Interaktion zwischen den Lappenvögten und der lokalen Bevölkerung eine Rolle, sondern auch höhergestellte Herrschaftsträger wurden von Zeit zu Zeit in diese Prozesse miteinbezogen.

Wie werden solche Interaktionen greifbar? Eine überlieferte Form der subalternen Beteiligung an diesen Prozessen ist die Beschwerde. Sie konnte sich entweder an den Vogt selbst richten, oder an höhere Stellen adressiert sein.<sup>106</sup> Gerade in der Zeit nach der Übernahme der direkten Besteuerung durch die Krone sind einige dieser Beschwerden erhalten, sodass sie hier eine leichte Häufung zu beobachten ist.<sup>107</sup> Auf diese Zeit von 1550–1605 wird in der folgenden Untersuchung der Fokus gelegt.

Ein zentraler Punkt für die Häufung von Beschwerden in dieser Zeitspanne könnte in der Amtsfunktion der Vögte liegen. Zum einen trugen sie eine erhöhte Verantwortlichkeit gegenüber der Krone, zum anderen verfügten sie über eine große Freiheit in der Durchführung ihrer Aufgaben. Vögte nahmen im Schweden der Frühen Neuzeit eine zentrale Position in lokalen Gemeinden ein, befanden sich aber oft in einem Spannungsfeld zwischen den Vorstellungen der Krone und der ihnen zugeordneten Bevölkerung.<sup>108</sup> In den Lappmarken herrschte weiterhin eine besondere Situation, in denen die gut vernetzten

106 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 55–57 u. Kenneth Awebro, Var samerna en maktlos grupp på 1600-talet?, in: Kenneth Awebro (Hg.), *Kring Alkavare lappkapell*, Stockholm 1988, S. 14–29, S. 29.

107 Vgl. Olofsson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 22–23.

108 Vgl. Haikari, *Bailiff*, S. 181–182.

und an soziale und wirtschaftliche Überlegenheit gewohnten Birkarle, aus denen sich die Vögte rekrutierten, nun in eine offizielle Machtposition gelangten. Dabei ist zu beachten, dass durch diese offizielle Position auch mehr Klagen direkt an die Krone gerichtet werden konnten, als es bei Birkarlen möglich war. Daher ist in diesem Kontext von einer besseren Überlieferungslage auszugehen, die auch einen Einfluss auf die vermeintliche Häufung der Klagen gehabt haben kann. Verzeichnet wurden diese Klagen entweder in den jährlichen Rechenschaftsberichten der Vögte an Stockholm oder in Untersuchungen, die damit beauftragt waren, die Arbeit der Vögte zu überwachen. Außerdem wurden seitens der Bevölkerung direkt Suppliken an den König in Stockholm gerichtet.<sup>109</sup> Von diesen sind allerdings meistens nur noch die Antworten erhalten.

Die höhere Sichtbarkeit dieser Beschwerden in diesen Jahren bedeutet nicht, dass Herrschaftsträger und Bevölkerung in einem permanenten Konflikt miteinander lebten. In den meisten Jahren und aus den meisten Lappmarken sind keine Beschwerden überliefert, außerdem sind in zahlreichen Rechenschaftsberichten Eintragungen der Verfasser (mit Namen, Unterschrift und ›*bomärke*‹, einem Zeichen, das zur Ausweisung der Person und als Unterschrift fungierte) sichtbar, die den Vogt für etwa konjunkturbedingte Schwankungen in der Steuereinfuhr entlasteten.<sup>110</sup>

Wie sah der Inhalt dieser Beschwerden aus? In den Quellen werden zahlreiche Aspekte und Probleme deutlich, über die sich die beteiligten Akteure bewerteten. Drei Kontexte, in denen Vergleichsoperationen verwendet wurden, lassen sich dabei besonders häufig beobachten. Auf diese drei Kontexte wird im Folgenden der Fokus der Untersuchung gelegt. Sie lassen sich wie folgt beschreiben: Die Kritik an der Amtsführung des Vogtes, die Kritik an der Steuerordnung selbst sowie die Drohung mit der Flucht nach Norwegen, was eine Kritik an den Herrschaftsstrukturen insgesamt beinhalten konnte.

Diese Kontexte stellen eine Auswahl dar und sind gleichzeitig als Idealtypen zu verstehen, die sich miteinander oder mit anderen Zusammenhängen überschneiden können und sich nicht eindeutig unterscheiden lassen. Dennoch lassen sich distinkte Merkmale in der Verwendung von *comparata* und *tertia* innerhalb dieser Kontexte ausmachen, sodass eine solche Einteilung vielversprechend scheint. Die Untersuchung der in diesen Beispielen verwendete

109 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 55.

110 Dazu lassen sich zahlreiche Beispiele in den 1560er und 70er Jahre in den Rechenschaftsberichten der Torne Lappmark finden.

ten Vergleichsoperationen und -praktiken ermöglicht es, Mechanismen von Interaktionen im Zusammenhang von Herrschaft zu betrachten und Handlungsmöglichkeiten ›von unten‹ in Aushandlungsprozessen hervorzuheben.

#### Kritik an der Amtsführung der Vögte

Einige der ersten Beschwerden nach der Übernahme der Direktbesteuerung durch die Krone lassen sich in einem Bericht einer Untersuchungskommission finden, die die Zustände in den Lappmarken 1559 überprüfen sollte.<sup>111</sup>

Große Teile der dort zusammengetragenen Beschwerden behandelten die als Missverhalten dargestellte Durchführung der Besteuerung seitens einzelner Lappenvögte. Eine dieser Beschwerden bezog sich auf Jöns Jonsson, der seit 1557 Vogt über die Torne-Lappmark war. Nicht nur die Durchführung der Besteuerung durch den Vogt, sondern vor allem seine Aufzeichnungspraktiken wurden hier seitens der Besteuerten kritisiert: »Dass er und einige vor ihm von einem ganzen Steuerlapp jährlich fünf Mark an Wert verlangten (von den oben aufgeführten Gegenständen), wenn er erwachsen wird ... doch habe er gleichwohl in seiner Rechnung keinen Steuerlapp mit höher als 4 Mark angeschrieben.«<sup>112</sup> Außerdem habe er von manchen Steuerleistungen im Wert von bis zu 7 Mark verlangt, ohne dies rechtmäßig aufzuschreiben. Die beteiligten Akteure aus der Bevölkerung zeichnen die Amtsführung des Vogtes sowohl in der Durchführung der Besteuerung als auch in der Rechenschaftsleistung als mangelhaft. Diese Vergleichsoperation setzt die eingetriebenen Steuern mit dem aufgeschriebenen Wert in Relation und hebt die Unterschiede hervor. Mit der Betonung der vermeintlichen Diskrepanz zwischen wirklich abgegebenen Steuerleistungen und den Aufzeichnungen konnte zum einen die Loyalität der Vögte gegenüber der Krone in Frage gestellt werden als auch die eigenen Leistungen als durch das Missmanagement geschmälert gezeichnet werden. Somit rückte diese Darstellung den Vogt in ein schlechtes Licht, während sich die Klagenden als gute Untertanen präsentierten. Diese Art der Argumentation wird fortgeführt: »Zum zweiten hat er in seinem Register nicht verzeichnet, welche Gegenstände er von jedem Lapp als Steuer genommen hat, sondern

---

111 Vgl. zu den Berichten der Untersuchungskommissionen Kapitel 1.4.2.

112 *Handlingar rörande lappmarken 1559*, Fellman IV, S. 24: »Att han szâm och Någre andre för hånâm vpbar årligen aff en heell skattlappe (vdj the parzeler szâm för:ne stâå och effthr same wårderingh) till fem marck sedhn han bliff:r en heelmand ... och haff:r han icke liqwåll anskriffuidt i siine Rekenskap någhn skattelap högre än 4 Mark och mindre derutinnan han icke rätt giortt haff:r«.

hat sie alle als Rentierhäute angegeben, welches die Lappen ihm vorgeworfen haben, weil sie als Erstes immer die besten Gegenstände, die der Lappenvogt für Königliche Majestät verlangt hat, gegeben haben. Diese hat er behalten und mit den Birkarlen getauscht, zum Nachteil der Lappen.«<sup>113</sup> Hier lassen sich zwei Vergleichsoperationen identifizieren. In der ersten wird der Unterschied zwischen der erbrachten Steuerleistung und den Aufzeichnungen des Vogtes deutlich herausgestellt. In der zweiten wird die Abgabe der »besten Gegenstände« als Steuerleistung betont. Damit wird deutlich gemacht, dass die Probleme an das Fehlverhalten des Vogtes gebunden sind und nicht von den Besteuerten ausgehen. Diese Zielsetzung zeigt sich auch im Abschluss des Textes, in dem die gesammelten Klagen auf eine Ersetzung des Vogtes hinauslaufen: »Wegen all dieser Dinge begehren sie einen Mann zum Lappenvogt, der so etwas überdenken kann, damit sie eher Eurer Königlichen Majestät das verschaffen können, was gut und recht ist.«<sup>114</sup> Die in diesem Beispiel geäußerte Kritik hatte Erfolg, und der Vogt wurde im nächsten Jahr ersetzt.

In der nächsten Zeit lassen sich weitere Beispiele für Kritik an der Amtsführung individueller Vögte finden. Ein Beispiel für einen solchen Fall ist die Klage von Anund Thomasson, der dem Vogt vorwarf: »Anund Thomasson berichtete von dem Fell eines Schwarzfuchses, das Nils Oravain von ihm als Steuer genommen hatte. Dieses Fuchsfell war mehr wert als eine Steuerabgabe, daher hatte Nils Oravain versprochen, ihm zwei Lot Silber dafür zu geben, diese zwei Lot Silber hat er aber nicht bekommen, sondern nur acht Mark Hanf nach norwegischem Gewicht.«<sup>115</sup> Gleichzeitig habe der Vogt dies aber

113 *Handlingar rörande lappmarcken 1559*, Fellman IV, S. 24: »Til deth andre haff:r han icke hellr förmällt i siine Register huadh Partzeler han aff huar lap vpburitt haff:r i skatt uthan skriffuit them alle an för Reenshuudhr, huilckitt lapp:ne förtycker alldenstundh the wttgöre j skatten försth the bätzste ptzeler szâm lappefägutten begärer på Kongle Mttz wengne, och sedhn huadh szâm the behälle quarth thz förbyther the medh birckalan till theras [Lapparnes] nördtårfft.«

114 Ebd.: »Öffuer alltt thz begäre the wdj vndherdånigheett een Man till Lappefägutte szâm szådant öffueruäga kunna, att thz knne gå nå.gätt lickare till then them kunne förskaffa på Kong:e Mttz wengne hnadh szâm rätt och skäl wore.«

115 *Lappernes Klagemåll vthi Rognala Lappeby opå thenn Swenske Fougde Nils Oriwain*, huilke äre förhörde och ransakede vthi Jöns Carlssons Olof Burmans och Carl Raafz nehrware, Datum Tornö denn 9 Martij anno etc. 1595, gedruckt in: Fellman IV, S. 55–58, S. 55: »Anund Thomassonn, och berettede, om een swart Reff huilken Niels Oriwain hafwer taget ifrå honom, vthi Schat, huilken Ref war fast better än een Schatt, så lofwede Nilss [Oriwain] Anund der till tw lodh Sölfwer, huilket 2 lodh Sölfwer han inthet hafuer bekommit, allene 8 marker hampe effter Norsche wichten.«

nicht so aufgezeichnet. Auch in diesem Fall wird die Diskrepanz zwischen der Aufzeichnung des Vogts und der (zumindest so dargestellten) Realität der Besteuerung hervorgehoben. Klagen dieser Art gab es häufig, meist waren es Einzelbeschwerden über mangelnde oder fehlende Bezahlung oder Zurrückerstattung von zu hohen Steuerabgaben. Die *comparata* sind dabei meist die Aufzeichnungspraxis des Vogt und die erbrachte Steuerleistung. Diese Vergleichsoperationen basieren auf wertenden Vergleichen, in denen die Abweichung des Vogtes von den etablierten Normen als Fehlverhalten dargestellt wird. Gleichzeitig suchen sich die beteiligten Akteure als gute Untertanen zu zeichnen, um den Unterschied zwischen dem Verhalten des Vogtes und dem ihrigen noch stärker zu betonen.

Neben der Aufzeichnungspraxis wird auch die Benutzung von falschen Gewichten bei der Durchführung der Besteuerung und der anschließenden Handelstätigkeiten beklagt. 1576 klagten Birkarle und Lappen gegen den Vogt Nils Oravain darüber, dass »er immer zwei *bismer* und zwei *alner* gebraucht hat, wenn er mit den Lappen gehandelt hat, sodass er ihnen zunächst Brot, Butter, Mehl und Hanf und anderes solches wiegt, dabei benutzt er das leichte *bismer*, aber dann, wenn er was von ihnen entgegen nimmt, benutzt er das schwere Gewicht.«<sup>116</sup> Die in diesen Kontexten verwendeten Vergleichsoperationen verwenden die beiden Situationen als *comparata* und relationieren diese in Hinsicht auf die verwendeten unterschiedlichen Gewichte. Dadurch wird der Vogt als betrügerisch und korrupt gezeichnet. In einem ähnlichen Fall klagten die Einwohner von Sundewara 1595 »über das falsche Gewicht, das der erwähnte Nils Oravain nutzt, wenn er mit ihnen handelt, auf die Weise, dass er zwei Pfund Fisch nimmt von ihnen nach ihrem Gewicht, und was er ihnen als Bezahlung gibt, ist weniger als ein *besmer*, sie werden auch nicht gegeneinander gehalten; ...«<sup>117</sup> Hier werden nicht nur die Gewichte, sondern auch der Umgang mit ihnen – sie werden nicht gegeneinander geprüft – kritisiert.

116 Birkarlars och Lappers Klagomål mot Nils Oravain. Den 1 December 1576, gedruckt in: Fellman III, S. 337–339, S. 337–338: »haffuer han och altijt brukedt thu Bismer och tuå alner när han haffver köpslaget med Lapperne, så att när han väger them till anthen Bröd smör miöl hamapa och annedt sådant, då brukar han thet lätthe bismer, men när han någet upbår aff them, då brukar han thet tyngre.«

117 Lappersnes Klagomåll på Nils Orawain udi Sundewareby, gedruckt in: Fellman IV, S. 60–61: »öfuer den orätte wichtt som för:ne Nilss Orawafo brukar då han medh them handeler vd.i så mätto att tber som han tager 2 p.dh fisk af them efther dheras wichtt lefrerer hann dhem i betallningh, ähr mindre besman som icke holler emott dhett andra; ...«

Ein weiteres Beispiel, das sowohl die Aufzeichnungspraxis als auch die Durchführung der Besteuerung betrifft, ist der Fall Reinhold Steger aus dem Jahr 1615. Dieser ging sogar bis an das *Svea hovrätt*, das Appellationsgericht in Stockholm. In der Gerichtsakte befinden sich mehrere Dokumente des Falles, unter anderem ein Brief der beteiligten Personen aus der Torne-Lappmark an den König selbst. Sie beklagten sich über das Missverhalten von Reinhold Steger, der einige Jahre vorher zum Lappenvogt ernannt worden war. Er nehme nicht nur mehr Steuern, als es früher üblich gewesen wäre, sondern ebenso »nimmt er von uns Steuern mit einem zu großen und schweren Gewicht ... und wenn er mit uns handelt und für Felle und andere Gegenstände bezahlt, dann bekommen wir armes Volk nicht mehr von ihm, als nach dem norwegischen Gewicht und jedes Pfund hat nicht mehr nach dem neuen Gewicht, was Eure Königliche Majestät uns gegeben hat, also 15 Mark. So lag seine Besteuerung bei uns armen Volk doch bei 19 Mark pro Pfund und somit größer, als er angegeben hat ...«<sup>118</sup> In diesem Ausschnitt werden eine Kritik an der Aufzeichnungspraxis mit der Kritik der falschen Gewichte kombiniert. Die Methoden des Vogtes werden durch die verwendeten Vergleichsoperationen als schädlich und korrupt dargestellt. Auch dieser Vergleichspraktik liegen wertende Vergleiche zugrunde, die, ähnlich wie bei der ersten Vergleichspraktik, das abweichende Verhalten des Vogtes als negativ charakterisieren.

An diesen Beispielen zeigt sich, dass in diesem Kontext mit eigentlich stark asymmetrischen Machtverhältnissen die Bevölkerung über ein Instrumentarium verfügte, um für sie ungewünschte Handlungsweisen und Akteure zu kritisieren und je nach Situation auch zu verändern beziehungsweise zu ersetzen. Somit konnten sie auf dieser lokalen Ebene an der Ausgestaltung von Herrschaft in einer gewissen Weise partizipieren. Die Verfasser der Beschwerden präsentierten sich dabei als treue Untertanen, die nur das Missverhalten der Vögte kritisierten und nicht die Besteuerung an sich oder die damit verbundenen Herrschaftsverhältnisse in Frage stellten. Vergleiche waren hierbei zentrale Elemente der Aushandlung – durch den Vergleich zwischen den Aufzeich-

---

118 Lappernes Saak emot Reinhold Steger, 1615, Liber causarum Vol. 6, nr. 4, Svea hovrätts arkiv 1614–1989, Riksarkivet (RA): »upbär han Skatten utaf aß medh så stoor och stark wicht ... och när han medh aß handler och kiöpslager och betaler för skinwahrer och annat partzedler, Så wij fattige folck inthet fhår störrer wicht af honom, ähn efter Norigis wicht, och hwart pundh holler icke mehr efther dhe Nijo Wichten, som E.K.M. hafwer aß eftherläthit, ähn 15 skålpund. Så hans upbördh af aß fatige folck på hwart pundh ähr 19 skålpund störrer ähn hans utgift ...«

nungen des Vogtes und der durchgeführten Besteuerung ließ sich eine Diskrepanz aufzeigen, die den Vogt als korrupt und seine Amtsführung als schädlich darstellte. Ebenso verhielt es sich mit der Verwendung von falschen Gewichtungen durch die Vögte. Diese Vergleichsoperationen sind Teil der argumentativen Strategie der beteiligten Akteure, die schließlich in mehreren Fällen zur Ersetzung der Vögte führte. Darüber hinaus zeigt sich außerdem, dass die hier beteiligten Akteure über das nötige Vergleichswissen verfügten, um eine für die schwedische Verwaltung schwere Anklage zu formulieren. Dadurch, dass sich diese Vergleichsoperationen in ähnlicher Form über einen längeren Zeitraum verfolgen lassen, lässt sich sagen, dass hier zwei Vergleichspraktiken zu sehen sind, die sich im Kontext der Kritik der Bevölkerung an der Amtsführung individueller Vögte routinisierten.

#### Kritik an der Steuerordnung

Der zweite Kontext ist die Kritik an der Besteuerungsordnung als solche. In diesem Zusammenhang kritisierten die beteiligten Akteure nicht nur die Handlungen einzelner Vögte, sondern wiesen darüber hinaus auf die empfundene Ungerechtigkeit der Besteuerungsordnung hin. Meist war damit der Wunsch der Rückkehr zu einem alten Besteuerungssystem verknüpft, doch es wurden auch gezielt Teile der Ordnung hervorgehoben und Alternativen vorgeschlagen.

Auch in diesem Kontext bildet der Untersuchungsbericht von 1559 eine der ersten Quellen. In diesem Bericht kritisieren die beteiligten Akteure die Ordnung als Ganzes recht deutlich: »Zum letzten ist es bekannt, dass ein junger Lapp im ersten Jahr, wenn er steuerpflichtig wird, eine Mark, das Jahr darauf die halbe Steuer, das sind  $2 \frac{1}{2}$  Mark und das dritte Jahr und weitere danach 5 Mark zahlen muss, unabhängig davon, ob er reich oder arm wird. Und da einige dadurch arm wurden, haben sie in Untertänigkeit von Eurer Königlichen Majestät begehrt, dass es möglich wäre zwischen den Armen und den Reichen

zu unterscheiden, und dass diejenigen mehr leisten müssen, die mehr vermögen, und diejenigen weniger, die weniger vermögen.«<sup>119</sup>

Die beteiligten Akteure forderten eine Ordnung, in der je nach Vermögen besteuert wird, indem also durch Vergleiche zwischen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler verschiedene Kategorien erstellt werden. In diesem Zusammenhang werden Vergleichsoperationen eher als Methode der Besteuerung vorgeschlagen und sind nicht direkt Teil der argumentativen Strategie der Akteure. Denn die Art der Besteuerung, die hier gefordert wird, basiert auf der Durchführung von Vergleichsoperationen zur Herstellung von Kategorien von Leistungsfähigkeit und Vermögen, aufgrund derer wiederum die Besteuerung durchgeführt werden sollte. Somit forderten sie in diesem Vorschlag zumindest die Konstruktion von neuen Kategorien, die durch Vergleichsoperationen bewerkstelligt werden sollte.

Doch auch in diesem Kontext lassen sich Vergleichspraktiken finden, die durch die Akteure über längere Zeiträume verwendet wurden. Eine dieser Praktiken zeigt sich in mehreren Suppliken, die die lokale Bevölkerung in den Lappmarken an die Krone richtete. Auch in diesen Suppliken wird sich über das Missverhalten der Vögte beschwert, jedoch wurde dieses in einer bestimmten Weise dargestellt. 1573 klagten einige Personen aus der Torne-Lappmark bei König Johan III. über den Lappenvogt. Sie wären »in den letzten vergangenen Jahren viel mehr mit Steuern und anderen Abgaben belastet worden, als sie bisher gewöhnt waren abzugeben, [...] und sie begehrten daher demütig, dass sie die Abgabe leisten müssten, die sie bisher geleistet hätten.«<sup>120</sup> Der König gab dem statt und befahl dem Vogt, »dass sie hiernach nicht mehr zur Steuer abführen müssten, als sie es von alters her getan ha-

119 *Handlingar rörande lappmarcken 1559*, Fellman IV, S. 25: »Till deth sijdtze är vetandes atth en vng lap deth förste åredtt han bliff:r skattskyllidigh vttgör han till en Mark dett andre åredt halff skatt deth åhr til 2  $\frac{1}{2}$  Mark, deth tridie åredt och fleere dereffthr vttgör han antten han bliiff:r fattigh ellr Riick een heell skatt. Och effthr thz är thm fattige försuårdtt haff:r the begäredtt vdj vndhrdånghet thz Kong:e Mtth wille wärdig lathe bliiffue åttskilnadt på den fattige och den Riike, att den måste vttdrage meere szâm meere förmå, och thn mindre szâm mindre förmå.

120 Johan III. an Nils Nilsson Orawain, 18. Juli 1573, gedruckt in: Fellman IV, S. 33: »att the opå någre förledne åhr haffwe waridtt mykitt meere betungede medh Skatt och andre uthlagor, ähnn the tillförende haffue waridtt whane att uthgöre, [...] förthenschuldh ödmiukeligenn begärett wår nådige tillatelsze att the måtte bliiffue wijdh the uthlager som the tilförende pläghe vth göre.«

ben.«<sup>121</sup> Hier ersuchten die beteiligten Akteure vom König eine Rückkehr zur etablierten alten Ordnung, die durch die Steuererhöhungen und sonstigen Forderungen der Vögte verloren gegangen sei. Ein weiteres, sehr ähnliches Beispiel lässt sich aus dem Jahre 1582 finden. Hier beschwerten sich »die Lappen in Norrbotten« darüber, »dass ihnen in diesem Jahr die Steuer erhöht wurde, und sie daher untertänigst darum begeherten, zu ihren vorherigen Abgaben zurückkehren zu dürfen.«<sup>122</sup> In diesen Beispielen wird dem Vogt nicht fehlerhaftes Verhalten oder Korruption vorgeworfen, wie es im Beispiel aus der Torne-Lappmark von 1559 getan wurde, sondern ein Abweichen von etablierten Regeln, insbesondere der Höhe der Besteuerung. Hier wurde das Ideal der hergebrachten Ordnung, zu der es wieder zurückzukehren galt, mit der neuen, unerwünschten Situation in Hinsicht auf die Höhe der Besteuerung verglichen. Was in diesen Beispielen vor allem mit der Höhe der Steuern als *tertium* funktionierte, konnte auch in anderen Bereichen angewendet werden. So gibt es Hinweise auf etablierte Vergleichspraktiken auch in Beschwerden über die Rechtsprechungspraxis der Vögte, wie ein Beispiel aus dem Jahr 1576 zeigt: »Er hat ganz ungebührlich mit dem Gericht und dem Urteil gehandelt, nämlich auf die Weise, dass er nicht, wie es vorher zu geschehen pflegte, sich einer Jury bedient hat, weder aus Birkarlen noch aus Lappen, sondern dass er selbst beides Ankläger und Richter war, wie es nach seinem Sinn stand; darüber haben sich die Lappen aufs Höchste beschwert und beklagt.«<sup>123</sup> Auch in diesem Beispiel wird eine ideale, alte Ordnung – die Durchführung der Rechtsprechung mit einer Jury aus Birkarlen und Lappen – mit der Praxis des Vogtes verglichen, die damit als fehlerhaft und unerwünscht gezeichnet wird.

Diese Vergleichspraktiken lassen sich auch im weiteren Verlauf des oben bereits erwähnten Beispiels der Klage gegen Reinhold Steger finden. Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung wird auf die alte Ordnung rekuriert,

121 Ebd.: »att the här effter icke skole meere uthgöre udi theris skatt och vthskyller, ähnn som gammelt och fortt [=förut] varit haffuer.«

122 Johan III. an Lasse Jonsson, 5. Juli 1582, gedruckt in: Fellman IV, S. 38: »Att Lapperne der vdi Norrebothnn haffue ödmiukeligen lathidh giffue oss tilkene att them är i thette åhr skattenn förökedt, Och för then skulld wnderdänligenn begeridt bliffue widh theis förre vthlager«.

123 *Birkarlars och Lappers Klagomål mot Nils Oravain*, gedruckt in: Fellman III, S. 338: »Haffuer han och ganske otillbörligen handlet med Lag ting och dom, i så mätte, att han inthet, som till tilförende skee pläger bruker någon nämnd, anthen aff Birkarlerne eller Lapperne, uthen åhr sielff bådhe anlagere och domere, effter som honom sielff haffver synts, Ther öffver Lapperne sig till thet högzste besuäre och beclage.«

zu der es zurückzukehren gilt: »Zunächst hat er uns traktiert mit eisernen Fesseln und Bußgeldern, er bestrafte uns, wie er selbst meinte, und hielt keinen Gerichtsgang mit uns im Beisein der Birkarle, wie es von alters her gebräuchlich gewesen ist, sondern nahm von uns, was er wollte, und gab vor, dass wir etwas verbrochen hätten, sodass wir armes Volk von Gesetz und Recht gedrängt wurden.«<sup>124</sup> Auch hier waren die Klagen erfolgreich: Das Gericht maßte sich zwar nicht an, in dieser Sache ein eindeutiges Urteil zu fällen, weil Aussage gegen Aussage stand, empfahl aber »einen anderen ehrlichen und tauglichen Mann in Reinholds Stelle zum Lappenvogt zu nehmen, sodass er abgesetzt ist, bis diese Sache gerichtlich geklärt und beendet ist.«<sup>125</sup> Ansonsten gaben die Richter des *hovrätts* den Fall an den zuständigen Provinzialrichter, da dieser die Zustände besser einschätzen und untersuchen konnte.

Als letztes Beispiel für diese Vergleichspraktik lässt sich die Bitte der Bewohner von Inari nach der Einführung der Steuerordnung von 1602 anführen. Wie oben bereits erwähnt, war es für viele Steuerzahler nicht möglich, dauerhaft hauptsächlich Nahrungsmittel als Steuer zu zahlen. Daher baten zahlreiche Gruppen in den Lappmarken um Erleichterungen, wie in Inari 1618: »Wir bitten deshalb unsern gnädigen König und die hohe Obrigkeit in Schweden auf das Demütigste und untertätig das wir armes Volk nicht über unsere alte Ordnung hinaus belastet werden, denn niemand kann seine ganze Steuer mit Fisch bezahlen, er müsste die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel mit anderen Waren geben können, wie es in der alten Ordnung war.«<sup>126</sup> In diesem Fall baten die beteiligten Akteure um eine Rückkehr zur alten Ordnung, da die neue auf Dauer nicht tragbar wäre. Dabei werden alte und neue Ordnung direkt miteinander verglichen – dem Problem der Überbelastung durch die Besteuerung

124 *Lappernes Saak emot Reinhold Steger*, 1615: »först huru han oss trachterar medh iärn fängelse och Saackörer, fördij han sackfäller oss som honom sielff synness, och håller icke Rättgångh medh osz wti Birkekarlerness närware, som aff ålder hafwer waritt waantt, wtan Rappar af osz huadh han will, och föregifwer att wij hafue osz förbruttit, sålunde wij nu fattige folck, trängde ifrån lagh och rät.«

125 Ebd.: »een annan Ehrhlig beskedhelig och dughelig man, vthi Reinholz stedh till Lappfougte, och han ware afsatt, till thes thenne saaken är Lagligh vthfördh och ändat.«

126 Bevis af Enare lappar för Jacob Burman. Dat. Enare den 6 Mars 1618, gedruckt in: Fellman IV, S. 182–184, S. 183: »Bedie för den skull högbe:te wår nådige Konungh och höge ofuerigheet i Sweige på dett Ödmiukligest Vnderdånligen att wij fattige fålck icke öfuer wår gamble Ordening måtte betwingade warda Vtan den ingalunda kan sin hela skatt medh fisk betale, han måtte tå för half, tridiedels eller fierdels skatt få gifua andre warur effter den gamble Ordeningen.«

der Nahrungsmittel wird die Möglichkeit der Zahlung in anderen Naturalien entgegengestellt, ein Punkt, der die alte Ordnung ausmachte.

Den Kern dieser Vergleichspraktik bildet die Gegenüberstellung der eigentlich herrschenden Ordnung mit der momentanen Situation, die als davon abweichend dargestellt wird. Diese Abweichung wird meist durch das *tertium* der Höhe der Besteuerung oder den Regeln der Rechtsprechung sichtbar gemacht. Die Kritik kann sich dabei an die Vögte direkt richten, die die Ordnung verändert hätten wie etwa durch eine Erhöhung der Besteuerung. Sie kann sich darüber hinaus aber auch an durch höhere Stellen vorgenommene Veränderungen richten und geht so über eine Kritik an der Amtsführung der Vögte hinaus. Bei den in diesem Kontext stattfindenden Relationierungen müssen nicht zwingend explizite Vergleichsoperationen durchgeführt werden, um einen argumentativen Effekt zu erzeugen, sondern Andeutungen an ein »früher« oder »von alters her« können ausreichen. Im Gegensatz zum ersten Kontext wird den Vögten oder auch höheren Herrschaftsträgern in diesen Beispielen nicht unbedingt Korruption und Eigennutz vorgeworfen, sondern die Verletzung alter Rechte durch Missachtung oder durch direkte Gegenarbeit.

#### Drohung mit der Flucht

Schließlich lässt sich ein dritter Kontext ausmachen, in dem Akteure aus der Bevölkerung argumentierten. Diese Argumentationen umfassten die dauerhafte Übersiedlung nach Norwegen und die damit für die schwedischen Offiziellen verbundene Drohung des Kontrollverlustes. Beispielsweise findet sich in Beschwerden über den Vogt der Kemi-Lappmark, Olof Amundsson, aus dem Jahr 1563 folgenden Hinweis: »... weiteres handelt von Olof Amundson, dieser ist Birkarl in Torne und Lappenvogt in Kemi, und es ist so, dass wenn er noch einige Zeit länger an diesem Ort ist, dann verliert Königliche Majestät alle Lappen, weil diese nach Russland oder nach Norwegen ziehen ...«<sup>127</sup> Während sich in diesem Beispiel nicht sagen lässt, ob die Klagenden selbst die Drohung des Wegzugs als Argument einbrachten, zeigt es doch die bei schwedischen Herr-

---

127 Klagomål emot Lappfogden Olof Anundson 1562, Memorial för Hans Larsson Björnram, gedruckt in: Fellman IV, S. 28–29, S. 28: »... berört vm then Olnff Anundson som är Birkall i Törnö och Lappe fougte i Kim, att hwar han Någhz längre skall haffwe giöre i then Orth, dhå misther K: M:alle Lapperner, ty the Ryme till Rydzelandt och till Norie ...«

schaftsträgern vorhandene Sorge davor (Diese Sorge zeigt sich auch noch Jahrzehnte später beispielsweise in Arjeplog<sup>128</sup>).

Einige Jahre später kam es zu einem weiteren Vorfall in diese Richtung. Die Bewohner des Ortes Waranger, der an der Eismeerküste der Westseelappmark<sup>129</sup> lag, beschwerten sich über das Verhalten des Vogtes. In diesem Beispiel, das aus der Sicht der beteiligten »Lappen« selbst formuliert ist, steht: »Bekennen wir, die steuerschuldigen Lappen in Waranger, mit den mündigen Männern am gleichen Ort, ...«<sup>130</sup> Sie beklagten sich über »Nils Oravain, Lappenvogt in der Torne-Lappmark, und dass er uns arme Lappen mit einer neuen Steuern beschwert hat, genauso drängt er uns zu Geschenken und Gaben ... So wollen wir aus dem Land flüchten mit Ehefrau und Kindern, weil er sich uns gegenüber bis hierhin so verhalten hat ...«<sup>131</sup> Neben dieser generellen Kritik an erhöhten Steuern und erzwungenen Geschenken folgt eine Auflistung kleinerer Vorwürfe, etwa die Nichtbezahlung von Rentieren oder Gewalt gegen einzelne Personen. Die »Drohung« der Flucht nach Norwegen bildet dabei den Kern der Argumentation. Es reicht an dieser Stelle, Norwegen, das noch nicht einmal genannt werden muss, als Ziel zu präsentieren. Somit wird die Situation in Norwegen implizit als die für die Akteure positivere dargestellt – unter den im Beispiel verwendeten Aspekten also mit einer geringeren Steuerlast sowie mit weniger Druck seitens der Obrigkeit, Geschenke zu leisten. Die *comparata* der Situation in Schweden und der Situation in Norwegen werden hier nicht explizit ausgeführt. Die Durchführung einer vollständigen Vergleichsoperation ist nicht notwendig – es reicht auf die Möglichkeit der Flucht hinzuweisen. Es ist argumentativ nicht wichtig, ob und in welcher Hinsicht exakt die Situation in Norwegen wirklich »besser« wäre.

---

128 Arjeplog häradsrätt, 3. Februar 1658, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1658, Riksarkivet (RA): »wegen ihrer Armut ihr Land übergeben und sich an andere Orte begeben, wodurch ihr Land öde wird und die Krone ihre Steuern verliert«.

129 Als Westseelappmark wurde diejenigen Gebiete bezeichnet, auf die Schweden Anspruch erhob und deswegen im Konflikt mit Dänemark-Norwegen stand.

130 Lapparnes klagomål mot Nils Oravain, gedruckt in: Fellman IV, S. 35–36, S. 36: »Bekennes wij åss skatt skyldig lapper wdii waranger, Med then menige mann ther samma stedz, ...«

131 Ebd.: »Nils orauann lappe fougde i Torunnö lappe marck. Att han haffuer förtungatt åss ffatig lapper medh någätt Ny skatt, Jtem trugandes åss till skencker och gåffuor ... Så wijlle wij flyttia iffrå landet med hustru och barnn, Effther thet som han haffuer sig handlat med åss hertijll ...«

Diese Vergleichspraktik lässt sich auch noch rund 100 Jahre später beobachten. In den Gerichtsprotokollen von Jukkasjärvi in der Torne-Lappmark wird eine Gruppe von Personen erwähnt, die sich aus der Lule-Lappmark aufgrund der hohen Belastungen durch das lokale Silberbergwerk nach Jukkasjärvi begeben hatte.<sup>132</sup> Sie wollten in der Zukunft in Jukkasjärvi leben und ihre Steuern zahlen, sie begründeten dies mit alten Heiratsverbindungen und ursprünglichem Besitz in dieser Region. Das Gericht, und auch über die Jahre hinzugezogene höhere Stellen, verwehrten ihnen diesen Wunsch, konnten sie aber nicht zur Rückkehr bewegen. Begonnen hatte der Konflikt mit dem Erscheinen der Gruppe vor dem Gericht in Jukkasjärvi 1663 und auf die Anweisung des Richters, sich nach Luleå zurückzubehalten, antworteten sie: »... sie wollen über die Berge zur Westsee ziehen, aber niemals wollen sie zurück in die Lule-Lappmark.«<sup>133</sup> Sechs Jahre später wurde diese Aussage im Angesicht des Befehls zur Rückkehr durch das Bergwerkskollegium sowie aller versammelten hohen schwedischen Offiziellen (Vogt, Richter und Pastor) noch einmal verschärft: »Sie sagten vor dem Gericht frei heraus, dass sie, wenn ihnen die hohe Obrigkeit nicht gnädigst erlauben würde, in der Torne-Lappmark zu bleiben und ihr Recht zu bekommen, sie sich an die Westsee unter die Krone Dänemark begeben würden, welches sie auch zuvor schriftlich beim wohlgeborenen Herrn Gouverneur angezeigt hätten ...«<sup>134</sup> Weitere sechs

---

132 Das Bergwerk wurde 1659 eröffnet und die Bergwerksvorsteher griffen auf die Renteire und Schlitten der lokalen Bevölkerung zurück, um den Transport von Erz und Lebensmitteln zwischen Bergwerk und den näheren Städten zu gewährleisten. Die Rekrutierung in diesem Zusammenhang ähnelte der zum Kriegsdienst im schwedischen Militär, was auf Widerstand der Bevölkerung stieß. Vgl. zu diesem Bergwerk speziell ausführlich Kenneth Awebro, *Luleå Silververk. Ett norrländsk silververks historia*, Luleå 1983; zu Bergwerkstätigkeiten in den Lappmarken generell Magdalena Naum, *The Pursuit of Metals*, S. 784–807.

133 Protokoll vom 28. Januar 1663, Jukkasjärvi Häradsrätt, gedruckt in: Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), *Dombok Torneå Lappmark, Jukkasjärvi og Enontekis Tinglag, 1639–1699*, Lenvik Bygdemuseum 1997, S. 31–33, S. 31–32: »... willia de flyttia öfwer fiellen till Westersjön, Men ingalunda willia de till Luhleå Lapmarck igienn.«

134 Protokoll vom 1. Februar 1669, Jukkasjärvi Häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dombok Torneå*, S. 50–51, S. 50: »Seyandes för Rätten fritt Uth, att der dem ickie af Höga Öfwerheeten Nädigst efterlätes här i Torneå Lappmark förblifwa, och sin Rättigheet Utgiöra, Willia de begifwa sigh öfwer till Wäster Siöen Under Danmarkz Crono, hwilket de och tillförendhe skrifteligen hoos Wälbn. Hr. Landzhöfdingen hafwa gifwit tillkiänna ...«

Jahre später, 1675, wurden sie erneut zur Rückkehr aufgefordert, allerdings weit weniger eindringlich. Schließlich verliert sich die Spur dieser Gruppe.

Hier zeigen sich mehrere kontextabhängige Anpassungen der erwähnten impliziten Vergleichspraktik. Zum einen werden hier die Zustände in der Lule-Lappmark mit denen in Norwegen verglichen, und so eine Rückkehr ausgeschlossen und bei der Unmöglichkeit des Verbleibens ein Zug nach Norwegen als die einzige Option dargestellt. Gleichzeitig zeigt sich, dass diese Drohungen steigerungsfähig waren – während beim ersten Gerichtstermin nur von einem Zug an die Westsee gesprochen wurde, stellten die Akteure im zweiten Beispiel des Falles unter den Anweisungen des Bergwerkskollegiums, des Lappenvogts sowie des Richters explizit heraus, dass sie sich unter die Krone Dänemark begeben würden. Dies verschaffte dem Hinweis noch eine besondere Schwere. Somit zeigt sich, dass die Vergleichspraktik verbunden mit der Flucht nach Norwegen im Repertoire Akteure aus der Gruppe der »Lappen« in verschiedenen Aushandlungskontexten etabliert waren. Dabei waren diese Praktiken teilweise so routinisiert, dass sie nur implizit und teilweise vorgetragen werden mussten, um eine Wirkung zu entfalten. Es musste nicht mehr direkt verglichen werden, was in Norwegen besser sei, sondern nur eine eventuelle Übersiedlung angedeutet werden. Dass diese Praktiken erfolgreich sein konnten, zeigen Vogtabsetzungen in Verbindung mit diesen Beschwerden, wie etwa bei Nils Oravain. Außerdem waren sie effektiv genug, um im Fall der Luleälappen der Anordnungen von Lokalgericht, Gouverneur, Bergwerkskollegium und Lappenvogt standzuhalten. Die Spur von wirklich durchgeführten Fluchten lässt sich hingegen höchstens in den Berichten und Beschwerden schwedischer Herrschaftsträger über die Mobilität der »Lappen« nachvollziehen.

Die verwendeten Strategien in diesen Kontexten können als erfolgreich beschrieben werden – die meisten der untersuchten Beispiele enden mit einem positiven Ausgang für die Akteure aus der Bevölkerung. Dabei ist es wichtig zu sehen, dass in keinem der Fälle der Umstand der schwedischen Herrschaft an sich oder der König beziehungsweise die Krone direkt kritisiert wurden. Die meiste Kritik bezog sich auf die Vögte und ihre Amtsführung, was noch einmal deren Position in der Mitte zwischen lokaler Bevölkerung, mit der es ein geregeltes Verhältnis geben muss, und der höheren Obrigkeit, der gegenüber sie Rechenschaft ablegen müssen, verdeutlicht. Es zeigt sich auch, dass eine generelle Kritik an der bestehenden Herrschaft- oder Besteuerungsordnung wesentlich seltener vorkam, als Kritik an Vögten oder ihrer Amtsführung. Die meisten Kritikpunkte bezogen sich auf die Vögte, die

meistens auch erfolgreich ersetzt werden konnten. Vergleichspraktiken boten in dieser Hinsicht also ein erfolversprechendes Instrument der Bevölkerung, um Herrschaftsträger und herrschende Ordnung zu kritisieren und damit auf die Strukturierung von Herrschaft einzuwirken. Die meisten der hier gezeigten Beispiele handelten vom direkten Kontakt – beziehungsweise Konflikt – zwischen der lokalen Bevölkerung und den Vögten, die die unterste Stufe schwedischer Herrschaftsansprüche repräsentierten. Als solche mussten sich die Vögte gleichzeitig mit der lokalen Bevölkerung verständigen und sich gegenüber Stockholm rechtfertigen, was nicht in allen Situationen einfach war. Gerade in der Zeit von 1550 – 1605, als die Steuerordnung König Karls IX. für die gesamten Lappmarken gültig wurde, verfügten die Vögte in ihrer Funktion als Vertreter der Krone und Beauftragte für die Steuerorganisation über einen großen Spielraum, wie diese umzusetzen und durchzuführen sei. Diese relative Freiheit in der Gestaltung erlaubte ihnen, lokal und regional angepasste Konzepte zu entwickeln, um sich den Gegebenheiten in den jeweiligen Kontexten anzupassen. Gleichzeitig wurden sie und ihre Amtsführung durch diese Unabhängigkeit auch ein leichteres Ziel für Vorwürfe der Korruption und des Eigennutzes in Gestaltung und Durchführung der Besteuerung. An dieser besonderen Stellung der Vögte lag es vermutlich auch, dass in diesem Zeitraum eine so hohe Dichte an Beschwerden zu beobachten ist. Genau dort setzten die meisten der betrachteten Beschwerden argumentativ an: Sie zeichneten die jeweiligen Vögte in stark negativen Zügen, stellten sich selbst gleichzeitig als treue Untertanen und gewissenhafte Untertanen dar und verlangten so entweder eine Ablösung der Person des Vogtes, oder eine Rückkehr zur alten Ordnung.

Im Beispiel der Gruppe aus Luleå, die sich in der Torne-Lappmark niedergelassen hatte, zeigte es sich sogar, dass eine relativ kleine Gruppe zwölf Jahre lang in offenem Widerspruch zu den Erlassen von Lokalgericht, Gouverneur und Bergwerkskollegium leben konnte, ohne dass diese Erlasse durchgesetzt wurden oder werden konnten. Ebenso erwies sich auch ein langjähriger Widerstand gegen mehrere Institutionen nur unter gewissen Bedingungen als möglich. Das Beispiel zeigt, dass dies unter dem ›Schutz‹ der Ausreisdrohung funktionieren konnte. Gleichzeitig verhielten sich die Mitglieder dieser Gruppe aber weiterhin im Rahmen der Vorstellungen. Sie zahlten ihre Steuern und verwiesen auf alte Bindungen, die sie mit ihren neuen Wohngebieten verknüpften. Ebenso standen die ursprünglichen Bewohner von Jukkasjärvi für

sie ein. Damit standen sie nur in einem Punkt – ihrem Aufenthaltsort – in direkter Opposition zu schwedischen Positionen.<sup>135</sup>

Die Lappmarken und die Herrschaftsstrukturen befanden sich in dieser Zeit in einer hochdynamischen Phase, in der sie durch gewisse Mittel einen Einfluss auf die Gestaltung der Besteuerungsordnung sowie die Personalstruktur nehmen konnten. Dabei mussten sie sich dennoch an die vorherrschenden Argumentationsmuster anpassen – was sie auch taten – um einen Erfolg zu erzielen. Eine Ausnahme dazu bildeten Vergleichspraktiken im dritten untersuchten Kontext, die die Drohung der Übersiedlung nach Norwegen beinhalteten. Aber auch trotz dieser Anpassungen und eines Erfolges – etwa der Ersetzung eines unliebsamen Vogtes – waren nicht alle Kritiken dauerhaft erfolgreich. Ein Beispiel dafür ist der Vogt Nils Oravain, der prominent in den verschiedenen Beschwerden auftaucht. Er übernahm 1560 das erste Mal das Vogtamt und wurde insgesamt dreimal abgesetzt, schließlich aber wieder eingesetzt. Er erwies sich, trotz der vielen Klagen, die über ihn geführt wurden, für die Krone als verlässlich und fast unverzichtbar. Besonders im Kampf mit Norwegen um die Steuerhoheit über die »Lappen« in den Gebieten an der Eismeerküste war er für die Krone äußerst hilfreich, da er die schwedischen Rechte und Ansprüche eifrig verteidigte.<sup>136</sup>

Dieses Zwischenspiel zwischen Anpassung und Ablehnung blieb auch im Weiteren bestehen, wandelte sich aber in einigen Punkten. Im Zuge einer Professionalisierung des Besteuerungssystems und der Rolle der Vögte in diesem, wie sie oben bereits untersucht wurde, reduzierten sich dementsprechend auch die Beschwerden über diese intermediären Akteure. Gleichzeitig entwickelte sich mit der Institutionalisierung des Gerichtssystems in den Lappmarken auch hier eine Möglichkeit für die Bevölkerung, gegen einzelne Aspekte des Verhaltens von Herrschaftsträgern direkt Klage zu erheben. Dieser Punkt, zusammen mit der Entwicklung des Vogtamtens von der Gestaltung und Durchführung der Besteuerung hin zur Verwaltung derselben, sorgte für ein deutlich geringeres Konfliktpotential. Generell lässt sich nach der Phase des Besteuerungssystems von 1550–1605 ein Rückgang dieser Art von Beschwerden beobachten, auch wenn einzelne Ausnahmen bestehen. Eine Verlagerung der Aushandlungsprozesse vor Gericht sowie die Routinisierung vieler Aspekte trugen zur Abnahme solcher direkten Beschwerden bei. Dabei

135 Vgl. zu diesem Fall auch unten Kapitel 3.2.2.3.

136 Vgl. Johan Nordlander, *Några konungens fogdar I 1500-talet*, Stockholm 1933, S. 46–49 und S. 59–61, sowie Fellman IV, S. LV.

nahm durch diese Verlagerung auch der Einfluss der lokalen Bevölkerung auf die Gestaltung von Besteuerung und Herrschaft in den Lappmarken ab.

Ein Kernaspekt der hier beobachteten Aushandlungsprozesse und der bei ihnen verwendeten Praktiken stellt der Kontext dar, in dem die Lappmarken auch machtpolitisch lagen. Durch den Konflikt der drei angrenzenden Königreiche Schweden, Norwegen und Russland befanden sich diese Gebiete und ihre Bevölkerung in einer besonderen Situation, die subalternen Akteuren einige Möglichkeiten zur Einflussnahme und zum Widerstand ermöglichte. Wie hier bereits untersucht stellte die Drohung der Bevölkerung vor einer dauerhaften Übersiedlung nach Norwegen ein routinisiertes Mittel dar, sich gegen verschiedenste Aspekte der Herrschaftsausübung zu wehren. Darüber hinaus konkurrierten diese verschiedenen Imperien auch in mehreren Bereichen, wie etwa Besteuerung, Rechtsprechung und Religionspolitik, um die Bevölkerung der Lappmarken. Dabei konnten einzelne Regionen und Gebiete von zwei oder sogar allen drei Imperien zur gleichen Zeit besteuert werden.

### 3.1.3 Besteuerung und Herrschaft in Nordskandinavien in interimperialen Beziehungen

Die Situierung der nördlichen Gebiete der skandinavischen Halbinsel und der dort lebenden Bevölkerung in einem besonderen interimperialen Kontext hatte Auswirkungen auf die Gestaltung der Herrschaftsverhältnisse sowohl für Herrschaftsträger als auch für große Teile der Bevölkerung. Dies galt auch und besonders für das Gebiet der Besteuerung, in dem alle drei angrenzenden Imperien, Schweden, Dänemark-Norwegen sowie Russland, einen Anspruch auf Steuern der Bevölkerung erhoben. Diese Konkurrenzsituation eröffnete lokalen Akteuren verschiedene Handlungsoptionen, etwa hinsichtlich der Drohung der Übersiedlung in ein von einem anderen Imperium beherrschtes Territorium. Durch diese den verschiedenen Bevölkerungsgruppen zugeschriebene Mobilität waren besondere Überlegungen notwendig, um diese verschiedenen Ansprüche miteinander zu vereinbaren und einen offenen Konflikt zu vermeiden. Damit ist hier eine hochdynamische Situation zwischen drei Imperien zu sehen, die durch Expansion und Institutionalisierung ihre Macht über diese Territorien und die Bevölkerung auszudehnen suchten. Aus diesen Gründen bietet sich der hier beschriebene Kontext besonders an, um die Entstehung und Konstruktion von Souveränitätskonzepten und Herrschaftsansprüchen expandierender Imperien zu untersuchen. Der Fokus liegt auf der Besteuerung und damit verbundener diplomatischer Auseinan-

dersetzungen, da diese eine der frühesten und grundlegendsten Formen von Herrschaftsausübung im untersuchten Kontext darstellte.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Situation im nördlichen Teil der skandinavischen Halbinsel in Hinblick auf die Besteuerung der Bevölkerung im interimperialen Kontext geworfen, sowie besonders der Kontext der schwedischen Lappmarken, beziehungsweise die Gebiete, auf die die schwedische Krone einen Anspruch erhob, beleuchtet.

In einem zweiten Abschnitt werden unterschiedliche Interaktionsebenen der beteiligten Akteure untersucht. Dabei ist zum einen die Ebene der inter-imperialen Diplomatie und der Politik der beteiligten Imperien zu sehen, zum anderen die Ebene der lokalen Verwaltung durch Vögte sowie Bevölkerung innerhalb der unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen. Wie wurden dabei in diesen verschiedenen Ebenen Herrschaftsansprüche und Souveränität über ein Territorium oder eine Bevölkerung konstruiert, wie nach außen dargestellt? Gab es relevante Unterschiede zu ›interner‹ Korrespondenz? Wie kritisierten sich diese Herrschaftsträger gegenseitig? Wurden die Methoden der ›eigenen Seite‹ mit anderen verglichen, um sie als überlegen darzustellen? Wie wurden die verschiedenen imperialen Ansprüche verhandelt, wie wurden sie miteinander relationiert?

### 3.1.3.1 Nordskandinavien zwischen drei Imperien: Kontext von Herrschaft und Besteuerung im 16. Jahrhundert

Seit dem 13. Jahrhundert bestanden dauerhafte Kontakte zwischen den im Süden der skandinavischen Halbinsel entstehenden Königreichen und der Bevölkerung des nördlichen Teiles der Insel. Im Zuge der kontinuierlich stattfindenden Ausdehnung der Ansprüche und Territorien dieser Königreiche in den Norden, gerieten große Teile der dort lebenden Bevölkerung in unterschiedlich figurierte Herrschaftsverhältnisse, in denen sie meist als Untertanen betrachtet wurden. Schon bald kam es dabei zu Überlappungen des Herrschaftsanspruches verschiedener Imperien auf Territorien, die aufgrund der geographischen Lage Lapplands noch nicht vollständig geometrisch und politisch erfasst werden konnten.

Die Beziehung der drei Imperien Schweden-Finnland, Dänemark-Norwegen sowie Novgorod/Russland zueinander kann während der Frühen Neuzeit als grundsätzlich feindlich beschrieben werden. Das schwedische Königreich war im Jahr 1397 unter dänische Herrschaft geraten und war mit diesem in Personalunion in der Kalmarer Union (teils allerdings sehr lose) vereinigt wor-

den.<sup>137</sup> Erst seit 1523 bestand ein unabhängiges Schweden nach dem Aufstand Gustav Vasas gegen die dänische Krone wieder, und in den folgenden Jahrhunderten entwickelte sich die Beziehung der beiden Reiche zueinander zu einer offenen Feindschaft, die erst im 19. Jahrhundert nachlassen sollte.<sup>138</sup> Auch aus dänischer Sicht war die neue, aufstrebende Macht im Ostseeraum ein Feind, der in vielen Belangen die eigene Sicherheit bedrohte.<sup>139</sup>

Ein ähnliches Verhältnis lässt sich zwischen Schweden und Russland feststellen. Nach dem Zerfall des livonischen Ordens und der Aufnahme der Gebiete der Republik Novgorod in das Großfürstentum Moskau beziehungsweise das entstehende russische Zarenreich im 15/16. Jahrhundert kam es zwischen den beiden Mächten zu verschiedenen Kriegen um die baltischen und karelichen Gebiete. Im Laufe dieser Konflikte entwickelte sich in Schweden ein ausgeprägt negatives Meinungsbild über Russland.<sup>140</sup>

Im Schatten dieser gesamtpolitischen Lage trafen die beteiligten Imperien in Nordskandinavien aufeinander und versuchten ihre Macht auszudehnen und Territorien unter ihre Herrschaft zu bringen. Im Laufe der Zeit entwickelten sich lose Strukturen, die meist nur auf der ökonomischen Ausbeutung der Region basierten, hauptsächlich indem von der Bevölkerung Abgaben in Form von Fellen und anderen Produkten erhoben wurden. Dabei gab es seitens der beteiligten Imperien und Herrscher weniger geordnete Versuche, diese weiträumigen Gebiete direkt unter ihre Kontrolle bringen, sondern vielmehr entstanden durch die Initiativen einzelner lokaler Akteure Machtstrukturen, die zu einer regelmäßigen Tributleistung der Bevölkerung führten.<sup>141</sup> Diese Tributleistungen stellten zwar keine einseitige vollständige Übermächtigung dar,

---

137 Vgl. zur schwedischen Geschichte der Zeit Göran Behre/Lars-Olof Larsson/Eva Österberg, *Sveriges historia 1521–1809. Stormaktsdröm och småstatsrealiteter*, Stockholm 2003.

138 Vgl. dazu generell Leon Jespersen, *Dänisch-schwedische Rivalität und das Scheitern der nordischen Zusammenarbeit*, in: Horst Wernicke/Hans-Joachim Hacker, *Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraumes*, Hamburg 2001, S. 47–63.

139 Vgl. dazu Göran Larsson, *Den onde nabo. Maktskiftet i östersjöområdet ur dansk perspektiv*, in: Kerstin Abukhanfusa (Hg.), *Mare Nostrum. Om Westfaliska Freden och Östersjön som ett svenkst maktcentrum*, Stockholm 1999, S. 139–153.

140 Vgl. dazu Kari Tarkiainen »Vår gamble Arffiende Ryssen«. *Synen på Ryssland i Sverige 1595–1621 och andra studier kring den svenska Rysslandsbilden från tidigare stormakts-tid*, Uppsala 1976.

141 Vgl. dazu oben Kapitel 2.1.1.

sondern die Möglichkeiten des reziproken Handels bevorteilten oft beide Seiten, aber es bildeten sich zunehmend asymmetrische Machtverhältnisse.<sup>142</sup>

In Schweden entstanden diese Strukturen durch Birkarle, die sich in den Lappmarken niederließen, dort ein Netzwerk aus Handelskontakten und Tributleistungen errichteten und sich dem schwedischen König als Steuereintreiber anboten. Dadurch konnten sie ihre Tributforderungen legitimieren und sorgten gleichzeitig für einen konkreten Herrschaftsanspruch der schwedischen Krone über die von ihnen besuchten Territorien.<sup>143</sup> Ab den 1320er Jahren und bis zum 16. Jahrhundert entstanden so Regionen, über die mehrere Herrscher gleichzeitig Souveränität beanspruchten. Dies war vor allem in den nördlichsten, am Eismeer gelegenen Territorien der Fall.<sup>144</sup> Konkret zeigten sich diese Souveränitätsansprüche in der Durchführung von jährlichen Besteuerungen, die im Falle Schwedens durch die erwähnten Birkarle vollzogen wurden. Somit wurden einige Gebiete von mehreren Steuereintreibungsexpeditionen jährlich besucht, manchmal sogar im Auftrag von allen drei angrenzenden Imperien.<sup>145</sup>

Neben der Erweiterung des Herrschaftsanspruchs in Form von Besteuerung und Steuereintreibung wurden auch andere Gebiete in diesem Zeitraum seitens der beteiligten Herrschaftsträger verfolgt. Dazu zählten Aspekte wie die Behauptung von Handelsinteressen, Missionsarbeit sowie die Ermöglichung von eigener Rechtsprechung für und über die Bevölkerung.<sup>146</sup> Dennoch herrschte bei all diesen Reibungspunkten eine halbwegs akzeptierte Ordnung, die offene Konflikte vermeidbar machte. Gestützt wurde diese Ordnung durch Verträge sowie die relative ›Entfernung‹ der Situation vor Ort von den jeweiligen Machtzentren. Damit ist zum einen die reale geographische Entfernung gemeint, zum anderen aber auch die Vorstellung dieser Gebiete als Peripherie.<sup>147</sup> Ebenso sorgte die vor allem im Falle Schwedens nur lose Verbindung von Krone und Birkarlen in ihrer Funktion als Steuereintreiber für einen gewissen diplomatischen Spielraum, um etwaige schwierige Situationen zu entschärfen.

---

142 Vgl. Hansen, *State subjugation*, S. 11.

143 Vgl. Bergman/Edlund, *Birkarlar*, S. 55–56 und Fur, *Colonialism*, S. 51–52.

144 Vgl. Hansen, ›*tax lands*‹, S. 298–304.

145 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 51.

146 Vgl. Hansen, ›*tax lands*‹, S. 305–306.

147 Katajala, *Maps, Borders and State-building*, S. 81.

Wie bereits in Kapitel 3.1.1 ausführlich beleuchtet, suchte die schwedische Krone um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine direktere Kontrolle über die Besteuerung in den schwedischen Teilen Lapplands – den Lappmarken – zu erreichen. Die in diesem Zusammenhang mit der Steuereintreibung beauftragten Lappenvögte rekrutierten sich zwar in den meisten Fällen aus Birkarlfamilien, wurden jetzt allerdings mit einer direkten Autorität seitens der schwedischen Krone ausgestattet. Damit verbunden war auch eine direkte Verantwortlichkeit der Krone für die Tätigkeiten der Lappenvögte. Somit wurden Besteuerungen und Beschwerden der lokalen Bevölkerung über diese in gewissen Kontexten eine diplomatische Angelegenheit, die zur Kritik des Verhaltens der anderen Seite genutzt werden konnte.

Darüber hinaus kam es auch zu einem verstärkten Wettbewerb um die verfügbaren Ressourcen Lapplands. Mit dem 16. Jahrhundert stieg die Nachfrage nach Fellen und leicht zu transportierenden Nahrungsmitteln für Feldzüge der Armee.<sup>148</sup> Seit den 1560er und 70er Jahren suchte die Krone über zunehmend größere Gebiete durch Besteuerungen Ansprüche zu erheben. Dabei geriet sie in diesem Kontext in Konflikte mit Dänemark-Norwegen und Russland. Diese Gegensätze in den nördlichen Gebieten der skandinavischen Halbinsel nahmen in den politischen Beziehungen dieser Imperien allerdings selten einen herausragenden Platz ein.<sup>149</sup> Allerdings fügten sie den bereits bestehenden antagonistischen Verhältnissen einen weiteren Konfliktherd hinzu. König Erik XIV. stellte in einem Brief an den dänischen König Friedrich II. die schwedische Position klar dar, indem er die in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen als »Unsere Untertanen ... von alters her«<sup>150</sup> bezeichnete. Die Frage um die Souveränität über diese Territorien und die Besteuerung der Bevölkerung Nordskandinaviens wurde auch in mehreren bewaffneten Konflikten ausgetragen. Im Frieden von Stettin, der 1570 geschlossen wurde und der

148 Vgl. Rytva Kylli, *Borderlands for the Benefit of the Empire. Alcohol, the Fur Trade and the Native People of the North*, in: Karl Alenius/Matti Enbuske (Hg.), *Barents and The Baltic Sea Region. Contacts, Influences and Social Change*, Oulu 2017, S. 195–209, S. 197–198.

149 Vgl. Olofsson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 4.

150 Konung Erik XIV:s bref till konung Fredrik II i Danmark, huruledes de Lappar i Lule Lappmark, synnerligen vid Titis fjärd, blifvit af danska fogdar förmädda att vägra sin vanliga skatt till svenska kronen. Upsala den 19 Febr. 1563, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 98–100, S. 99: »Szå effter thett för:te Lapper äre wåre Vnndersåter och aff ålder waritt haffue, bruke sammeledes och besitte wåre och Chronones ägre, bådhe till watn och lannndh ...«

den seit 1563 herrschenden sogenannten Drei-Kronen-Krieg<sup>151</sup> zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden beendete, wurden diese Streitpunkte zwar behandelt, allerdings auf einen späteren, ungenannten Zeitpunkt verschoben. In den dem Frieden von Stettin von 1570 folgenden Jahrzehnten dehnte sich der Einfluss und damit auch der Anspruch schwedischer Lappenvögte über Teile der an der Eismeerküste lebenden Bevölkerung nach und nach aus.<sup>152</sup> Mit der Zeit wuchs die Gegenwehr norwegischer Offizieller gegen diese Einflussnahme und es kam zunehmend zu Beschwerden und Zwischenfällen in den Grenzregionen. 1591 wurden Verhandlungen in Flabäck begonnen, um die aufgekommene Fragen zu lösen und eine Grenze zu ziehen, ohne dass ein Ergebnis erzielt werden konnte. Bis 1594 spitzte sich der Konflikt zu, bis Karl IX. – zu diesem Zeitpunkt noch Herzog von Södermanland – eine Kommission einrichtete, die aktiv Schwedens Rechte an der Besteuerung und auch den Territorien im Norden Skandinaviens feststellen und gegen norwegische Ansprüche behaupten sollte.<sup>153</sup> Es wurde befohlen, alte Steuerregister zu untersuchen und Befragungen durchzuführen, damit diese Ansprüche unterstrichen werden konnten.

Auch im Verhältnis zwischen Schweden und Russland kam es in diesen Jahren zu entscheidenden Entwicklungen im nordskandinavischen Kontext.<sup>154</sup> Seit 1590 kam es in diesen Gebieten zu Kampfhandlungen, die sich bis zur Kolahalbinsel erstreckten. Ziel der schwedischen Strategie war es unter anderem, Handel zwischen Norwegen und Russland über Archangelsk zu verhindern. Im Frieden von Teusina, der den Krieg 1595 beendete, beanspruchte Schweden die bisherigen Steuereinnahmen und -ansprüche Russlands aus den Gebieten westlich von Varanger und schnitt so bestehende Verbindungen zwischen norwegischen und russischen Händlern ab. Gleichzeitig sorgte diese Steigerung der schwedischen Ansprüche auch für eine Intensivierung des Konfliktes mit Dänemark-Norwegen, da sich die schwedischen Offiziellen nun noch weiter im Recht sahen.

---

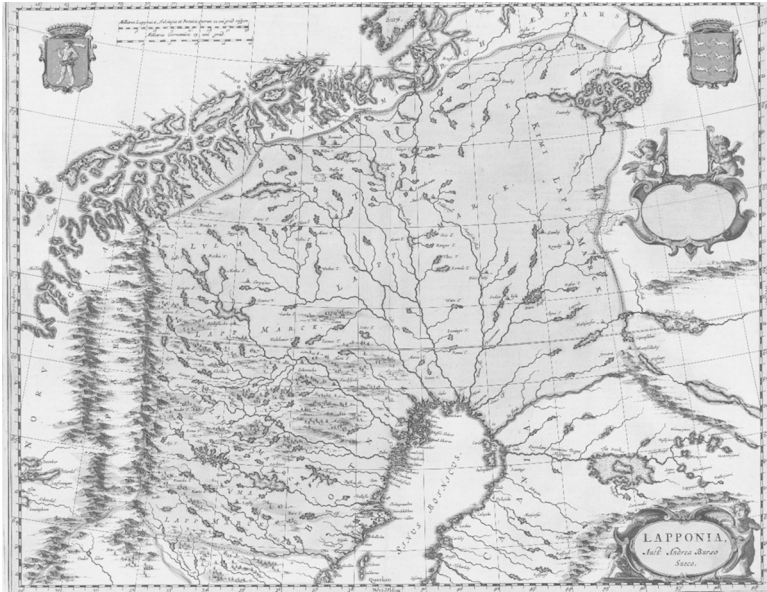
151 Dieser Krieg wurde unter anderem um die dem dänischen Wappen hinzugefügten drei Kronen und dem weiter bestehenden Anspruch Dänemarks auf die schwedische Krone aus der Zeit der Kalmarer Union geführt, was ihm seinen Namen gab.

152 Olofsson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 3–4.

153 Ebd., S. 12–13.

154 Bure, Anders: *Lapponia (1611)*, verfügbar unter Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, generalkartor, SE/KrA/0400/11A/001 b, bildid: K0002337\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002337\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002337_00001).

Abb. 2: Karte Lappland von Anders Bure, 1611. In dieser Karte zeigt sich der weit nach Norden reichende Anspruch der schwedischen Krone.<sup>155</sup>



Karl förderte die schwedischen Vorhabungen – bis zum Tod König Johanns III. 1592 gemeinsam, danach zunehmend alleine und unabhängig von dessen Nachfolger Sigismund, der sich seit 1594 in Polen aufhielt<sup>156</sup> – in diesem Kontext stark. Karl sah in Lappland eine Möglichkeit, Handelsinteressen zu

155 Anders Bure: Lapponia (1611), verfügbar unter Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, generalkartor, SE/KrA/0400/11A/001 b, bildid: K0002337\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002337\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002337_00001).

156 Sigismund war 1587 zum König von Polen-Litauen gewählt worden und ebenfalls zum Katholizismus übergetreten. Nach 1592 war er zwar ebenfalls Erbkönig von Schweden, allerdings formierte sich um Herzog Karl früh Widerstand gegen Sigismunds Herrschaftsanspruch, der schließlich zur offenen Rebellion führte. 1598 wurde Sigismund in der Schlacht von Stångebro entscheidend geschlagen und zog sich nach Polen zurück. Der weiterlebende Anspruch Sigismunds und seiner Nachfahren auf den schwedischen Thron sorgte in den folgenden Jahrzehnten zu einem dauerhaften Konflikt zwischen Schweden und Polen-Litauen.

verfolgen und Steuererträge zu erhöhen. Dieses führte zu einer stärkeren Behauptung des schwedischen Anspruchs auf Herrschaft über die Bevölkerung, die in religiös-missionarischen, wirtschaftlichen und jurisdiktionellen Ebenen durchgeführt wurde. Die Vorstöße der schwedischen Krone (vor allem vertreten durch Herzog Karl) in der Zeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts werden auch als ›Eismeerpolitik‹ (*ishavspolitik*) bezeichnet.<sup>157</sup> Die Ziele umfassten unter anderem eine Ausdehnung schwedischen Einflusses in der Region und die Schaffung einer direkten Verbindung zum Eismeer.<sup>158</sup> Sie umfasste ungefähr den Zeitraum von 1591, also seit den Verhandlungen in Flabäck, bis zum Tod Karls IX. 1611 und endete schließlich endgültig mit dem Frieden von Knäred 1613, mit dem Schweden auf die meisten Ansprüche im Norden verzichten musste. In diesem Kontext werden im Folgenden einige Interaktionen beleuchtet, zum einen zwischen staatlichen beziehungsweise imperialen Akteuren auf diplomatischer Ebene, zum anderen zwischen Herrschaftsträgern verschiedener Imperien untereinander sowie gegenüber verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

Zunächst werden dabei kritische Dokumente der interimperialen Kommunikation und Aushandlung untersucht. Angefangen mit dem Friedensvertrag von Stettin 1570 über den Vertrag von Teusina 1595 bis hin zum Vertrag von Knäred 1613, der die schwedischen Ambitionen stark eingrenzte, werden diese auf die Frage hin untersucht, wie Herrschaft und Besteuerung gegenüber anderen imperialen Entitäten argumentiert wurden, wie diese Aspekte zusammenhingen, und welche Rolle Vergleichspraktiken bei ihrer Konstruktion spielten.

### 3.1.3.2 Besteuerung als Legitimierung und Inszenierung von Herrschaft

Wie wurden die Herrschaftsansprüche im 16. Jahrhundert in diesem Kontext argumentiert, wie wurden Souveränitätsverhältnisse konstruiert? Wie bereits oben angesprochen, wurden die lokalen Bevölkerungsgruppen in Nordskandinavien seitens der schwedischen Krone als »Untertanen« bezeichnet. Der Brief König Eriks XIV. zeigt dabei aber auch spezifischer, worauf sich dieser Anspruch gründete:

---

157 Olofsson, *Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, S. 3–6.

158 Weitere damit zusammenhängende Initiativen Karls umfassten den Aufbau einer königlichen Rentierzucht, Missionierung und Integration der Bevölkerung sowie die oben behandelte Reform des Steuersystems.

»Die Lappen in der vorher genannten Lule Lappmark, besonders die, die besitzend sind beim Titisfjord, zwischen Varanger und Torneå, und die seit vielen Jahren unter der Krone Schweden gelegen haben, mit ihrer jährlichen Steuer, sind von den Vögten und Dienern Eurer Königlichen Majestät uns abspenstig gemacht worden ... Nachdem diese Lappen Unsere Untertanen sind und es von alters her waren und ebenso Unsere und die Besitzungen der Krone gebrauchen und besitzen, sowohl Wasser als auch Land, ...«<sup>159</sup>

Welche Argumente lassen sich aus diesem kurzen Abschnitt herauslesen? Zum einen wird betont, dass die Krone Schweden »seit vielen Jahren« die jährliche Steuer der Bevölkerungsgruppen von den genannten Orten erhalten habe. Damit wird auf eine etablierte Gewohnheit hingedeutet, die sich auf die Besteuerung der erwähnten Bevölkerung bezieht. Eine praktizierte Gewohnheit konnte durchaus einen validen Rechtsanspruch begründen. Nötig dazu war eine über längere Zeit wirklich ausgeübte Form dieser Gewohnheit, die in diesem Text mit dem Hinweis auf die »seit vielen Jahren« stattfindende Besteuerung argumentiert wurde.

Ein weiteres Argument stellt die Behauptung dar, dass die genannten Bevölkerungsgruppen Untertanen des Königs und der Krone seien – ein Anspruch, der wiederum durch den zeitlichen Aspekt verstärkt wird: Sie seien »von alters her« Untertanen. In diesen beiden Punkten wird die zeitliche Dimension durch temporalisierende Vergleiche hervorgehoben.

Als letzter Punkt in diesem Abschnitt lässt sich die Nutzung der Ressourcen der Krone hervorheben. Das Argument ist klar: da die erwähnten Gruppen die Ressourcen der Krone in Form von Land und Wasser nutzten, hatte diese auch ein Anrecht auf eine Besteuerung dieser Gruppen.

Große Teile der Argumentation stützen sich auf ähnliche Vergleichspraktiken, wie sie bereits oben im Zusammenhang mit der Interaktion von Subalternen und Herrschaftsträgern in Besteuerungskontexten verwendet wurden.<sup>160</sup> Der Vergleich zwischen der momentanen Situation – der Vorenthaltung der

159 Konung Erik XIV:s till konung Fredrik II., *Handlingar* 39, S. 99: »the lapper vdhi för:ne Lule lappemarck, synnerligen the ther besittienndes äre wijdh Tijtis fiärdh, emillenn Warannger och tornee, och nw i männgge samfällige ähr haffue leeget vnder Swerigis Chronen, medh theres ährliche schatt, äre vtaff någre Eders K:ttz Fougder och tiennere wårdne Oss affspännighe, ... Szå effter thett för:te Lapper äre wåre Vnndersåter och aff ålder waritt haffue, bruke sammeledes och besitte wåre och Chronones ägre, bådhe till watn och lannndh ...«

160 Vgl. Kapitel 3.1.2.2.

Steuern – und der vorher herrschenden Ordnung, zu der es zurückzukehren gilt, zeigt sich somit auch hier bereits als etabliertes Muster der Argumentation. Daran anknüpfend erscheint hier ein weiterer Vergleich, der in eine ähnliche Richtung zielt: »So wie wir in gleicher Weise es nicht tun wollen, Euer Liebden an den Dingen zu hindern oder einen Nachteil zuzufügen, die Euch mit Recht zukommen.«<sup>161</sup> Hier wird das eigene Verhalten als das erstrebenswerte Ideal dargestellt, an das sich die Gegenseite anpassen sollte. Durch den Vergleich beider Verhaltensweisen wird klargestellt, dass die bis hierhin gültige und herrschende Ordnung und das Recht der dänischen Krone von Seiten des schwedischen Königs und seiner Bediensteten respektiert werden. Die Funktion dieser Vergleichsoperationen ist somit nicht, wie es vielleicht in Hinsicht auf die Beanspruchung einer Bevölkerung durch mehrere Souveräne zu vermuten gewesen wäre, die Konstruktion des eigenen Rechtsanspruchs in Relation zur anderen Seite. Stattdessen wird mithilfe der Vergleiche die Forderung an die Gegenseite formuliert, zur vormals herrschenden Ordnung zurückzukehren.

Das Recht der schwedischen Krone und des Königs auf eine Besteuerung wurde in diesem Beispiel durch drei Argumente begründet: Ein erworbenes Gewohnheitsrecht durch die lange und ungestörte Besteuerung dieser Gruppen, der Status der Bevölkerung als Untertanen der Krone sowie die Nutzung der königlichen Ressourcen durch die beteiligten Gruppen. Das Argument der gewohnheitsmäßigen Besteuerung sowie der Status der Bevölkerung als Untertanen wurden dabei mittels temporalisierender Vergleichspraktiken besonders unterstrichen und betont.

Der Gegenseite wurde eine Verletzung dieses Rechts vorgeworfen. Die norwegischen Vögte hätten die Bevölkerung in diesen Gebieten »abspensig« gemacht, sodass »sie in diesem vergangenen Jahr keine Steuern gezahlt hätten, wie es sonst bis hierher üblich gewesen ist.«<sup>162</sup> Die Verletzung des schwedischen Rechts wurde demnach ausschließlich in der Vorenthaltung der Besteuerung gesehen, die angeblich auf Betreiben der norwegischen Vögte passierte. Eine weitergehende Beanspruchung auf Herrschaft über diese

---

161 Konung Erik XIV. till Konung Fredrik II., *Handlingar* 39, S. 99: »Såsom wij vdi lijke mått he icke wele göre, heller wethe Oss haffue giort Eders K:tt någett hinder eller förfångh på thett Eders K:tt medh rätte tilkommer.«

162 *Konung Erik XIV. till Konung Fredrik II.*, *Handlingar* 39, S. 99: »szâ att the för thette nästh förleedne åhr ingenn schatt haffue weledh Oss vtgöre, effter som tilförenne skee plädghe.«

Bevölkerungsgruppen wäre in diesem Fall sehr schwierig zu rechtfertigen gewesen, da gerade der Tysfjord weit in norwegischem Gebiet lag. In diesem Fall wurde der Status des Untertanen vollständig auf die Besteuerung gegründet, die damit für die Konstruktion von Herrschaft in diesem Beispiel eine essentielle Rolle einnahm. Gab es einen Unterschied zu Territorien, die näher am eigenen Machtbereich lagen?

Im Folgenden wird diese Art der Konstruktion von Herrschaft weiter verfolgt und gefragt, inwiefern sie sich im Laufe der Zeit veränderte, welche Aspekte hinzukamen und welche wegfielen. Wie änderten sich diese Konstruktionen, wenn auf niedrigerer Ebene, etwa zwischen Vögten, darüber verhandelt wurde? Wie unterschieden sie sich in ›internen‹ Darstellungen und der Kommunikation nach ›außen‹?

Im Frieden von Stettin, der 1570 geschlossen wurde und der den Drei-Kronen-Krieg zwischen Schweden und Dänemark-Norwegen beendete, ist von einer Achtung der »alten Grenzen« die Rede, sowie von einem gegenseitigen Verzicht auf Ansprüche des Landes der Gegenseite.<sup>163</sup> Diese Vereinbarung führte allerdings zu keiner wirklichen Änderung im bestehenden Konflikt, da die Ziehung des genauen Verlaufs der Grenzen ein ähnlich großes Problem darstellte, wie die Beanspruchung der Besteuerung. Eine weitere Lösung der Probleme wurde im Friedensvertrag in eine unbestimmte Zukunft verlegt. Der herrschende Trend beider Imperien, den eigenen Anspruch in diesen Regionen auszudehnen und zu behaupten setzte sich somit fort. Während des Krieges war es den norwegischen Vögten gelungen, den schwedischen Vögten Zugang zu hergebrachten Steuergebieten zu verwehren oder die Bevölkerung durch Verbote daran zu hindern, die seitens der schwedischen Krone beanspruchten Steuern zu zahlen.<sup>164</sup> Die Krone sowie die Vögte vor Ort versuchten in den nächsten Jahrzehnten, norwegische Ansprüche abzuwehren und ihre eigenen Steueransprüche auszudehnen. Dies führte zu einigen Konflikten und gegenseitigen Vorwürfen, sowohl der jeweiligen Vögte gegeneinander als auch höherer Stellen in den beteiligten Imperien. Eines der Hauptargumente bei den Versuchen, die Ansprüche der schwedischen Krone zu verteidigen und gegen die norwegischen Vögte vorzugehen, bildete der Hinweis auf die lange zurückreichende Durchführung der Besteuerung, die mit unterschiedlichen

---

163 Vgl. Nils Enewald, *Sverige och Finnmarken. Svensk finnmarkspolitik under äldre tid och den Svensk-Norska gränsläggningen 1751*, Lund 1920, S. 56–57.

164 Ebd., S. 57.

Zeitmarkern betont wurde. Dabei bildet ein einfaches »von alters her«<sup>165</sup> die häufigste Form, während Formulierungen wie »seit heidnischer Zeit«<sup>166</sup> oder »wie es ihre Vorfahren taten«<sup>167</sup> ebenfalls vorkamen. Diese Betonung eines Gewohnheitsrechts der Krone auf die Besteuerung der Bevölkerung dieser Gebiete taucht in nahezu allen Dokumenten auf, die sich mit diesem Konflikt beschäftigen. Damit zeigt sich, wie breit diese temporalisierende Vergleichspraktik verwendet wurde.

Bei all diesen Argumentationen wird, wie auch schon im anfangs untersuchten Brief König Eriks IVX., in keiner Weise eine Relation zum dänisch-norwegischen Anspruch hergestellt oder etwa eine größere Anciennität hinsichtlich der Besteuerung behauptet. Somit wird in der Argumentation der schwedischen Seite auf ihren Anspruch hinsichtlich der Besteuerung der Bevölkerung keine direkte Konkurrenz gesucht, sondern nur ihr Anspruch auf diese Besteuerung betont.

Eine Entwicklung dieser Vorgehensweise lässt sich gegen Ende der 1580er Jahre beobachten. In einigen Unterlagen, die Rechenschaftsberichten aus dem Jahr 1589 beiliegen, finden sich Hinweise auf eine Präzisierung des Besteuerungsanspruchs. So wird nicht mehr nur von einem aus unbestimmter, älterer Zeit stammenden Vorrecht auf die Besteuerung gesprochen, sondern dieses wird direkt mit der Herrschaft König Gustav Vasas (1523–1560) in Verbindung gebracht. Hinsichtlich der Besteuerung der Bevölkerung in der Region Ofoten (in der auch die Gegend um den Tysfjord liegt) wird der Vogt in einem Dokument über die Region aufgeklärt: »In Ofoten, das an der Westsee-Küste in Norwegen liegt, haben sie ihre Steuern hier nach Schweden seit der Zeit des seeligen Königs Gustavs gezahlt ...«<sup>168</sup> Auch die Argumentation für diesen Anspruch hatte sich gewandelt: »... wie man beweisen kann mit der Abrechnung Oluff Annundsons aus dem Jahr 58 und immer seither«.<sup>169</sup> Aus diesem Grund

165 Beispielsweise in Gerhard Jostings berättelse, dat. Waranger den 14 Febr. 1595, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 129–142, S. 130.

166 Beispielsweise Nils Nilssons Räkenskaper för Torneå lappemarker 1572, 73 och 74, gedruckt in: Fellman IV, S. 32.

167 Instruktion und Vollmacht für Nils Oravain, 14. November 1589, gedruckt in: Fellman IV, S. 42–43, S. 43: »såsom dhe och deres föräldrer af ålder wtgiødt haffue«.

168 Nils Oravains Räkenskaper för Tornne, Kimi och Vestersjö Lappmarker 1589, in: Fellman IV, S. 43–45, S. 44: »Vfothenn som ligger wid westerziø sidann j Norige haffuer giødt theras skatt hitt till Swerige vthj Salige högloflige Konungh Giøstaffz tidh ...«

169 Ebd.: »... som mann kann beuisa med Oluff Annundsonn 58 åhrs Rechenskapp och altidh sedann ...«

sollte sich der Vogt um die Eintreibung der Steuer der Bevölkerung von Ofoten bemühen, obwohl norwegische Vögte dies verboten hätten. Auch in dieser Anweisung findet sich ein Hinweis auf die lange Dauer der Besteuerung, die noch über den vorliegenden schriftlichen Beweis hinausgeht: »dass sie ihre Steuern seit heidnischer Zeit an die Krone Schweden gezahlt haben ...«<sup>170</sup>

Diese Verknüpfung der Besteuerung mit der Herrschaftszeit König Gustav Vasas findet sich auch in weiteren Unterlagen der Zeit, so beispielsweise in einem Bericht der Pastoren der Gemeinden in den Lappmarken Torne, Kemi und Pite von 1593: »Nach dem Grenzgang aus der Zeit des hochlöblichen König Gustavs leben alle diese Lappen in den Grenzen des schwedischen Reiches und zahlen, nach dieser Unterweisung, Steuern an drei Könige ...«<sup>171</sup> In diesem Beispiel wird der Anspruch der Besteuerung durch Gewohnheitsrecht mit dem der Territorialanspruches vermischt, doch der daraus gezogenen Schluss bleibt ähnlich. So fahren die Verfasser des Dokuments spezifisch zur Region Ofoten fort: »Weiter südlich davon bezahlen sie ihre Steuern nach Dänemark und Schweden, jedoch zahlen diejenigen, die in Ofoten leben seit vier Jahren und die, die am Tysfjord leben seit 20 Jahren keine Steuern mehr, was die norwegischen Vögte zu verschulden haben.«<sup>172</sup>

Neben dem Verweis auf die Zeit Gustav Vasas und dem daher abgeleiteten Gewohnheitsanspruch wird hier genau dieser Anspruch trotz der momentanen Nicht-Ausübung verteidigt, mit präzisen Daten der vermeintlichen Verletzung dieses Rechts durch norwegische Vögte. In diesem Kontext lässt sich eine Entwicklung der verwendeten Vergleichspraktiken beobachten, die jetzt konkrete Zeitperioden (Zeit Gustav Vasas) oder sogar Zeitpunkte (das Jahr 1558) als einen Punkt in der Konstruktion des Vergleichs nehmen. Eines der verwendeten *comparata* wurde im Laufe dieser Aushandlungen präzisiert.

Ein weiteres markantes Beispiel dieser ›Präzisierung‹ des Besteuerungsanspruches auf die Zeit Gustav Vasas bildet eine Erklärung des Pastors von Piteå, die auf Anfrage des Lappmarkskommissars Gerhard Josting im Auftrag

170 Ebd.: »... att then stund the af hedenn höss hafue giordt theres skatt till Sweriges Cronne ...«

171 Pastornas i Pite, Torne och Kemi intyg att alle Lapper bo på Sveriges gränser, Torne socken den 19 April 1593, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 117–118, S. 117: »epter Råå som gingos utij högloffligh K. Gustaffs tidh äre alle Lapper boandes på Sverigis rikets Grenser och skatte for:ne Lapper, epter thenne wnderuisningh, til 3 Konunger ...«

172 Ebd.: »Sedan göre the ther sunan före boo til Danmarck och Suerie, endoc te wtij Ofoten för 4 och i Tijtesfierden för 20 år wid pas ingen skatt giordt haffue, och thet för the Norske fogders tilskynden.«

Herzog Karls im Jahr 1595 erstellt wurde. In dieser heißt es: »Ich, Herr Anders Nicolai, Pastor in Piteå bekenne, dass ich von 1555 bis zum Jahr 1560 der untertänige Diener und Kapellan vom seeligen, hochlöblich bei Gott im Andenken stehenden Königs Gustavs war. Damals sah ich die Abrechnung des Lappenvogts vom Tysfjord, und was Lappenvogt Jacob Hansonn von den Seefinnen im besagten Fjord eintrieb ... dass dies der Wahrheit entspricht, haben wir mit eigenen Händen unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen.«<sup>173</sup> Diese Erklärung wurde im weiteren Verlauf der im Jahr 1595 stattfindenden Verhandlungen seitens der schwedischen Kommissare genutzt. Der Bericht Gerhard Jostings aus diesem Jahr zeigt die Entwicklung, die das Argument der Besteuerung aus Gewohnheit genommen hat, deutlich. Er warf den norwegischen Vögten vor, den Teilen der Bevölkerung Gewalt und Unrecht zugefügt zu haben, »die seit alters her und nach *urminnes hävd*<sup>174</sup> zu Schweden gehörten, dies ist eindrücklich genug zu beweisen mit den Schriftstücken, Registern und Abschriften, die in der Reichskanzlei zu finden sind.«<sup>175</sup>

In diesem Dokument wird an mehreren Stellen mit ähnlichen Formulierungen der schwedische Anspruch betont und ein norwegischer Anspruch auf Besteuerung von Orten, an denen es aus Sicht der schwedischen Verwaltung keine Hinweise auf eine längere Ausübung eines Besteuerungsrechtes gab, zurückgewiesen. Dies galt auch für andere Vorstöße der norwegischen Seite, wie etwa die Einführung einer Zollabgabe für die schwedischen Birkarle. Diese wurde mit dem Argument zurückgewiesen, »dass dies von alters her noch nie gemacht wurde«.<sup>176</sup> Die Präzisierung des einen *comparatums* auf eine

173 Intyg att Sjö-Finnarne kring »Tijetz-Fjorden« i Gustaf I:s tid gifvit skatt till Sverige. Pite den 6 Jan. 1595, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 128–129: »Bekennes Jag Her Anders Nicolaj Kyrkieherde udi Pitha, att 1555 och till Anno 1560 war Jag S. höglöflig hos Gudh i åminnelse Konung Göstafz underdånige tienere och Capilan. Då hölt iag LappeFougtenes nes Rekenschap uthi TijetzFjorden, som LappeFougten Jacob Hanson opbar af SiöFinnarne udi för:de Fierdh ... Att så uthi sanning är, hafwe wi thette med egne hender underschrifwitt och med wåre Signeter förseglet.«

174 Mit *urminnes hävd* ist ein im schwedischen Recht gebräuchliches Konzept gemeint, das eine Form des Gewohnheitsrechts umschreibt – wenn keine Aufzeichnungen existieren und sich niemand gegenteilig erinnert, gilt ein lange ausgeübtes Recht als gesichert. Vgl. dazu Kap. 3.2.1.

175 Gerhard Jostings berättelse, Waranger den 14 Febr. 1595, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 129–142, S. 130: »som uthaf ålder och urminnes heffd hafwer leget och lydt under Swerige, effter som nogsampt beuises skall, medh the handlingar, Register och affschriffter som uthj Richsens Cantzeli förwaredes finnes.«

176 Ebd.: »effter thet aldrih af ålder hafwer warit giort.«

spezifischere Situation fand nicht in allen Vergleichsoperationen statt, ein weitergefasstes »von alters her« wurde weiterhin verwendet.

Alles in allem hatte sich das Argument des Rechtes auf Besteuerung der Bevölkerung durch Gewohnheit und lange Ausübung zum Kernargument der schwedischen Seite in der Gestaltung ihres Herrschaftsanspruches entwickelt. Dabei wurde diese Konstruktion seitens der norwegischen Offiziellen immer wieder angezweifelt, wie etwa beispielsweise durch den Vogt Anders Simensson<sup>177</sup> oder durch König Christian IV.<sup>178</sup> selbst. Dieser ständige Austausch von Argumenten sorgte auf der schwedischen Seite wohl für eine Schärfung der eigenen Position mittels der Hinzufügung von präzisierten Zeitangaben hinsichtlich der Besteuerung sowie schriftlichen Beweisen der Durchführung dieser.

Neben der Temporalisierung wurden die Ansprüche der beiden Imperien in der schwedischen Argumentation nicht miteinander relationiert. Die Ansprüche der anderen Seite werden entweder vollständig abgelehnt – es wurde noch nie so gemacht – oder akzeptiert, um die eigenen Ansprüche daneben zu stellen. Überall, wo es möglich war, wurde versucht, die Durchführung der Besteuerung durch die Gegenseite zu verhindern, indem der Bevölkerung befohlen wurde, nur an die eigenen Vögte zu zahlen. Wo diese Verhinderung nicht möglich war, weil das Recht als zu eindeutig empfunden wurde, wurde das eigene Recht auf Besteuerung eingefordert, ohne das Recht der Gegenseite explizit zu behandeln. Die Verletzung der beanspruchten Besteuerung wurde dann nach einer routinisierten Vergleichspraktik als Abweichung der etablierten Ordnung dargestellt und so eine Rückkehr zur gezeichneten Normalität gefordert.

Diese Strategie änderte sich in den Jahren nach 1595. Durch den Friedensvertrag von Teusina, der den seit 1590 sich in einer heißeren Phase befindenden Krieg zwischen Russland und Schweden beendete, erlangte die schwedische Krone das bisherige russische Recht auf Besteuerung der Bevölkerung für die Gebiete östlich von Varanger bis zur Kola Halbinsel: »Die Vögte oder andere Untertanen der Zarischen Hoheit sollen die Vögte unseres großmächtigsten Königs nicht daran hindern, die Steuern der Lappen von Österbotten bis hin

---

177 Vgl. Norrmannen Anders Sijmenssens anmärkningar mot Svenska fogdarnas uppträdande i Vardöhus län. Dat 18 Feb 1595, gedruckt in: Fellman IV, S. 48–51.

178 Vgl. Konung Christian IV:s i Danmark bref till konung Sigismund, rörande tvistigheterna i Finnmarken. Köpenhamn den 13 Juli 1594, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 121–127.

zu Varanger einzutreiben, welche seit alters her zum schwedischen Reich gehörten und die ihre Steuern dem schwedischen König gezahlt haben...«<sup>179</sup>

Diese Errungenschaft hatten einen weiteren Einfluss auf die schwedische Konstruktion ihres Besteuerungsrechtes gegenüber Dänemark-Norwegen. Jetzt trat neben die Begründung des eigenen Anspruches »seit alters her« oder »seit der Zeit des seeligen Gustav Vasa« auch der neue Friedensvertrag als Datum, an dem konkret ein Recht übernommen wurde. So erhielt Arendt Josting, der Sohn des Lappmarkskommissars Gerhard Josting, 1599 den Auftrag, das schwedische Recht gegenüber den norwegischen Vögten zu verteidigen. Er solle die Steuern und das Eigentum der Bevölkerung verteidigen, die »mit Recht zur Krone Schweden gehören, sowohl diejenigen, die seit alters her dazu gehören, als auch diejenigen, die nach dem Friedensvertrag zwischen Schweden und Russland der Krone Schweden übergeben wurden.«<sup>180</sup> Die routinisierte Vergleichspraktik wurde damit um ein weiteres Element erweitert und somit komplexer. Die Behauptung des eigenen Anspruches wurde seit Teusina meistens in dieser Art formuliert, allerdings nahm die Häufigkeit der Bezüge auf die Zeit Gustav Vasas beziehungsweise spezifische Abrechnungen ab.

Doch neben dieser Entwicklung der bestehenden zeitlichen Relationierung wurden nach Abschluss des Vertrages weitere Vergleichsoperationen verwendet. Es wurden zunehmend die Ansprüche der anderen Kronen mit den eigenen Ansprüchen relationiert und so in eine Ordnung gebracht. In einem Dokument, das den neuen Bevollmächtigten über die Lappmarken Arendt Josting als Instruktion mitgegeben wurde, heißt es: »Zum fünften, sollen sie verbieten, dass irgendein Berglapp etwas zahlen soll, um die Erlaubnis zu bekommen, an der Küste zu fischen, denn die Krone Schweden

179 Friedensvertrag von Teusina, 18. Mai 1595, gedruckt in: Olof Rydberg/Carl Hallendorf, *Sverges traktater med främmande magter. Jemte andra dit hörande handlingar, 1572–1632*, Del 5:I, Stockholm 1903, S. 78–83, S. 80: »Zaarsche högheetz befallningsmän heller andre hans undersäter uthi någen mätte förhindre wår stormechtigste konungz befallningsmän till att opbäre skatten uthaf Laperne ifrå Osterbothnen alt in till Warånger, hwilke tilförende och vthaf ålder vnder Swerigis riike lydtt haffwe och deres Skatt Swerigis Konung gifwit ...«

180 Formeler vm Arendt Jostingh och Mester Ambiörnn, att the handle skolle med Norske fogderne at Alle saker motte komma till Enn god wed.skap och beslutt, 8. Januar 1599, gedruckt in: Fellman IV, S. 82–83, S. 82: »som medh rette till Suerigis Crone lyder både thett af Older hafue waritt, och thett som sedan i fridz fördragh, emillen Suerige och Ryselandh till Swerigis Crone, gifwitt och efterlåtett ähr.«

verfügt über ein doppeltes Recht und die Krone Dänemark nicht mehr als ein einfaches.«<sup>181</sup> Diese Vergleichsoperation stellt die schwedischen Krone mit der dänischen Krone in Bezug und vergleicht diese *comparata* in Hinsicht auf das Recht, über welches sie in Bezug auf die Besteuerung der Bevölkerung verfügen. Ein ähnliche Vergleichsoperation dieser Art findet sich im selben Dokument: »Zum Elften. Sie sollen prüfen, ob die Russen [Anrecht auf, A. B.] einige Steuern auf Vadsö haben, und wenn ja, sollen sie dort das doppelte der Dänischen nehmen.«<sup>182</sup> In diesem Falle werden die Steuern miteinander verglichen – sollten die russischen Offiziellen auf Vadsø Steuern erhoben haben, wäre es im Vertrag von Teusina an Schweden gefallen und dann sollte das doppelte der dänisch-norwegischen Besteuerung dort erhoben werden.

In einer Überlegung Herzog Karls aus dem Jahr 1603 während des dritten Treffens in Flabäck, dass zur Klärung der Frage um die Besteuerung der nördlichen Teile Skandinaviens vom 9. Februar bis 6. April des Jahres abgehalten wurde, tritt diese neue Strategie der Anerkennung der Ansprüche der Gegenseite und der anschließenden Relationierung der eigenen Ansprüche besonders klar hervor. In diesem Text umreißt Karl zunächst den Zustand: »Drei Könige haben gleiches Recht über die Berg- und Seelappen von Varanger bis Malanger beansprucht, das sind Schweden, Russland und Norwegen, bis im Jahr 95 die Russen dieses Recht im Friedensvertrag an die Krone Schweden abgetreten haben.«<sup>183</sup> Die Norweger könnten zwar auf den Inseln ein alleiniges Recht behaupten, aber nicht an der Küste und in den Bergen. Schließlich fasst Karl daher die schwedische Position zusammen: »Der Krone Schweden gebührt das

181 Tenke Zedell hwadh den Högorborne Furste och Herre Herr Carl, Swerigis Rikis Regerande Arffurste, Hertigh till Sudermanneland, Närike och Wermelandh, hafuer befalett M. Ambioörn och Arendt Justingh, att the uthi Lappemarken bestelle skole: Actum Stocholm den 21 Decembris år 1599, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 161–169, S. 166: »Till thet Fempte, skole the förbiude, att ingen Fiällap effter denne dagh skall gifue the Norske legor för thet the måge bekomme förlof att fiskie wid Siösiiden, efter Swerigis Crono hafuer dubbel rättigheett och Danmarks Crono icke meere än een.«

182 Ebd., S. 169: »Till thet Elloffte. Skole the ransake om Rydzen hafuer någon Skatt opå Wadzöo, och ther så är, då skole the ther aff opbäre twädelerne emooth the Danske.«

183 Furstelige Nåds betenckende att talas skulle når såssom Commissarierne komme tilhope, belangende Lappemarcken, 5 Martij 1603, gedruckt in: *Fellman IV*, S. 94–95: »Tree Konunger hafwe mätheth sig like rettighet som år Swerige, Rijsland och Närige, öfwer fielle och Siölappar ifrån Warånger allt in till Malånger in till dess att åhrett 95 Rijszen dett vthi fridzfördragitt Swerigis Crono afstodh.«

Recht in gleichen Teilen wie der Krone Norwegen vom Tysfjord bis nach Malanger, aber von Malanger bis Walanger [sic!], wo drei Könige besteuert haben und die Russen im Friedensvertrag ihr Drittel abgetreten haben, besitzt der schwedische König und die Krone zwei Teile, Norwegens König und Krone allerdings nur ein Drittel mit allen geistlichen und weltlichen Gesetzen und Rechten.«<sup>184</sup> Während den norwegischen Ansprüche somit in einigen Territorien, vor allem den Inseln und südlichen Gebieten, völlig statt gegeben wird, werden die schwedischen Ansprüche in den »geteilten« Regionen als gleichwertig neben die norwegischen platziert. In den Gebieten, wo vorher Russland Ansprüche hat geltend machen können, verfügte Schweden nun über zwei Teile des kompletten Anspruchs im Vergleich zum norwegischen Drittel. Vergleichsoperationen, die die Rechtsanteile der Kronen an der Besteuerung miteinander verglichen hatten sich routinisiert und können in dieser Zeit als etablierte Vergleichspraktik betrachtet werden. Diese Praktik ersetzte allerdings nicht die Vergleichspraktik, die die Besteuerung »von alters her« und ihre langjährige Durchführung als ein Anrecht der schwedischen Krone darstellte. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Vollmacht für zwei Beauftragte der Krone aus dem Dezember des Jahres 1603, in dem der Ausdruck »von alters her« elf Mal bei drei Seiten Text vorkommt.<sup>185</sup> Diese Anknüpfung, verbunden mit der Vergleichspraktik, die die Ansprüche der unterschiedlichen Kronen gegeneinander relationierte und den Schweden zwei Drittel und Dänemark-Norwegen ein Drittel des Rechts zusprach, hatte bis zum Frieden von Knäred 1613 in ungefähr dieser Art bestand.

In dieser Untersuchung wurde deutlich, dass Herrschaft in diesem Kontext eng mit der Durchführung von Besteuerung verknüpft wurde. Dieser Part bildete das Hauptargument, das sich durch nahezu alle schwedische Korrespondenz zu diesem Thema zog, sowohl nach innen als auch nach außen. Begründet wurde der Anspruch auf Besteuerung dabei mit dem Herkommen und der lange ungebrochenen Durchführung der Steuererhebung. Meist wurde dabei

---

184 Ebd., S. 95: »bör Swerigis Crono gå till lijke deel medh Norigis Crono, ifrån Titisfjorden och till Malånger, Sedhan ifrån Malånger och till Walanger efther thett de hafwe skattatt tre konunger Och Rijszen i Fridzfördragitt sin triding hafwer afstått äger Swerigis Konung och Crono twedelerne och Norigis Konung och Crono tridiungen medh all Andelig och Werdzlig Laag och rettigheet.«

185 Vgl. Fulmacht för Mester Daniel och Isaac Behm att drage till Lappemarken och tage op skatten af Lapperne som både Ryssen och the Dansche uthan skääl en long tijd hafue borte haft. Den 2 December 1603, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 170–173.

in wenig expliziten Vergleichsoperationen eine Relation zwischen dem momentanen Zustand, der eine Verletzung schwedischer Ansprüche darstellte, und dem erwünschten Ideal hergestellt. Dies entsprach einer zu dieser Zeit etablierten Praktik, um vermeintliche Rechtsbrüche zu beklagen. Um das Jahr 1590 begannen schwedische Offizielle damit, spezifische Anknüpfungen an die Zeit Gustav Vasas sowie an konkrete Abrechnungsunterlagen aus dieser Zeit zu bilden und in ihr Argument mit aufzunehmen. Somit wurden Elemente der bisherigen Vergleichspraktik konkretisiert und präzisiert. Diese Änderung hatte allerdings keinen dauerhaften Bestand und nach dem Friedensvertrag von Teusina 1595 zwischen Russland und Schweden wandelte sich die schwedische Strategie erneut. In den folgenden Jahren entwickelte sich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses – neben dem langen Herkommen – zum zweiten Fixpunkt, mit dem die Rechte der schwedischen Krone im Rahmen der Vergleichspraktik argumentiert wurden. Diese Vergleichspraktik entwickelte somit eine höhere Komplexität. Darüber hinaus wurden die Ansprüche der Gegenseite im Folgenden stärker in die Argumentation miteinbezogen. Statt wie bisher das eigene Recht wie in einem Vakuum zu behaupten, wurde nun direkt auf das Recht anderer Herrscher rekurriert und das eigene entweder als gleichwertig oder als höherwertig daneben gestellt. In diesem Zusammenhang entwickelte sich eine Vergleichspraktik, die meist in einer Region ein höheres Recht beanspruchte –  $2/3$  zu  $1/3$  – während in anderen Gebieten ein gleichwertiges eingefordert wurde. Diese neue Vergleichspraktik löste allerdings nicht die bisher verwendete ab, sondern wurde neben dieser weiter verwendet. Nach der Erlangung der russischen Ansprüche durch Teusina konnten schwedische Offizielle so wesentlich aktiver und aggressiver gegenüber den norwegischen Forderungen auftreten.

### 3.1.3.3 Die Bevölkerung der Lappmarken und ihre Beschwerden in der interimperialen Diplomatie

Der Herrschaftsanspruch der schwedischen Krone in den nördlichen Teilen Skandinaviens basierte nicht ausschließlich auf der Besteuerung der Bevölkerung, auch wenn dies einer der Hauptpfeiler für die Legitimierung von Herrschaft und gleichzeitig Ausdruck derselben war. Doch auch die Bevölkerung selbst spielte in diesem Kontext eine nicht unwichtige Rolle. Zum einen wurde über sie einen Territorialanspruch definiert, auch wenn dies aufgrund der verschiedenen Gruppen zugeschriebenen Mobilität als nicht abschließend möglich betrachtet wurde. Zum anderen gab es in der frühneuzeitlichen Auffassung von Herrschaft auch eine Verpflichtung seitens der Herrschenden, für

das Wohl ihrer Untertanen zu sorgen. Dies umfasste nicht nur ökonomische Aspekte, sondern auch einen Zugang zu einer ›gerechten‹ Rechtsprechung sowie die Sorge um das Seelenheil – und damit auch die Missionierung – dieser Untertanen.<sup>186</sup>

Wie wirkten sich diese herrschaftlichen Verpflichtungen auf die Aushandlung von Herrschaft in Nordskandinavien aus? Wie wurde darüber ein Anspruch formuliert, wie die Ansprüche der Gegenseite in Zweifel gezogen? Welche Rolle spielten dabei verschiedene Kategorien von Bevölkerungsgruppen und ihnen zugeschriebene Eigenschaften?

Hier ist auch zu fragen, über welche Möglichkeiten Akteure aus der Bevölkerung in diesen Kontexten verfügten, um die jeweiligen Aushandlungsprozesse zu beeinflussen und die Konkurrenz der Imperien für ihren Vorteil zu verwenden. Wie bereits gezeigt, verfügte die Bevölkerung durchaus über Instrumente, die die Verhältnisse hinsichtlich der ›internen‹ schwedischen Besteuerung beeinflussen konnten. Wie gestalteten sich diese Instrumente in diesen interimperialen *borderlands*? Ein prominentes Beispiel findet sich im Jahr 1594. In einem Brief König Christians IV. an den zu dieser Zeit in Polen weilenden schwedischen König Sigismund werden Bedenken hinsichtlich der Bevölkerung und ihrer Möglichkeit angebracht, Steuern an mehrere Herrscher zahlen zu können. Der dänische König beklagte sich über die zu dieser Zeit forschert auftretenden schwedischen Vögte und gab zu bedenken: »Und zuletzt sollen nicht die Finnen [dänisch/norwegischer Begriff für »Lappen«, A.B.] an ihrem notwendigem Unterhalt an der Küste gehindert werden, sodass sie dadurch nicht mehr ihre Steuern an diejenigen geben können, denen sie dazu rechtmäßig verpflichtet sind.«<sup>187</sup>

Diese Beschwerde ähnelt denen der schwedischen Seite in der Hinsicht, dass sie die Vögte der Gegenseite als Grund für eigene Steuerverluste ausmacht. Doch während sich die Schweden bis hierhin nur über den verwehrten Zugang über vermeintlich rechtmäßige Steuern beklagten, verweist der dänische König in diesem Brief auf die ökonomische Situation der Bevölkerung,

186 Vgl. dazu allgemein Brakensiek, *Herrschaft*, S. 400–401 und zu Schweden Vgl. Fur, *Kolonisation och kuiturmöten*, in: Lindmark/Sundström, *Svenska kyrkan och samerna*, Band 1, S. 241–281, S. 247–248.

187 Konung Christian IV:s i Danmark bref till konung Sigismund, *Handlingar* 39, S. 123: »Och på thet sidste, icke skulle kunde utthrede Finderne medh theris nödtorfftige underholdniug till Söes, så the och therföre udi lengden icke skulle kunde ährligen uttgifue theris Skatt till thennom the thend medh rätte plichtige äre.«

die durch die Aktivitäten der schwedischen Vögte schwer beschädigt würden. In der Beilage des Briefes finden sich weitere Hinweise auf diese Argumentation. In dieser wurden die Beschwerden norwegischer Offizieller sowie die von Akteuren aus der lokalen Bevölkerung gesammelt. Den schwedischen Vögten wurde dabei vorgeworfen, dass ihre Handlungen dazu führten, dass »die erwähnten Seefinnen weder der königlichen Majestät in Dänemark, noch Schweden, noch dem Großfürsten [von Russland, A.B.] Steuern zahlen könnten.«<sup>188</sup> Das Verhalten der schwedischen Vögte bedrohte somit nach der dänischen Argumentation grundlegend die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung. Neben dem Wohlergehen der Bevölkerung und ihrer Fähigkeit, Steuern überhaupt bezahlen zu können, werden die schwedischen Ansprüche auch auf rechtlicher Ebene seitens der Dänen angezweifelt. Dies geschah, anders als auf schwedischer Seite, durch die Einbeziehung der Bevölkerung: Denn so hätten »mündige Männer in den Lappmarken berichtet, dass die Fjorde Tysfjord und Röttangen zu keiner Zeit an das schwedische Reich Steuern gezahlt haben, sondern nur die Finnen in Ofoten haben manchmal Steuern gezahlt, doch geschah das gegen ihren Willen und durch Gewalt ...«<sup>189</sup>

Die dänische Strategie bezog sich also auf mehrere Arten auf die Bevölkerung, um die schwedischen Ansprüche zu kontern. Nicht nur wurde ihre ökonomische Situation und ihre Möglichkeit, Steuern zu entrichten, bedacht, sondern sie wurden hingehend der schwedischen Besteuerung direkt befragt.

Doch die schwedische Seite schien sich schnell an diese Art der Legitimierung anpassen zu können. Bereits im Februar 1595 berichtete der schwedische Lappmarkskommissar Gerhard Josting von den mit den norwegischen Vögten, vor allem Anders Simensson, durchgeführten Verhandlungen. In diesen Verhandlungen nahm Josting deutlich Bezug auf die Bevölkerung und ihre Situation. So hätten sich »die Untertanen des schwedischen Reiches, die nahe der norwegischen Grenze wohnen, deutlich bei Seiner Fürstlichen Gnaden Herzog Carl etc. sowie in gleichem Maße beim Rat des schwedischen Reiches über das Unrecht und die Gewalt beschwert, die die Lappen, die innerhalb der schwedi-

188 Ebd., S. 127: »thå kunde för:te Siöfinder huarken gifue K: M:tt udi Danmark, Swerigie eller Storfursten nägen Skatt om ähret.«

189 Ebd., S. 125: »Först berettis af menigh mand ndi Lappemarcken, atte fjorder Hijtes fiord och Röttangen icke nagen tijdh hafue skattidh till Sweriges Rijke, uden alde-niste the Finder och Ofoden gäffue wndertijden schatt, Dogh seege the sigh att thet wädeligen och modwilligen ...«

schen Grenzen wohnen, seitens der norwegischen Vögte erlitten haben ...«<sup>190</sup> Desweiteren hätte sich die Bevölkerung über erhöhte Transportdienste und Geschenkabgaben beschwert, die sie zusätzlich belasten würden.

Diese Beschuldigungen, dass die Gegenseite durch ihre Vögte die lokalen Bevölkerungsgruppen mit Gewalt misshandeln und mit unrechtmäßigen Steuern belegen würde, wurden schnell ein routinierter Vorwurf. Dabei wurden teilweise die vermeintlichen Klagen der Bevölkerung selbst vorgebracht, wie es beispielsweise 1595 vom norwegischen Vogt Anders Simenson geschah: »Zweitens beklagt sich die mündige Allgemeinheit in Varanger, dass der Vogt Nils Oravain die Steuern im erwähnten Varanger erhöht hat, seit er Vogt geworden ist ...«<sup>191</sup> oder das Missverhalten konnte nur generell kritisiert werden: »Aber seitdem die Fehde begonnen hat haben die Norweger sie mit Gewalt vertrieben und wollen die Grenze beim Bergkamm ziehen und uns so von der Küste abschneiden, außerdem verbieten sie den Lappen, ihre Steuer an die Krone Schweden zu leisten, wie sie es seit Zeiten getan haben.«<sup>192</sup>

In diesen Beschwerden finden sich Vergleichspraktiken wieder, die auch im Rahmen der Klagen der Bevölkerung der schwedischen Lappmarken gegenüber den Herrschaftsträgern verwendet wurden. Es werden die Amtsführung der Vögte im Einzelnen kritisiert oder die Abweichung von einer etablierten Ordnung beanstandet. Im Zuge der diplomatischen Auseinandersetzungen wurden diese Klagen meist in Vorwürfe verwandelt und als Kritik der Gegenseite durch die Herrschaftsträger instrumentalisiert.

Die argumentative Stellung der Wohlfahrt der Bevölkerung setzte sich fort. Bei den Verhandlungen hinsichtlich der Situation zwischen den bei-

190 Gerhard Jostings berättelse, *Handlingar* 39, S. 130: »Swerigis Rijkis undersåther, som boendes are widh denn Norske Grendtze, hafwe sigh hårdeligen beklaget hos Hög:ste Hans Furstelige N:de Hertigh Carl etc., såsom och uthi like matte för Swerigis Rijkis Råd, om then oret och öfwerwoldh, som the Norske Fougder hafwe giort och tilfoget the Lapper som innen Swerigis Grendtzer boendes äre ...«

191 Norrmannen Anders Sijmenssens anmärkningar mot Svenska fogdarnes uppträdande i Vardöhus län. Dat. 18 Febr. 1595, gedruckt in: Fellman IV, S. 48–51, S. 49: »Thil thett andit klager Meninge Almue i Weranger att Niels Orriwan thendt Suenske fogidt, haffuer forhögt Skatten ther i for:ne Weranger emedan hand haffuer weridt Fogidt ...«

192 Berättelse om Lule och Torne Lappmarker och de dithörande Lappbyarnes olika skattskyldighet till Sverige, Norge eller Ryssland, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 156–161, S. 156: »Menn seden feidenn begyntes haffue the Norske med våld thagit them bort, och villie rechne råmerkit vdi fielryggenn, och ville stengia oss iffrå siöön, och förbiude Lapperne att utgöre thenn skatt som the till Swerigis Crono i förtidenn giort haffue.«

den Königreichen, die 1603 in Flabäck stattfanden, konnten die schwedische Kommissare dieses Argument für ihre Forderungen wenden. Sie forderten, dass

»die Krone Norwegen nicht die Macht haben soll, die Steuern bei den Finnen zu erhöhen, die beiden Reichen Steuern zahlen, es sei denn mit der Zustimmung beider Reiche und dass die Steuer so gestaltet ist, dass die Untertanen nicht ins Verderben gestürzt werden. Und wenn die Steuern so verbessert werden, sollen sie beiden Reichen zugute kommen, daher soll die Erhöhung, die die norwegischen Vögte an einigen Orten erlassen hätten, entweder abgeschafft werden, wenn sie den Lappen schadet, oder die Abgaben müssten sowohl der Krone Norwegen als auch der Krone Schweden zugute kommen.«<sup>193</sup>

Hier wird das Argument, dass die erhöhten Steuern der Bevölkerung schaden würden, mit einem weiteren Punkt versehen. Wenn sie der Bevölkerung schaden, sollen sie abgeschafft werden, wenn nicht, müssten beide Kronen den ihnen zustehenden Anteil erhalten. In diesem Zusammenhang werden die beiden Reiche durch eine Vergleichsoperation gleichgesetzt, indem sie sowohl einen gleichen Anspruch als auch ein gemeinsames Recht auf die Erhöhung der Steuern haben sollten. So blieb der norwegischen Seite, zumindest aus Sicht der schwedischen Argumentation, nur zwei Möglichkeiten. Sie konnten entweder die unrechtmäßige Erhebung von Steuern beibehalten und so der Bevölkerung schaden, was den herrscherlichen Auftrag zum Schutz der Untertanen verletzen würde. Oder sie könnten auf die schwedische Forderung nach Gleichheit eingehen und die Steuer entsprechend aufteilen.

Diese Bezüge auf die Wohlfahrt der Untertanen und die Verwendung der vermeintlichen Beschwerden der Bevölkerung zum Angriff auf die Position der Gegenseite bildeten somit einen weiteren Aspekt bei der Konstruktion des schwedischen Herrschaftsanspruches. Dabei zeigte sich die schwedische

---

193 Svenske och Danske kommissariers afsked; På gränsen vid Flakebäck 1603, april 6, gedruckt in: Fellman IV, S. 102–107, S. 104–105: »att Norgis crono icke hafuer macht att högie sin skatt hoos the Finner som skatte till begge rikene, medh mindre än the skeer medh begge rikens samptychie och skatten blifwer så passett, att vndersäterne icke blifue förderfuade och att hwad som skatten blifwer förbättrett, att thet kommer så wäl thet eene riket som thet andre til godhe och fördenskuld then förhöining, som the Norske befalningzmän hafwe giordt opå någre orter, antingen afskaffes, om hon är Lapperne odrägelig, eller hwad som vttgiortt ähr, komme Swerigis crono så well som Norgis till gagn och godhe.«

Argumentation sehr flexibel in der Aufnahme dieser zunächst von norwegischer Seite vorgetragenen Punkte. Zur Zeit der Verhandlungen von Flabäck 1603 wurden diese Verweise auf die Untertanen weiterhin genutzt, um eine Gleichstellung der beiden Königreiche in Hinsicht auf die Besteuerung zu erreichen. Dabei ist dies eines der Beispiele, in dem Vergleichsoperationen sichtbar werden. In früheren Beispielen können Varianten von Vergleichspraktiken ausgemacht werden, wie etwa die Darstellung der jetzigen Situation als Abweichung einer etablierten Ordnung, zu der es zurückzukehren gilt.

Schließlich wird in den Verhandlungen von Flabäck eine Vergleichsoperation verwendet, die eine rechtliche Gleichstellung beider Königreiche anstrebt. Anders als die Vergleichspraktik der anteiligen Rechte nach dem Vertrag von Teusina kann hier allerdings nicht von der Routinisierung und dem Entstehen einer damit verbundenen Vergleichspraktik gesprochen werden. Insgesamt wird zwar in vielen Dokumenten auf die Wohlfahrt der Untertanen rekurriert und ihre vermeintlichen Klagen und Beschwerden vorgebracht, doch diese Punkte verfügen nicht über eine ähnliche Prominenz wie die Behauptung des Besteuerungsanspruches aufgrund des Herkommens.

Doch als unterschiedlich wahrgenommene Bevölkerungsgruppen spielen in den Auseinandersetzungen in Nordskandinavien auch in anderer Hinsicht noch eine Rolle. In dem in diesem Kapitel beschriebenen Kontext war es seit langer Zeit etabliert, dass die Bevölkerungsgruppen, die in diesen Regionen hauptsächlich lebten, von mehreren Herrschern gleichzeitig besteuert werden konnten, ohne dass es einen direkten Widerspruch zu Souveränitätsansprüchen darstellte. In den meisten der stattfindenden Konflikte ging es um die Ausdehnung der jeweiligen Ansprüche auf die Besteuerung und um einen damit verbundenen Territorialanspruch. Dieser ließ sich zwar nicht ausschließlich auf der Grundlage einer regelmäßig durchgeführten Besteuerung behaupten, allerdings stellte diese eines der Kernkriterien von Herrschaft in dieser Region dar. Dies zeigt sich auch in Fragen der Rechtsprechung, die hier nicht ausführlich betrachtet werden konnten. Zunächst musste ein Anspruch auf Besteuerung etabliert sein, um überhaupt weitergehende Ansprüche erheben zu können. Doch wie funktionierten diese grundlegenden Besteuerungsansprüche, wenn es sich nicht um die etablierten Bevölkerungsgruppen der »Finnen« und »Lappen« handelte? Durch welche Kriterien wurden diese von anderen Bevölkerungsgruppen unterschieden? Konnten die vorher für diese Gruppen ausgehandelten Muster auf andere übertragen werden?

Diese Fragen lassen sich an einem Beispiel beantworten, dass sich im Kontext dieses Konfliktes entwickelte. Gegen Mitte der 1590er Jahre begannen

schwedische Offizielle der norwegischen Seite vorzuwerfen, dass sie in Gebieten, die vormals von den oben genannten Bevölkerungsgruppen bewohnt gewesen waren, norwegische Bauern ansiedeln und die lokale Bevölkerung vertreiben würden. Lappmarkskommissar Gerhard Josting fasste diesen Vorwurf in seinem Bericht an die schwedische Krone wie folgt zusammen:

»Zum zweiten haben die norwegischen Vögte einen ganzen Haufen Lappen von ihrem rechtmäßigen Eigentum vertrieben, dass sie gewöhnt waren von alters her zu besitzen und zu bearbeiten, und haben an ihrer Stelle einen Haufen Bauern dort angesiedelt ...«<sup>194</sup>

Der schwedische Kommissar beklagte sich aber nicht hauptsächlich über die Vertreibung selbst oder die Nachteile für die schwedischen Untertanen, sondern über die Auswirkungen, die diese Änderung der Bevölkerungsstruktur hatte. So fährt er fort:

»... dadurch hat der König des schwedischen Reiches in vielen vergangenen Jahren seine königlichen Steuern und Rechte verloren, was der Krone Schweden großen Schaden und nicht geringen Verlust zugefügt hat, daher sollen die Norweger verpflichtet sein, Wiedergutmachung zu leisten und der Krone Schweden alles bis auf das letzte Geld zurückzuzahlen.«<sup>195</sup>

Das hier gezeichnete Problem, dass die schwedische Delegation in dieser Sache vorbrachte, bezieht sich nicht auf die Unrechtmäßigkeit der Vertreibung oder auf den Schutz der Untertanen. Stattdessen spricht Josting von dem Verlust, den die Krone durch diese Vertreibungen erlitten habe. Das er dies so klar formuliert und eine Rückzahlung der verlorenen Einkünfte fordert, zeigt auch, dass die dort platzierten norwegischen Bauern nicht besteuert wurden oder werden konnten. Gleichzeitig musste die schwedische Seite, um ihren Anspruch nicht zu verlieren, auf eine Rückerstattung der verlorenen Steuereinkünfte bestehen. Es schien zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht möglich,

194 *Gerhard Jostings berättelse, Handlingar* 39, S. 130: »Till thett andre. Hafwe the Norske Fougder fördrifwit een heell hoop Lapper uthaf theres rette ägendom, som the uthaf alder hafwe warit wahne att bruke och besittie, och i then staden igen satt een hoop medh Bagger opâ«

195 Ebd.: »deregenom Swerigis Rijkis Konnungh uthi många förlidne år hafwer mist sin Konungbe Schatt och rettigheet, Cronen uthi Swerie till stoor skade och ingen ringe afsaknet, der till the Norske skole ware förtenchte att wedergelle och igen betale Swerigis Rijkis Crone till ytterste penninge.«

die Bauern auf eine ähnliche Weise zu besteuern, wie es mit den vertriebenen Gruppen möglich gewesen war.

Die Verdrängung der Bevölkerung und der spezifischen Bevölkerungsgruppen von »Lappen« und »Finnen« in diesen Regionen wurde somit als Bedrohung für die Einnahmen der Krone und ihre Möglichkeit zur Besteuerung betrachtet. Doch bald zeigte sich, dass diese Vertreibung nicht nur eine Bedrohung für die Steuereinnahmen darstellte. In einem Bericht, der zwei Jahre später verfasst wurde und die Zustände in den unterschiedlichen Lappmarken beschreibt, heißt es: »Sie haben unsere Lappen, die die Norweger Finnen nennen, vertrieben von ihren Heimatplätzen und Räumen, die sie selbst und ihre Vorväter innegehabt haben ... und sie wollen so mehr und mehr die Zahl der Bauern erhöhen und die Lappen vertreiben, und uns auf solche Weise von der Küste drängen, um sich schließlich alle Küstenlappen anzueignen.«<sup>196</sup>

In dieser Aussage ist zu erkennen, dass eine Verdrängung und Ersetzung dieser Bevölkerungsgruppen nicht nur als ein Verlust an Einnahmen gesehen wurde, sondern auch die Möglichkeiten beschränkte, Territorien zu beanspruchen. Nach einem Austausch der Bevölkerung durch norwegische Bauern wäre es für die schwedische Krone schwieriger geworden, Ansprüche zu formulieren. Dabei zeigen sich in der Art der Konstruktion dieser Kategorien implizite Vergleichsoperationen, die diese Bevölkerungsgruppen anhand der Möglichkeit der Mehrfachbesteuerbarkeit und der Anspruchserhebung miteinander in Relation setzten.

Auch die Maßnahmen gegen die Verdrängungen zeigen, dass diese eine ernsthafte Bedrohung schwedischer Ansprüche darstellten. In einer Instruktion an die Lappenvögte von 1599 stellt die Krone klar, dass die vertriebenen Personen wieder in ihre Besitzungen einzusetzen seien. Den Bauern, »die sich auf deren Besitz niedergelassen haben, soll gesagt werden, dass sie sich auf die norwegische Seite begeben sollen. Und wenn die Lappen sich nicht zurückbegeben wollen auf ihren Besitz, dann sollen sie alle Erbrechte in den Bergen verlieren.«<sup>197</sup>

196 Berättelse om Lula och Torne Lappmarker, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 157: »... fördriffuidt våre Lapper som the norske kalle Finner aff theris hemann plattzer och rum som the sielffue och theris föräldrer ther på bodt haffue ... och vele såå mer och mer föröke baggerne och fördriffue Lapperne, och såledis tuinge oss ifrå siöön, och tillägne sig alle siöLappar.«

197 Tenke Zedell, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 165: »Sammaledes skole the och insettie alle fördrifne Lapper och tilsägje Baggerne, som sigh opå theres ägor inträngdt hafue,

Es wurde nicht nur versucht, gegen die Verdrängungen selbst vorzugehen, sondern die vertriebenen Gruppen wurden mit Strafmaßnahmen bedroht, sollten sie sich nicht zurück an die vorher bewohnten Gebiete begeben. Diese Maßnahmen zeugen von der Gefahr, die die schwedische Krone in diesen Vertreibungen und Ersetzungen der Bevölkerungsgruppen sah.

In den nächsten Jahren entwickelte sich die schwedische Strategie im Bezug auf dieses Phänomen. Während der Verhandlungen in Flabäck wurden diese neuen Einschätzungen seitens der schwedischen Vertreter vorgetragen. Hier kam es zu expliziten Vergleichsoperationen, die nun allerdings zu einem anderen Ergebnis kamen:

»... die Norweger, die an ihrer Stelle dort eingesetzt wurden, sollen genauso wie die Finnen vor ihnen an Schweden und Norwegen Steuern zahlen. Und es muss das, was an den Rechten der Krone Schweden geschädigt wurden, dadurch dass die Lappen entweder getötet oder vertrieben wurden, und dass die Norweger und Dänen an ihre Stelle gesetzt wurden, wiederhergestellt werden, wie es von alters her war.«<sup>198</sup>

In dieser Hinsicht sollten die norwegischen Bauern also gleichgesetzt werden mit den vertriebenen Gruppen. Damit verbunden war ein Anspruch über die weiteren Rechte, die mit dieser Besteuerung verbunden waren. Diese Strategie wurde auch außerhalb der Verhandlungen in Instruktionen an die Offiziellen der Krone weiterverfolgt: »... es soll von den Bauern die Abgaben genommen werden, die vorher die Lappen zu leisten hatten, sodass die Rechte der Krone sowohl in geistlicher als auch in weltlicher Hinsicht nicht im Geringsten vermindert werden.«<sup>199</sup>

---

att the wijke uthaf in pâ then Norske sijden, eller hwar dem synes. Och hwar Lapperne icke wele draga in opâ theres ägor igän, då skole the göres Arflöse på Fieldenn.«

198 Svenske och Danske kommissariers afsked, Fellman IV, S. 105 »... the Norske som i theres stadh insatte wardhe, wele liike som Finner för them. så wäl skatte till Swerige som til Norgie. Och måste hwadh som vthi Swerigis cronos rettigheet förkommett ähr, theregenom att Lapperne ähre antingen dödhe blefne eller och elliesth fördrefne, och Norske och Danske i staden igen insatte, opfylles, effter hwar bör niute som han af äldher hafuer hafft.«

199 Fulmacht för Mester Daniel och Isaac Behm, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 171–172: »the skole tage af Baggerne then rettigheet, som Lapperne tillförende hafue uthgiordt, så att Cronones af alder hafwende rettigheet bådhe i andeligh och werldzlig råtto icke till thet ringeste förminskat warder.«

Somit versuchte die schwedische Seite in diesem Zusammenhang eine Gleichbehandlung dieser beiden Gruppen zu erreichen, die vorher nicht möglich gewesen war. Die Besteuerung der Bevölkerung war für die Akteure mit weiteren Rechten verbunden, die die Krone verlieren würde, wenn sie diese Rechte nicht behaupten könnte. Eine Reinstitution der vertriebenen Gruppen war auch unter Androhung von Strafmaßnahmen aufgrund der geringen Präsenz vor Ort kaum möglich und wurde bald aufgegeben. Stattdessen entwickelte die schwedische Argumentation die Position, dass die dort eingesetzten Bauern die gleichen Steuern zu zahlen hatten, wie die vertriebenen Gruppen. Damit setzte sie die Kategorien »Bauern« und »Lappen« in diesem Zusammenhang gleich und löste die erhobenen Ansprüche von der spezifischen Bevölkerungsgruppe der »Lappen«. Die Rechte der Krone bestünden in dieser Perspektive auch unabhängig von der Art der Bevölkerung und mussten von denen erfüllt werden, die in den entsprechenden Gebieten lebten. Damit zeigte sich die schwedische Seite sehr flexibel in der Aufrechterhaltung der eigenen Ansprüche, auch wenn sich die Durchführung dieser Doppelbesteuerung in der Praxis als schwierig erwies. Dieser Punkt wurde nach dieser Zeit um Flabäck und das Jahr 1604 herum nicht weiterentwickelt. Die letzte Beschwerde über eine Vertreibung findet sich im Juni 1610 mit ähnlichen Forderungen.<sup>200</sup>

Zusammenfassend lässt sich die Konstruktion des schwedischen Herrschaftsanspruches in diesem Kontext vor allem in den Jahren von 1590 bis circa 1604 als dynamisch und flexibel bezeichnen. Sie basierte anfangs fast vollständig auf der herkommensmäßig begründeten Besteuerung der Bevölkerung, die in diesem Sinne als Untertanen kategorisiert wurden. Diese Besteuerung wurde mittels einer etablierten Vergleichspraktik beansprucht, die die jetzige Situation als Abweichung auf der zeitlichen Ebene von der etablierten, alten Ordnung zeichnete.

Nach dem Friedensvertrag von Teusina wurde diese Vergleichspraktik ergänzt durch einen zweiten zeitlichen Marker – das Recht der Krone wurde nun »von alters her« und »seit dem Vertrag« hergeleitet. Neben dieser Vergleichspraktik wurden zu dieser Zeit weitere Vergleichsoperationen verwen-

---

200 Vgl. Instruction och Underwisningb, huar effter then Stormechtige Högborne Furste och Herre, Her Carl then Nijonde, Sweriges, Göthes etc. etc. will at H. K. M:tz utskickede Mester Daniel, Tideman Skrou, Stellan Mörner, Pedher Hansson och Ahrendt Jostingh medh deres medhföllende skole sigh i deres palagde reese efter rätte. Actum Stokholm then 4 Julij år 1610, gedruckt in: *Handlingar* 39, S. 270–272.

det, die sich bald routinisierten. Diese Vergleichsoperationen setzten die vorhandenen Ansprüche in unterschiedlichen Gebieten anteilig miteinander ins Verhältnis. Dementsprechend wurde eine Teilung des Rechts nach der Hälfte zwischen Schweden und Norwegen, wo Russland keine Ansprüche hatte vorgenommen, oder es ergab einen Vorteil von  $2/3$  zu  $1/3$  für die schwedische Krone in den Gebieten, wo letztere den russischen Anteil durch den Vertrag von Teusina gewinnen konnte. Im Zuge der Entwicklung und Routinisierung dieser Vergleichspraktik wurde der Anspruch der Gegenseite notwendigerweise anerkannt, um den Anspruch im Verhältnis als gleich- oder höherwertig danebenzustellen. Eine direkte Relationierung der Ansprüche über Vergleichsoperationen geschah erst, als die eigene Seite argumentativ im Vorteil gesehen wurde. Vor dem Entstehen dieser Vergleichspraktik gab es nur deutlich weniger explizite Darstellungen des momentanen Zustandes als Abweichung der etablierten Ordnung.

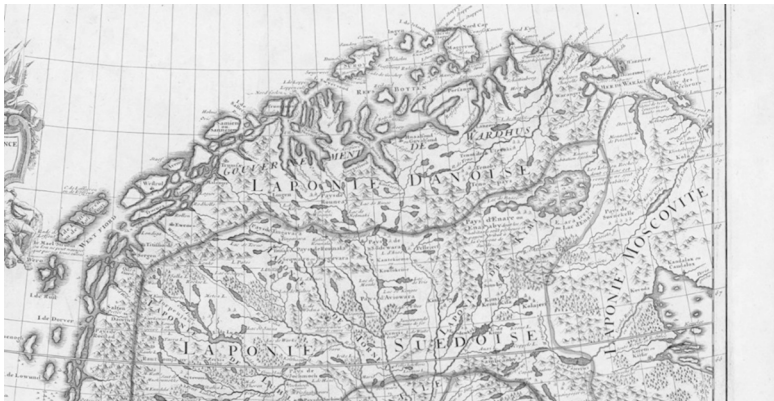
Die Bevölkerung selbst und die unterschiedlichen Gruppen, die seitens der Akteure identifiziert werden, spielten ebenfalls eine Rolle in der Konstruktion von Herrschaft und Herrschaftsansprüchen. So wurden die Beschwerden der lokalen Bevölkerung genutzt, um die Gegenseite zu diskreditieren. Diese Beschwerden ähnelten dabei denjenigen, die gegenüber Herrschaftsträgern in rein schwedisch verwalteten Gebieten vorgebracht wurden, indem sie auf ähnlichen Vergleichspraktiken aufbauten.

Weiterhin wurde die Wohlfahrt der Bevölkerung als Argument gegen das Missverhalten der Vögte und gegen Steuererhöhungen und ähnliches genutzt. In der Argumentation nicht vertreten waren Hinweise auf das Seelenheil oder die Missionierung der als Untertanen gezeichneten Bevölkerung. Es gab in schwedischen Dokumenten Anweisungen, sich um diese Aspekte zu kümmern, allerdings wurden sie nicht argumentativ zur Einforderung von Ansprüchen genutzt.

Die Darstellung unterschiedlicher Gruppen und die ihnen zugeschriebenen Eigenschaften wurden ebenfalls argumentativ genutzt. So wurde die Verdrängung von »Lappen« und »Finnen« als eine Bedrohung für die schwedische Ansprüche gesehen, da die norwegischen Bauern, die diese ersetzten, als Kategorie als nicht besteuert angesehen wurden. Nicht nur der Anspruch auf Besteuerung, sondern auch weitere damit verbundene Ansprüche gerieten durch diese Verdrängungen in Gefahr. Auch hier zeigte sich die schwedische Seite flexibel in der Konstruktion ihrer Herrschaftsansprüche. Durch Vergleichsoperationen wurden die Kategorien der »Bauern« mit denen der »Lappen« in diesem Kontext angeglichen. Im weiteren Verlauf wurde der Anspruch auf Besteue-

rung auf die norwegischen Bauern ausgedehnt. Sie sollten in Zukunft die gleichen Steuern zahlen, wie die vertriebenen »Lappen« und somit der schwedischen Krone die gleichen Rechte gewähren. Die Rechte der Krone wurden in der schwedischen Argumentation damit von der spezifischen Bevölkerung gelöst – es war nicht relevant, welche Gruppe in den entsprechenden Territorien lebte, die Ansprüche mussten erfüllt werden. Diese Vergleichsoperationen konnten sich allerdings nicht dauerhaft routinisieren, zeigen aber die Dynamik, die in der Ordnung von Gruppenkategorien möglich war.

*Abb. 3: Karte über die nördlichen Reiche, Detailausschnitt über Lappland. In dieser Karte aus dem Jahr 1706 zeigt sich der deutlich verminderte Anspruch der schwedischen Krone auf die nördlichen Teile Lapplands.<sup>201</sup>*



Diese Aspekte stellten somit die wichtigsten Pfeiler der Konstruktion von Herrschaft in diesem interimperialen Kontext dar. Ein so konstruiertes Recht musste aber weiterhin verteidigt und ausgeübt werden, wenn es nicht seine Legitimation verlieren sollte. Daher konnte in dieser Auseinandersetzung kein Verzicht geübt werden und die Rechte der Krone mussten immer und überall beansprucht und verteidigt werden. Dies bedeutete, dass die Vögte den

201 Guillaume De L'Isle: Carte de Courones du Nord (1706), verfügbar über Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Sverige, generalkartor, SE/KrA/0400/01A/007c (1706 ca), bildid: K0000792\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0000792\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0000792_00001).

Auftrag erhielten, jegliche Ansprüche auf Besteuerung durchzusetzen und gleichzeitig der Bevölkerung verbieten sollten, an die Gegenseite Steuern zu zahlen. Weiterhin sollten Kirchen und Marktplätze errichtet werden, um dem Herrschaftsanspruch auch ein physisches Gewicht zu verleihen und Zentren für Steuereintreibung, Mission und Rechtsprechung zu haben. Diese Zentren konnten dabei dem Austausch und der Interaktion zwischen Subalternen und Herrschaftsträgern dienen. Diese Aspekte konnten damit zu einem erweiterten Herrschaftsanspruch beitragen. Dieser erweiterte Anspruch konnte in diesem Kontext aber nur erhoben werden, wenn die Grundlage der Besteuerung der Bevölkerung erfüllt war.

Dieses Ringen um Einfluss und Herrschaft in den nördlichen Teilen Skandinaviens fand auf unterschiedlichen Ebenen statt. Neben der argumentativen Auseinandersetzung, die in zahlreichen diplomatischen Kontakten zwischen beiden Imperien geführt wurde, gab es auch in der Praxis ständige Versuche, die Gegenseite zu übervorteilen und seine eigenen Ansprüche durchzusetzen. Die Konstruktion von Herrschaft war dabei auf schwedischer Seite flexibel und kontingent. Die Ansprüche konnten an verschiedene Situationen angepasst werden, um Argumente der Gegenseite zu kontern oder die eigenen Ansprüche zu verstärken. Die Besteuerung bildete allerdings dabei immer einen der wichtigsten Pfeiler in der schwedischen Argumentation. Ausgehend von dieser Grundlage konnten dann weitere Ansprüche erhoben werden. Der Konflikt in Nordskandinavien wurde von vielen verschiedenen Akteuren vorangetragen und durchgeführt, allerdings zeigte sich besonders unter dem Einfluss Herzog Karls bzw. Karls IX. von 1590–1604 eine hochdynamische Phase. Warum dies in der Zeit nach 1604 abnahm, ist schwierig zu beantworten – vielleicht konnte Karl IX. nach seiner offiziellen Krönung 1604 einfach weniger Ressourcen für die Eismeerregion aufbringen. Allerdings blieb der Konflikt bestehen, bis das Königreich Schweden nach der Niederlage im Kalmarkrieg (1611–1613) im Frieden von Knäred auf seine Ansprüche in diesen Gebieten verzichten musste:

»... Wir verzichten auf alles Recht, Hoheit und *dominium maris* zwischem dem Tysfjord und Varanger an der Westsee ... so das Wir, Unsere Nachfolger und die Krone Schweden uns kein Recht, keine Hoheit, keine Herrlichkeit, keine Steuer oder Abgaben an der Westsee zwischen dem Tysfjord und Varanger zurechnen wollen ...«<sup>202</sup>

202 Fredstraktat mellan Sverige och Danmark, hvari Sverige afstår från sina anspråk i Finnmarken vid Ishavet, mellan Titisfjord (Tysfjord) och Varanger. Ulfsbäck och Knäröd, 1613 Januari 20, gedruckt in: Fellman IV, S. 157–158, S. 157: »... då afstå wii all den jus,

### 3.2 Eigentumskonzepte und Besitzrechte in den Lappmarken im Zuge der Etablierung schwedischer Herrschaft

Die Integration eines Territoriums in die Verwaltungsstrukturen eines Imperiums war ein zentraler Aspekt der Etablierung von Herrschaft. Regelungen und Vorstellungen von Besitz- und Eigentumsverhältnissen stellten dabei kritische Elemente dieser Integration und der fortlaufenden Administration eines solchen Territoriums dar.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Situation des Landbesitzes der als »Lappen« bezeichneten Bevölkerungsgruppen im schwedischen Imperium der Frühen Neuzeit, dessen rechtlichen Status, sowie Veränderungen und Entwicklungen desselben. Ähnlich wie Besteuerungspraktiken und Wirtschaftsformen spielt die Art der rechtlichen Stellung des Landbesitzes, die Möglichkeiten der Ressourcennutzung sowie der rechtliche Schutz dieses Besitzes eine zentrale Rolle in der Ausübung von Herrschaft.<sup>203</sup> Ebenso wie die Besteuerung hatten Landbesitzrechte dabei auch große Bedeutung für die Bevölkerung selbst, und es wurden vorhandene oder vermeintliche Rechte vor Gerichten verteidigt und erstritten. Welche Mechanismen und Aushandlungsprozesse lassen sich bei der Etablierung von Herrschaft in Hinblick auf das Landbesitzrecht beobachten? Besteuerung und Wirtschaftsformen wurden häufig direkt mit Landbesitz und den damit zusammenhängenden rechtlichen Gegebenheiten verknüpft, sodass etwa das Land und sein rechtlicher Status die Grundlage der Besteuerung bildeten<sup>204</sup> oder spezielle Bevölkerungsgruppen, die eine besondere Wirtschaftsform ausübten, über andere Privilegien verfügten und vor Gericht anders behandelt wurden.<sup>205</sup>

Zunächst wird die Kategorisierung und Behandlung von Landbesitz und die Entwicklung von Landbesitzkonzepten in der schwedischen Verwaltung

---

högheett och dominium maris emillan Titisfjorden och Waranger widh Wästerhaffuedh ... så att wii, wåre successorer och Swerigis crono icke wele oss någon rätt eller rättigheet, högheett, herrligheett, skatt eller Opbördh wedh Westerhafwed emillan Titisfjorden och W aranger anmodhe i någon motto ...«

203 Vgl. Holenstein, *Empowering Interactions*, S. 14–15 u. 22–24.

204 Vgl. dazu in den Lappmarken Kapitel 3.1.1.

205 Vgl. Matti Enbuske, *Lapland's Taxation as a Reflection of »Otherness« in the Swedish Realm in the 17th and 18th Centuries: Colonialism, or a Priority Right of the Sami People?*, in: Magdalena Naum/Fredrik Ekengren (Hg.), *Facing Otherness in Early Modern Sweden. Travel, Migration and Material Transformation 1500–1800*, Woodbridge 2018, S. 229–240.

seit dem späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit beleuchtet. Wie wurde der Besitz von Land innerhalb des Imperiums gesehen, über welche Stellung verfügten individuelle Personen? Wie werden schwedische Vorstellungen von Landbesitz, vor allem die Kategorisierung nach *skatte*, *frälse* und *krono*, auf den Landbesitz in den Lappmarken angewendet?

In einem zweiten Unterkapitel wird ein Blick auf die Integration des Landesbesitzes in den Lappmarken in die schwedische Verwaltung geworfen. Dabei werden vor allem Praktiken der schwedischen Verwaltung und ihre Anwendung auf die Verhältnisse in den Lappmarken untersucht. Wie fand in der Verwaltung die Zuordnung von Besitz zu Personen statt, was waren die Kriterien, nach denen Besitz definiert wurde? Wie wurden schwedische Konzepte auf die Lappmarken übertragen? Wie wurde in diesem Zusammenhang die Bevölkerung und die identifizierten Gruppen in dieser Bevölkerung geordnet? Wie veränderten sich bestehende Kategorien dabei, welche Kriterien verschoben sich?

Diese Fragen werden zunächst anhand der schriftlichen Dokumentation von Landbesitz untersucht. In den sogenannten Landbesitzbüchern (*jordböcker*) wurde individueller Besitz und seine Stellung im Steuersystem festhalten. Wie unterschieden sich diese Dokumentationen von denen, die in Kernschweden angefertigt wurden? Wie entwickelten sich die damit verbundenen Aufzeichnungspraktiken im Zuge der fortschreitenden Integration in die schwedische Verwaltung?

Daran anschließend folgt ein Blick auf die Initiative eines hochrangigen Herrschaftsträgers, der die Lappmarken wirtschaftlich nutzen und institutionell verändern wollte. Betrachtet werden die Vorstöße des Provinzialgouverneurs Johan Graan, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert die Kolonisierung der Lappmarken als Projekt propagierte. Weiterhin werden die königlichen Erlasse zur Besiedlung der Lappmarken betrachtet, die 1673 und 1695 veröffentlicht wurden und die sich zu großen Teilen aus den Graanschen Initiativen speisten.

In einem dritten Abschnitt wird der Fokus schließlich auf die Behandlung von Landbesitz in den Lappmarken vor Gericht gelenkt. Hier lassen sich Konzepte von Besitz und Eigentum vor Gericht betrachten und analysieren. Welche Vergleichspraktiken wurden dabei herangezogen, welche konnten sich innerhalb dieser Prozesse neu etablieren? Im Falle des Landbesitzrechts existierten bereits Kategorien, in die eine neue und vorher unbekannte Art des Landesbesitzes eingeordnet werden musste, außerdem gab es mit »Lappen« und »Neusiedlern« zwei Kategorien, denen eine sehr unterschiedliche Form der

Landnutzung zugeschrieben wurde. Inwieweit hatten diese Umstände einen Einfluss auf die Anwendung und Entwicklung des schwedischen Landbesitzrechts in den Lappmarken?

### 3.2.1 Die ›Landnatur‹ als Grundkonzept des schwedischen Landbesitzrechts: *skatte*, *krono* und *frälse*

Die Kategorientrias aus *skatte*, *krono* und *frälse*-Land entwickelte sich erst im Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. In diese drei Kategorien wurde der Großteil des im Königreich Schweden liegenden Landes eingeteilt. Diese Ordnung entstand aus der Unterscheidung zwischen dem aufkommenden Adel, der durch die Leistung eines Rüstdienstes (*rusttjänst*) von der Steuer befreit werden konnte und dessen Land als ›befreites‹ Land (*frälse*) galt. Freie Bauern verfügten hingegen über Landbesitz, für den sie Steuern leisten mussten und der als Steuerland (*skattejord*) bezeichnet wurde. Weiteres Land im Königreich unterlag der Krone direkt und wurde als Kronland (*kronojord*) an Bauern gegen Abgaben verpachtet.

Bei dieser Untersuchung ist es wichtig abzugrenzen, was von den Akteuren als Recht verstanden wird und somit als Teil des Feldes des Rechts betrachtet werden kann.<sup>206</sup> Es geht in diesem Fall dabei weniger um eine Trennung zwischen mündlichem Gewohnheitsrecht (der »Lappen«) und einem verschriftlichen Recht (der »Schweden«), sondern um eine Eingrenzung auf das, was von den Akteuren vor Gericht als Recht argumentiert wurde.<sup>207</sup> Es wird darauf geblickt, was innerhalb der schwedischen Lokalgerichte von Seiten der Bevölkerung, aber auch von Seiten der Herrschaftsträger wie den Lappenvögten, Pastören und Richtern, als anwendbares Recht verstanden wurde. Damit ist nicht gemeint, dass schwedische Richter im Alleingang darüber entschieden, was Recht war und was nicht. Auch in den Lappmarken konnten lokale und regionale Rechtsvorstellungen einen Einfluss haben, wie es auch im schwedischen Rechtssystem offen akzeptiert wurde.<sup>208</sup> Dennoch wird durch eine solche Eingrenzung auch nicht ›das‹ Rechtsverständnis der Bevölkerung greifbar,

206 Vgl. dazu auch Brauner, *Recht und Diversität*, S. 24–26 u. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nord-europa*, S. 17–21.

207 Vgl. dazu Joachim Rückert, Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig?, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, S. 569–602, S. 586–599.

208 Vgl. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 26–27.

sondern nur die Teile, die sie vor einem schwedischen Gericht für argumentierbar hielten.<sup>209</sup>

Schließlich mussten die Urteile der Lokalgerichte besonders in den Lappmarken auf eine gewisse Zustimmung der Bevölkerung treffen, da sonst eine Durchsetzung dieser schwierig war. Die wirkliche Macht des Imperiums stieß in diesen Gebieten ohne die Unterstützung der Bevölkerung häufig an ihre Grenzen.<sup>210</sup>

Wie sah die rechtliche Situation eines durchschnittlichen Landbesitzers in Schweden am Übergang zur Frühen Neuzeit aus? Zunächst einmal ist zu erwähnen, was in dieser Zeit unter Besitz und Eigentum zu verstehen ist. Ein modernes privates und persönliches Eigentumsrecht hatte sich in Hinsicht auf Landbesitz noch nicht entwickelt.<sup>211</sup> Stattdessen erhob die Krone einen generellen Anspruch auf alles Land im Reich, von dem einiger Landbesitz unter gewissen Bedingungen ausgenommen werden konnte. Bauern konnten in unterschiedlichen Beziehungen zu dem Land stehen, das sie bearbeiteten. Auf *kronojord* und *frälse*-Land besaßen sie ein Nutzungsrecht auf Grundlage von Pachtverträgen, die aber durchaus über mehrere Generationen vererbt werden konnten. Ein Bauer, der über *skattejord* verfügte, wurde als *skattebonde* (Steuerbauer) bezeichnet und hatte ein *skattemannarätt* inne. Diese Form des Eigentumsrechts (*äganderätt*) entsprach in großen Teilen dem kontinentaleuropäischen Konzept des *dominium directum*, der nur durch Gesetze eingeschränkten Verfügungsgewalt des Eigentümers über das Land.<sup>212</sup> Im Gegensatz dazu verfügten Bauern auf *frälse*-Land und *kronojord* nur über ein *dominium utile*, waren

---

209 Vgl. zum Rechtsbegriff in Kontexten pluralen Rechts Ralf Seinecke, Rechtspluralismus als Kampf für das Recht – historisch, theoretisch, normativ, in: Josef Estermann (Hg.), Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung, S. 121–136, S. 129–130.

210 Vgl. dazu beispielsweise Kapitel 3.1.2.2. Zur begrenzten Kontrolle der schwedischen Obrigkeit über »Lappen« selbst außerhalb der Lappmarken siehe Becker, *Landeskinder*, S. 129–138.

211 Vgl. zum Begriff des Eigentums Hans-Rudolf Hagemann, Art. »Eigentum«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Spalte 1271–1285, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRC.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.

212 Vgl. Lars Björne, Om äganderättsbegreppet, in: Per Andersen/Pia Letto-Vanamo/Kjell Åke Modéer/Helle Vogt (Hg.), *Liber Amicorum Ditlev Tamm. Law, History and Culture*, S. 247–257, S. 247–248.

aber ebenso freie Personen wie *skattebönder*, Formen der Leibeigenschaft gab es in Schweden nicht.<sup>213</sup>

Wodurch wurde die freie Verfügung des Eigentümers eingeschränkt? Zunächst hatten die weitere Familie bzw. das ›Geschlecht‹ (*börd*) sowie die Dorfgemeinschaft (*byalag*) gewisse Vorrechte, die besonders bei Transaktionen von Land zur Geltung kamen.<sup>214</sup> Ein Prinzip, das die Verfügungsfreiheit von Steuerbauern einschränkte, war das *bördsrätt* (›Geschlechtsrecht‹). Dieses beinhaltete, dass ein Eigentümer sein Land zunächst nur innerhalb seiner weiteren Familie verkaufen durfte, damit diese auch weiterhin über ausreichend Land verfügte, um sich ernähren zu können. Dieses Recht der Familie drückte sich darin aus, dass ein Stück Land zunächst an drei unterschiedlichen Gerichtsterminen öffentlich zum Verkauf angeboten werden musste. Während dieser Termine hatten die Mitglieder der Familie ein Vorkaufsrecht, das seitens des Verkäufers nur schwierig umgangen werden konnte. Sollte sich innerhalb dieser drei Gerichtstermine kein Abnehmer finden, konnte der verkaufswillige Besitzer unter Zeugen eine Bestätigung des Gerichtes erhalten und war somit frei in der Wahl seiner Käufer. Dieses Vorrecht der Familie erstreckte sich nicht nur auf vererbtes Land, sondern auch auf Land, das unter anderweitigen Bedingungen erworben wurde.<sup>215</sup> Sollte ein Stück Land verkauft werden, ohne dass dieses Prinzip eingehalten wurde, hatte die Angehörigen das Recht, das Land zurückzufordern und es anstelle des ursprünglichen Käufers zu erwerben. Das *bördsrätt* war somit eine der wenigen Beschränkungen, die die freie Verfügung über Land begrenzten. Neben dem *bördsrätt* fand sich seit der Zeit von König Kristoffers *landslag* eine weitere Bestimmung, die den Umgang von Bauern mit ihrem Land begrenzte. Im 30. Kapitel des ›*Konungsbalken*‹, des Abschnittes des Gesetzeswerkes, der sich mit den Rechten und Pflichten des Königs befasst, sind Regulierungen zu Besitz, Erwerb und Erbe von Land durch Bauern innerhalb des Reiches gelistet. Nach diesen sollte kein Bauer mehr Land erwerben können, für das er Steuern zahlen musste, als es ihm möglich war zu bearbeiten. Dieses Prinzip wurde *fullsuttighet* genannt und verband so die Konzepte des steuerzahlenden Bauern, dem *skattebonde*, der in dieser Regelung auch

213 Vgl. Sten Hagberg, Ägande och nyttjande i ett jämförande perspektiv, in: Mats Widgren (Hg.), *Äganderätten i lantbrukets historia*, Borås 1995, S. 58–73, S. 58–59.

214 Vgl. zum Kollektivrecht der Dorfgemeinschaft Mats Widgren, Individuellt eller kollektivt ägande i bondesamhällen?, in: Ders., *Äganderätten*, S. 5–16, S. 6–8.

215 Vgl. Gerhard Hafström, *Den svenska fastighetsrättens historia*, Lund 1970, S. 21–22.

erstmal in dieser Form erwähnt wird, mit der Maximalgröße seines Besitzes, dem *fullsuttet hemman*.<sup>216</sup>

Kaisa Korpijaakko-Labba hat diese Zeit treffend als ›Zeit des freien Eigentumsrechts‹ (*odala äganderättens tid*) bezeichnet. Die geringe Zentralisierung des schwedischen Königreiches sowie die mangelnde Durchsetzungskraft der Krone (die in Schweden selbst häufig nur durch Stellvertreter der Kalmarer Unionskönige vertreten war) sicherten den Fortbestand lokaler und regionaler Regelungen, außerdem verfügten freie Bauern und selbstständige Dorfgemeinschaften über ein relativ großes Gewicht in Relation zu einem nicht vollständig formierten Adel. Damit einhergehend hatten Landeigentümer eine relativ freie Verfügung darüber, wie sie ihr Land verwalteten und verwendeten.

*Bödersrätt* und *fullsuttet* waren im späten Mittelalter somit die zwei hauptsächlichen Beschränkungen für die Verfügung über den Landbesitz in Schweden. Neben diesen existierten für einige Regionen, Arten von Landbesitz sowie Gruppen von Personen Ausnahmen und Sonderregeln, jedoch gilt: »In der Zeit des freien Besitzrechts waren diese Prinzipien eigentlich die einzigen Regeln, die *generell* die Kompetenz des Landeigentümers beschränkten.«<sup>217</sup>

Die anderweitigen Regeln bezogen sich häufig auf einen Unterschied der Wirtschaftsformen, die im Schweden des Spätmittelalters noch sehr regional ausgeprägt waren. Während im südlichen Teil Schwedens sowie Finnlands der Ackerbau eine dominante Stellung innehatte, herrschten weiter nördlich zunehmend Viehzucht, Jagd und Fischerei als Wirtschaftsformen vor. Im nördlichen Teil Finnlands spielte darüber hinaus die Brandrodung eine essentielle Rolle bei der Nutzung des Landes. Innerhalb der verschiedenen Landschaftsgesetzessammlungen regelten somit, je nach vorherrschender Wirtschaftsform in den unterschiedlichen Regionen, unterschiedliche Gesetze verschiedene Umgangsformen mit Land und dessen Besitz. Während beispielsweise das *Östgötalag* stärker den Ackerbau und damit verbundene Probleme regelte, kam dem Jagd- und Fischereirecht im weiter nördlich geltenden *Helsingelag* eine größere Rolle zu.<sup>218</sup> Diese Vielfalt an Recht hinsichtlich Landesbesitz versuchten die Landesgesetzesordnungen zwar abzubilden und zu regeln, es überwiegen aber die vergleichsweise wichtigeren Regelungen hinsichtlich des Ackerbaus und verwandter Wirtschaftsformen. Dieser Trend

216 Vgl. Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 216–217.

217 Ebd., S. 188: »Under den odala äganderättens tidevarv var dessa principer i själva verket de enda stadganden som *generellt* begränsade jordägarens kompetens.«

218 Vgl. ebd., S. 190–192.

steigerte sich im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend, bis im Rahmen physiokratischer Denkweisen der Ackerbau selbst als Grundlage der Nation betrachtet wurde und andere Wirtschaftsformen nur zu Nebensächlichkeiten erklärt wurden. Diese Haltung hatte direkten Einfluss auf Landeigentumsrechte in den Lappmarken. In Reformen im 18. und vor allem im 19. Jahrhundert wurde der Vorrang des Ackerbaus gegenüber anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten festgelegt, sodass Personen, die keinen Ackerbau auf ihrem Land ausübten, ihren Anspruch darauf verlieren konnten.<sup>219</sup>

Die Grundlage für die Kategorien von *skatte*, *krono* und *frälse* finden sich in den schwedischen Gesetzessammlungen des Mittelalters. Vor der Vereinheitlichung des schwedischen Rechtssystems durch die Landesgesetzessammlungen (*landslagar*) von König Magnus Eriksson (fertiggestellt und veröffentlicht in den 1350er Jahren, in den folgenden Jahrzehnten in den meisten Teilen des Reiches akzeptiert) und König Kristoffer/Christoph von Bayern (1442) herrschten in den Provinzen des schwedischen Reiches regionale Gesetzessammlungen (*landskapslagar*), die sich teilweise stark unterschieden. Diese regionalen Ordnungen wurden durch die Einführung der Landesgesetze nicht aufgehoben, sondern existierten weiter als eine weitere Ebene des Rechts. Nachdem die landesweiten Ordnungen im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend an Einfluss gewannen, wurden die regionalen Gesetzesordnungen immer stärker hierarchisch unter das Landesgesetz gestellt. So galt in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Richterregeln des Olaus Petri als ein zentrales Werk der schwedischen Rechtsauffassung. In diesen Regeln wurde die untergeordnete Rolle von regionalen Gesetzessammlungen aber auch von nicht-verschriftlichten Gewohnheitsrechten anerkannt, aber diese sollte nur zur Anwendung kommen, wenn in den Landesgesetzessammlungen keine Regelung zum vorliegenden Fall gefunden werden konnte.<sup>220</sup>

Das Recht zum Besitz, Erwerb, Kauf und Vererbung von Land war allerdings zentral in allen mittelalterlichen Gesetzesordnungen, ebenso knüpften sich zahlreiche gesellschaftliche und steuerliche Regelungen, wie etwa die Ausübung politischer Einflussnahme, an den Besitz von Land.<sup>221</sup> Die Gesetzesordnungen regelten daher meist die legalen Arten der Verfügung über

219 Vgl. dazu ausführlich Lennart Lundmark, *Formlös forvaltning och flyktiga rättigheter*, in: Lennart Lundmark/Lars Rumar (Hg.), *Mark och rätt i Sameland*, Stockholm 2008, S. 107–145 u. vor allem Päiviö, *skattemannarätt*, S. 250–258.

220 Vgl. dazu Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 26–27.

221 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 187f.

Landbesitz, was etwa den rechtlichen Schutz, die Vererbungs- und Verkaufsordnungen mit einschloss. Bereits im späteren Mittelalter erhob die Krone einen generellen Anspruch auf den Besitz des Landes innerhalb des Reiches, sodass jedes Stück Land (abgesehen von der Allmende des Dorfes) einem Eigentümer (oder Eigentümerin<sup>222</sup>) zugerechnet wurde. Somit konnte eine einfache Inbesitznahme von angeblich ungenutztem Land (*occupatio*) nicht mehr legaler Grund des Landerwerbs sein.<sup>223</sup> Stattdessen wurden durch die Landesgesetzesordnungen die Arten des legalen Erwerbs (*laga fång*) wie folgt festgelegt: Vererbung, Kauf, *skifte* (was beispielsweise die Neuverteilung von Land innerhalb eines Dorfes beschreibt), Schenkung und Verpfändung.<sup>224</sup> Der Erwerb durch Verpfändung erfolgte, wenn in einem gewissen Zeitraum das Pfand nicht zurückgezahlt wurde und somit der Besitztitel dauerhaft übertragen wurde.<sup>225</sup> Die Ordnung von König Kristoffer erwähnt außer diesen noch *urminnes hävd*, was am ehesten mit ›Ersitzung‹ zu übersetzen wäre. Allerdings gibt es einige Unterschiede zu kontinentaleuropäischen Rechtskonzepten, da über *urminnes hävd* auch Rechte an eigentlich von anderen Personen besessenen Landstücken oder der Nutzung von Seen und Wäldern erworben werden konnten.<sup>226</sup> Das Konzept der *urminnes hävd* beschreibt die langjährige Nutzung eines festen Landes (oder auch eines Anrechtes, wie beispielsweise das Recht in einem bestimmten See zu fischen), ohne dass es einen Nachweis oder eine Erinnerung daran gibt, wie derjenige in den Besitz dieses Rechtes gekommen ist. In diesem Fall konnte der Besitz oder das Anrecht nicht streitig gemacht werden, was auch für Kronland galt.<sup>227</sup> Falls es schriftliche Unterlagen oder relevante mündliche Aussagen über den Besitzerwerb gab, konnte man sich nicht auf *urminnes hävd* berufen, was einen Unterschied zur

222 Frauen konnten im Schweden der Frühen Neuzeit (und auch in den Lappmarken) Eigentum besitzen, allerdings war die Zahl der nachverfolgbaren Personen gering.

223 Vgl. Ebd., S. 186–188.

224 Carl Johan Schlyter (Hg.), *Samling af Sweriges Gamle Lagar, Tofte Bandet: Konung Christoffers landslag, Jordabalken*, Kapitel 1, Lund 1869, S. 101.

225 Ausführlich zu legalen Arten des Landerwerbs im Mittelalter siehe Gabriela Bjarne Larsson, *Laga fång för medeltidens kvinnor och män: Skriftbruk, jordmarknader och monetarisering i Finnveden och Jämtland 1300–1500*, Stockholm 2010.

226 Vgl. Maria Ågren, *Att ha brukat sedan forna tider. Argument for rätt till egendom i 1600-talets Sverige*, in: Widgren, *Åganderätten*, S. 109–129, S. 120–122.

227 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 196.

Ersitzung römischen Rechts darstellte.<sup>228</sup> Während in einigen Fällen seitens der Krone versucht wurde, eine Festlegung der genauen Zeiträume durchzusetzen, die für die Anwendung von *urminnes hävd* nötig waren, wurde in der Praxis doch meist in jedem Fall einzeln bewertet und entschieden.<sup>229</sup>

Wie entwickelte sich dieses System mit dem Ende des Mittelalters und der Machtübernahme von König Gustav Vasa? Einer der wesentlichen Unterschiede, die mit der Krönung und Konsolidierung der Herrschaft Gustav Vasas in Schweden generell eintraten, war eine Zentralisierung der Macht beim König sowie einer zunehmenden Bürokratisierung durch direkte Beauftragte der Krone, die Stellvertreterpositionen wahrnahmen und nach Stockholm berichteten.<sup>230</sup> Diese Stärkung der Zentralmacht hatte auch einen größeren Einfluss der Krone auf den Landbesitz sowie Regelungen zu Besitz, Handel und Rechtsschutz zur Folge. Da durch die Aufhebung des Kirchenbesitzes und der größten Teile der unabhängigen kirchlichen Jurisdiktion mit den Reformen des Reichstags von Västerås 1527 auch eine große Umwälzung an Landbesitz innerhalb des Reiches geschehen war, wurden auch hier einige Regeln Änderungen unterworfen.<sup>231</sup>

Im späten Mittelalter hatte sich eine stärkere Trennung von Adel und Nicht-Adel ergeben, die ebenfalls speziellen Regeln in Hinsicht auf Landbesitz und Besteuerung unterworfen waren. Entstanden war der schwedische Adel aus reichen Landbesitzern, die dem König (beziehungsweise dem Reichsverweser in der Kalmarer Unionszeit) den *rusttjänst*, also die Stellung eines ausgerüsteten Reiters, leisten konnten. Damit einhergehend wurden diese Personen von Steuerleistungen befreit, die aber zunächst nur für die Dauer des geleisteten Dienstes galten.<sup>232</sup> Dieses wurde in der Satzung von Alsnö, die 1280 durch König Magnus Birgersson erlassen wurde, bestätigt und weiter ausgedehnt. In diesem Zusammenhang wurden der Klerus, der bereits vorher steuerbefreit war, sowie der weltliche Adel unter dem Begriff *frälse* zusammengefasst.<sup>233</sup> Dieser Ausdruck bezog sich hauptsächlich auf die Befreiung von

228 Vgl. Thomas Finkenauer, Art. »Ersitzung«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Spalte 1414–1416, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.ersitzung>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.

229 Vgl. Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 198.

230 Vgl. Hallenberg, *Kungen, fogdarna och riket*, S. 406.

231 Vgl. Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 216–220.

232 Vgl. Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 183.

233 Vgl. Jerker Rosén, Art. »Frälse«, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder. Bd. 4. Kopenhagen 1959. Sp. 670–693, 687.

Steuern und war geteilt in geistliche (*andligt*) und weltliche (*världsligt*) *frälse*. Unter Gustav Vasa und seinen Nachfolgern nahmen diese zwei Varianten sehr unterschiedliche Entwicklungen. Die Erbllichkeit der Zugehörigkeit zum Adel und seine Vorrechte wurden 1561 geregelt und fanden mit der Einführung der Titel Freiherr (*friherre*) und Graf (*greve*) seinen Ausdruck. Schließlich schloss sich der Adel 1626 im *Riddarhus* zusammen und grenzte sich so kontrollierbar nach außen ab. Im Zuge der Reformation die Besitzungen der Kirchen und Klöster eingezogen und dem königlichen Haushalt zugeführt. Somit verblieb die weltliche *frälse* übrig und wandelte sich außerdem von einer persönlichen Eigenschaft der *rusttjänst*-leistenden Personen zu einer Art der Beschreibung der ›Landnatur‹ (*jordnatur*) eines Besitzes. Ebenso traten vermehrt Adlige in verschiedenen Funktionen in den Staatsdienst und verfolgten Karrieren, die über einen direkten Militärdienst in Form des *rusttjänst* hinausgingen. *Frälse*-Land war sehr wenigen Beschränkungen unterworfen, so galten die Bestimmungen hinsichtlich *fullsuttenhet* und das *börsrätt* für diese Art von Besitz nicht.

Wie entwickelte sich die Landbesitzrechte für nichtadelige Besitzer nach Gustav Vasas Herrschaftsantritt? Neben der *frälse* bildeten sich zunehmend zwei weitere Typen von Landbesitz (beziehungsweise -nutzung) heraus: Zum einen das *skatte*-Land, dass sich aus der sogenannten ›*odala ägande*‹, dem freien Besitz, entwickelte, im Gegensatz zur *frälse* aber steuerpflichtig war, sowie der Nutzung von Kronland durch ansonsten unabhängige Bauern. Der Umfang des Kronlandes hatte sich im Zuge der Reformation und der damit einhergehenden Auflösung des Kirchen- und Klosterbesitzes deutlich erhöht, wodurch immer mehr Bauern in dieses Verhältnis gerieten. Das aufgehobene Land der Kirchen wurde dabei Teil des ›*arv och eget*‹ des Königs, und somit sein persönlicher Besitz.<sup>234</sup> Es existierten in Schweden keine Formen von Leibeigenschaft oder ähnlich restriktiven Abhängigkeitsverhältnissen, sodass auch Bauern auf Kronland relativ frei waren, solange sie ihre Steuern bezahlen konnten. Meist wurden diese Nutzungsverhältnisse für einen bestimmten Zeitraum ausgehandelt, nach dessen Ablauf eine Neuverhandlung vorgenommen wurde. Während dieser Zeit konnten auch die Nutzungsrechte sowie die Steuerpflichten mit anderen Personen gehandelt werden, ebenso konnte das Anrecht auf die Nutzung auch vererbt werden. Bei einer fehlenden Zahlung der Steuern jedoch ging der Bauer seines Nutzungsrechtes verlustig.<sup>235</sup>

---

234 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 90.

235 Vgl. Ebd., S. 88.

Eine ähnliche Entwicklung gab es hinsichtlich des *skatte*-Landes, also des Landes steuerpflichtiger Bauern, das jedoch als ihr Besitz betrachtet wurde. Im Gegensatz zum Kronland, das ohne Zweifel der Krone gehörte, verfügten Bauern mit *skatte*-Land über sehr viel weniger Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung und des Verkaufs ihres Landes. Dennoch gab es in diesem Besitzverhältnis im Vergleich zum Spätmittelalter einige wichtige Änderungen in der Zeit Gustav Vasas. Zwar blieben die Verfügungsmöglichkeiten die Besitzerin oder der Besitzer über ihr Land weiterhin stark und relativ unverändert – die Hauptbeschränkungen bildeten weiter das *börsdrätt* sowie das Konzept der *fullsuttenhet*. Hinzu kam in diesem Bereich das Verbot der zu kleinen Aufspaltung von Steuerland (*klyvningsförbudet*), was sich ebenfalls auf die Konzepte von *fullsuttenhet* und *besuttenhet* bezog. Während ein grundsätzliches Verbot in dieser Sache bereits seit dem 16. Jahrhundert bestand, wurde es 1684 in einem Erlass noch einmal explizit erneuert und vertieft.<sup>236</sup> Nach diesem durfte ein Besitz nicht in kleinere Einheiten geteilt werden, als mindestens zur Versorgung der Eigentümer notwendig war – etwa durch Verkauf oder Aufteilung auf mehrere Erben. Die kleinste Einheit wurde mit  $\frac{1}{4}$  *mantal* festgelegt.<sup>237</sup> Die Begründung dieses Verbotes bildeten die fehlenden Steuereinnahmen für die Krone, sollten die Besitzer nicht in der Lage sein, sich zu ernähren und für die Steuern aufzukommen. Gegen eine Reduktion der Steuereinnahmen richtete sich auch eine weitere Beschränkung der Verfügungsrechte. Diese wurde im Jahr 1673<sup>238</sup> für die nördlichen Teile des Reiches erlassen und 1677<sup>239</sup> auf das gesamte Gebiet ausgedehnt. Die Dekrete befassten sich mit jeglichen Praktiken, die eine Aufteilung des Landes bei gleichzeitiger Erhaltung des vorgeschriebenen Steuerwertes richteten.<sup>240</sup> Der Verordnung nach war es gerade in Finnland und den Nordlanden üblich gewesen, dass steuerpflichtige Bauern Tei-

236 Kongl. Maj:t Placat, huru alle Skattehemman skola beboos och brukas, så at the genom ägornes skiftning i alt för många delar icke måge fördärfwas, Stockholm, 10. Juni 1684, gedruckt in: Johan Schmedeman, Kongl. Stadgar, förordningar, bref och resolutioner ... Band 1, Stockholm 1706, S. 864–865.

237 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 220–221.

238 Kongl. Majj:ts Placat och Förordning, emot Skattehemmanens samt Cronehemmanens delning och förminskade, Stockholm, 2. Mai 1673, gedruckt in: Schmedeman, *Kongl. Stadgar*, Band 1, S. 653–655.

239 Kongl. Majj:ts Förnyade Placat och Förordning, emot skattskyldig Jords Deelning och Förminskade, Stockholm, 21. Juli 1677, gedruckt in: Schmedeman, *Kongl. Stadgar*, Band 1, S. 690–692.

240 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 221–222.

le ihres Besitzes entweder verkauften oder verliehen, um kurzfristig an Geld zu kommen, ohne dass die Steuersumme des Besitzes geändert wurde. Über lange Sicht führte dies, aus Sicht der Krone, zu einer ungleichmäßigen Belastung einzelner Bauern, die dadurch in finanzielle Nöte geraten konnten. Häufig hatten wirtschaftliche Probleme überhaupt erst zu einem Verkauf des Besitzes geführt, die nach und nach sich vertiefen konnten. Im Zusammenhang mit dem Konzept des *urminnes hävd* war es wiederum nach dem Verstreichen einiger Zeit nicht mehr möglich, ursprüngliche Besitzverhältnisse wiederherzustellen oder nachzuvollziehen. Neben einer langfristigen Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage einiger Bauern gerieten durch diese Praktiken auch die Grundlagen der Steuerschätzung von Landbesitz im Reich außer Tritt, da in der Folge ähnlicher Landbesitz sehr unterschiedlich besteuert werden konnte. Die beiden königlichen Verordnungen erließen daher ein generelles Verbot der Zersplitterung von steuerpflichtigem Besitz, das sogenannte *minskningsförbudet*.

Durch die zunehmende Zentralisierung der Macht im Königreich wurde nicht nur die Verfügung der Besitzer über ihr Land eingeschränkt, sondern auch der Anspruch der Krone auf das Land im Reich erhöht. Dadurch verschoben sich auch einige der herrschenden Prinzipien. So musste ein Bauer, der sein *skatteländ* entsprechend dem *bördsrätt* verkaufen wollte, nach einem Erlass von 1684 es nicht nur drei Mal vor Gericht anbieten, damit sein Geschlecht die Möglichkeit hatte, es zu erstehen. Vielmehr musste er es, sofern seine Verwandten nicht von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hatten, auch noch der Krone anbieten. Sollte auch diese beziehungsweise ihre Stellvertreter von einem Kauf absehen, konnte es frei verkauft werden.<sup>241</sup>

Ein weiterer direkter Anspruch der Krone auf das Land von Steuerbauern war das *skattevrak*-Konzept. Dieses wurde in verschiedenen königlichen Briefen und Erlassen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts behandelt, besonders eindringlich aber in einem Erlass von 1681<sup>242</sup>, und umfasste Regelungen zur Steuerschuld. Die Hauptbestimmung besagte, dass, wenn ein Bauer drei Jahre lang seine Steuern nicht zahlen konnte oder das Land brach lag, der Besitz an die Krone fallen sollte. Bevor dies jedoch der Fall war, erhielt die Familie des Be-

241 Vgl. Korpijaakko-Labba, *ställning*, S. 223 sowie Almquist, *Svensk rätts historia, Fastighetsrättens historia III*, Stockholm 1964, S. 102–103.

242 Kongl. Maj:ts Husesyns-Ordning ... Stockholm 18. Juli 1681, gedruckt in: Schmedeman, *Kongl. Stadgar*, Band 1, S. 738–746.

troffenen während des lokalen Gerichtstermins ein Vorkaufsrecht, sofern sie die ausbleibenden Steuern zahlen konnte.<sup>243</sup>

Weitere Einschränkungen bezogen sich nicht nur auf die Verfügung über das Land, sondern auch auf die Nutzung. In großen Teilen des Reiches war den Bauern die Jagd auf gewisse Tiere, vor allem Wild und Vögel, untersagt. Diese Regelung bezog sich allerdings nicht auf die nördlichen Teile Schwedens, wo Wirtschaftsformen basierend auf der Jagd eine wesentlich größere Rolle als im Süden spielten. Auch waren das Fällen und die Nutzung gewisser Baumarten verboten, vor allem Eiche, Buche und Eberesche. Diese sogenannten Mastbäume konnten im Schiffsbau eingesetzt werden und durften nur gegen eine Gebühr an die Krone gefällt werden.<sup>244</sup> Weitere Erlasse beschäftigten sich mit der Nutzung des Landes sowie der Bebauung, und schrieben den Steuerbauern die Errichtung gewisser Gebäude sowie die Verwendung gewisser Ressourcen vor, die für das Königreich im gesamten als nützlich erachtet wurden.

Wie man bei diesen Regelungen deutlich sehen kann, wurde die Verfügungsgewalt der einzelnen Eigentümer über ihr Land im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich begrenzter als im Mittelalter. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch im Heiligen Römischen Reich beobachten, in der es beispielsweise vergleichbare Vorkaufsrechte in der Art des *bördrvåtts* gab, die sogar auf Nachbarn ausgedehnt wurden.<sup>245</sup> In Schweden nahm die Krone eine wesentlich involviertere und aktivere Rolle ein und versuchte mittels zahlreicher Verordnungen, den Umgang mit Landbesitz seitens der Bauern sowie die Nutzung des Landes selbst zu regulieren und nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Auch hier lassen sich Parallelen zum Landesausbau und zum Entstehen von Policeyordnungen kontinentaleuropäischer Prägung beobachten.<sup>246</sup> Den-

243 Vgl. Korpjiaakko-Labba, *stälning*, S. 222–223.

244 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 88.

245 Vgl. Hagemann, *Eigentum*, S. 4–5 u. Werner Rösener, Art. »Grundherrschaft«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Spalte 581–589, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.

246 Vgl. zum Begriff Landesausbau Matthias Hardt, Art. »Landesausbau«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, Spalte 431–436, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021. Ausführlich zu Policeyordnungen in Schweden siehe Pär Frohnert, Sverige/Schweden, in: Karl Härter/Jörg Zapnik/Pär Frohnert, Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Bd. 12,1: Kungariket Sverige och hertigdömena Pommern och Mecklenburg = Königreich Schweden und Herzogtümer Pommern und Mecklenburg, Frankfurt a.M.: Klostermann 2017, S. 1–368, S. 21–73.

noch lässt sich eine vergleichsweise starke Stellung schwedischer Bauern und Landbesitzer im europäischen Kontext ausmachen, die sich auch in ihrer Rolle in der Lokalverwaltung und als eigener Stand auf dem Reichstag zeigt.<sup>247</sup>

Ein wichtiger Aspekt der Entwicklungen in Hinsicht auf den Landbesitz im Königreich waren Verschiebungen der theoretischen Grundlagen. Während im Mittelalter die jeweiligen Eigentümer des Landes die Bauern selbst waren, und nur seitens hauptsächlich lokaler Faktoren wie der weiteren Familie sowie der Dorfgemeinschaft in der freien Verfügung über ihr Land eingeschränkt wurden, änderte sich dieses Verhältnis mit dem Machtantritt Gustav Vasas und der darauffolgenden Zentralisierung deutlich. Im 16. Jahrhundert entwickelte sich die Vorstellung, dass das Land selbst zunehmend als Eigentum der Krone verstanden wurde. Diese in der Forschung sogenannte ›feudale Eigentumsrechtsauffassung‹ (*feodala äganderättsuppfattning*) entstand unter anderem auch durch Fälschungen, wie etwa den Helgeandsholmsbeschluss von 1282, der 1587 zuerst erwähnt und 1864 als gefälscht enttarnt wurde.<sup>248</sup> In Schweden hatte es nie ein ausgeprägtes und differenziertes Lehnrecht gegeben, während im Heiligen Römischen Reich auch in der Frühen Neuzeit eine lebendige Rechtstradition existierte, wie jüngere Forschungen betont haben.<sup>249</sup> Ziel der in dieser Hinsicht gefertigten Fälschungen konnte unter anderem die Übertragung der lehnsrechtlichen Verhältnisse des Reiches auf den schwedischen Kontext gewesen sein.<sup>250</sup>

Das grundlegende Argument dieser feudalen Rechtsauffassung bildete die Annahme, dass alles Land im Königreich ursprünglich der Krone gehört hatte, sich diese in der Person des Königs aber entschlossen hatte, gegen gewisse Abgaben auf einige Rechte zu verzichten. Den Adligen des Reiches wurde gegen die Leistung des *rusttjänst* und der generellen Hilfestellung im Krieg ein *dominium directum* über ihr Land zugestanden, über das sie damit frei verfügen konnten. Den Steuerbauern wurde jedoch nur ein *dominium utile* zugestanden, dass zwar vererbbar war, aber dennoch nur ein Nutzungsrecht auf dem Land eines anderen (entweder der Krone oder des jeweiligen Adligen, der das Land

247 Vgl. Fur, Colonialism, S. 20–21.

248 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 224–226.

249 Vgl. dazu Steffen Patzold, Das Lehnswesen, München 2012, S. 8–13 u. 94–96 und weiterführend Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994.

250 Vgl. zur Diskussion um die Echtheit die Anmerkungen bei Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 225.

besitzt).<sup>251</sup> Nach dieser Ansicht wäre die Stellung von Steuerbauern und ihrem Land eher mit denen von Bauern auf Kronland zu vergleichen. Die rechtliche Situation der schwedischen Steuerbauern im späten Mittelalter war hingegen eine völlig andere, und auch die Feudallehre war in ihrer Zeit äußerst umstritten. Welchen Einfluss sie in der Praxis hatte, ist schwierig festzustellen. Während einflussreiche Rechtsgelehrte (vor allem Claes Rålamb und Johan Stiernhöök) im 17. Jahrhundert sich direkt gegen diese Lehre wandten, hatte auch die Krone einige Bedenken, vor allem, da bei Anwendung dieser Theorie das Land des Adels von jeglichem königlichen Zugriff befreit gewesen wäre.<sup>252</sup> Weitere Verwirrung wurde durch den Fakt geschaffen, dass es in der Zeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts für Kronbauern möglich gewesen war, ihr Land gegen eine Summe zu Steuerland ändern zu lassen, sich also *skatterätt* zu kaufen. In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, inwiefern altes Steuerland mit einer langen Tradition und neuerworbenes Steuerland gleich zu behandeln wären. Die Krone bestätigte gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Gleichstellung dieser Typen von Land und bezeichnete beides mit dem Begriff von Eigentumsrecht und stärkte somit die Stellung von Steuerbauern generell.<sup>253</sup> Durch die Möglichkeit des Erwerbs von Steuerlandrechten konnte im Umkehrschluss allerdings auch eine Notwendigkeit der Bestätigung des Erwerbs von den Bauern verlangt werden. In einigen Fällen konnte durch das Fehlen einer schriftlichen Kaufbestätigung des Steuerlandrechtes die Einordnung eines Besitzes von Steuerland zu Kronland umgekehrt werden.<sup>254</sup>

Im Zusammenhang mit diesem Konflikt entwickelte sich eine stärkere Rolle schriftlicher Belege für den rechtmäßigen Erwerb (*laga fång*) von Landbesitz. Im späten Mittelalter und bis in die Frühe Neuzeit hinein waren mündliche und schriftliche Belege vor Gericht in ähnlichem Maße relevant gewesen, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts verschob sich dieses Verhältnis immer stärker in Richtung des schriftlichen Belegs.<sup>255</sup>

Die Praxis des Vorwurfes eines Mangels von schriftlichen Aufzeichnungen über einen Erwerb von Steuerlandrechten wurde auch im Zusammenhang des Landbesitzes in den Lappmarken seitens der Provinzgouverneure gegen Ende

251 Vgl. Almquist, *Svensk rätthistoria*, S. 98–99.

252 Vgl. Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 226–227.

253 Vgl. ebd., S. 228–229.

254 Vgl. Almquist, *Svensk rätthistoria*, S. 125–129.

255 Vgl. Maria Ågren, *Att hävda sin rätt. Synen på jordägandet i 1600-talets Sverige, speglad i institutet urminnes hävd*, Stockholm 1997, S. 183–185.

des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts angewendet, um diesem einen geringeren Rechtsstatus zuzusprechen. Dieser Status, verbunden mit einem dabei ebenfalls weniger ausgeprägten Rechts- und Besitzschutz, konnte eine Möglichkeit sein, Besitzrechte der Gruppe der »Lappen« in Zweifel zu ziehen und dadurch die Immission, also die Zuweisung von Land an schwedische Neusiedler, zu ermöglichen.<sup>256</sup>

Wie lässt sich demnach das Recht von Steuerbauern auf ihr Land in der Frühen Neuzeit einschätzen? Im Vergleich zum Mittelalter existierte eine Fülle von rechtlichen Einschränkungen, Vorgaben und Pflichten, die weit über eine Mitsprache von weiterer Familie und Dorfgemeinschaft bei Verkaufsgeschäften hinausging. Im Zuge von Diskussionen um die »Feudallehre« im 16. Jahrhundert wurde die Stellung von Steuerbauern in Beziehung zu ihrem Land grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings ist hier auch von einem großen Unterschied hinsichtlich rechtstheoretischer Diskussionen und der Realität der meisten Landbesitzer im Reich auszugehen, selbst wenn es einige Beispielfälle dafür gibt, wie eine Verwirrung hinsichtlich des Kaufes von Steuerrechten gegen einzelne Bauern verwendet werden konnte, um ihr Land »herabzustufen«. Dass die Unterscheidung zwischen den drei Landnaturen *skatte*, *krono* und *frälse* jedoch weiterhin Bestand hatte und stark diskutiert wurde, zeigt eben auch, dass sie in der Praxis noch sehr wohl angenommen wurde. Das hing vermutlich auch mit den Unterscheidungen hinsichtlich der sozialen Stellung verschiedener Landnutzer zusammen. Ein Steuerbauer verfügte generell über mehr Ansehen und Reputation als ein Kronbauer, auch wenn beide als freie und mündige Männer betrachtet wurden und auf dieser Basis Teil des Bauernstandes waren und auf dem Reichstag vertreten waren. Als solche bildeten sie den vierten Stand des schwedischen Reichstages (neben Adel, Geistlichen und Bürgern) und waren damit zumindest in Repräsentation an Fragen des Reiches beteiligt. In dieser Form hatten sie einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Herrschaft im Königreich selbst.<sup>257</sup>

Es ist auch zu fragen, inwieweit die zahlreichen Ordnungen und Erlasse in den weiträumigen Gebieten des schwedischen Königreiches eine konkrete Anwendung fanden, oder ob nicht in zahlreichen Fällen eher lokale beziehungsweise regionale Regelungen in Konfliktfällen den Vorzug erhielten. Dennoch kann man, zusammenfassend gesagt, eine Einschränkung der Verfügungsgewalt von Steuerbauern über ihren Landbesitz in der Frühen Neuzeit

256 Vgl. dazu Lundmark, *skatteland*, S. 56–57.

257 Vgl. Holm, *stormakt*, S. 238–239.

feststellen. Aber die Unterscheidung, ob jemand Steuer- oder Kronland hatte und bearbeitete, spielte weiterhin eine wichtige Rolle. Die im 16. Jahrhundert durch die Krone erlassenen Verordnungen beschäftigten sich vor allem mit dem Landesausbau sowie der Garantie von Steuereinnahmen, sodass hauptsächlich gegen Praktiken vorgegangen wurde, die einen kontinuierlichen Fluss an Steuern unterbrechen konnten.

Ein Konzept, das für die Lappmarken ausschließlich galt, war das des *lappskattelands*. Dieser Begriff umfasst die schwedische Bezeichnung für ein Stück Land, das von einer Person, die der Gruppe der »Lappen« zugeordnet wird, genutzt und verwaltet wird. Andere Bezeichnungen dafür war *arveland*, *lappeland* und *skatteland*.<sup>258</sup> Gerade dieser letzte Begriff bedeutete aber nicht, dass das Land besitz- und steuerrechtlich als *skatte*-Land behandelt oder anerkannt wurde. Stattdessen wurden mit diesem Begriff einzelne Landstücke bezeichnet, die vererbt, verkauft und besteuert wurden. Durch die Einbindung der Besteuerung der »Lappen« nach 1695 in kollektivbasierte Systeme erkannte die Krone die internen Verteilungsmechanismen der besteuerten Dörfer an.<sup>259</sup> Die in der Praxis bei Terminen des Lokalgerichts verteilten Landstücke werden in diesen Kontexten als »*lappskatteland*« bezeichnet.

### 3.2.2 Behandlung von Besitz und Eigentum in der Verwaltung und vor Gericht

Im ersten Teil des folgenden Unterkapitels wird die Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken im Rahmen der Verwaltung und vor Gericht betrachtet. Zunächst wird dabei ein Blick auf die in diesen Zusammenhängen entstandenen Landbesitzbücher, die *jordböcker*, geworfen. Diese Praxis des schriftlichen Nachhaltens von Landbesitz existierte in Kernschweden seit dem Spätmittelalter und wurde zumindest in ähnlicher Form seit dem 17. Jahrhundert in die Lappmarken exportiert. Da jedoch zunächst die Besteuerung über eine individuelle Steuer aller männlichen Personen geregelt wurde, existierte im 16. Jahrhundert ein geringerer Bedarf an schriftlicher Dokumentation von Landbesitz. Mit dem Aufkommen von Besteuerungsformen, die abhängig vom gesamten Eigentum waren und dieses anteilig belasteten, wie es ab circa 1560 zunehmend der Fall war, wurde eine stärkere Dokumentation notwendig. Ebenso wurde zu dieser Zeit mit dem »Seeregister« ein Versuch unternommen, den

258 Vgl. Korpjaakko-Labba, *stälning*, S. 56.

259 Vgl. dazu Kapitel 3.2.3.2.

Besitz der lokalen Bevölkerung zu katalogisieren.<sup>260</sup> Welche Vorstellungen von Eigentum und Landbesitz werden in diesen Prozessen sichtbar, wie verändern sich diese Vorstellungen durch die Anwendung in den Lappmarken? Wie wurde der Landbesitz der lokalen Bevölkerung kategorisiert, wie wurde eine entsprechende Dokumentation durchgeführt?

Der zweite Abschnitt nimmt die Ergebnisse aus dem ersten auf und wechselt die Perspektive. Statt die »alltäglichen« Vorgänge in der Verwaltung und dort stattfindende Aushandlungsprozesse zu betrachten, wird der Blick auf ein hochrangiges Mitglied der Verwaltungsstruktur gelenkt. Anhand des Memorials zur Besiedelung der Lappmarken von 1673 des Provinzialgouverneurs Johan Graan werden folgende Fragen behandelt: Wie sah er das Recht der »Lappen« auf ihren Landbesitz? Wie wurde dieser in Überlegungen hinsichtlich der Kolonisierung behandelt, wie wurde der Besitz in den Lappmarken mit dem Landbesitz von Bauern relationiert? Welche Vorstellungen hatte Graan von einer Neuordnung des Besitzes in den Lappmarken? Inwieweit hatten die von ihm hier durchgeführten Relationierungen einen Einfluss auf den weiteren Diskurs?

Im dritten Abschnitt wird schließlich ein Blick auf die Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken vor Gericht geworfen. Wie oben bereits erwähnt, basierte die rechtliche Ordnung des Landbesitzes in Schweden in der Frühen Neuzeit auf drei Kategorien, nach denen Land geordnet wurde: *krono*, *frälse* und *skatte*. Die Betrachtung eines Stückes Land nach diesen Kategorien hatte weitreichende rechtliche und steuerliche Auswirkungen, die sich auch auf den Besitzer, seine soziale und gesellschaftliche Stellung sowie seine wirtschaftlichen Möglichkeiten erstreckten. Dabei wird nicht nur die jeweilige Behandlung des Landbesitzes sowie dessen Entwicklung in den Blick genommen, wie es Nils-Johan Päiviö bereits kürzlich in seiner Studie getan hat.<sup>261</sup> Statt zu fragen, zu welchem Zeitpunkt die lokale Bevölkerung über welche Rechte verfügte, wird der Fokus auf die damit verbundenen Aushandlungsprozesse, sowohl »von oben« als auch »von unten« gelegt. Dabei ist zu bedenken, dass eine Untersuchung der Perspektive »von unten« durch die Natur der Quellen (die aus schwedisch-imperialer Sicht verfasst sind) schwierig ist und nur ein Auftreten der Bevölkerung im Rahmen dieser Quellen nachzuvollziehen ist. Dabei lässt sich aber beispielsweise betrachten, inwieweit die Bevölkerung schwedische Argumentationsmuster übernehmen und

260 Vgl. dazu oben Kapitel 3.1.2.

261 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 78–80.

strategisch nutzen konnte. Wie wurde der Landbesitz der Bevölkerung der Lappmarken innerhalb der Strukturen des schwedischen Herrschaftssystems gesehen, wie wurde er vor Gericht behandelt? Wie wurden spezifische Vorstellungen und Konzepte, die mit schwedischem Landbesitz verbunden waren, in den Lappmarken angewendet?

Dabei wird anhand einiger Beispielfälle aus dem 17. Jahrhundert, die jeweils spezifische Aspekte des Landbesitzrechts in den Lappmarken behandeln (*skattevrak*, *börsrätt*, *fästa bref*, Immisionen) die Entwicklung der Behandlung des Landbesitzes der Bevölkerung der Lappmarken vor Gericht sowie der damit verbundenen rechtlichen Regelungen verfolgt. Ebenso werden die zusammenhängenden Praktiken des Vergleichens und ihre Veränderungen nachverfolgt und ihre Rolle in dieser Entwicklung untersucht. Wie wurde der Landbesitz von »Lappen« vor Gericht behandelt? Welchen Einfluss hatten die Bedingungen der Kontaktzone und die Kategorien, in die die Bevölkerung eingeteilt war, auf diese Behandlung? Wie relationierten sie diese Gruppen und ihre Besitzrechte miteinander, vor allem, nachdem größere Zahlen von »Neusiedlern« sich in den Lappmarken niederließen? Durch die Untersuchung dieser Fragen ist ein differenzierteres Verständnis der Situation in den Lappmarken und ihrer Veränderungen möglich als über die Betrachtung der normativen Ordnung und die Zuweisung eines bestimmten Rechtsstatus zu einem gewissen Zeitpunkt anhand einzelner Fälle.

### 3.2.2.1 Die Landbesitzbücher in den Lappmarken und der Einfluss (mangelnder) schriftlicher Dokumentation

Landbesitzbücher spielten bei der Nachhaltung von Eigentum und damit auch der Durchführung von Besteuerung eine zentrale Rolle in den Kerngebieten des schwedischen Reiches. Diese Bücher bestanden aus einer Auflistung des vorhandenen Landes mit einer genauen Absteckung des jeweiligen Umfangs, sowie einer Zuordnung der einzelnen Parzellen an die jeweiligen Eigentümer. Diese Messungen wurden in Karten zusammengefasst die im südlichen Schweden sehr ausführlich geführt wurden, in den nördlichen Regionen des Reiches aber nicht mit der gleichen Präzision angefertigt wurden. Darüber hinaus wurden diesen Besitzstücken auch steuerliche Leistungen zugeschrieben, die die Eigentümer für ihre verschiedenen Landstücke zu erbringen hatten.<sup>262</sup> Aus diesen Steuerleistungen wurde die zu erbringende Gesamtsteuer

262 Vgl. Hafström, *Fastighetsrätten*, S. 107–110 und ausführlich zu den Landbesitzbüchern Gunnar Wirsell, *Om kronans jordeböcker*, Lund 1968.

berechnet, die die einzelne Person zu bezahlen hatte. Da im Süden des Reiches Steuern über eine direkte Verbindung von Eigentum und Person eingetrieben wurden, boten die Landbesitzbücher eine absolut notwendige Grundlage für die Durchführung einer solchen Form der Besteuerung. Eine möglichst exakte Auflistung des Landbesitzes war hier von Nöten, um diese Art der Besteuerung für alle Parteien verständlich durchzuführen. Im Gegensatz dazu basierte die Besteuerungspraxis in den Lappmarken für einen Großteil des 16. Jahrhunderts auf der einzelnen Person, sodass jeder männliche »Lapp« über 15, später 17, Jahren die festgelegte Summe in Naturalien oder Geld leisten musste.<sup>263</sup>

Für eine solche Form der Besteuerung war keine ausführliche Dokumentation von Eigentumsverhältnissen notwendig. Doch mit einer zunehmenden Integration der Lappmarken und mit einer Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen änderte sich dieser Aspekt. Zunächst wurde eine schriftliche Verzeichnung des Besitzes der Bevölkerung über die Auflistung von Seen und Flüssen angestrebt. Damit wurden spezifisch Fischereigründe als Grundlage von Eigentum festgehalten, und so seit 1559 unregelmäßig im sogenannten »Seeregister« aufgeführt.<sup>264</sup> Dieses beinhaltete eine Zuordnung von Personen zu bekannten Fischereigründen und funktionierte so ungefähr ähnliche wie Landbesitzbücher in den südlichen Regionen des Reiches. Ungefähr zu dieser Zeit kamen weitere Besteuerungskonzepte in den Lappmarken auf, die das Eigentum einzelner Personen zur Grundlage machten und so von einer einfachen Individualbesteuerung hin zu einem granulareren System gingen. Damit verbunden war ein extensiveres Nachhalten von dem zu steuernden Eigentum beziehungsweise dem Ertrag. Was wurde in diesem Zusammenhang als zu steuerndes Eigentum angesehen? Dies lässt sich vor allem aus der Steuerreform von 1602 und den damit zusammenhängenden Besteuerungskonzepten herauslesen. In dieser Reform wies die Krone sämtliche Vögte und Amtsmänner an, genaue Listen anzulegen, über welche Möglichkeiten zur Fischerei einzelne Personen verfügten und diese im Zweifel auch gleichmäßig aufzuteilen. Darüber hinaus wurde eine Ertragssteuer auf die erwirtschafteten Fische und Rentiere festgelegt, so dass jede steuerpflichtige Person jeden zehnten Fisch und jedes zehnte Rentier abgeben sollte.<sup>265</sup> Das Eigentum einer einzelnen Person wurde demnach mit den ihr zur Verfügung

---

263 Vgl. dazu oben Kap. 3.1.1. Häufig wurden spezifische Gegenstände gefordert, etwa Marderfelle, was sich allerdings von Region zu Region unterscheiden konnte.

264 Vgl. zum Hintergrund dazu Kap. 3.1.1.1.

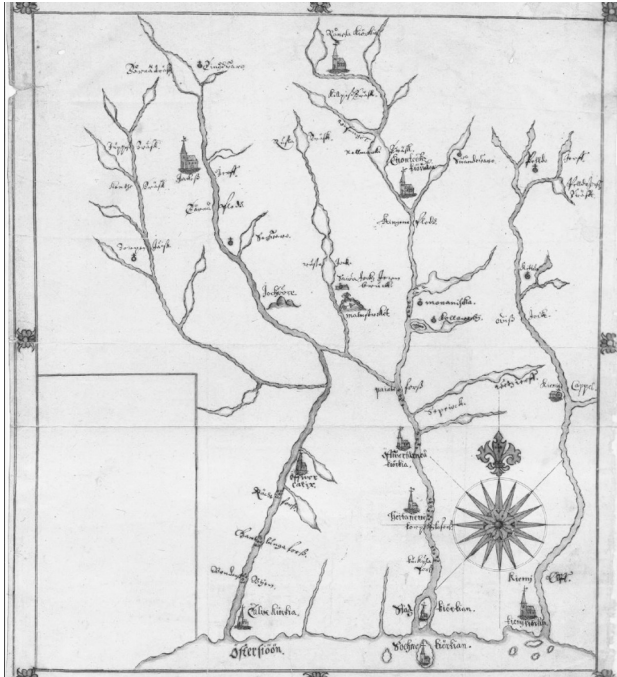
265 Vgl. dazu oben Kapitel 3.1.1.2.

stehenden Fischereigründen und der Menge an Rentiere gleichgesetzt, die sie besaß. Schwedische Herrschaftsträger suchten auf verschiedene Arten, die jeweiligen Fischereigründe fest bestimmten Personen zuzuweisen. In diesem Zusammenhang stießen Vorstellungen von Individualbesitz an Land und Fischereigewässern auf vorherrschende kollektive Nutzungsformen.<sup>266</sup> Dabei lassen sich beginnende Prozesse der Vergleichbarmachung ausmachen, die eine Relationierung zwischen Person und Eigentum erkennen lassen, die aus den agrarwirtschaftlichen Kontexten Kernschwedens in die Lappmarken übertragen wurde. So lässt sich hier eine grundlegende Gleichartigkeitsannahme der Akteure zwischen dem Land eines schwedischen Bauern und den Fischereigründen eines »Lappen« erkennen. Diese Gleichartigkeitsannahme lässt sich als Grundlage verschiedener Initiativen zur Organisation und Verwaltung der Lappmarken mit einer Aufzeichnung der Umstände des Eigentums sehen, die allerdings scheiterten.

---

266 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 49–50.

Abb. 4: Schwedische Karte aus dem (frühen?) 17. Jahrhundert über die Gemeinde Calix und Teile der Lappmarken. Die Karte zeigt zum einen die Relevanz der Kirchen und festen Plätze in der Erschließung der Lappmarken für schwedische Herrschaft, allerdings auch die mangelnde Präzision der Durchdringung dieses Raumes.<sup>267</sup>



Sowohl das ›Seeregister‹ als auch die im Rahmen der Steuerreform von 1602 durch die Vögte vorgenommenen Dokumentationen von Eigentum wurden nicht dauerhaft weitergeführt und endeten nach einiger Zeit mehr oder weniger abrupt. Auch weitere Initiativen zur Etablierung von in Schweden gebräuchlichen Landbesitzbüchern und zur Erstellung von präzisen Karten

267 Carte öfwer en deel af Calix Sochen (17. Jh), verfügbar unter Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, detaljkartor, SE/KrA/0400/11B/002, bildid: K0002365\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002365\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002365_00001).

über die Lappmarken verliefen sich meist. Angeführt wurden dabei die geographische Lage und Ausdehnung dieser Territorien als Begründung für die Undurchführbarkeit der Aufträge. Eine Karte dieser Art wurde angefertigt – 1671 wurde auf Befehl des Gouverneurs Johan Graan eine Karte der Ume-Lappmark erstellt, die nach schwedischen Praktiken die verschiedenen Landstücke voneinander schied.<sup>268</sup> Die Tatsache, dass für lange Zeit keine verlässlichen Karten der Lappmarken existierten, während Landbesitz im südlichen Teil des Reiches extensiv dokumentiert war, hatte sicherlich auch einen Einfluss auf die Wahrnehmung dieser Regionen. In frühneuzeitlichen Reichen dienten Karten nicht nur zur Orientierung, sondern auch zur Darstellung und Behauptung von Ansprüchen.<sup>269</sup> Weiterhin existierte bis 1751 keine klare Grenze zwischen den von Dänemark-Norwegen und von Schweden beanspruchten Gebieten in Nordskandinavien, was zu langwierigen Konflikten führte.<sup>270</sup> Diese ›Unsicherheit‹ in der Wahrnehmung der Lappmarken, die somit als eine Art Lücke im imperialen Wissen beschrieben werden kann, wurde zu verschiedenen Zeiten als Argument für die erwähnten Initiativen zur ›Erschließung‹ dieser Regionen angeführt.<sup>271</sup> Somit kann auch im Zusammenhang mit der Steuerreform von 1602 glaubhaft angenommen werden, dass über die Bindung von Fischereigründen an Personen ein vergleichbares System wie im Rest des Reiches aufgebaut werden sollte. Diese Annahme wird dadurch noch verstärkt, dass in dieser Reform ebenso eine Sesshaftmachung der »Lappen« angestrebt wurde, indem ihnen das »Umherziehen«, wie der Erlass es nennt, verboten wird.<sup>272</sup> Die Verbindung von Landbesitz und Fischereigründen zeugt dabei von der Existenz einer Gleichartigkeitsannahme zwischen diesen Aspekten. Doch wieso scheiterten diese Initiativen? Zum einen ließen sich nicht alle »Lappen« einzelnen Fischereigründen zuordnen, zum anderen war auch eine Umverteilung, wie sie in der Reform von 1602 vorgesehen war, nicht durchführbar. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wandelte sich das Steuerobjekt in der Besteuerung in den Lappmarken von den Personen selbst hin zu ihrem Landbesitz.<sup>273</sup> Dazu wurde eine halbwegs sichere Zuordnung einer Person zu

268 Vgl. Gudrun Norstedt, *Lapps kattelanden på Geddas karta. Umeå lappmark från 1671 till 1900-talets början*, Umeå 2011, S. 17–20.

269 Vgl. dazu Katajala, *Maps, Borders and State-building*, S. 83–85.

270 Vgl. dazu oben Kapitel 3.1.3.

271 So auch bei Johan Graans Memorial hinsichtlich der Kolonisierung, vgl. unten Kapitel 3.2.1.2.

272 Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.2.

273 Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.

einem bestimmten Eigentum benötigt, damit erhobene Steuern nachvollzogen werden konnten. Die Dokumentation von Eigentum und Person geschah im Rest des Königreiches über sogenannte *jordböcker* (auch *uppbördsböcker* genannt).<sup>274</sup> Ein ›normales‹ *jordbok* verzeichnete nicht nur das Land und den Eigentümer sowie die zu erwartenden Steuern, sondern beinhaltete im Weiteren auch Karten und eine Festlegung der *jordnatur*, d.h. ob es *skatte-*, *krono-* oder *frälse-*Land war, somit der rechtlichen Stellung des Landes.<sup>275</sup> Damit ermöglichten diese durch die Gerichte angefertigten und aufbewahrten Aufzeichnungen nicht nur eine halbwegs sichere Zuordnung von Eigentum und Eigentümern, sondern garantierten auch einen rechtlichen Schutz dieses Eigentums.<sup>276</sup>

Eine jährliche Beschreibung individuellen Eigentums in Hinsicht auf die abgeführten Steuern entwickelte sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einigen Regionen der Lappmarken. Im Gegensatz zu den von den Vögten geführten Steuerlisten, in denen meist die Abgaben derjenigen Personen gelistet wurden, die Steuern gezahlt hatten, ist eine jährliche Übersicht über alle Bewohner der umfassten Region sowie ihre Steuerleistung das Ziel. Dies entsprach den in Kernschweden geführten Landbesitzbüchern, doch wie wurde diese dort etablierte Praxis auf die Lappmarken übertragen?

Im Folgenden werden stichprobenartig diese Listen aus der Torne-Lappmark untersucht und geschaut, welche Informationen in ihnen aufgeführt wurden und welche Entwicklung diese Aufzeichnungspraktiken durchmachten. In den verschiedenen Lappmarken konnten sich diese Prozesse teilweise stark unterscheiden.<sup>277</sup> Die Bücher aus der Torne-Lappmark bilden dabei aufgrund der guten Überlieferungslage und der nahezu lückenlosen Dokumentation eine gute Basis, um eine Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu verfolgen.

Die frühesten Quellen finden sich ab dem Jahr 1638 und sind seitdem fast durchgehend erhalten, mit einigen kleineren Lücken. Die ersten dieser »*mantalslängder*«, also Listen über die Anzahl der Steuerzahler, sind sehr einfach gehalten:

274 Zu den *jordböcker* in den Lappmarken siehe Lundmark, *skatteland*, S. 49–50.

275 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 49 u. Wirsell, *Jordböcker*, S. 66–69.

276 Vgl. Gerhard Hafström, *Jordbok och äganderätt*, in: Kjell Å. Modéer (Hg.), *Rättshistoriska studier, femte bandet*, Lund 1977, S. 68–101, S. 68–70.

277 Vgl. Zu den *jordböcker* der Ume- und Pite-Lappmark Päiviö, *skattemannarätt*, S. 160–173.

## »mantals-Liste in der Torne-Lappmark

Anno 1638

Kotenkim [das ist Koutokeino, A. B.]

Mtl. [mantal]

1	Mellet Jönsson
1	Lars Jönsson
1	Per Jonsson
1	Anders Rasmusson
$\frac{1}{2}$	Lars Olsson
	Alidark Gunnarsson (Länss M.)...« <sup>278</sup>

Wie hier zu sehen ist, sind die in den Lappmarken geführten *jordeböcker* nicht besonders ausführlich. Für einen Großteil des 17. Jahrhunderts bleiben sie auf diesem Niveau, während in einigen Jahrgängen noch die Art der Steuer spezifiziert wird (beispielsweise »4 *lispund* Hecht« im Jahr 1642 für Personen mit einer vollen *mantal*.<sup>279</sup>) Ab 1655 wird dabei der Wert zunehmend in Reichstalern angegeben. Inwieweit dies eine tatsächliche Bezahlung der Steuern durch Münzen oder nur eine Bestimmung des Wertes in Geld beinhaltete, ist schwieriger nachzuvollziehen. Ab 1675 ist eine Aufteilung der Steuern in den Zehnt (beziehungsweise den halben Zehnt – »*halfa tiienden*« –, da zu dieser Zeit die Steuern der »Lappen« generell auf eine halbe *mantal* herabgesetzt worden waren) und die *haxepalka* zu sehen.<sup>280</sup> Ab 1695, also nach Einführung der *siida*-basierten Kollektivbesteuerung<sup>281</sup>, wird schließlich die Einteilung der Personen nach *mantal* aufgegeben und stattdessen eine Geldsumme notiert,

278 Jordebok Koutokeino, 1638, in: Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), *Jorde och uppbörsbok for Torneå Lappmark, 1638–1715*, Lenvik Bygdemuseum 1999, S. 1.

279 Ebd., S. 14.

280 Hinsichtlich der Besteuerung generell, ihrer Entwicklung und der Bedeutung der einzelnen Teile siehe Olofsson, *Samhälle och ekonomi under Stormaktstiden*, S. 59–60.

281 Vgl. Dazu oben Kapitel 3.1.1.3.

die darüber hinaus mit den anderen Summen zur Steuerschuld des Dorfes im Gesamten zusammengerechnet wird. Eine genauere Aufteilung dieser Summe pro Person erfolgt ebenfalls, mit den angegebenen Werten der »*ordinarie Rântan*« (also der ordentlichen Abgabe), sowie der *haxepalka* und der *lagmansrântan*, also der Summe für den Transport der Steuern nach Stockholm sowie der Abgabe für die Richter. Eine Aufführung oder Behandlung der von der jeweiligen Person ausgeübten Tätigkeiten findet sich in diesen Büchern in keiner Form.

Wer diese Listen im Einzelfall anfertigte, ist schwierig nachzuvollziehen. Bezeugt werden sie in der ersten Zeit bis ca. 1695 vom lokalen Pastor, danach meist von einem Justitiarius, also dem Richter des Lokalgerichtes.<sup>282</sup> Dieser Wechsel könnte mit Kollektivbesteuerung der Lappendörfer in der neuen Steuerordnung desselben Jahres zusammenhängen, in der die Gerichte eine zentrale Rolle spielten.<sup>283</sup>

Auf diese Art wurde in den nächsten 40 Jahren die Steuerschuld der einzelnen Personen und ihrer Dörfer erfasst. Die in den Lappmarken verwendeten *jordeböcker*, oder präziser *mantalslängder*, sind demnach sehr einfach gehaltene Auflistungen von den männlichen Personen der einzelnen Dörfer und der von ihnen erbrachten Steuerleistung. Eine wirkliche Vorstellung davon, wie der Landbesitz der lokalen Bevölkerung in der Verwaltung gesehen wurde oder wie eine Besteuerung basierend auf dem individuellen Besitzstand der besteuerten Person durchgeführt wurde, ist hier nicht ersichtlich. In der Übertragung der Praxis der Aufzeichnung des Eigentums der lokalen Bevölkerung aus Schweden in die Lappmarken sind demnach einschneidende Änderungen vorgenommen worden, da eine Zuordnung von Eigentum zu Person auf dem in der schwedischen Verwaltung üblichen Weg nicht möglich war. Diese Bücher erfüllten in den Lappmarken zunächst nur den Zweck einer Auflistung der gezahlten Steuern, nahmen anders als die von den Vögten vorher geführten Listen aber auch diejenigen Personen mit auf, die keine Steuern zahlten. Von Steuern befreit waren unterschiedliche Personen, hauptsächlich aber Arme, Alte und solche, die das Amt eines *länsmans* innehatten.

Eine Struktur, wie und in welcher Reihenfolge die entsprechenden Einträge gemacht wurden, lässt sich kaum erkennen. Die einzelnen Dörfer sind über die Jahre hinweg meist in derselben Reihenfolge gehalten, aber darüber hinaus sind weder alphabetische noch andere Ordnungsmethoden erkennbar.

---

282 Vgl. Bspw. Larsen/Rauø, *Jordebok Torneå Lappmark*, S. 107; S. 141.

283 Vgl. Dazu Kapitel 3.1.1.3.

Auch eine Voranstellung etwaiger Würdenträger, wie beispielsweise die *länsmän*, lässt sich nicht feststellen.

Erst gegen 1737 lassen sich weitergehende Veränderungen beobachten. Demnach steht im *jordebok* der Torne-Lappmark von 1737 wie folgt:

»Spezifikation über die Torne-Lappmark  
und die Dörfer, die Königlicher Majestät von Schweden und dem König  
von Dänemark Steuern leisten für das Jahr 1737

<i>Ordinarie</i>	<i>Hax-</i>	<i>Lagmans</i>
<i>Ränttan</i>	<i>Palckan</i>	<i>Ränttan</i>

### **Koutokeino Pastorat**

Der alte *länsman* Rasmus

Nilsson (alt und gebrechlich)

Korpowuo- Länsmän Mads Nilsson  
ma: (steuerfrei)

Anders Larsson (alt)

Raiswuoma:	Amund Toresson:	0:26	0:05	0:05
------------	-----------------	------	------	------

	Jon Nilsson:	2:04	0:05	0:05
--	--------------	------	------	------

Porrowuo- ma:	Erik Persson Rikonen:	1:06	0:05	0:05
------------------	-----------------------	------	------	------

...«<sup>284</sup>

---

284 Jordebok Koutokeino, 1737, in: Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), Jorde och uppördsbok för Torneå Lappmark, 1716–1752, Lenvik Bygdemuseum 1999, S. 97: »Specification öfwer Torneå Lappmarck och de Byar som skatta till Kongle. Mayt. i Swerige och Konungen i Danmarck pro Ao. 1737 ...«.

In den Büchern nach diesem Jahr werden verschiedene namentlich genannte Landstücke (Korpowuoma, Raiswuoma und Porrowuoma) klar einzelnen Personen zugeordnet. Diese bezeichnen verschiedene Beispiele von *lappskatteländ*, das allerdings auch weiter nicht exakt abgemessen und begrenzt ist. Dabei können auch mehrere Personen anteilig ein Stück Land bearbeiten. Die ersten drei Personen (Rasmus Nilsson, Mads Nilsson und Anders Larsson) sind in diesem Beispiel aufgrund ihres Alters beziehungsweise des Amtes als *länsman* von den Steuern befreit. Ansonsten bleiben aber auch diese ausführlichsten der Landbesitzbücher in den Lappmarken beschränkt in ihren Beschreibungen. Weder wird die rechtliche Natur des jeweiligen Eigentums benannt noch gibt es eine genaue Abmessung in Form einer Karte.

Ab dem Jahr 1737 lässt sich in den Büchern der Torne-Lappmark eine Verknüpfung von Personen und spezifischem Landbesitz beobachten. Damit näherte sich das Verständnis vom Eigentum der lokalen Bevölkerung in den Lappmarken dem schwedischen Verständnis an. Nicht qualifiziert ist allerdings die Natur des Landbesitzes. Damit lässt sich aus diesen Unterlagen keine Einsicht darüber gewinnen, ob die betreffenden Besitztümer als *skatte-* oder *krono-*Land angesehen wurden. Warum diese Entwicklung gerade in diesem Zeitraum stattfand, ist schwierig nachzuvollziehen, jedoch kann ein erhöhter Einfluss von Neusiedlern und den damit verbundenen Problemen und Konflikten hinsichtlich des Eigentums von Land in den Lappmarken einen Teil dazu beigetragen haben. Spezifisch zum Jahr 1737 kann gesagt werden, dass in diesem Jahr der Prozess um das Landstück Haukiniemi begann, der einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung des Landes in den Lappmarken gehabt haben könnte. Dabei ist hinzuzufügen, dass gerade der zuständige Richter für das Lokalgericht in den nördlichen Lappmarken, Carl Sadelin, auch derjenige war, der das Landbesitzbuch des Jahres 1737 beglaubigt hatte. Inwieweit diese Tatsache mit der Entwicklung zusammenhängt, ist allerdings nicht eindeutig nachzuweisen.

Während zu Beginn der ›Integrationsphase‹ (also im 16. Jahrhundert bis zur ersten Steuerreform 1602) versucht wurde, über die genutzten Seen und Flüsse eine Verbindung von Person und Eigentum herzustellen, was eine Gleichartigkeitsannahme in Hinsicht auf Fischereigründe und dem Landbesitz im Süden des Reiches nahelegt, verschiebt sich diese Gleichartigkeitsannahme im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutlich. Mehr und mehr wurde der Besitz einzelner Personen in den Lappmarken als ›Landbesitz‹ im Sinne des schwedischen Konzeptes verstanden – und damit als auch Eigentum. Dabei gab es weiterhin Unterschiede in der Aufzeich-

nung dieses Eigentums, die auch rechtliche Auswirkungen haben konnten.<sup>285</sup> Neben einer ersten Gleichartigkeitsannahme hinsichtlich Fischereigründen und Landbesitz und der darauffolgenden Verschiebung hin zu einer Vergleichbarmachung des Eigentums in den Lappmarken mit schwedischem Landbesitz spielten Vergleichspraktiken in der Organisation der Verwaltung in den Büchern somit keine wirkliche Rolle.

Auch in den späteren Büchern finden sich keinerlei Hinweise auf die Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von den jeweiligen Personen ausgeübt wurde. Auch nach der Verbindung von Landbesitz zum Eigentum gibt es keine Aufzeichnungen über die Verwendung des Landes. Diese Erkenntnis ist zumindest dahingehend interessant, dass eine Vergleichbarkeit auf der Wahrnehmung unterschiedlicher Tätigkeiten basierte und so die Bevölkerung der Lappmarken zunächst anhand ihrer Fischereigründe geordnet werden sollte. Auch die zunehmende Verbreitung von Agrarwirtschaft und Rentierzucht fand keinen Niederschlag in den hier betrachteten Büchern.

Welchen Einfluss hatte der Unterschied in der Aufzeichnungspraxis auf die rechtliche Stellung des Landbesitzes in den Lappmarken? Die Nachhaltung von Eigentumsrechten und damit verbundenen Fragen wie Erbschaften sowie Kauf und Verkauf von Land fand in den Lappmarken demnach keinen direkten Niederschlag in der schriftlichen Dokumentation seitens der schwedischen Verwaltung, zumindest nicht in der in Kernschweden üblichen Form der Landbesitzbücher. Viele dieser Punkte wurden, wenn sie schriftlich nachgehalten und erfasst wurde, vor Gericht bestätigt und durch dieses protokolliert. Doch eine in Schweden übliche Form des Eigentumsnachweises existierte so in den nördlichen Lappmarken erst nach 1737.

Man kann davon ausgehen, dass eine Infragestellung der Eigentumsrechte der lokalen Bevölkerung sowie Zweifel in Bezug auf die Natur des Landes durch die – im Vergleich zu anderen schwedischen Besitzbüchern mangelnde – Aufzeichnung begünstigt wurden. Gerade im 18. Jahrhundert fand in Schweden eine Entwicklung hin zu einem stärkeren Fokus auf Schriftlichkeit in rechtlichen Sachen und weg von einer Begründung durch Konzepte wie *urminnes hävd* statt.<sup>286</sup> Eben auch im Vergleich mit den immer zahlreicher werdenden

285 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.3.

286 Vgl. Ditlev Tamm/Jens Christian V. Johansen/Hans Eyvind Næss/Kenneth Johansson, The Law and the Judicial System, in: Eva Österberg/Sølvi Sogner, People Meet the Law. Control and conflict-handling in the courts. The Nordic countries in the post-Reformation and pre-industrial period, Oslo 2000, S. 27–56, S. 33–39.

Neusiedlern, über deren Eigentum bei der Immission, also der Zuteilung des Landbesitzes, der ihnen zugewiesen wurde, eine genaue Messung vorgenommen wurde, zeigen sich hier Schwachpunkte in der Behauptung des Eigentumsrechtes der »Lappen«.

### 3.2.2.2 Unterschiedliche Wirtschaft, unterschiedliche Rechte: Vergleichspraktiken und Johan Graans »Paralleltheorie«

Provinzialgouverneur Johan Graan und seine Initiativen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Hinsicht auf die Steigerung der wirtschaftlichen Kraft der Lappmarken bieten einen weiteren interessanten Untersuchungsgegenstand in der Frage der Entwicklung des Landbesitzes in den Lappmarken. Aus diesen Konzepten und Vorschlägen kann ersichtlich werden, wie dieser hohe Kronbeamte Eigentum und Besitz in den Lappmarken und das Recht der lokalen Bevölkerung auf diesen ansah und wie er damit umgehen wollte. Nach welchen Kategorien teilte er Eigentum und Besitz ein, wie relationierte er die aus seiner Sicht relevanten Bevölkerungsgruppen zueinander und in Hinsicht auf ihre Rechte? Wie gestaltete er seine Pläne dahingehend und wie wurden sie seitens der Krone aufgenommen? Wie sieht er die wirtschaftlichen Tätigkeiten der von ihm beschriebenen Bevölkerungsgruppen, wie ordnet er diese?

Johan Graan wurde 1610 in Skellefteå geboren und war seit 1653 Gouverneur (*landshövding*) über die Provinz Västerbotten, ab 1654 auch über die Provinz Österbotten.<sup>287</sup> Sein Vater stammte aus den Lappmarken, allerdings ist es nicht sicher, inwieweit ihm seine Abstammung noch bekannt war. Der Vater Johan Graans war in die südlichen Teile des Reiches gegangen, um dort Pastor zu werden, und Graan war in Skellefteå aufgewachsen.<sup>288</sup> Das Bild Johan Graans von den »Lappen« war in den meisten überlieferten Äußerungen deutlich negativ – er bezeichnete sie als »barbarisches Volk« und sah sie als arbeitsscheu an.<sup>289</sup> Diese Sicht entsprach dem etablierten Wissen über die »Lappen« und war eine verbreitete Meinung.<sup>290</sup>

Seit den 1660er suchte Graan die Wirtschaftlichkeit der ihm anvertrauten Provinzen zu steigern. Dabei plante er vor allem eine Erhöhung der Bevölkerungszahl. Diese Strategie umfasste die Idee der Besiedlung der Lappmarken

287 Johan Nordlander, Johan Graan. *Landshövding i Västerbotten 1653–1679*. Stockholm 1938, S. 13–14.

288 Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 368.

289 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 55–56.

290 Vgl. dazu Kapitel 2.2.

mit schwedischen Bauern, sogenannten Neusiedlern, die dank einer aus seiner Sicht völlig unterschiedlichen Ressourcenausnutzung nicht mit den »Lappen« in Konflikt treten würden. Diese »Paralleltheorie«, wie sie in der Forschung genannt wird, stellt die Grundlage eines Konzeptes der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebiete unter seiner Verwaltung dar.<sup>291</sup> Damit sollten auch Probleme des Transportes von Erz und Edelmetallen von den Minen sowie die Versorgung der Bergwerke gelöst werden.<sup>292</sup> Der Bergbau mit dem Ziel der Edelmetallgewinnung weckte in den Kreisen des Reichsrates und der höheren Verwaltung Hoffnungen auf ein »schwedisches Westindien« in den Lappmarken.<sup>293</sup> Bald darauf stellten sich jedoch Probleme bei der Ausbeutung der gefundenen Vorkommen sowie beim Transport der geförderten Metalle ein. Um den Transport dieser wichtigen Ressourcen zu gewährleisten, wurden »Lappen« zwangsverpflichtet, jeweils drei Jahre lang mit ihren Rentieren Dienst zu leisten. Die Rekrutierungsbedingungen sowie die Bezahlung ähnelten in vielen Aspekten denen des Kriegsdienstes, von dem die Gruppe der »Lappen« eigentlich befreit war.<sup>294</sup> Durch diese Belastungen sowie durch als unfair empfundene Behandlungen seitens der Bergwerksvögte, die die Organisation des Transports gewährleisten sollten, entstand Widerstand. Einige Bevölkerungsgruppen zogen es vor, in andere Lappmarken und Gebiete zu ziehen, auch gegen das explizite Verbot der Krone und entsprechende Urteile der Lokalgerichte.<sup>295</sup>

Die Vorschläge Johan Graans beliefen sich auf einer Besiedlung der Lappmarken mit schwedischen (und finnischen<sup>296</sup>) Bauern, die aufgrund der unterschiedlichen Ressourcennutzung nicht in Konflikt mit der lokalen Bevölkerung geraten würden. Wie konstruiert er die Gruppen der »Lappen« und der »Bauern« zueinander? Inwieweit lässt sich aus diesen Vorschlägen ein Verständnis für das Landbesitzrecht in den Lappmarken aus Sicht eines hohen Kronbeamten ziehen? Wie ordnet er die den Gruppen zugeschriebenen verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten zueinander?

---

291 Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 57–58.

292 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 50–52.

293 Vgl. Bäärnhielm, *I Norrland ett Indien*, S. 5–7.

294 Vgl. Olofsson, *Samhälle och ekonomi under Stormaktstiden*, S. 28–30.

295 Vgl. zu einigen Strategien des Widerstands Kapitel 3.1.2.2.

296 Vgl. zu Vorstellungen vom »Schwedischsein« (*svenskhet*) Lerborn, *För Gud och kung*, S. 194–196.

Das Memorial selbst, das die hauptsächliche Quelle der Theorie Graans bildet, stammt aus dem Jahr 1673, entstand also schon einige Zeit, nachdem Graan begonnen hatte, der Krone seine Pläne vorzulegen. Somit kann hier von einem ausgearbeiteten Konzept ausgegangen werden. Darüber hinaus ist das Memorial als Quelle der ›Paralleltheorie‹ gut erhalten, was bei vielen der vorhergehenden Dokumente, in denen Graan diese Theorie entwickelt, nicht der Fall ist.

Graan beginnt mit einer Einordnung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von den Bewohnern der Lappmarken ausgeübt werden: »Die Untertanen Eurer Königlichen Majestät, die Lappen genannt werden, haben seit einigen hundert Jahren begonnen, in diesem Land zu leben, welches nach ihnen Lappmarken genannt wird, und ihre Wirtschaft bestand daraus, und ist auch jetzt noch nichts anderes, als dass sie Rentiere gebrauchen, und sie wissen gut, was sie von diesen Rentieren zu ihren Nutzen verwenden und verarbeiten können ...«<sup>297</sup> Neben der Haltung von Rentieren würden die Bewohner der Lappmarken noch weitere Tätigkeiten ausüben: »... des Weiteren nutzen sie den Wald, aber nicht mehr, als zum Jagen der Tiere, die sich dort befinden, die Fischereigewässer nutzen sie auch ein wenig, nach ihrem geringen Vermögen, sie sind nicht fähig, es gebühlich zu nutzen, was die Fülle der Seen ihnen an unterschiedlichen Arten von Fisch mitgeben könnte.«<sup>298</sup> Hier zeigt sich schon eindeutig eine Hierarchisierung der von den »Lappen« aus Sicht Graans ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Diese Hierarchie wird durch eine wertende Vergleichsoperation hergestellt, die die *comparata* – die wirtschaftlichen Tätigkeiten – in Hinsicht auf das *tertium* der Effizienz, mit der sie jeweils ausgeübt werden, in Relation setzt. Nicht nur wird die Rentierzucht als erstes genannt, sie ist in der Beschreibung Graans auch die einzige wirtschaftliche Tätigkeit die von der Bevölkerung »gut« ausgeübt wird: Den Wald würden sie nur zur Jagd nutzen, die Seen aufgrund ihrer Fülle nicht vollständig gebrauchen kön-

297 Graan, *Memorial*, S. 322: »Ehuruwähl Eders Kongl. Maj:tz vndersåtare, som kallas lappar, hafwa för någre hundrade år sedan, begynt att boo och wistas utj ett land, hwilket effter dem kallas Lappmarcken, och theras näring warit, och ännu inet annat är, än att de bruka renar, och wette nogsampt och wähl, till sin nytta anwända, hwad ad samme rendiur komma, och tillwårckas kan ...«

298 Ebd.: »... desförutan bruka de skogen, icke wijdare än att fånga de diur, som ther utj finnas kunna, fiskewatn och något, effter theras ringa förmågo, icke warandes mächtige wederbörligen bruka, som sielfwe siöarnas ymnighet, på åthskillige slagz fiskar, synes medgifwa.«

nen. Graan streicht durch diese Vergleichsoperation die Rentierzucht als erwünschte wirtschaftliche Tätigkeit der Bevölkerung heraus.

Gleichzeitig schwingt hier eine deutliche Bewertung der »Lappen« mit: Sie wären nicht in der Lage, die Lappmarken ausreichend zu nutzen und hätten sich wirtschaftlich in der Zeit ihres Aufenthaltes dort auch nicht entwickelt. In diesen Darstellungen schwingt ein impliziter Vergleich mit, der die »Lappen« mit dem Verhalten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit schwedischer Bauern in Relation setzt. Die schwedischen Bauern werden so als universelles *comparatum* herangezogen, um die Notwendigkeit einer Besiedlung und einer damit einhergehenden Steigerung der Ressourcennutzung zu betonen. Diese Sicht führt er weiter explizit aus: »...dass in den sich weit erstreckenden Regionen, die in Größe und Umfang mit vielen anderen Provinzen Eurer königlichen Majestät verglichen werden können, anderes Volk wohnen könnte, das mit verschiedenen Arten von Vieh umgehen kann, und auch den Überfluss besser zu nutzen weiß, wie etwa die zahlreichen und großen Seen, die es in den Lappmarken gibt.«<sup>299</sup>

Im zweiten Schritt der Argumentation vergleicht Graan die Lappmarken mit anderen Provinzen des Reiches als *comparata* in Hinsicht auf die Größe und den Reichtum an Ressourcen, die in diesen Territorien gefunden werden können. Dieser räumliche Vergleich etabliert die Lappmarken als ein umfassendes Gebiet mit einem Überfluss an Seen, die momentan nicht ausreichend genutzt würden.

Damit verknüpft ist eine Vergleichsoperation, die die »Lappen« als Gruppe mit den von Graan für die Besiedlung vorgesehenen Bevölkerungsgruppen relationiert. Die hier als »anderes Volk« bezeichneten Gruppen unterscheiden sich nach Graan von den »Lappen« in der Form ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit – sie züchten verschiedene Arten von Vieh – sowie in der Effizienz der Ausnutzung des in den Lappmarken herrschenden Überflusses.

Derartige Vergleichsoperationen lassen sich im weiteren Text in leicht abgewandelter Form immer wieder auffinden. Es lassen sich somit drei Stränge von Vergleichsoperationen identifizieren, anhand derer Graan hier argumentiert. Der erste ist die Herausarbeitung der Rentierzucht als »beste« Form der

---

299 Graan, *Memorial*, S. 322: »... och att utj den widt begrepne orten, hwilkas storlek och omkretz kan jämföras med många tillijka Eders Kongl. Maj:tz andre provincier, skulle annat folck kunna bo, som med allehanda slagz boskap kunda undgå, bättre och weta bruka de öfwermåttan, dels stora och många siöar, som finnas i Lappmarken.«

Wirtschaft – und zwar nicht in den Lappmarken, sondern der »Lappen«. Diese könnten zwar andere Formen ausüben, würde diese aber nicht ausreichend beherrschen oder ausführen. Die *comparata* in diesen Vergleichsoperationen sind somit die wirtschaftlichen Tätigkeiten der »Lappen« zueinander, die in Hinsicht auf die Effizienz und den Ertrag untersucht werden. Was die Jagd angeht, so sollten die »Lappen« dazu gebracht werden, sich vollständig um die Rentierzucht zu kümmern:

»Die Jagd bildet bei einem Teil der Lappen an einigen Orten die wirtschaftliche Tätigkeit, aber dies kann nicht in einem so großen Umfang gemacht werden, weil es das Vornehmste ist und sein muss, dass die Lappen sich von ihren Rentieren ernähren, und was von den Rentieren produziert werden kann. So gibt es auch viele Lappen, besonders diejenigen, die in den Bergen wohnen, dort ihre Heimat haben und Berglappen genannt werden, die ganz wenig oder keine Jagd ausüben. Und es wäre ein Mittel, die Lappen dazu zu bekommen, sich mehr mit der Zucht der Rentiere zu befassen, weil sie am besten damit umzugehen wissen.«<sup>300</sup>

In diesem Ausschnitt wird noch einmal besonders deutlich, wie Graan sich die Ordnung der Lappmarken vorstellt: Die »Lappen« leben in seinem Plan in oder zumindest an den Bergen und kümmern sich hauptsächlich um die Rentierzucht, während der von ihnen bisher bewohnte Raum an Ackerflächen an Bauern und Neusiedler verteilt werden soll. Graan befasst sich in dieser Sache also weniger mit individuellen Eigentumsrechten von Personen, die einen gesicherten Anspruch auf ihr Eigentum haben, sondern mehr aus einer rein nutzenorientierten Sicht eines imperialen Administrators. Darüber hinaus wird deutlich, dass er den von ihm beschriebenen Bevölkerungsgruppen essentialisierte Eigenschaften in der Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten zuschreibt. Die »Lappen« würden das Ackerland, auf dem sie jetzt leben, nie gebrauchen können – deshalb sollten sie dazu gebracht werden, die Rentierzucht stärker zu verfolgen.

---

300 Graan, *Memorial*, S. 322: »Af diurefängen hafwe fuller lapperne till en dhel, och på somlige orter, theas näring, men så kan icke heller det så stort giöra, emedan det förnämsta är och wara bör, att lapperne föda sig af theas renar, och hwad af renskin giöras och tillwårckas kan, som och många lappar äre, besynnerligen boendes på fiällen, som ther theas hemwist hafwa, och kallas fiällepappar, och hafwa ganska ringa eller intet diurefång. Och wore detta ett medel, att komma lapperne der till, att mehre beflijta sig om rendiurens tillökning, effter de wetta bäst ther med att umgå.«

Der Vergleich der Lappmarken mit anderen Regionen stellt den zweiten Vergleichsstrang dar, den Graan in diesem Text verfolgt. In diesem vergleicht er die Lappmarken in Hinsicht auf Größe, Ressourcenreichtum und Bewohnbarkeit mit anderen Territorien. Ein Beispiel dafür ist der Vergleich Graans zwischen den Lappmarken und anderen aus seiner Sicht peripheren Teilen des schwedischen Reiches (die Åland-Inseln) oder Dänemarks (Grönland sowie Island). Auf den Åland-Inseln wäre das Klima und die zu nutzende Natur noch schlechter, »aber in den Lappmarken gibt es nicht nur guten Fischfang, sondern ziemlich gute Jagdaussichten, dazwischen Acker- und Holzland, sowie Weiden.«<sup>301</sup>

Der dritte Strang ist der Vergleich der Wirtschaftsleistung der »Lappen« und der Bevölkerungsgruppen, die Graan sich zur Besiedlung der Lappmarken wünscht. In diesen Vergleichen relationiert Graan die entsprechenden Gruppen als *comparata* mit den *tertia* der Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Leistungsfähigkeit dieser Gruppen. Während der Fischfang in dieser Konstruktion von beiden Gruppen ausgeübt werden kann, sind die Rentierzucht und der Ackerbau auf die jeweilige Gruppe beschränkt:

»So wie die Wirtschaftsform der Schweden, auf der einen Seite, und die der Lappen, auf der anderen Seite, vollständig unterschiedlich ist, so können sie wohl zusammen leben, die Schweden gebrauchen Weide, und, wo man es findet, Ackerland, Wald ... aber die Lappen gebrauchen nicht das geringste davon, so wäre es Eurer Königlichen Majestät und der Krone Schweden schädlich, sollten sie die Kultivierung des Landes behindern, das sie nie gebraucht haben oder gebrauchen können ...«<sup>302</sup>

Während es in Schweden im 17. Jahrhundert bereits eine etablierte Sichtweise war, dass die »Lappen« für die Bearbeitung von Ackerland ungeeignet waren<sup>303</sup>, spricht er ihnen in diesem Ausschnitt aber jegliche Entwicklungsmöglichkeit ab. Er stellt implizit zwei Optionen als *comparata* in einer Vergleichs-

301 Graan, *Memorial*, S. 323: »men i Lappmarckerne, är icke allenast godt fiskefänge, uthen tämmeligit diurefång, och ibland, åker- och swidielandh, samt ängesmarcker.«

302 Ebd., S. 324: »Såsom de swänskas, på den ena sijdan, och de lappers på den andre, näringzsätt, ähr alldeles åtskilligt, så kunna de och wähl boo tillsamman, de swänske bruka äng, och, ther som finnes, åkermark, skog ... men lapparne icke till det ringaste der af, så wore ju det, Eders Kongl. Maj:tt och Sweriges crono skadeligit, att det skulle hindra landzens cultur, utj det, som de alldrig brukat hafwa eller bruka kunna ...«

303 Vgl. dazu Beschwerden über die Auswanderung der »Lappen« in die südlichen Gebiete des Reiches bei Becker, *Landeskinder*, S. 125–128.

operation gegeneinander – die eine ist die Beibehaltung der momentanen Bevölkerungssituation, die andere ist die Besiedlung und Kultivierung des Landes. Das *tertium* ist die Nützlichkeit – oder Schädlichkeit – für die Interessen der Krone. Auch dieser Vergleich ist stark wertend und endet mit der Feststellung der Nützlichkeit der Besiedlung des Landes durch Neusiedler.

Neben diesen Darstellungen und Relationierungen auf Basis von wirtschaftlichen Tätigkeiten und Leistungsfähigkeit beginnt Graan im weiteren Verlauf des Textes damit, auch moralische und charakterliche Eigenschaften stärker in den Vordergrund zu rücken. Er orientiert sich dabei an bestehenden Vorstellungen von »Lappen« und »Bauern und vergleicht diese miteinander. So wären schwedische Bauern ein »beständigeres Volk« (*stadigare folk*) und würden dem König und der Krone »in Zukunft nicht nur zu größerem Einkommen, sondern auch zu einer besseren Verteidigung des Landes nutzen«, wozu »die Lappen völlig untauglich« wären.<sup>304</sup> Darüber hinaus würde die Anwesenheit der Bauern zur »Stärkung und Verbesserung« des Christentums und einer christlichen Lebensweise beim »barbarischen Volk der Lappen« beitragen.<sup>305</sup> In diesen Vergleichen bedient sich Graan aus etabliertem Vergleichswissen über die Bevölkerung der Lappmarken, die in zahlreichen Diskursen als unstet, feige und unchristlich (und lernunwillig) charakterisiert wurden. Aus diesen bereits etablierten Annahmen konstruiert Graan ein weiteres Argument für die Besiedlung der Lappmarken mit den aus seiner Sicht moralisch überlegenen schwedischen Bauern.

Gerade der zweite und dritte Strang sind häufig miteinander verbunden, die Betonung des Reichtums der Lappmarken ist häufig gefolgt von einer Beschreibung, wie gut schwedische Bauern diesen Reichtum ausnutzen würden im Vergleich zu den »Lappen«.

Graan konstruiert mithilfe dieser wiederholten Vergleichsoperationen eine Ordnung der Lappmarken, in der die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt werden und der momentane Zustand als Problem dargestellt wird. Durch die völlig unterschiedlichen Wirtschaftsformen der beiden Gruppen sieht Graan nicht nur keine Schwierigkeiten dabei, die Lappmarken mit schwedischen Bauern zu besiedeln, vielmehr behauptet er, dass der Krone durch die bisherige unzulängliche Ressour-

304 Graan, *Memorial*, S. 324: »i framtijden till någon större inkomst, utan och till landens defension och försvar wid krijgztijden å then orten, hwar till lapperne alldeles äre odugelige ...«

305 Ebd.: »styrkio och förbättring hos det barbariske folket lapperne«.

cenausnutzung sogar Schaden entstünde. Generell trennt Graan die beiden Bevölkerungsgruppen stark über die von ihnen ausgeübte Wirtschaftsform. Während »Lappen« nur Rentierzucht, Fischerei und etwas Jagd betrieben, übten die Bauern in seiner Sicht nur Ackerbau, Viehzucht sowie etwas Fischfang aus. Nach diesen Kriterien ordnet Graan in seinem Memorial die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die für seine Sicht der Lappmarken relevant sind. Weiterhin wird bei der Gruppe der »Lappen« auch die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten hierarchisiert, wobei die Rentierzucht als wichtigste den höchsten Wert erhält. Ein weiterer zentraler Punkt in seiner Argumentation ist der Reichtum der Lappmarken sowie die mangelnde Fähigkeit der »Lappen« diesen effizient zu nutzen. Diese Erkenntnis sieht er als Grundargument dafür an, dass eine Besiedlung mit Bauern stattfinden sollte. Der »Paralleltheorie« Graans liegen also mehrstufige Vergleichsoperationen zugrunde.

Etwaige Rechtliche Bedenken bei der Besiedlung der Lappmarken werden von Graans Seite zerstreut: »Hier kann ein Widerspruch aufkommen, ob nicht den Lappen hierdurch eine Beeinträchtigung geschehen würde, wenn anderes Volk sich dort niederlässt, und sie, vielleicht, in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten hindert und stört ...«<sup>306</sup> Aber durch die vollkommenen unterschiedlichen Wirtschaftsformen »können sie wohl zusammen leben ...«<sup>307</sup> Auch bei der Fischerei ist seine Meinung eindeutig: »In den Lappmarken sind so viele Seen, dass die Lappen unmöglich alle Fischgelegenheiten ausschöpfen können, die dort zu finden sind, so dass ein großer Teil jedes Jahr ungenutzt bleibt.«<sup>308</sup> Daraus folgt aus seiner Sicht: »Also kann es auch nicht sein, dass den Lappen bei der Fischerei etwas zuleide getan wird durch die Schweden, die in den Lappmarken wohnen.«<sup>309</sup> Nahmen die »Lappen« aus seiner Sicht wohl einen tieferen Platz in der Hierarchie ein, sollten sie doch in dem ihnen zugesprochenen Bereich – Rentierzucht und etwas Fischfang – Schutz und Förderung genießen. Das Graansche Memorial ist demnach ein gutes Beispiel, um

306 Graan, *Memorial*, S. 323–324: »Hör kam förekomma een insage, om lapparne icke här igenom worde intrång lijhdandes, enär annat folk sig ther nedersättia, och them kanskie, utj något theres näring hindra och betaga ...«

307 Ebd., S. 324: »så kunna de och wähl boo tillsamman, de swänske bruka äng, och, ther som finnes, åkermark, skog ... men lapparne icke till det ringaste der af.«

308 Ebd., S. 324: »I Lappmarken äre så många siöar, så att lapperne omöjeligen kunna åhrl:n alle de fiskelägenheter häfda, som ther äre att finna, uthan en stor dhel hwart år ligger obrukat.«

309 Graan, *Memorial*, S. 324: »Altså kan icke heller, igenom de swänskas, ther i Lappmarkerne boning, lapperne skie något förnär, förmedelst fiskerij.«

nachzuvollziehen, wie ein Imperium die (zugeschriebenen) Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen ausnutzen und auch rechtlich festlegen und fördern konnte, um ein für sich positives Ergebnis, in diesem Falle die maximale Ressourcenausnutzung, zu erreichen. Darin lässt sich ein Beispiel für imperiale *politics of difference* im Sinne von Burbank und Cooper sehen. Eine solche Trennung der Gruppen nach wirtschaftlicher Tätigkeit wird auch deutlich, wenn es um die Behandlung des Landes an sich geht: »Es ist bei Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst in Erinnerung zu rufen, dass wohl einige der Lappen nun an den Orten leben, wo es Acker- und Weideland gibt, und dass sie daher vor den Schweden weichen müssten, die solches gebrauchen können ...«<sup>310</sup>

Graan sieht also keine Probleme damit, die Eigentumsrechte der »Lappen« völlig zu hinterfragen, so lange sie entsprechend entschädigt werden. Dies soll in einer Weise geschehen, die genauso zu seinen Vorstellungen passt. Die umgesiedelte Bevölkerung soll nach Graans Ansicht solches Land bekommen, das für die Rentierzucht geeigneter ist als das Ackerland, das an schwedische Bauern verteilt werden soll. Nach ihm soll das Entschädigungsland in den gebirgigen Regionen der Lappmarken liegen. Auch in diesem Vorschlag sieht man deutlich die Sicht des Verwalters, für den individuelle Eigentumsrechte keine große Rolle spielen. Denn auch wenn er den vertriebenen »Lappen« Land in den Bergregionen als Entschädigung gewähren will, leben dort bereits Personen – die wiederum in ihren Rechten eingeschränkt würden. Diese Problematik spricht er zwar an, sieht darin aber kein Hindernis: »... und die Lappen können sich dort niederlassen, wo andere Lappen sind, die übermäßig großes Land und viele Fischereigründe haben, denn ein Teil der Lappen hat Land inne, das fast drei neue Meilen in der Länge und ebenso viel in der Breite umfasst und womit sich mehr Lappen behelfen könnten.«<sup>311</sup> In diesem Zitat wird ein weiterer Aspekt angesprochen, der vorher bereits angedeutet wurde. Aufgrund des großen Reichtums und der Ausdehnung der Lappmarken sieht er individuellen Besitz als zu groß an. Der Besitz einzelner »Lappen« könnte

310 Ebd., S. 325: »Detta ähr och hos Eders Kongl. Maj:tt allerunderdånigst att ihogkomma, att ehuruwåhl någre lapper äre nu boendes på de bostållen, ther åker och ångesmarck finnes, och the therföre måtte flytta undan för de swånske, som sådant bruka kunna ...«

311 Ebd.: »... och lapparne åter kunna sättia sig neder, hos andre lapper, som hafwa öfvermåttan stort land, wid pas tre nya mijl i längden, och så mycket i bredden, hwar med, sig flere lappar behielpa kunna.«

so aus seiner Sicht mehrere Personen versorgen. Das Eigentumsrecht der »Lappen« findet weiterhin keine ausführliche Behandlung, allerdings werden durch die von ihm vorgenommenen Vergleiche Gleichartigkeitsannahmen sichtbar. Denn die Bezeichnung des Landbesitzes einzelner »Lappen« als »übermäßig großes Land« beinhaltet einen impliziten Vergleich mit dem in Schweden geltenden Standard. Die Auffassung, dass eine einzelne Person nur über ein Eigentum bis zu einer bestimmten Größe verfügen sollte, beschreibt das Konzept der *fullsuttighet*, obwohl Graan diesen Ausdruck nicht direkt verwendet.<sup>312</sup> Einige »Lappen« verfügten seiner Ansicht nach über viel zu großes Land, als dass sie dieses ausschöpfend nutzen könnten. Eine ähnliche Aussage hatte Graan bereits zu den Seen in den Lappmarken gemacht, die ebenfalls nicht ausreichend genutzt werden könnten. Jetzt kombiniert er diese Grundkritik an der Nutzung der Ressourcen in den Lappmarken mit dem aus seiner Sicht zu großen Landbesitz einzelner Personen in der Gruppe der »Lappen«. Durch effizientere Aufteilung könnten so sowohl die Ackerflächen bearbeitet als auch die weitreichenden Gebirgslandschaften besser genutzt werden.

Doch nicht nur die Größe, auch die Inbesitznahme des Landes der Lappmarken kritisiert Graan: »... nachdem die Lappen am Anfang, so wie ein barbarisches Volk, von anderen Orten kommend, sich dort niedergelassen haben, aber weder königliche Briefe noch Bestätigung aufweisen können, für so großen, selbstständig genommenen Besitz, Land und Fischereigründe.«<sup>313</sup> Hiermit stellt Graan jegliche Rechte der »Lappen« infrage, überhaupt über Landbesitz in den Lappmarken zu verfügen. Sie wären in die nördlichen Teile des Reiches migriert und verfügten über keine königliche Bestätigung, die schriftlich vorliegen sollte, dass sie über das Land – das sie »selbstständig genommen« hätten – Eigentumsrechte verfügten. Da die »Lappen« keine schriftlichen Nachweise besaßen, sei es möglich, und im Sinne des Nutzens der Lappmarken für die Krone und das Königreich sogar notwendig, sie umzusiedeln.

Zusammenfassend lässt sich der Vorschlag Johan Graans als Versuch eines imperialen Administrators beschreiben, der den wirtschaftlichen Ertrag seiner Provinzen steigern möchte. Dabei positioniert er sich als gewissenhafter Staatsdiener, der bereits erste Schritte und Untersuchungen in dieser Hin-

312 Vgl. dazu die Einleitung des Kapitels unter 3.2.

313 Graan, *Memorial*, S. 325: »... effter lapparne i begynnelssen, såsom ett barbariskt folk, kommandes ifrån andre orter, hafwa sig ther nedersatt, men icke kunna upwijsa kongl. bref och stadfästelse, på så store, sielfwilleligen antagne ägor, marck och fiskewatn.«

sicht angestellt hat und der all das zum Nutzen der Krone tut. Sein Vorschlag umfasst die Verschiebung und Umsiedlung verschiedener Bevölkerungsgruppen, die dann hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigenschaften und der ihnen zugeschriebenen Wirtschaftsform durch das Imperium genutzt werden sollen, um einen maximalen Ressourcenertrag zu gewährleisten. Den Kern seiner Argumentation stellen dabei drei unterschiedliche Vergleichsoperationen dar, die in ähnlicher Form mehrmals im Text wiederholt werden, somit also als ›Vergleichsstränge‹ beschrieben werden können.

Zunächst arbeitet Graan durch den ersten Vergleichsstrang die Rentierzucht als die profitabelste und aus imperialer Sicht begehrteste Wirtschaftstätigkeit heraus, der die »Lappen« nachgehen können. Damit nimmt Graan die bisherige Assoziation der »Lappen« mit Jagd, Fischfang und Rentierhaltung auf und reduziert diese auf die Rentierzucht. Diese sei die »vornehmste« Form der Wirtschaft, die die »Lappen« ausüben könnten. Gleichzeitig situiert er diese »vornehmste« Form bei den »Berglappen«, die sich seiner Darstellung nach hauptsächlich davon ernähren. Somit etabliert er, dass eine Fokussierung der »Lappen« auf die Rentierzucht für das Imperium am nützlichsten wäre.

Im zweiten Vergleichsstrang werden die Lappmarken mit anderen Territorien in Hinsicht auf Reichtum und Ausdehnung verglichen. Nach der Betonung der Größe und der reichhaltigen Ressourcen und des guten Ackerlandes der Lappmarken wird, oft in Kombination mit dem dritten Vergleichsstrang, herausgearbeitet, dass die Besiedlung der Lappmarken ein für das schwedische Königreich und die Krone lohnendes Unterfangen wäre. Denn die dort lebenden »Lappen« könnten den Reichtum und das Land nicht angemessen nutzen und würden daher diesen Reichtum verschwenden.

Im dritten ›Strang‹ werden die beiden Gruppen – »Lappen« und »Bauern« – miteinander relationiert und darauf verglichen, welche Arten von wirtschaftlicher Tätigkeit sie ausüben und wie leistungsfähig sie sind. Hier wird bei leichten Überschneidungen, zum Beispiel beim Fischfang, ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen Gruppen etabliert, indem die »Bauern« hauptsächlich Ackerbau betrieben im Gegensatz zur Rentierzucht der »Lappen«. Damit etabliert Graan mehrere Erkenntnisse. Zum einen seien die »Lappen« nicht in der Lage, das vorhandene Land zu nutzen und würden es auch nie können. Der Jetzt-Zustand wird damit als defizitär und schädlich für das Imperium dargestellt. Dies wird durch die Darstellung der Lappmarken als reich und sehr ausgedehnt im Zuge des dritten Vergleichskontextes unterstrichen. Um dem so als unzureichend dargestellten Zustand der Lappmarken abzuhelpen, sei eine Besiedlung mit Bevölkerungsgruppen notwendig, die das

Land ausreichend nutzen könnten. Zur effizientesten Nutzung des Landes müssten allerdings einige »Lappen« umgesiedelt werden, die auf gutem Ackerland lebten. Um die damit verbundenen Bedenken zu zerstreuen, führt Graan drei Vergleichsoperationen durch: Zum einen stellt er den Landbesitz der »Lappen« als wesentlich größer als das schwedischer Bauern in Kernschweden dar – es wäre somit kein Problem, mehrere »Lappen« auf eines dieser übergroßen Landstücke zu setzen. Weiterhin wäre, wie bereits etabliert, die Rentierzucht die gewünschte Form der Wirtschaftsausübung der »Lappen«. Eine Umsiedlung dieser Gruppe von den Ackerflächen weg in Richtung der Berge, wo die »Berglappen« lebten, wäre so auf mehreren Ebenen nützlich. Schließlich zerstreut er rechtliche Bedenken, indem er die Eigentumsrechte der »Lappen« auf ihr Land hinterfragt – sie seien »wie ein barbarisches Volk« in die Lappmarken gezogen und hätten sich dieses Land angeeignet, ohne Nachweise zu haben. Das angeeignete Land sei darüber hinaus noch zu groß, um es vollständig bearbeiten zu können, wie vorher bereits etabliert wurde.

Schließlich bedient er sich im Vergleich zwischen »Schweden« und »Lappen« noch etablierter Vergleichspraktiken, um den Unterschied zwischen diesen Gruppen hervorzuheben. Den als monolithisch dargestellten Gruppen werden dabei auch charakterliche und verhaltenstechnische Eigenschaften zugeschrieben, die die Besiedlung mit christlichen und arbeitsamen Schweden zusätzlich befürworten sollen.

Dabei zeigt sich, wie wichtig das Vergleichen für die Herstellung einer neuen Ordnung und neuer Assoziationen sein kann. Bei der Herstellung dieser Ordnung wurden vor allem wertende Vergleiche prominent genutzt, die die *comparata* hierarchisch miteinander relationierten und ihnen einen festen Platz in dieser Ordnung zuwiesen. Somit wird in diesem Text durch Vergleichsoperationen der Typ eines idealen »Lappen« herausgearbeitet. Er soll in den Bergen leben und Rentiere züchten, während das dann verfügbar gewordene Ackerland an die Neusiedler verteilt werden kann. Die vorher für hauptsächlich für Fischfang und Jagd besteuerten »Lappen« reduziert er in seiner Darstellung auf die Rentierzucht, gleichzeitig schränkt er ihren Aufenthaltsraum auf die bergigen Regionen ein. Durch eine Mischung aus etabliertem Vergleichswissen, auf das Graan zurückgreift, sowie neuen Verknüpfungen, die er mittels Vergleichsoperationen herstellt, verschiebt er die Kategorie der »Lappen« in seiner Darstellung. Er bedient sich an Mustern wie der Feigheit der »Lappen«, ihrer Unstetigkeit und ihrer mangelnden Christlichkeit, fügt aber vor allem auf dem wirtschaftlichen Gebiet neue Verknüpfungen hinzu. Die »Lappen« werden als primär als in den Bergen

lebende Rentierzüchter dargestellt. Diese Konstruktion der »Berglappen« als »vornehmste Form« der »Lappen« setzte sich, wohl auch unterstützt durch die Bemühungen Graans, in der schwedischen Wahrnehmung der Bevölkerung der Lappmarken mehr und mehr durch. Im 19. Jahrhundert hatte sich diese Sicht so routinisiert, dass die Rentierzucht als »ursprüngliche« und »wahre« Wirtschaftsform der »Lappen« dargestellt wurde, und alle, die nicht die Rentierzucht ausübten, waren keine richtigen »Lappen«. <sup>314</sup> Während Graan noch nicht so weit geht, ist das Fundament dieser späteren Vergleichspraktiken doch schon erkennbar. Man kann an diesem Beispiel demnach gut sehen, wie das Memorial Graans einen Beitrag zu einer neuen Ordnung der Bevölkerungsgruppen (oder solcher, die es werden sollten) in den Lappmarken leistete. Neben der Herstellung einer solchen neuen Ordnung wird durch die Vergleichsoperationen der momentane Zustand als defizitär dargestellt. Es würde der Krone schaden, das Land nicht von Neusiedlern nutzen zu lassen. Dementsprechend stellt Graan einen Maßnahmenkatalog auf, wie die vorgestellte Ordnung zu erreichen sei. Somit sieht man hier die Entwicklung von der Schaffung einer Ordnung, mit der Zuweisung an Eigenschaften und Fähigkeiten an Bevölkerungsgruppen, und schließlich der möglichen Nutzung dieser Gruppen im Rahmen imperialer Strukturen.

Der rechtliche Aspekt spielt bei Graans Darstellung hingegen eine sehr untergeordnete Rolle. Über große Teile des Textes spricht er dieses Feld in keiner Weise an, vor allem individuelle Rechte in Hinblick auf Landbesitz beziehungsweise Zugang zu Fischereigründen behandelt er kaum oder gar nicht. Stattdessen zielt der Vorschlag auf eine großflächige Umordnung der Bevölkerung der Lappmarken von den Landstrichen, wo Ackerbau betrieben werden kann, dorthin, wo (aus seiner Sicht) Rentierzucht betrieben werden kann. Dabei sollten die umgesiedelten Personen auf das Land anderer »Lappen« gesetzt werden, das seiner Meinung nach zu groß sei, um es vollständig nutzen zu können. Die von ihm im Verlauf des Textes konstruierte Hierarchie unterstützt dabei seine Argumentation, da die »Lappen« sowieso besser in den Bergen und in der Rentierzucht aufgehoben seien. In diesem Punkt, wie auch in der Beschreibung der Menge an Seen in den Lappmarken, klingt die Idee des Konzeptes der *fullsuttenhet* an. Gerade an dieser Stelle geht er nicht auf die Unterschiede der Wirtschaftsformen und der größeren Extensivität der Rentierzucht ein. Auch dass er das Wort *fullsuttenhet* nicht erwähnt, könnte damit zu

314 Vgl. dazu Lennart Lundmark, »Lappen är ombytlig, ostadig och obekväm ... » Svenska statens samepolitik i rasismens tidevarv, Umeå 2002, S. 73–75.

tun haben, dass er den Vorschlag nicht in die rechtliche Sphäre ziehen will. Das gilt auch für den Punkt der mangelnden Nachweise des Eigentums der »Lappen«. Da sie über keine schriftlichen Belege verfügten, und das Land erst selbst vor vielleicht nicht allzu langer Zeit in Beschlag genommen hatten, zieht er das Eigentumsrecht der »Lappen« generell in Zweifel. Hier schneidet er das Feld des Rechts zwar an, verbleibt aber auf der Seite, die seine Sicht untermauert, nämlich die der fehlenden schriftlichen Belege. Durch die Darstellung der Landnahme als erst vor kurzer Zeit passiert stellt er außerdem eventuelle Vorstellungen von *urminnes hävd* infrage. Weiterhin lässt sich in seiner Argumentation kein Hinweis auf die rechtliche Natur des Landes der »Lappen« finden. Er bezeichnet es weder als *krono* noch als *skatte*-Land. Dies diene vermutlich dazu, seine Argumentation nicht rechtlich in Zweifel zu ziehen. Denn eine Klassifikation des Landes als *skatte* hätte Probleme hinsichtlich der rechtlichen Aspekte einer Umsiedlung aufgeworfen. Eine Einordnung als Kronland hätte er argumentativ zunächst begründen müssen, da diese Einschätzung zu dieser Zeit keine anerkannte Position darstellte. So begnügte sich Graan mit einer recht weit gehaltenen Infragestellung eines grundsätzlichen Eigentumsrechts der »Lappen« in den Lappmarken.

Während die inhaltliche Position Graans innerhalb der höheren schwedischen Administration in ihrer Konsequenz relativ einzigartig gewesen sein dürfte, fanden viele seiner Vorschläge doch offene Ohren in Stockholm. Die meisten seiner Ideen hinsichtlich der Besiedlung der Lappmarken, der Einführung einer befristeten Steuerbefreiung sowie der Entbindung vom Kriegsdienst für Neusiedler wurden in die Endfassung des Lappmarksplakats von 1673 übernommen. Dieses Plakat war das erste von drei öffentlichen Dekreten der Krone, die die rechtliche Situation in den Lappmarken hinsichtlich der Besiedlung regelten und schwedische Bauern zum Zug nach Norden bewegen sollten. Weitere Dekrete wurden 1695 und 1749 veröffentlicht.<sup>315</sup> All diese Dekrete enthielten eine ähnliche Argumentation wie das Memorial Graans, verwiesen auf die unterschiedliche Ressourcennutzung sowie die Befreiung von Steuern und Kriegsdienst für Siedler. Sie unterscheiden sich aber maßgeblich in Hinsicht auf den Umgang mit der lokalen Bevölkerung. Während Graan eine Umsiedlung von auf günstigen Ackerflächen lebenden Personen für notwendig und sinnvoll hielt, schützen die Lappmarksplakate die Rechte der »Lappen« zumindest implizit. Dem Plakat von 1673 nach sollen die »Neusiedler« als Gruppe nicht höher besteuert werden als die »Lappen«

315 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 84–86.

und ihnen auch ansonsten rechtlich gleichgestellt werden: »aber nach dem Verlauf der erwähnten Freiheitsjahre sollen sie nicht unter höhere Steuern gelegt werden, als die Lappen selbst, mit welchen sie in allem gleich behandelt werden sollen.«<sup>316</sup> Im Plakat von 1695 wurden die meisten dieser Punkte übernommen, jedoch noch um eine besondere Warnung gegen die Brandrodung ergänzt, die vor allem von finnischen Siedlern ausgeübt wurde und die den »Lappen« zugeschriebenen Wirtschaftsformen besonders beeinträchtigte. Eine Umsiedlung wird hier in keiner Weise besprochen, stattdessen sollte eine Benachteiligung der lokalen Bevölkerung durch die Besiedlung explizit vermieden werden, wie Beispiele von Privilegienbriefen an die Gemeinden von Manselkä und Kitka zeigen, die sich über die Neusiedler beklagt hatten.<sup>317</sup> In diesen neuen Normen, die seitens der Krone etabliert werden sollten, war die Verschiebung der Kategorie der »Lappen« noch nicht vollzogen. Ein Aspekt von Graans Sicht, der auch in der offiziellen Linie weitergetragen wurde, war die Wahrnehmung der »Lappen« als einer Gruppe, die völlig andere Wirtschaftsformen nutzte als die »Schweden«. Graans Memorial leistete mit den darin durchgeführten Vergleichsoperationen einen Beitrag zu einer langanhaltenden Kategorisierung und Hierarchisierung von Personen und Gruppen basierend auf ihnen zugeschriebenen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorstellungen von Leistungsfähigkeit und Effizienz. Diese Kategorisierung wurde in der Entwicklung der Begriffe *lappmannanäring* und *lantmannanäring* deutlich, die seit dieser Zeit zunehmend stattfand. Somit wurde auf dieser Ebene eine Markierung der Andersartigkeit möglich, die in der folgenden Zeit immer wieder zu einer Hinterfragung der Rechte der »Lappen« genutzt werden konnte.

### 3.2.2.3 ›kein Kronland, aber auch kein Steuerland‹: Landbesitz in den Lappmarken vor Gericht

Einer der zentralen Orte der Kommunikation zwischen Bevölkerung und Herrschaftsträgern in den Lappmarken stellten die jährlich für mehrere Wo-

316 Kongl. Plakat den 27 September 1673, gedruckt in: Pognant, *Lappmarksfriheterna*, S. 21: »men efter förloppet af bemälda frihetsår icke läggas för högre skatt än sjelfva Lapparna, med hvilka de öfver allt göras like«. Vgl. zur Besteuerung und der Etablierung der Steuern der »Lappen« als ›Standard‹ in den Lappmarken, Kapitel 3.1.1.2.

317 Kongl. Maj:ts förnyade Plakat den 3 September 1693, gedruckt in: Pognant, *Lappmarksfriheterna*, S. 34.

chen abgehaltenen Markttermine dar.<sup>318</sup> Während dieser Zeit wurden Dekrete und Erlasse verlesen sowie Informationen an die Bevölkerung weitergegeben, die seitens der Herrschaftsträger als relevant erachtet wurden. Dies ähnelte der Praxis in den weiteren Teilen des Reiches.<sup>319</sup> In den Lappmarken waren diese Kommunikationskanäle allerdings begrenzt auf die wenigen Wochen, in denen ein Kontakt stattfand. Herrschaft musste in diesen Regionen somit zu spezifischen Zeitfenstern stattfinden und eine Anwesenheit der Untertanen war unerlässlich. Im 17. Jahrhundert wurden ordentliche Gerichte eingerichtet, die während dieser Zeiten tagten und die Funktion als Kommunikationsort übernahmen. Dabei wurde die Gerichtsfunktion von den Vögten auf Richter übertragen, die umherreisten und so verschiedene Gerichtsorte in den Lappmarken bedienten.<sup>320</sup> Jede Lappmark verfügte über ein oder mehrere Lokalgerichte (*häradsrätt*), die meist in den wichtigsten und zentral gelegenen Orten situiert waren. Über den Lokalgerichten in den einzelnen Lappmarken standen Regional- oder Provinzialgerichte, die für die nördlichen Lappmarken beispielsweise in Piteå lag. Die gesamten Lappmarken waren in der nächsthöheren Instanzenebene dem Appellationsgerichtshof in Stockholm (*Svea hovrätt*) unterstellt, der 1614 gegründet wurde.<sup>321</sup> Die Nutzung der Gerichte durch die Bevölkerung ist bereits breit untersucht worden. Sie nutzte die Institution für zahlreiche Aspekte, für strafrechtliche Disputationen innerhalb der Bevölkerung, aber auch für Streitigkeiten, die mit dem Eigentum von Land zu tun hatten.<sup>322</sup> Diese Fälle wurden sowohl zwischen »Lappen« und Schweden als auch zwischen Personen aus der Bevölkerung selbst behandelt. Land wurde gekauft, verkauft und verpfändet, *bördsrätt* wurde eingefordert und in einigen Fällen ließen Personen Testamente beim Gericht hinterlegen.<sup>323</sup> All dies entsprach dem relativ unbeschränkten Umgang mit individuellem Landbesitz, wie es *skatte*-Land zukam. Der rechtliche Umgang der Bevölkerung der Lappmarken entspricht also im Großen und Ganzen dem von *skatte*-Landbesitzern.

318 Vgl. Ylimaunu, *Borderlands as spaces*, S. 246–247 und auch Kap. 2.1.2.

319 Vgl. Forssberg, *Information State*, S. 6–9.

320 Vgl. ebd., S. 27 und Olofsson, *Samhälle och ekonomi under Stormaktstiden*, S. 116.

321 Vgl. Tamm/Johansen/Næss/Johansson, *The Law and the Judicial System*, S. 48–50 und Granqvist, *Samerna*, S. 3–5.

322 Vgl. zur Nutzung der Gerichte in den Lappmarken durch die Bevölkerung in strafrechtlichen Fällen Granqvist, *Samerna*, S. 182–183 und 192–195.

323 Vgl. Korpjaakko-Labba, *ställning*, S. 278–304.

Bei einer zunehmenden Integration der Lappmarken in die schwedische Verwaltungsstruktur sowie bei gleichzeitigem erhöhten Kontakt zwischen »Lappen« und »Neusiedlern«, der durch die Lappmarksplakate und ihre Auswirkungen zustande kam, war eine steigende Zahl von Fällen zu klären, bei denen die Natur des Landes sowie die Eigentumsrechte und Vererbungsregelungen eine Rolle spielten. Bei einer Untersuchung dieser Situation ist nicht nur interessant, »wie« die Rechtslage in den Lappmarken zu einem gewissen Zeitpunkt war und wie sich diese entwickelte, also welches Recht auf ihr Land (*skatte/krono*) die lokalen Bevölkerungsgruppen im schwedischen System jeweils hatten. Diese Thematik wurde bereits breit erforscht, wobei die wichtigsten Arbeiten von Åke Holmbäck<sup>324</sup>, Gunnar Prawitz<sup>325</sup>, Kaisa Korpjaakko-Labba<sup>326</sup> und Nils-Johan Päiviö<sup>327</sup> stammen. Während Holmbäck noch zu einem anderen Ergebnis kam, war sich die Forschung seit der Arbeit von Prawitz im Zusammenhang mit verschiedenen Rechtsfällen um das moderne Eigentumsrecht der Sami in Schweden recht einig, dass eine große Ähnlichkeit zwischen der Rechtsstellung des Landes von »Lappen« und (schwedischen) »Bauern« in der frühen Neuzeit herrschte. Prawitz schrieb dahingehend: »Die Gerichtspraxis an den Lokalgerichten im 17. Jahrhundert wurde dahingehend charakterisiert, dass das *lappskatteland* in den meisten Fällen auf gleiche Weise behandelt wurde wie *skatte*-Land.«<sup>328</sup> Auch Korpjaakko-Labba kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und auch Päiviö geht generell davon aus, dass »Steuerlappen und Steuerbauern den gleichen rechtlichen Status hatten und vor den Lokalgerichten nach den gleichen Rechtsprinzipien behandelt wurden.«<sup>329</sup> Diese Behauptung stellt er zumindest für die Zeit vor der Steuerreform 1695 auf, auch wenn er einige Einflüsse von lokalen Wohnheitsrechten auf die Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken zugesteht. Doch auch die Analyse der Situation nach 1695 bleibt etwas starr, da hier eine klare Dominanz schwedischer Rechtsvorstellungen bei gleichzeitig

324 Åke Holmbäck, *Om lappskattelandsinstitutet*, Stockholm 1922.

325 Gunnar Prawitz, *Samernas skattefäll: Samernas domstolsinlägga den 22 september 1967*, Band 3, Stockholm 1967.

326 Korpjaakko-Labba, *ställning*.

327 Päiviö, *skattemannarätt*.

328 Prawitz, *Skattefäll III*, S. 29: »Rättspraxis vid häradsrätterna under 1600-talet karakteriseras av att lappskatteland i de flesta avseenden behandlas på samma sätt som skattejord.«

329 Päiviö, *skattemannarätt*, S. 242: »Skattelappar och skattebönder hade samma juridiska status och behandlades enligt samma rättsprinciper i häradsrätterna.«

sinkender Bedeutung von Gewohnheitsrecht gesehen wird. Dementsprechend muss der Kontext in den Lappmarken in das schwedische Schema gepresst werden. So waren nach Päiviö auch nach 1695 »in zivilrechtlicher Hinsicht *skatte*-Land und *lappskatteländ* vollständig gleichgestellt.«<sup>330</sup> Doch eine derartige Darstellung scheint zu schematisch zu sein, sie lässt wenig Differenzierungsspielraum. Wieso wird die Frage um die rechtliche Stellung und die »Natur« des Landbesitzes der Bevölkerung in den Lappmarken durch die Forschung so wiederholt gestellt, wenn größtenteils Konsens herrscht? Zunächst bleiben diese Untersuchungen meist sehr schematisch und fokussieren auf die Stellung des Landes in der normativen Ordnung, selbst wenn sie die Rechtsanwendung in der Praxis beleuchten. Während solche Analysen aus rechtshistorisch-normengeschichtlicher Sicht äußerst hilfreich sind, bleiben so doch eventuelle Nuancen in der Wahrnehmung und praktischen Anwendung durch die Akteure verdeckt. Für die Untersuchung der rechtlichen Stellung des Landbesitzes und dessen Behandlung vor Gericht wäre eine weitere Perspektive hilfreich: Durch die Untersuchung von Vergleichspraktiken lassen sich vielleicht die feineren Unterschiede bei der Behandlung des Landbesitzes vor Gericht herausarbeiten, als es durch eine Sichtweise möglich wäre, die auf Rechtsanspruch und -wirklichkeit blickt. Denn in der Analyse von Vergleichspraktiken lassen sich dahinterliegende Kontexte und damit verbundene Einordnungen durch die Akteure identifizieren und etwaige Verschiebungen beleuchten. Gerade in Kontaktzonen gab es eine erhöhte Notwendigkeit, unbekannte rechtliche Zusammenhänge zu klären und zu ordnen, um eine Ausübung von Herrschaft möglichst problemlos zu gestalten. Dies geschah häufig durch eine Vergleichbarmachung der lokalen oder regionalen Kontexte. Eine solche Vergleichbarmachung wurde auch in den Lappmarken vollzogen, musste aber wohl im Zuge der fortschreitenden Integration anhand wechselnder Aspekte wieder und wieder durchgeführt werden.<sup>331</sup> Dazu gehörte in diesem Zusammenhang die Frage um den Landbesitz. Welche dahinterliegenden Gleichartigkeitsannahmen lassen sich in dieser Hinsicht beobachten? Wie wird der Landbesitz in den Lappmarken kontextualisiert, welche Marker sind hier entscheidend? Lassen sich Tendenzen der Kategorisierung der »Lappen« nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auch innerhalb der Gerichtsstruktur beobachten? Welche Auswirkungen hatte

330 Ebd., S. 102: »I civilrättslig hänseende var skattejord och lappskatteländ helt jämställda.«

331 Vgl. Becker/Dönecke/Flüchter, *Nordeuropa*, S. 40–41.

diese Kategorisierung auf ihre Rechte und deren Behandlung vor Gericht? Durch die Herausarbeitung der dabei verwendeten Vergleichsoperationen lässt sich nicht nur die Rechtsstellung des Landbesitzes an sich, sondern auch weitere damit verbundene Aspekte untersuchen, wie etwa Abweichungen in der formalen Behandlung durch die Gerichte solcher Fälle in Hinsicht auf Schriftlichkeit. Darüber hinaus lassen sich durch diese Herangehensweise eventuell stattfindende De- und Rekontextualisierungen präziser beobachten. Warum kam es gerade beim Landbesitz der »Lappen« bei einer über einen großen Zeitraum akzeptierten Praxis relativ schnell zu grundlegenden Diskussionen der rechtlichen Stellung? Wieso kam es im Zuge dieser Diskussionen nicht, wie sonst in vergleichbaren Situationen, zu Versuchen der Klärung durch die Krone oder höhere Gerichtsinstanzen? Die in den Lappmarken sich entwickelnden Unterschiede in Hinsicht auf Landbesitzrechte und Eigentumskonzepte sucht dieses Kapitel herauszuarbeiten. Durch diese Herausarbeitung lassen sich dahinterliegende Mechanismen der Etablierung von Herrschaft auf dem Feld des Rechts in einer Kontaktzone beschreiben, in denen bisher unbekannte Verhältnisse in den rechtlichen Kontext des Imperiums integriert werden mussten.

In den Gerichtsprotokollen der Lokalgerichte lassen sich die Positionen verschiedener Akteure und Akteursgruppen (»Lappen«, Neusiedler, Richter und Gouverneure bzw. ihre Beamten sowie auch Personen der Gruppe der »Lappen«, die den Ackerbau aufnahmen und sich als Neusiedler niederließen) beobachten. Durch eine Verfolgung der Behandlung des Landbesitzes vor Gericht über einen längeren Zeitraum vom Aufkommen der Problematik mit der zunehmenden Integration der Lappmarken ab der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis ins frühe 18. Jahrhundert lassen sich verschiedene Konfliktfelder hinsichtlich des Eigentumsrechts und der Wirtschaftsformen nachvollziehen und Entwicklungen beschreiben.

Dabei ist zu bedenken, dass die Quellensituation begrenzt ist. Während es eine breite und nur durch einige Lücken geprägte Überlieferung gibt, ist die Praxis der Aufzeichnung von Gerichtsprotokollen im 17. Jahrhundert doch nicht sehr umfangreich. Meist sind es kurze, wenige Sätze beinhaltende Beschreibungen des Falls und des Urteils, das nicht begründet wird. Daher wird der Fokus auf die bei der spezifischen Rechtsanwendung sichtbar werdenden Relationierungen gelegt. Damit lassen sich nicht explizit formulierte Gleichartigkeitsannahmen herausarbeiten und damit verbundene Vergleichspraktiken aufdecken.

Im Folgenden werden drei Konzepte des Eigentumsrechtes beleuchtet: *skattevrak*, also die Behandlung von Land, für das keine Steuern gezahlt wurden, *bördsrätt*, das Vorkaufsrecht der Verwandten auf verkauftes oder von der Krone vergebenes Land, sowie das Erbrecht. Alle diese Punkte sind bereits in den oben genannten Untersuchungen die Elemente der Argumentation für die Landnatur und die rechtliche Stellung des Landbesitzes gewesen. Hierbei soll untersucht werden, ob bei der Untersuchung der Behandlung des Landbesitzes vor Gericht noch weitere, nicht ausschließlich auf das Feld des Rechts beschränkte Relationierungen durchgeführt werden und zum Vorschein kommen, die eine feinere Beschreibung des Kontextes ermöglichen.

Darüber hinaus wird der Blick auf einige Fälle gerichtet, die mit der Immission von Neusiedlern zu tun hatten und anhand derer dabei entstehende Konflikte aufgezeigt werden können. Wie wurden in diesen Fällen die Landbesitzrechte der »Lappen« seitens des Gerichts behandelt?

Schließlich blickt dieser Abschnitt erneut auf den Fall der Kaitumjaur-Lappen, die aus der Lule-Lappmark in die Torne-Lappmark gezogen waren, um dem Druck des lokalen Bergwerks und den damit verbundenen Pflichten zu entgehen.<sup>332</sup> Während oben ein Blick auf die Kommunikation und die dabei verwendeten Vergleichspraktiken der Gruppe geworfen wurde, wird in diesem Teil die rechtliche Dimension und Argumentation beider Seiten beleuchtet.

Eine Reihe von Gerichtsfällen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bietet Aufschluss zu einigen Fragen der Behandlung des Landbesitzes in Hinsicht auf das *skattevrak*-Konzept.<sup>333</sup> Meist sind es Ermahnungen der Vögte, dass die lokale Bevölkerung den geltenden Regeln hinsichtlich des Landbesitzes und der Besteuerung folgen soll. So warnte der Vogt in Arjeplog 1656, dass die »Lappen« sich nicht nach Norwegen oder in sonstige Teile Schwedens begeben sollten, da bei einer Abwesenheit von drei Jahren sowie einer Nichtzahlung der Steuern »ihr Land als öde bezeichnet werden würde, an die Krone fallen und an andere dort eingesetzt werden würden.«<sup>334</sup> Auch in Luleå 1656 wurde die Bevölkerung darauf hingewiesen, »dass wenn sie nicht hier her kämen und ihre Abgaben leisten würden sowie drei Jahre weg wären, sie ihr Land verlieren und

---

332 Vgl. dazu Kapitel 3.1.2.2.

333 Vgl. dazu Kapitel 3.2.1.

334 Arjeplog häradsrätt, 7. Februar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1656, Riksarkivet (RA): »skall deras land skrifwas öde och sedan komma under Cronan, och andra sättäs uti deras land.«; Vgl. dazu auch Lundmark, *skatteland*, S. 47–48.

es an die Krone fallen würde, wonach andere Lappen auf dem gleichen Land eingesetzt würden.«<sup>335</sup> Ebenso ging es zwei Jahre später wieder in Arjeplog: In einer Gerichtssitzung beschwerte sich der Vogt darüber, dass einige Personen aufgrund ihrer Armut sich an andere Orte begeben würden. Dies wiederum führe dazu, dass »ihr Land öde wird und die Krone ihre Steuereinnahmen verliert«<sup>336</sup>. Interessant ist hier, dass das Fortziehen der »Lappen« häufig eine ebenso große Rolle einnimmt wie die Zahlung der Steuern. Ähnliches galt auch 1663 in Arvidsjaur, als die Mobilität der »Lappen« geradezu als Methode verstanden wurde, die Steuern zu umgehen. In diesem Falle beschwerte sich ein *länsman* darüber, dass einige Personen

»im Sommer ihre Fischereigründe nutzen und ihr *skatte*-Land gebrauchen, aber im Herbst reisen sie komplett mit voller Ladung [mit allen Handelswaren, A.B.], in die Siedlung [*på Bygden*, also ins schwedisch besiedelte Land, A.B.], sodass die Krone nicht das ihre bekommt, und sie nicht im Geringsten mit den Abgaben für die Krone helfen. Also wurde bestimmt und bewilligt, dass der Lapp, der nach diesem Tag sich erdreisten würde, in die Siedlung zu ziehen und im Land umherzustreifen, und nicht seine Abgaben für die Krone und den Richter leisten würde, sowie drei Jahre fortbleiben würde, sein Land verlieren soll und dass andere an seiner Stelle eingesetzt werden sollen, die der Krone ihr Recht [hier: Steuern, A.B.], geben wollen und können.«<sup>337</sup>

Der Amtmann beschwert sich hier über die wegziehenden Personen, da die Verbleibenden in diesem Fall alleine die Kosten für den Richter (*lagmansrän-*

335 Luleå häradsrätt, 22. Januar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Luleå 1656, Riksarkivet (RA): »at the som icke komma tilstådes och giöra sina uthlagor och ähre borto uthi try åhrs tijdh, skola de mister sitt land och Cronan kånas widh them, sedan settias uthi samma land igen.«

336 Arjeplog häradsrätt, 3. Februar 1658, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1658, Riksarkivet (RA): »deras land blifwit öde och Cronan mister sin skatt.«

337 Arvidsjaur häradsrätt, 27. Januar 1663, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arvidsjaur 1663, Riksarkivet (RA): »om sommaren idka och bruka deres fiskerier och skattelandh, men om hösten reesa de hopetahls uth på Bygden medh fulle lass, så att Cronan inthet får sitt, eller hielpa der icke det ringaste medh Cronornes uthlagors uthförande, Alltså bleef här med samtycht och bewilliat, att den lap som här effter tager sikh den driijstigheet oppå, att Reesa om landet, och ickie giör sijne uthskylder till Cronan och lagmannen, förblifwandes 3 åhr bortta, dem samma mijste sitt landh, och andra förordnas i ställe som Cronan sin rättigheet, kunna och willia giöra.«

tan) sowie den Transport der Abgaben nach Stockholm (*haxepalka*) zu tragen hätten. Die sonstigen Steuern wurden nach der Steuerordnung von 1602 individuell über einen Zehnten der erwirtschafteten Naturalien (Fische, Rentiere, Jagderfolg) erhoben.<sup>338</sup>

Zunächst lässt sich feststellen, dass der Landbesitz in den Lappmarken ähnlich behandelt wird wie im Rest des Reiches. Wer drei Jahre seine Steuern nicht zahlt, verliert den Anspruch auf das Eigentum. Damit zeigt sich, dass der Landbesitz in den Lappmarken als solcher verstanden wurde und eine Gleichartigkeitsannahme bestand: Landbesitz in den Lappmarken wurde als Landbesitz angesehen. Im letzten Beispiel ist sogar von »ihrem *skatte*-Land« die Rede, was die gleiche Bezeichnung für das Land von Steuerbauern war. Interessant ist allerdings, dass auch hier die Bedingung der Besitzübernahme des Landes nach drei Jahren an die Abwesenheit geknüpft ist, und nur sekundär an die Leistung der Steuerabgaben. Die Häufung der entsprechenden Formulierungen (von denen es auch noch weitere Beispiele gibt<sup>339</sup>), wo die Behauptung des Eigentums an die Anwesenheit geknüpft wird, ist auffällig. In allen gezeigten Fällen wird die spezifische Zeit – drei Jahre – immer konkret auf die Abwesenheit bezogen, während hinsichtlich der Zahlung der Steuern nur allgemein gesprochen wird. An diesem Beispiel zeigt sich ein Unterschied in der Wahrnehmung des Landbesitzes der »Lappen« im Vergleich zu dem jenem schwedischer Bauern. Während diese als vollständig sesshaft gezeichnet wurden und ein klar abgemessenes Stück Land bearbeiteten, war der Zustand in den Lappmarken ein durchaus anderer und aus Sicht schwedischer Administratoren häufig auch äußerst chaotisch. Die Bevölkerung der Lappmarken interagierte im Verlauf der Jahres nur über wenige Wochen mit Herrschaftsträgern wie dem Richter und dem Vogt und waren sonst auf einem – aus schwedischer Sicht – viel zu großem und weitreichendem Eigentum unterwegs, sodass sie kaum kontrolliert werden konnten.<sup>340</sup> Daher mussten sie wenigstens in diesen wenigen Wochen greifbar sein, um eine Ausübung von Herrschaft zu gewährleisten.<sup>341</sup> Diese wurde wiederum hauptsächlich

338 Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.2.

339 Vgl. Lundmark, *skatteländ*, S. 47–48; Bspw. in 1656 und 1659 in Jokkmokk.

340 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.2.

341 Die Mobilität der »Lappen« war bereits früh und immer wieder als Problem der Herrschaftsausübung identifiziert worden, es gab wiederholte Versuche, die Bevölkerung der Lappmarken zu einem sesshaften Verhalten zu bringen, beispielsweise in der Steuerreform von 1602, vgl. dazu Kapitel 3.1.1.2.

durch die Abhaltung von Gerichtsterminen und die Eintreibung von Steuern aufrechterhalten und demonstriert.

Dies könnte darauf hindeuten, dass hier den Autoritäten ein Verbleib der »Lappen« – und damit eine Kontrolle – ähnlich wichtig, vielleicht sogar wichtiger war als die regelmäßige Zahlung von Steuern. Schließlich bedeutete jeder dauerhafte Fortzug einer Person einen konkreten Verlust an Bevölkerung, da sie entweder nach Norwegen zogen, oder sich in die schwedisch besiedelten Gebiete begaben. Auch die Züge in kernschwedische Gebiete wurden kritisch gesehen. So findet sich um diese Zeit eine Häufung von Klagen einiger Vögte und weiterer königlicher Beamte, die sich direkt gegen bettelnde »Lappen« in den Küstengebieten richteten. So entschied das Gericht in Härnosand am 30. Januar 1656 dahingehend, dass »den Amtmännern und Jurymitgliedern aufgetragen werden soll, mit aller Macht die Bettellappen aus den Gemeinden zu vertreiben und diejenigen, die es versäumten, mit 40 Silbermünzen Strafe zu belegen.«<sup>342</sup> Im selben Jahr wurde auch vor den Gerichten in Ångermanland entschieden, dass »das unzeitige Herumreisen und Betteln der Lappen und anderer im Land gegen die königliche Bettelordnung verstößt, und somit die Amtmänner und Jurymitglieder ermahnt werden, dagegen vorzugehen.«<sup>343</sup> Die Mobilität der Bevölkerung und die ihr dadurch eröffnete Möglichkeit, bei einem zu hohen Druck durch Steuern ihr Land aufzugeben und sich anderweitig wirtschaftlich zu versorgen, stellte für die schwedischen Autoritäten also ein Kernproblem dar. Dabei waren sowohl der Zug nach Norwegen als auch der Zug in schwedische besiedelte Gebiete, sei es zum Betteln oder zum Vertreib sonstiger Waren und Dienstleistungen, aus schwedischer Sicht unerwünscht. Während die Vögte in den Gerichtsprotokollen auch die Steuerverluste hervorhoben, für die sie persönlich Rechenschaft ablegen mussten, spielten diese Aspekte bei Behandlungen des Themas seitens höherer Stellen eine weitaus geringere Rolle. So ist im Erlass des Königs zum »Umherziehen der Lappen« des Jahres 1671 nur die Rede von »nicht geringem Schaden, der Uns

342 Härnosand landsting, 30. Januar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Lagmännens renoverade domböcker, Västernorrlands län, Härnosand 1656, Riksarkivet (RA): »wardt pålagdt Lendz- och Tölfmen, dedh dee medh all macht skola jaga sådenne Tiggelappar uhr Sochnarna widh sine 40 sfr. bötter tillgifwande den som detta försummar.«

343 So z.B. Ramsele häradsrätt, 7. März 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västernorrlands län, Ramsele 1656, Riksarkivet (RA): »lapparnes och andra fleeres tidjiga Omreesande och tiggjande i landet, som åhr emoth Kongl. Tiggjare Mandat, att sadant af ländz- och Tolfmän afschaffas widh plicht tillgiörandes.«

und der Krone dadurch entsteht«. <sup>344</sup> Dies bezieht sich aber auch auf andere Erscheinungsformen dieser Mobilität: Die Krone beklagt in diesem Erlass den wirtschaftlichen Niedergang der Lappmarken, der mit der »Flucht« der »Lappen« entstände, sowie ihre Untauglichkeit zur Bearbeitung des Landes in den anderen Provinzen des Reiches. <sup>345</sup> Die Steuerverluste, die überhaupt nur einen sehr geringen Prozentsatz der königlichen Einnahmen ausmachten, stehen eher im Hintergrund. <sup>346</sup> Somit lässt sich festhalten, dass in Hinsicht auf die gerichtliche Behandlung des Landbesitzes in den Lappmarken im 17. Jahrhundert ein leicht verändertes *skattevrak*-Konzept Anwendung fand. Dieses wurde um den Aspekt der Anwesenheit ergänzt und ging nicht ausschließlich von einer Zahlung von Steuern aus.

Der nächste Aspekt, der hier betrachtet wird, ist der des *bördsrätts*. Dieses Recht umfasste, dass bei einem Verkauf eines Landstücks die Familie und Verwandtschaft des Eigentümers über ein Vorkaufsrecht verfügte. <sup>347</sup> Um einen solchen Verkauf durchzuführen, musste das betroffene Land an drei Terminen beim Lokalgericht angeboten werden. Dieses öffentliche Anbieten wurde *uppbud* genannt. Erst dann konnte ein Verkauf stattfinden, der durch eine schriftliche Bestätigung – *fasta* oder *fasta brev* – beim Gericht hinterlegt wurde. Diese Regelung bezog sich auch auf Land, das seitens der Krone nach einem *skattevrak*-Fall eingezogen wurde. Auch auf diese Landstücke hatte die Verwandten ein Vorkaufsrecht vor anderen Personen.

In den Quellen lassen sich einige Beispiele zur Anwendung des *bördsrätts* für Landbesitz in den Lappmarken finden. So wurde beispielsweise 1658 in Arjeplog verkündet, dass ein eingezogenes Stück Land denjenigen Personen zugesprochen werden sollte, die selbst kein Land besäßen, »sofern diese die Abgabe an die Krone leisten würden, und solches auch vor Gericht bekennen würden. Dabei ist das Recht der Geschlechtsmitglieder [*bördemännens Rät*] zu

344 Kongl. Maj:t Placat, angående Lapparnes flyttningar uthi theras hemwister. Dat. Stockholm den 9 Majj, årh 1671, gedruckt in: Anders Anton Stiernman, Samling utaf kongl. Bref, stadgar och förordningar etc. angående Sweriges rikets commerce, politie och oeconomie uti gemen..., 6 Bände, Stockholm 1747–1775, Band 2, S. 866–867: »Oß och Kronan på bägge sätten icke ringa afsaknad ther uthaf tilskyndat blifwer«.

345 Vgl. zur Gesetzgebung zu den Sami im schwedischen Königreich außerhalb der Lappmarken Becker, *Landeskinder*, S. 129–138.

346 Vgl. zu den Steuereinnahmen aus den Lappmarken Lundmark, *skatteland*, S. 49–51.

347 Vgl. Kapitel 3.2.1.

beachten.«<sup>348</sup> Dieses wurde auch in der Praxis so gehandhabt und entsprach auch der Vorgehensweise in den übrigen Teilen des Reiches.

Ein weiterer Aspekt des *bördsrätts*, die öffentliche Anbietung des Landes, lässt sich 1676 in Arvidsjaur beobachten. Dort fragte der anwesende Lappenvogt, ob es anwesende »Lappen« gäbe, die kein eigenes Land besäßen. Diesen sollte das Land von Oluff Finnesson zugeteilt werden, da »er nie da war, um der Krone das ihr zustehende Recht zu geben für das erwähnte Land.«<sup>349</sup> Dies so verfügbar geworden Land »wurde nun zum ersten Mal rechtskräftig angeboten [*upbiudas*]«<sup>350</sup>.

Dieses so angewandte *bördsrätt* beschränkte sich nicht nur auf Neuverteilungen in Folge von *skattevrak*-Fällen, sondern auch auf Käufe und Verkäufe von Land. Beispielsweise sollte sieben Jahre später, in 1665, ebenfalls in Arjeplog ein Stück Land verkauft werden und wurde in diesem Zusammenhang »zum ersten Mal angeboten.«<sup>351</sup> Dies stellte die erste der drei nötigen öffentlichen Ankündigungen dar, um ein Stück Land unter *bördsrätt* zu verkaufen.

Das *bördsrätt* bot den Familienmitgliedern oder Erben weiterhin die Möglichkeit eines Rückkaufes des Eigentums, falls die geltenden Regularien nicht eingehalten worden waren. Auch dies wurde in den Lappmarken praktiziert. Grund dafür konnten eine mangelnde Aufzeichnung der Vorgänge oder ein Versäumnis der dreimaligen öffentlichen Ankündigung sein. Das Gericht in Enontekiö entschied am 8. Februar 1666 beispielsweise, dass »die Erben ihren Anteil wieder erwerben könnten, nach dem 3. Kapitel im Gesetz über das Land, da kein ausreichender Brief [*faste breef*] für den Kauf ausgestellt worden war.«<sup>352</sup> Auch weitere Beispiele lassen sich dafür anführen.<sup>353</sup>

348 Arjeplog häradsrätt, 3. Februar 1658, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1658, Riksarkivet (RA): »såsom och der effter gifwer Cronones Uthlagor, och sådant å Tinget tillkiänna gifwa, doch bördemännens Rät förbehållit.«

349 Arvidsjaur häradsrätt, 15. Februar 1676, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arvidsjaur 1676, Riksarkivet (RA): »hwilken aldrig är tillstädes at giwa Cronones rättighet för bem:te sitt landz.«

350 Ebd.: »Samma landh må första gången nu lageligen upbiudas.«

351 Arjeplog häradsrätt, 10. Februar 1665, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1665, Riksarkivet (RA): »och der medh upbiudes förste gången.«

352 Enontekis häradsrätt, 8. Februar 1666, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Enontekis 1666, Riksarkivet (RA): »efter det 3 Cap: i Jord. B: att arfwingarne lösa igien börd sin, effter der på ickie är faste breef ågifwit.«

353 Vgl. dazu Päiviö, *skattemannarätt*, S. 140–148 und Lundmark, *skatteland*, S. 47–51.

Insgesamt lässt sich auch für den Aspekt des *bördsrätt* feststellen, dass es in den Lappmarken ziemlich vergleichbar wie im Rest Schwedens angewendet wurde. Doch scheint es in diesen Gerichtsfällen häufig nicht vollständig ausgeführt worden sein, in dem Sinne, dass die öffentliche Anbietung eines Landes sich selten über drei aufeinander folgende Jahre verfolgen lässt. Außerdem gibt es vermehrt Beispiele dafür, dass es eine schriftliche Dokumentation von Verkaufs- und Kaufabwicklungen nicht in dem in Kernschweden üblichen Maße durchgeführt wurde, wie der oben genannte Fall aus Enontekiö von 1666 zeigt. Diese Diskrepanz war bereits Gunnar Prawitz aufgefallen, der sie noch spezifischer verortete: »Das Verfahren der öffentlichen Anbietung [*uppbud*] und der schriftlichen Bestätigung [*fasta*] wurde nicht praktiziert, wenn das *lappskatteländ* zwischen Sami transferiert wurde; dagegen scheint es vorgekommen zu sein, wenn solches Land mit Schweden gehandelt wurde.«<sup>354</sup> Er führt diesen Unterschied auf »samische Rechtsvorstellungen«<sup>355</sup> zurück, die eine solche Dokumentation und öffentliche Durchführung nicht für nötig erachteten. Während dies sicher einer der Gründe sein mag, warum diese Maßnahmen aus Sicht der Bevölkerung nicht notwendig gewesen waren, lässt sich daraus auch ein Erkenntnis über die Sicht des Gerichtes und der Lokalrichter ziehen. Diese forderten bei Transaktionen zwischen »Lappen« nicht in der gleichen Schärfe die vorgeschriebenen Formalia ein, wie es bei ähnlichen Geschäften in Kernschweden üblich war. Das bedeutet nicht, dass solche Dokumente nie angefertigt oder vor Gericht genutzt wurden – so konnte beispielsweise Jon Ericsson 1686 das Land seines Vaters vor Gericht in Jukkasjärvi zurückerwerben, musste dem damaligen Käufer Per Persson allerdings die Summe zahlen, die dieser laut der »liquidations Rächning« dafür gezahlt hatte.<sup>356</sup> Ohne die Existenz einer solchen Rechnung hätte dieser Fall deutlich anders ausgehen können. Dass es seitens der Richter nicht als zwingend notwendig erachtet wurde, eine möglichst ausgedehnte Dokumentation von Transaktionsgeschäften anfertigen zu lassen, konnte demnach reale negative Auswirkungen auf den Schutz von Eigentum haben. Die Gründe

---

354 Prawitz, *Skattefäll III*, S. 29: »förfarandet med uppbud och fasta praktiserades icke, då lappskatteländ överlätos samer emellan; däremot synes det ha förekommit, då sådana land överlätos till svenskar.«

355 Ebd.: »samiska rättsedvänjor«.

356 Protokoll vom 27. Januar 1686, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dom-bok Torneå*, S. 146–153, S. 152.

für den Mangel der Dokumentation können zum einen in einer regionalen Rechtsauffassung liegen, wie Prawitz anmerkt, zum anderen aber auch pragmatischere Ursachen haben. So existierten im 17. Jahrhundert keine offiziellen Gerichtsschreiber in den Lappmarken und die individuelle Fähigkeit, schriftliche Dokumente anzufertigen, wird bei der lokalen Bevölkerung gering gewesen sein, von rein sprachlichen Hürden abgesehen. Und schließlich gibt es einen weiteren Grund: Bei schwedischen Herrschaftsträgern konnte die Situation um den Landbesitz in den Lappmarken als etwas Chaotisches und Ungeordnetes gesehen werden, wie beispielsweise das Memorial Graans zeigt. Auch die existierenden Landbesitzbücher waren in dieser Hinsicht nicht ausreichend und beschrieben oft nur den Namen des Eigentümers und des jeweiligen Landstücks.<sup>357</sup> Diese aus Sicht der schwedischen Verwaltung mangelhafte Aufzeichnung wird auch vor Gericht behandelt, wie beispielsweise in einem Fall von 1684 aus Åsele. In diesem Fall stritten zwei Personen, Nils Andersson und Mats Pählsson, um die Begrenzung ihres jeweiligen Landes. Nils Andersson legte dabei eine (leider nicht erhaltene) Zeichnung über sein Eigentum vor, um seinen Anspruch zu untermauern. Das Gericht schloss allerdings mit dem Urteil: »Und da hier nichts getan werden kann, bis nicht eine allgemeine Landvermessung geschehen ist, daher verschieben wir diesen Fall, bis es in diesem Land so kommen wird.«<sup>358</sup> Die fehlende Dokumentation von Eigentumsverhältnissen wird somit als Grund angeführt, warum in diesem Fall nichts entschieden werden könne. Darüber hinaus scheint der Richter fest davon auszugehen, dass eine Landvermessung ähnlich wie in Kernschweden stattfinden wird. Er stellt den Landbesitz in den Lappmarken in eine Verbindung mit dem Landbesitz im schwedischen Reich allgemein. Beides stellt für ihn Landbesitz dar, ist also vergleichbar. Dennoch zeigt sich auch eine Darstellung der Lappmarken als ein Territorium, in dem aus schwedischer Sicht grundlegende formale Vorgänge noch nicht abgeschlossen waren.

Es existierten demnach verschiedene Faktoren, die einen Einfluss auf die Dokumentation von Landtransaktionen haben konnten, auch wenn der gehandelte Landbesitz vor Gericht als Landbesitz nach schwedischem Recht gesehen wurde. Neben dem Einfluss regionaler Rechtsauffassungen und wenig

---

357 Vgl. oben Kapitel 3.2.2.1.

358 Åsele häradsrätt, 2. Januar 1684, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Åsele 1684, Riksarkivet (RA): »Och såsom man här utinnan intet giöra kan, innan den allmänne Jordrefningen skieer, ty uprättias detta till des den här i Landet kommandes warder.«

verbreiteter Alphabetisierung sowie sprachlichen Hürden wurden die Lappmarken in Hinsicht auf die Dokumentation von Eigentumsverhältnissen von einigen Akteuren als mangelhaft gesehen. Alle diese Faktoren konnten zu einer geringeren schriftlichen Dokumentation beitragen. In Fällen, bei denen schwedische Akteure an der Transaktion beteiligt waren, existierte hingegen eine weitere Partei, für die eine schriftliche Aufzeichnung die Norm darstellte und die diese vor Gericht einfordern konnten.

Somit lässt sich auch für das *bördsrätt* und die mit Transaktionen verbundene schriftliche Dokumentation sagen, dass der Landbesitz in den Lappmarken für die Akteure vergleichbar war mit jenem in den übrigen Teilen Schwedens und den Kriterien nach wie *skatte*-Land behandelt wurde. Dennoch zeigt eine Behandlung als *skatte*-Land nicht, dass es rechtlich *skatte*-Land war. Wie auch beim *skattevrak*-Konzept deuten bei der Anwendung des *bördsrätts* einzelne Punkte darauf hin, dass es Unterschiede in der Wahrnehmung gab.

Weitere Beispiele für diese Form der Gleichbehandlung bei gleichzeitiger Andersartigkeit des Landbesitzes in den Lappmarken lässt sich anhand der Immissionen von Neusiedlern beobachten. Ein Recht auf Land war im schwedischen Rechtssystem der frühen Neuzeit nicht einfach gegeben, sondern musste durch Nutzung und durch Zahlung von Steuern behauptet werden. Dies galt gerade für *skatte*-Land und fand auch in den Lappmarken seine Anwendung, das *skattevrak*-Konzept basiert zu großen Teilen auf dieser Grundannahme. Dass es hier in den Lappmarken Unterschiede bei Gestaltung und Anwendung gab, ist oben bereits beleuchtet worden. Doch gab es hinsichtlich der Behauptung von Rechtsansprüchen weitere Komponenten, die besonders nach der Einführung der Besiedlungspolitik in den Lappmarksplakaten von 1673 und 1695 relevanter wurden. Zwar war in diesen Erlassen eine rechtliche Gleichstellung der »Lappen« mit jeglichen Neusiedlern gegeben und auch eine Umsiedlung der Bevölkerung von Ackerbaugebieten hin in die Regionen nahe den Bergen, wie von Gouverneur Johan Graan vorgeschlagen<sup>359</sup>, wurde nicht direkt angestrebt. Dennoch kam es in den Lappmarken nach dem Erlass dieser Plakate zu einer Besiedlung des Landes seitens schwedischer Bauern, die auf entsprechendes Land und damit verbundene Ressourcen bestanden. Dies konnte nicht nur im Zusammenhang mit der lückenhaften Dokumentation von Landbesitz, wie sie im Vergleich zu Kernschweden in den Lappmarken herrschte, zu Konflikten führen. Stattdessen konnten Neusiedler auch Land oder den Zugang zu gewissen Ressourcen beanspruchen, wenn diese nicht

---

359 Vgl. dazu oben Kapitel 3.2.2.2.

ausreichend genutzt wurden. Ein Beispiel in dieser Hinsicht ereignete sich 1676 in Jokkmokk. In diesem Fall beanspruchte ein Neusiedler in Bezug auf die »Erlaubnis und den Befehl des wohlgeborenen Herrn Gouverneurs« ein Stück Land zum Niederlassen sowie darauf liegende Fischereigründe. Er beschwerte sich vor Gericht darüber, dass der »Lapp«, dem das Land gehörte, ihm dies streitig machte.<sup>360</sup> Der Fall führte zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien, bei dem »jeder von ihnen das gebrauchen sollte, was er am besten vermochte, und dort, wo sie sich eine gleiche Menge an Leuten und Netzen beschaffen können, soll es rechtlich geregelt werden, sowohl bei der Fischerei als auch beim Ackerbau.«<sup>361</sup> In diesem Beispiel wird deutlich, dass die Betrachtung des Landbesitzes in den Lappmarken, die im Memorial Johan Graans sichtbar geworden ist, auch in der praktischen Anwendung Einzug gefunden hatte. Die im Lappmarksplakat festgehaltenen Normen hinsichtlich der Besiedlung könnten dem Richter dabei als Beispiel gedient haben: Da die »Lappen« ihr Land nicht vollumfänglich nutzten, und die siedelnden Bauern ihnen aufgrund der unterschiedlichen Ressourcennutzung keine direkte Konkurrenz boten – so die Vorstellung – konnten Neusiedler auf das Land von »Lappen« eingeführt werden. Die Eigentümer des Landes – die auch im Protokoll klar als solche benannt werden (*ägare*) – wehren sich gegen den Vorgang, erreichen allerdings nur eine Parität in der Nutzung der vorhandenen Ressourcen mit dem Versprechen einer rechtlichen Regelung, sollten sie eine entsprechende Nutzung vorweisen können. Auch dieses Beispiel zeigt, dass die Lokalgerichte der Lappmarken zwar den Landbesitz der »Lappen« anerkannten und diesen auch rechtlich schützten und verteidigten, er aber aufgrund herrschender Vorstellungen von unterschiedlichen Wirtschaftsformen der beiden Gruppen »Lappen« und »Neusiedler« sehr leicht angreifbar war. Dies zeigt sich auch in einem weiteren Beispiel, das sich 1689 ebenfalls in Jokkmokk finden lässt. In diesem Fall beanspruchten zwei Neusiedler auf der rechtlichen Grundlage des Lappmarksplakats von 1673 ein Stück Land, das zwei »Lappen« gehörte. Diese protestierten dagegen mit dem Hinweis, »dass dies ihr Land sei, für das ihre Vorväter sowie auch sie jährlich Steuern zahlten

360 Jokkmokk häradsrätt, 18. Januar 1676, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Jokkmokk 1676, Riksarkivet (RA): »på wälb:ne H:r Landzhöfdingens tillåtelse och ordre«.

361 Ebd.: »att hwar och een af dhem bruker som bäst han förmåhr och gitter, och dher dhe kunna förskaffa sigh lijka folck och näth, skola dhe lägga lagh, både om fijskerij och åkerbruuk.«

an Königliche Majestät und die Krone sowie auch andere Abgaben leisteten und leisten müssten.«<sup>362</sup> Das Gericht wies diesen Protest mit dem Hinweis auf das Lappmarksplakat ab, da die Neusiedler »eine solche Wirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht [ausübten], womit sie den erwähnten Steuerlappen nichts präjudizieren können.«<sup>363</sup> Außerdem sei es den Neusiedlern erlaubt, im dort liegenden Gewässer zu fischen, da »die Lappen dies bisher nicht genutzt hatten.«<sup>364</sup>

Die Neusiedler wurden im weiteren Verlauf ermahnt, die »Lappen« in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zu beeinträchtigen, »damit nicht verursacht wird, dass sie sich der Jurisdiktion Ihrer Königlichen Majestät entziehen.«<sup>365</sup>

Der Ansatz des Lappmarksplakats, dass »Lappen« in keiner Weise beeinträchtigt werden sollten, wird hier zwar gewahrt, zumindest aus der Sicht des Richters. Dennoch kann gesehen werden, dass der Landbesitz der »Lappen« ständig in Zweifel gezogen werden kann. Im Zuge der von Johan Graan entworfenen »Paralleltheorie« hatten sich Vergleichspraktiken etabliert, deren Kern die Unterscheidung von »Lappen« und »Neusiedlern« anhand der von ihnen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten waren.<sup>366</sup> Durch diese Vergleichspraktiken wurde es möglich, herrschende Eigentumsverhältnisse in den Lappmarken zu hinterfragen, da das Land in diesem Kontext als nicht ausreichend genutzt erschien. Vorstellungen des Landbesitzes einzelner »Lappen« als zu groß für die Bearbeitung durch die Eigentümer verstärkten diese Tendenzen. Die Eigentümer protestierten gegen die Hinterfragung ihres Rechts und führten die in den Lappmarken üblichen Marker für Eigentum an, nämlich die Zahlung von Steuern für das Land sowie die Nutzung über mehrere Generationen. Da jedoch die Einführung von Neusiedlern als nicht schädlich für die Wirtschaft der »Lappen« gesehen wurde, konnte sich dieses Argument nicht durchsetzen. Aus der Sicht des Richters konnten so sowohl die Produktivität der Lappmarken gesteigert als auch die Rechte der

362 Jokkmokk häradsrätt, 28.-31. Januar 1689, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Jokkmokk 1689, Riksarkivet (RA): »det wara deras landh, för hwilcket deras förfäder såwäll som de åhrligen till Kongl. Maj:t och Cronan skatt och andra uthskylder giordt och giöra måste.«

363 Ebd.: »sådan näringh med åker och ängh hwar medh de intet kunna praejudicera bemelte skattlappar.«

364 Ebd.: »Lapparne tillförena intet brukat.«

365 Ebd.: »de icke måtte förorsakas draga sigh ifrån Kongl. Maj:ttz Jurisdiction.«

366 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.2.

»Lappen« geschützt werden. Die Beweislast für die Nutzung des Landes im Sinne des schwedischen Landbesitzrechts lag dabei auch bei den jeweiligen Eigentümern. Dies führte zu einer gesteigerten rechtlichen Unsicherheit der »Lappen«, die um die Immission weiterer Neusiedler auf ihrem Land fürchten mussten. Gleichzeitig zeigt der Schlusssatz des Protokolls, dass auch in dieser Hinsicht die schwedischen Autoritäten sich wegen der Mobilität der »Lappen« sorgten. Somit wird dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz etablierter Rechte, dem Anspruch der Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Lappmarken und die Sorge vor der Flucht der »Lappen« deutlich, in dem sich die Herrschaftsträger in dieser Kontaktzone befanden. Diese drei Aspekte waren dabei nicht für alle beteiligten Akteursgruppen gleich wichtig – den Richtern in diesen Beispielen war der Schutz der Rechte wichtiger als die anderen Punkte. Bei Johan Graan sah es beispielsweise anders aus, wie oben deutlich geworden ist.

Dass die Mobilität der »Lappen« nicht nur dann mit Argwohn betrachtet wurde, wenn es sich um den Zug nach Norwegen drehte, zeigen weitere Beispiele aus den Gerichtsprotokollen. 1663 kamen einige »Lappen« aus der Lule-Lappmark vor das Gericht in Jukkasjärvi und begehrten, in der Torne-Lappmark bleiben zu können »und hier ihre Abgaben zu entrichten.«<sup>367</sup> Die Gruppe (bestehend aus »Lars Olsson, Jon Knutsson, Amund Finnesson, Anders Thomasson, Anders Larsson, Lars Andersson, Anders Olsson, Lars Pålsson, Mikkel Pålsson«<sup>368</sup>) war aufgrund der hohen Belastungen durch die von ihnen geforderten Bergwerkstätigkeiten in der Lule-Lappmark weggezogen und wollte sich nun in und um Jukkasjärvi niederlassen.<sup>369</sup> Neben der Bezahlung der Abgaben argumentierten sie dies mit verwandtschaftlichen Verbindungen: »Ein Teil dieser Lappen gab vor, hier in Jukkasjärvi sein altes Erbe zu haben, in Land und Wasser, was ein großer Teil der Dorfbevölkerung als wahr bezeugte.«<sup>370</sup> Die Gruppe aus Kaitumjaur in der Lule-Lappmark verwies auf zwei Elemente des Eigentumsrechts an Land: Die Bezahlung von Steuern sowie die verwandtschaftliche Verknüpfung in Form von Erbland. Damit bewegte

367 Protokoll vom 28. Januar 1663, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dom-bok Torneå*, S. 31–33, S. 32: »och här sammastådes giöra sijne Uthlagor.«

368 Ebd.

369 Vgl. zur weiteren Argumentation der Gruppe oben Kapitel 3.1.2.4.

370 Protokoll vom 28. Januar 1663, Jukkasjärvi häradsrätt, S. 32: »Eenn deel af desse Lappar föregijfua sigh och här i Juckas Järff hafua sin gamble arff, Som är Uthi landh och wann, hwar till een stoor deel af thetta Byssfolcket wittna sä i sanningh wara.«

sie sich auf einer etablierten Ebene der Argumentation von Eigentum in den Lappmarken. Der Richter ermahnte sie, in die Lule-Lappmark zurückzukehren, woraufhin die Gruppe mit dem Zug nach Norwegen<sup>371</sup> drohte: »Hierauf antworteten sie sämtlich, dass sie, wenn sie nicht hier bleiben könnten um der Krone Schweden ihre Steuern nach ihrem Vermögen entrichten zu können, sie über die Berge an die Westsee ziehen würden, aber niemals würden sie wieder in die Lule-Lappmark zurückkehren.«<sup>372</sup> Das Gericht befand daraufhin, dass es in dieser Sache zunächst nichts entscheiden konnte und verwies an höhere Autoritäten. Allerdings sollte dieser Fall das Gericht noch in den nächsten Jahren beschäftigen.

In diesem Beispiel zeigt sich, dass die Gruppe aus Kaitumjaur in Hinsicht auf Landbesitz argumentierte, mit der Zahlung von Steuern und ihrem Erbland, der Richter aber nicht darauf einging und sich stattdessen an der Rückführung der Gruppe als Ganzes fokussiert. Er argumentiert nicht gegen den Eigentumsanspruch, der seitens eines Teils der Gruppe erhoben wird, sondern ermahnt sie, in die Lule-Lappmark zurückzukehren. Ähnliche Muster lassen sich auch in dem weiteren Auftreten dieser Gruppe vor Gericht finden.

So kam es ein Jahr später, 1664, erneut zu einer Verhandlung in der Sache. Diesmal trat die Gruppe selbst mit einer Supplikation an das Gericht heran, nach der sie »hier in Jukkasjärvi bleiben und ihre Abgaben zahlen«<sup>373</sup> wollten. Ohne auf die Argumentation der Gruppe einzugehen antwortete der Richter damit, »dass ihnen nicht erlaubt werden kann, von der rechtmäßigen Lappmark ihrer Väter zu ziehen, ohne dass sie die Zustimmung und gnädige Erlaubnis der Obrigkeit erhalten haben.«<sup>374</sup> Auch in diesem Fall verwies das Gericht auf höhere Instanzen. In diesem Fall erinnert die Argumentation des Richters stark an die Argumentation der schwedischen Verwaltung gegen aus den Lappmarken ziehenden »Lappen«, die größtenteils als Bettler gesehen

371 Zum Norwegenzug als Drohung vgl. Kapitel 3.1.2.4.

372 Ebd.: »Hwar till de Samptligen Swaradhe, der de ickie här få blifvua och giöra Cronan i Swerigie sin skatt effter sina förmägo, willia de flyttia öfwer fiellen till Westersjön, Men ingalunda willia de till Luhleä Lapmarck igienn.«

373 Protokoll vom 29. Januar 1664, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dom-bok Torneå*, S. 34–35, S. 34: »det de matte få blivua här i Juckasiärfwi, att affläggia Cronones Uthlagor«.

374 Ebd.: »att detta dem ickie kann tillåtas Flyttia ifrån sin rätta fädernes Lappmarch, Uthan dee måge skaffa sigh der pa höga öfwerheeternes tillstandh, och Nädige fork-larningh.«

wurden.<sup>375</sup> Der Fall wird damit nicht in eine Diskussion um Eigentumsansprüche umgewandelt, trotz der Betonung des Erbes, der Beteuerung der Zahlung der Steuern und der Zustimmung der lokalen Bevölkerung von Jukkasjärvi, sondern wird seitens des Richters mit kriminalisierten Handlungen relationiert, wie sie die Züge der »Lappen« aus den Lappmarken in dieser Zeit waren.

Abb. 5: Karte aus dem frühen 18. Jahrhundert über Teile der Lule- und Torne-Lappmarken. Zu sehen ist Cajtom Lappby, der Ort, aus dem die Gruppe stammte. Jukkasjärvi und die Torne-Lappmark befinden sich nördlich davon.<sup>376</sup>



375 Vgl. dazu Becker, *Landeskinder*, S. 145–146.

376 Karte, Distrikt kring Meldersteins bruk i Västerbotten (18. Jh.), verfügbar über Riksarkivet, Sverige Topografiska kartor, Västerbotten, Norrbotten och svenska lappmarken, detaljkartor, SE/KrA/0400/11B/004, bildid: K0002367\_00001, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002367\\_00001](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002367_00001).

1669 kam es vor dem Gericht von Jukkasjärvi erneut zu einer Behandlung der Sache. Der Gruppe wurde vom Lappenvogt, diesmal auf Beschluss des Bergwerkskollegiums, befohlen, sich in die Lule-Lappmark zurückzugeben. Daraufhin »antworteten sie und gaben vor, dass ihre Väter und Vorväter hier in dieser Torne-Lappmark geboren wurden, von alters her hier wohnten und ihr Land und ihre Fischereigründe gebrauchten, und danach die Abgaben an die Krone bezahlten, sie begehrten daher, das alte Erbland und die Fischereigründe ihrer Väter zu gebrauchen, auch da sie nicht aus einem anderen Grund in die Lule-Lappmark gekommen sind als durch Heiratsverbindungen und andere Gegebenheiten.«<sup>377</sup> Weiterhin drohten sie mit dem Zug nach Norwegen, sollten sie nicht bleiben und ihre Steuern zahlen dürfen. Erneut war die Antwort des Richters darauf, dass sie sich nach Kaitumjaur zurückbegeben sollten. Auch beim letzten Mal, in dem dieser Fall in den Quellen auftaucht, im Jahr 1675, sind die Argumente ähnlich: Auf den Befehl der Rückkehr nach Kaitumjaur hin antworteten die Lule-»Lappen«, »dass, sofern sie nicht hier ihre Steuern am Marktplatz von Jukkasjärvi zahlen können, wo sie ihren Ackerbau und ihre Wirtschaftsmittel hätten, sie zur Westsee ziehen würden.«<sup>378</sup>

Somit lassen sich in diesen Dokumenten zwei distinkte Argumentationsmuster nachverfolgen. Während die Gruppe aus Kaitumjaur stets versuchte, sich als ehrliche Steuerzahler darzustellen und die Frage des Aufenthalts in den Kontext von Landbesitzrechten zu stellen, ging der Richter in keinem der Beispiele auf diese Argumentation ein und relationierte den Zug der Gruppe mit der von schwedischer Seite meist kritisch gesehenen Mobilität der Kategorie der »Lappen«. Die Gruppe forderte eine Behandlung als rechtmäßige Erben des Landes, das bereits ihre Väter bearbeitet hätten, und stellte dabei immer wieder Verbindungen zu eigentumsrechtlichen Aspekten wie dem Erbe, der

---

377 Protokoll vom 1. Februar 1669, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dombok Torneå*, S. 50–51, S. 50: »Swaradhe, och föregäfwö, att deres fädher och förfädher äre här i denne Torneå Lapmark infödde, af älder der sammastädhes bodt, Brukadt sine fiskie Wattn och Landh, och der efter Cronones Utlagor betallt, begiära fördenskull att få bruka sine förfäders gamble Arfwelandh och fiskiewattn, eftersom de och fullkombln. intygadhe sigh förmedelst ingen annan orsak skull hafwa kommit Under Luleå Lappmark, Utan genom giftermål och annat tillfälle«.

378 Protokoll vom 21. Januar 1675, Jukkasjärvi häradsrätt, gedruckt in: Larsen/Rauø, *Dombok Torneå*, S. 71–75, S. 73: »att så frampt de ucje få utgiöra sin Skatt i Juckas Jerfwi Marcknadz platz, der de sine bruk ach nähringzmedell hafwa, Lofwa de flyttia till Wästersiön«.

Zahlung der Steuern für das bearbeitete Land und der Akzeptanz der Bevölkerung her. Obwohl sie keine expliziten Vergleichsoperationen durchführten – von der Gegenüberstellung der Situation ihrer Väter und der ihrigen abgesehen – suchten sie immer wieder, den Fall mit eigentumsrechtlichen Punkten nach schwedischem Verständnis zu relationieren und so zu kontextualisieren.

Auf der Gegenseite zog der Richter ging der Richter auf die Argumentation nicht ein. Jegliche Bewegung der Gruppe wird in diesem Kontext gesehen und ist damit ein »Zug aus ihrer Heimat, der Lule-Lappmark, wo ihre Vorväter wohnten«. <sup>379</sup> Durch diese Kontextualisierung war es ihm möglich, die Gruppe als ganzes in die Lule-Lappmark auszuweisen, ohne sich eigentumsrechtlich mit den Verhältnissen eines jeden Einzelnen zu beschäftigen. Gleichzeitig zeugt die Möglichkeit der Nicht-Behandlung der eigentumsrechtlichen Aspekte davon, dass es hinsichtlich des Landbesitzes der »Lappen« auch hier Unterschiede in der Wahrnehmung gab. Im Zusammenhang mit der Mobilität der »Lappen« wurde diese Bewegung von einer Lappmark in die andere in ein sehr negatives Licht gerückt. Eine solche Dekontextualisierung dieser Fragen aus dem Zusammenhang des Landbesitzrechts wäre in Fällen, an denen schwedische Bauern beteiligt gewesen wären, wohl nicht denkbar gewesen. Das gilt nur umso mehr, als die Gruppe selbst es wiederholt und nachdrücklich versuchte, diese Verbindung herzustellen. Gleichzeitig gilt zu bedenken, dass die Gruppe immer wieder mit dem Zug nach Norwegen drohte, eine solche Relationierung also ebenfalls begünstigte. Inwieweit das einen Einfluss auf die Einordnung dieses Falls durch das Gericht hatte, ist allerdings schwierig nachzuvollziehen.

Dieses Beispiel zeigt aber auch die Grenzen schwedischer Herrschaft. Trotz mehrerer Entscheidungen vor Gericht gegen sie, konnte eine Rückführung der Gruppe in die Lule-Lappmark nicht durchgesetzt werden. Auch die Befehle des Gouverneurs und die Entscheidung einer hohen Institution wie dem Bergwerkskollegium konnte nicht umgesetzt werden. Die Gruppe verschwindet schließlich aus den Quellen, wobei nichts auf eine Rückkehr in die Lule-Lappmark hindeutet.

Was kann nach der Betrachtung dieser verschiedenen Aspekte über die Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« in den Lappmarken gesagt werden? Zunächst lässt sich feststellen, dass Fragen hinsichtlich des Landbesitzes im 17. Jahrhundert klar dem Feld des Rechts zugeordnet werden. Im Gegensatz

---

379 Protokoll vom 29. Januar 1664, Jukkasjärvi häradsrätt, S. 34: »flyttia ifrån sijne hemwister och Luleå Lap-march, hwarest deeres förfäder bodt hafua«.

zu späteren Entwicklungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts werden Fälle vor Gerichten verhandelt, die zum einen rechtlichen Schutz gewährten, beispielsweise gegen unrechtmäßiges Eindringen auf dem Eigentum und zum anderen eine Notarfunktion übernahmen beim Abschluss von Geschäften.<sup>380</sup> In diesen Hinsichten wurden diese Punkte wie in Kernschweden behandelt, Landbesitz wurde in den Lappmarken vor Gericht als Landbesitz im schwedischen Verständnis gesehen. Damit wird eine Gleichartigkeitsannahme sichtbar, die dieser Behandlung zu Grunde liegt. Der Umgang mit diesem Landbesitz wurde nicht direkt durch Erlasse oder andere positive Rechtssetzungen geregelt, auch wenn beispielsweise Regelungen in den Lappmarksplakaten einen Einfluss hatten. Stattdessen entwickelte sich eine lokal akzeptierte Art, Landbesitz und damit zusammenhängenden Fragen vor Gericht zu behandeln. Diese Entwicklung kann als Ergebnis einer Vergleichbarmachung gesehen werden, in dem die Vorstellungen schwedischen Landbesitzrechts auf die Verhältnisse in den Lappmarken angewendet werden. Dabei findet keine intentional durchgeführte Angleichung statt, zumindest keine, die in den Quellen sichtbar wird. Vielmehr wurden einzelne Aspekte des schwedischen Landrechts auf die Lappmarken übertragen, ohne dass eine offizielle Klassifikation im Sinne des schwedischen »Landnatur«-Konzeptes stattfand. Der Landbesitz der »Lappen« in den Lappmarken wurde stattdessen mit dem *skatte*-Land schwedischer Provenienz vergleichbar gemacht und zu großen Teilen als solches behandelt. Somit zeigt sich hier, wie sich in einer Kontaktzone der Umgang mit nicht offiziell geregelten Elementen der Rechtsprechung entwickeln kann.

Eine solche Vergleichbarmachung beinhaltet allerdings keine Gleichstellung oder Anerkennung beider Seiten als gleichwertig. Dies zeigt sich auch beim Beispiel des Landbesitzes in den Lappmarken. Dieser wurde, sofern die Umstände es zuließen, mit nahezu gleichen Prinzipien behandelt wie *skatte*-Land. *Bödrsrätt* und *skattevrak*-Konzepte wurden angewendet und den Eigentümern stand es frei, das Land zu verkaufen, zu kaufen oder zu vererben. Jedoch wurde es nie rechtlich als *skatte*-Land eingeordnet, und es gab entscheidende Unterschiede bei der Anwendung der entsprechenden Aspekte des Landrechts. Es wurde somit *wie skatte*-Land behandelt, aber nicht *als skatte*-Land gesehen. Dies zeigt sich sowohl aus den Abweichungen bei der Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Prinzipien, wie etwa die Betonung der Anwesenheit bei Fragen des *skattevrak* oder bei der im Vergleich

---

380 Vgl. zur Verschiebung dieser Position von den Gerichten zum Amt des Gouverneurs Lundmark, *skatteland*, S. 91–94.

zu Kernschweden sehr gering ausfallenden schriftlichen Dokumentation von Kauf und Verkauf vor allem zwischen »Lappen«. Solche Formen der Andersbehandlung hatten keine direkten negativen Einflüsse auf die Stellung des Landbesitzes, sondern langfristige Folgen.

Der wichtigste Indikator für die Unterschiedlichkeit der Behandlung von *skatte*-Land und dem Landbesitz der »Lappen« ist die Immission von Neusiedler auf Land, das einen eindeutigen Eigentümer hatte. Trotz des dokumentierten Eigentums und der Proteste der Eigentümer wurde in einigen Fällen vom Gericht die Landnahme von Neusiedlern genehmigt. Dies wurde mit der Andersartigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeiten begründet, die den jeweiligen Gruppen zugeschrieben wurden. Durch diese Andersartigkeit konnte durch die Aufnahme des Ackerbaus keine Beeinträchtigung in der Ausführung der Wirtschaft der »Lappen« gesehen werden. Eine solche Beeinträchtigung war im Lappmarksplakat bei der Immission von Neusiedlern verboten worden. Die Richter griffen in diesen Fällen auf durch Vergleichspraktiken etabliertes Wissen zurück, zum einen die Unterschiedlichkeit der wirtschaftlichen Nutzung des Landes, zum anderen die Größe des Eigentums, um die wirtschaftlichen Tätigkeiten der »Lappen« als unzureichend für die Ausnutzung ihres Eigentums darzustellen. Dadurch konnten entsprechende Eigentumsrechte negiert und klare Einschnitte wie Immissionen begründet werden. Eine Vergleichbarkeit musste demnach nicht eine gleichartige Behandlung bedeuten.

Dieser grundlegende Unterschied zeigt sich auch beim Fall der Kaitumjaur-»Lappen«. In diesem wird deutlich, dass schwedische Richter und andere Herrschaftsträger eine solche Aufenthaltsfrage aus dem Kontext des Landbesitzrechts ausschließen und an eine Diskussion im Zusammenhang mit dem Bettlerrecht anknüpfen konnten. Dies geschah, obwohl die beteiligten subalternen Akteure immer wieder darauf hinwiesen, dass sie in Jukkasjärvi landbesitzrechtliche relevante Verbindungen hatten, wie beispielsweise Erbland und die Zustimmung der Dorfbewohner. Außerdem zahlten sie Steuern für das dort von ihnen bearbeitete Land. Trotz dieser Darstellungen und einer versuchten Kontextualisierung im Landbesitzrecht wurde die Frage seitens schwedischer Herrschaftsträger aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen und als Frage der Mobilitätsproblematik behandelt, die der Gruppe der »Lappen« insgesamt vorgeworfen wurde. Diese De-(oder vielmehr Nicht-)Kontextualisierung des Falls ermöglichte dem Richter auch eine Behandlung der Sache als Gesamtfall, ohne auf individuelle Eigentumsrechte eingehen zu müssen.

Insgesamt zeigt sich, dass eine Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« als oder nach den Prinzipien des *skatte*-Lands mit seinen rechtlichen Vorteilen möglich und gängig war. Jedoch konnten aufgrund etablierten Wissens, das auch durch Vergleichspraktiken hergestellt worden war, einzelne Aspekte des Landbesitzrechts in den Lappmarken leichter hinterfragt und negiert werden, als es bei *skatte*-Land möglich gewesen wäre. Dies geschah nicht in einer intentional durchgeführten Gegenüberstellung der rechtlichen Stellung von *skatte*-Land und dem Landbesitz in den Lappmarken, sondern aufgrund des etablierten Wissens und auf diesem Wissen basierender Einschätzungen. Die verschiedenen Herrschaftsträger und Akteursgruppen befanden sich dabei in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen geltendem Recht, wirtschaftlichen Überlegungen und Angst vor der Mobilität der »Lappen«.

### 3.2.2.4 Die Integration der Lappmarken in die schwedische Verwaltung: zwischen rechtlicher Gleichheit und ungleicher Behandlung

Das Konzept des Eigentums in den Lappmarken verlief im Laufe der Integration dieser Regionen in die weiteren schwedischen Verwaltungsstrukturen einigen Wandlungen. Als wichtigster Teil des Eigentums wurde dabei das feste Eigentum gesehen, über den eine Person verfügte. In Hinsicht auf dieses feste Eigentum und die damit verbundenen Vorstellungen lässt sich ein Prozess der Vergleichbarmachung beobachten, der im Zuge der Etablierung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken stattfand. In den ersten organisatorischen Initiativen, dem »Seeregister« 1559 und der Steuerreform von 1602, lässt sich eine Gleichartigkeitsannahme bei der Behandlung des Eigentums beobachten, die die Fischereigründe mit dem Eigentum schwedischer Bauern verband. Diese Fischereigründe sollten bestimmten Personen zugeordnet werden und die Grundlage für die Besteuerung bilden. Beide Initiativen wurden allerdings nach kurzer Zeit nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen verschob sich im Zuge der weiteren Integration, aber unabhängig von Betätigungen der Krone, ein Wandel in der Gleichartigkeitsannahme. Diese verschob sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Fischereigründen als Form des Eigentums der »Lappen« hin zu ihrem Landbesitz, der zunehmend als Landbesitz im schwedischen Verständnis gesehen und behandelt wurde. Durch was diese Prozesse angestoßen wurden, ist schwierig nachzuvollziehen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Lokalgerichte dabei eine zentrale Rolle spielten. Diese behandelten den Landbesitz der »Lappen« in zentralen Punkten wie schwedisches *skatte*-Land, was eine fortschreitende Vergleichbarmachung sichtbar macht. Dennoch bedeutete diese Vergleichbarmachung keine recht-

liche Gleichsetzung oder Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, wie gezeigt werden konnte. Stattdessen wurde der Landbesitz der »Lappen« in vielen Fällen wie *skatte*-Land behandelt, aber nicht als *skatte*-Land gesehen.

Auch die schriftliche Dokumentation in der Form der Landbesitzbücher in den Lappmarken entwickelte sich entlang dieser Linie. Während hier hauptsächlich Steuern verzeichnet waren, kamen im Laufe der Zeit vermehrt Aufzeichnungen von bestimmten Landstücken und den dazugehörigen Eigentümern dazu. Diese Aufzeichnungspraktiken entwickelten sich in den südlichen Lappmarken wesentlich eher als in den nördlichen.

Diese subtilen Unterschiede in Wahrnehmung und Behandlung wurden zum einen durch den Kontext der Kontaktzone selbst bedingt, zum anderen durch Vergleichspraktiken und dadurch etabliertes Vergleichswissen geformt. So war Schriftlichkeit zum Beispiel sowohl von Seiten der Bevölkerung weniger verbreitet, aber auch von Seiten der Verwaltung weniger gefordert. Einen großen Einfluss auf die Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« hatten etablierte Vergleichspraktiken und damit verbundenes Wissen. Dieses imperiale Wissen über die Lappmarken und die der Gruppe der »Lappen« zugeschriebenen Eigenschaften bestimmten die Handlungen der Akteure zu einem gewissen Teil mit. So hatte die von Johan Graan entwickelte »Paralleltheorie«, die aus einer Ansammlung von Vergleichspraktiken bestand, die die Unterschiede der wirtschaftlichen Tätigkeiten als Marker für die Kategorisierung der Gruppen in den Lappmarken nutzten. Diese Vergleichspraktiken umfassten etablierte Vergleiche zwischen »Lappen« und »Schweden« und fügten durch die wirtschaftlichen Aspekte weitere relevante Unterscheidungen hinzu, die sich im Wissen über die Lappmarken routinisierten. Damit konnte der Richter in Jokkmokk 1689 beispielsweise argumentieren, dass eine Immission auf dem Land eines »Lappen« keine Beeinträchtigung der Wirtschaft des Eigentümers darstelle, weil eben die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Ressourcenausnutzung sich so stark unterschieden.

Neben auf wirtschaftlichen Unterschieden basierenden Vorstellungen spielte die den »Lappen« zugeschriebene Mobilität eine große Rolle bei der Konstruktion dieser Gruppe, was wiederum Einflüsse auf die rechtliche Behandlung und Kontextualisierung haben konnte. Schwedische Herrschaftsträger misstrauten der Mobilität in vielen Fällen, was sich unterschiedlich ausdrücken konnte. Während Johan Graan in seinem Memorial den »Lappen« durch ihre Mobilität ihr Recht auf ihren Landbesitz abspricht, war es dem Richter in Jukkasjärvi möglich, den Fall der Kaitumjaur-»Lappen« aus dem Kontext des Landbesitzrechts herauszuhalten, trotz der Versuche der Grup-

pe, auf ihre Eigentumsverhältnisse und Rechte in dieser Sache einzugehen. Ebenso sahen sich die Vögte und Vertreter der Gouverneure vor Gericht immer wieder dazu aufgefordert, die Anwesenheit der »Lappen« in Bezug auf ihr Eigentumsrecht zu verlangen, sodass diese Anwesenheit eine ähnliche Rolle für das *skattevrak*-Konzept spielte, wie die Zahlung der Steuern.

Von dem Land der »Lappen« als »vollständig gleichgestellt«<sup>381</sup>, wie Päiviö es formuliert, ist also schwierig zu sprechen. Dies zeigt sich auch in der Folgezeit. In der weiteren Entwicklung wurde mit der Steuerreform von 1695 die Besteuerung von den einzelnen Personen hin zu einer Kollektivbesteuerung geändert.<sup>382</sup> Damit wurde das Eigentum der »Lappen« in den Lappmarken mit einem weiteren Unterscheidungsmerkmal belegt. Es kam zu weiteren Auseinandersetzungen um den Status des Landbesitzes, wie beispielsweise 1737 in einem Fall um das Landstück Haukiniemi vor dem Gericht in Kuusamo.<sup>383</sup> In diesem Fall bestand der Erbe des Eigentümers des Landes, der dieses verkauft hatte, auf seinem *bödrsrätt*. Der Käufer zweifelte in diesem Zusammenhang an, dass es auf das Eigentum der »Lappen« ein *bödrsrätt* gäbe, weil es kein *skatte*-Land sei. Der Richter stellte zwar fest, dass es kein *skatte*-Land sei, aber auch kein Kronland und verwies den Fall an das nächsthöhere Gericht. Auch dieses konnte kein abschließendes Urteil fällen und stellte 1739 eine Anfrage an das Appellationsgericht in Stockholm. Diese und auch eine weitere Anfrage beim Kammerarchiv führten zu keinen Klärungen. Der Fall zeigt die Leichtigkeit der Hinterfragung der Eigentumsrechte der »Lappen« auf der Grundlage der Unterschiede, die in Wirtschaftsform und Mobilität sichtbar wurden. So führten auch einige der Provinzialgouverneure diese Linie weiter, die bereits mit Johan Graan begonnen hatte, und konstruierten das Land, das nicht im Zuge einer Neusiedler-Immission in den Lappmarken erworben wurde, als Kronland und damit das Recht der Eigentümer nur als Nutzungsrecht.<sup>384</sup> Damit einhergehend suchten verschiedene Gouverneure, das Immissionsrecht von den Gerichten an sich zu ziehen. Diese Entwicklung zeigt, dass in den Lappmarken im 17. Jahrhundert sich eine Ordnung etabliert hatte, die funktionierte, um die Landbesitzverhältnisse auch vor Gericht zu behandeln. Sie wurde von den meisten Beteiligten über einen langen Zeitraum akzeptiert, erwies sich

---

381 Vgl. Päiviö, *skattemannarätt*, S. 102.

382 Vgl. oben Kapitel 3.1.1.3.

383 Vgl. dazu ausführlich Korpijaakko-Labba, *stälning*, S. 453–463.

384 Vgl. Lundmark, *skatteland*, S. 117–118.

allerdings als labil, als sie verstärkt in Frage gestellt wurde. Der Mangel an verschriftlichten Regelungen wurde in diesem Fall zum Problem.

Die Bevölkerung selbst erwies sich in einigen Fällen durchaus in der Lage, sich an die schwedische Argumentationsweise anzupassen. Dies zeigte sich vor allem im Fall um die aus der Lule-Lappmark ausgewanderte Gruppe, die sich explizit den herrschenden Vorstellungen von Landbesitzrecht und Eigentum bediente, sowie die Erfüllung ihrer Steuerpflichten betonte, um für einen Aufenthalt in der Torne-Lappmark zu argumentieren. Doch die Möglichkeit der Kollektivbehandlung dieser Ansprüche und der so auf individuellen Rechten basierten Argumente durch die schwedischen Richter zeigt auch, dass die »Lappen« als besondere Gruppe gesehen wurden, die vom schwedischen Standard abwich.

Zusammenfassend lässt sich in diesem Kontext ein Mechanismus beobachten, mit dem eine imperiale Verwaltung bei der Etablierung von Herrschaft in einer Kontaktzone den Besitz der lokalen Bevölkerung auf eine alltagstaugliche Art und Weise handhaben konnte. Nach anfänglichen obrigkeitlichen Initiativen erfolgte die weitere Entwicklung auf lokaler beziehungsweise regionaler Ebene und es entstand eine breit akzeptierte Form des Umganges in rechtlicher Hinsicht. Dies kann als ein Prozess der Vergleichbarmachung verstanden werden, in dem eine Gleichartigkeit zwischen dem Besitz in der Kontaktzone und den bestehenden Vorstellungen von Eigentum gefunden wurde. Etabliertes Vergleichswissen und neu aufkommende Vergleichspraktiken hatten dabei einen Einfluss auf den Umgang mit diesen Aspekten. Dabei wurde keine rechtliche Gleichstellung oder auch nur eine gleiche Behandlung vor Gericht erreicht. Dennoch konnte so eine Art des Umgangs gefunden werden, der eine Integration in die Verwaltung möglich machte.



## 4. Ergebnisse und Fazit

---

Beim Blick zurück auf das Anfangsbeispiel Johan Graans von 1673 zeigt sich, wie Vergleichsoperationen und aus diesen entstehende Vergleichspraktiken zur Gestaltung von Herrschaft durch die Dynamisierung und Ordnung von Kategorien verwendet werden konnten. Die von Johan Graan durchgeführten Vergleiche leisteten über die folgenden Jahrzehnte einen Beitrag zur Veränderung der Kategorie der »Lappen«, indem die Merkmale, die diese Kategorie konstituierten, neu geordnet wurden. Die Rentierzucht wurde durch Vergleichsoperationen als die »vornehmste« wirtschaftliche Tätigkeit der »Lappen« identifiziert und hierarchisch anderen Tätigkeiten übergeordnet. Neben der internen Veränderung der Kategorie der »Lappen« griff Graan bestehende Unterscheidungen zwischen »Lappen« und »Schweden« auf und unterschied die Kategorien anhand eines zentralen *tertiums*, der wirtschaftlichen Tätigkeit: Ackerbau für »Schweden«, Rentierzucht für »Lappen«. Das Merkmal der wirtschaftlichen Tätigkeit wurde in den Vergleichen Graans zu einem der wichtigsten *tertia*, um Gruppen zu differenzieren. Auf der Grundlage dieser Unterscheidung konnten den so identifizierten Gruppen verschiedene Rechte und Pflichten zugewiesen werden und sie in der Ausübung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert und geschützt werden. Die Vorschläge Graans leisteten einen Beitrag zur Gestaltung von Herrschaft in den Lappmarken, indem sie eine bestehende Ordnung der Bevölkerung veränderten und durch neue Aspekte erweiterten.

Das Beispiel zeigt, wie Vergleichspraktiken als Herrschaftsinstrument verwendet werden konnten, um eine Bevölkerung zu ordnen und verschiedenen Gruppen einen Platz in der so konstruierten Ordnung zuzuweisen. Eine solche Instrumentalisierung von Vergleichspraktiken konnte in der Untersuchung an zahlreichen Stellen herausgearbeitet werden.

Schwedische Herrschaft in den Lappmarken wurde über die Einteilung der Bevölkerung in verschiedene Gruppen strukturiert, denen jeweils unter-

schiedliche Eigenschaften und Merkmale, wie beispielsweise die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten, zugeschrieben wurden. So wurde eine Ordnung der Bevölkerung geschaffen, über die die Besteuerung organisiert und ein Zugriff auf unterschiedliche Ressourcen und Produkte der jeweiligen Gruppen ermöglicht wurde. Die so differenzierten Gruppen wurden in ihrer vorgesehenen Rolle geschützt und gefördert, was wiederum zur Steigerung ihrer Loyalität beitragen konnte. Die Konstruktion dieser Gruppen erfolgte auch mithilfe von Vergleichspraktiken. Die Wahl der dabei verwendeten *comparata* und *tertia* war abhängig von Kontext und wählendem Akteur, ebenso wie von vorher etabliertem Vergleichswissen, über das die Akteure verfügten. Solche Vergleiche konnten sich durchsetzen und sich zu Vergleichspraktiken routinisieren, wenn ähnliche Vergleichsoperationen wiederholt durchgeführt wurden. So konnten Gruppenkategorien geschaffen werden, die bestimmten Personengruppen bestimmte Eigenschaften und Merkmale zuwies. Kategorien konnten über längere Zeiträume stabil bleiben, Verbindungen von Gruppen und Eigenschaften konnten aber auch an einzelnen Stellen verändert werden. Da die Unterscheidung der Bevölkerung in verschiedene Gruppen ein zentraler Teil der Organisation von Herrschaft ist, können Vergleichspraktiken in diesem Zusammenhang als Herrschaftsinstrument bezeichnet werden.

Dennoch wurde in der Untersuchung deutlich, dass eine Gestaltung von Herrschaft nicht einseitig durchgesetzt wurde. Herrschaft wurde interaktiv ausgehandelt und auch Akteure »von unten« konnten Aushandlungsprozesse anstoßen und in bestehende eingreifen. Sie konnten sich Vergleichspraktiken bedienen, um herrschende Normen und etablierte Kategorien in Frage zu stellen und Kritik an der Amtsführung von Herrschaftsträgern zu üben. Dadurch konnten sie einen Einfluss auf die Personalstruktur in den Lappmarken haben, aber auch an normativen Ordnungen Veränderungen erwirken. Vergleichspraktiken können somit auch als ein Instrument des *empowerment* bezeichnet werden.

Die periphere Lage der Kontaktzone hatte einen Einfluss auf die Gestaltung von Herrschaft in den Lappmarken. Sie eröffnete der Bevölkerung Möglichkeiten, sich der Ausübung schwedischer Herrschaft zu entziehen und beschränkte die Anwesenheit schwedischer Herrschaftsträger auf kurze Zeiträume an festen Plätzen, die als Herrschaftszentren errichtet wurden. Die Lage der Kontaktzone zwischen drei Imperien führte zu Unsicherheiten und Konkurrenz in Hinsicht auf Herrschaft. In solchen internationalen Beziehungen wurden ebenfalls Vergleichspraktiken verwendet. Rechtsansprüche zwischen

verschiedenen Imperien wurden mit Vergleichspraktiken begründet oder miteinander relationiert. So konnten im diplomatischen Kontakt Argumente für die Beanspruchung von Herrschaft über Territorien und Bevölkerungen geschaffen werden.

#### **4.1 *Empowering interactions, politics of difference* und die Lappmarken als *borderlands***

Wie stellte sich die Interaktivität der Herrschaftsgestaltung dar? Akteure ›von unten‹ konnten in verschiedenen Kontexten Einfluss auf die Gestaltung von Herrschaftsstrukturen nehmen. So konnte die Amtsführung und das Verhalten intermediärer Herrschaftsträger als übergriffig und schädlich für Krone und Untertanen dargestellt werden. Eine solche Kritik führte häufig zur Rücknahme der so markierten Überschreitungen oder sogar zur Absetzung des jeweiligen Vogtes. Die Bevölkerung der Lappmarken verfügte über ein Instrumentarium, das von der einfachen Kritik an Problemen in lokalen Kontexten über die direkte Supplikation an den König bis zur Drohung mit dem Fortzug nach Norwegen reichte. Die Position der Vögte war allerdings nicht vollständig abhängig vom guten Willen der Bevölkerung: Einige Vögte, vor allem prominent Nils Nilsson Oravain, konnten sich trotz großen Widerstandes aus der Bevölkerung und mehrmaliger Absetzungen behaupten, da ihnen seitens der Krone Expertise und besondere Fähigkeiten zugesprochen wurden. Intermediäre Herrschaftsträger mussten sich nach oben und nach unten absichern, um ihre Posten verlässlich verteidigen zu können. Gleichzeitig war die Krone angewiesen auf die Kenntnisse und die Expertise der lokalen Amtsträger, auch wenn sie ihnen vor allem in Hinsicht auf die Besteuerung misstraute. Die Bevölkerung wiederum kritisierte nicht den König direkt, sondern nur die Amtsträger oder die Ordnung, die von ihnen vertreten wurde.

Doch auch auf normativer Ebene konnte die Bevölkerung einen Einfluss auf die Gestaltung von Herrschaft ausüben. So wurde in der Untersuchung beispielsweise im Zusammenhang der Einführung der Steuerreform von 1602 deutlich, dass große Teile der Bevölkerung die alte Ordnung bevorzugten, und sich dementsprechend äußerten. Wenn auch nicht in der offiziellen Regelung, wurden in der praktischen Durchführung der Besteuerung in den nächsten Jahren doch eine Reduktion der Steuerlast und zumindest teilweise eine Rückkehr zur alten Ordnung umgesetzt. Auch in der Steuerreform von 1695 zeigt sich, dass die Integration der Lappmarken in schwedische Herr-

schaftsstrukturen nicht einseitig durchgeführt wurde. Stattdessen wurde die praktische Realität in den Lappmarken (Besteuerung des Landes anstelle individueller Personen sowie die Verteilung des Landes innerhalb des Lappendorfes) aufgenommen und mit der Kollektivbesteuerung der Lappendörfer neue Besteuerungsstrukturen etabliert, die eine einen regelmäßigen Steuerfluss bei relativer interner Autonomie gewährleisteten. Somit wurde trotz aller Ausdehnung schwedischer (staatlicher) Herrschaft in den Lappmarken im Endeffekt ein Parallelsystem errichtet, dass Personen anhand von Gruppenkategorien schied und sie in zentralen Punkten (Besteuerung, Landbesitz) trennte.

Doch eine vollständige Trennung der »Lappen« aus schwedischen Herrschaftsstrukturen ist damit nicht gemeint. Obwohl die Bevölkerung weiterhin über interne Gerichtsstrukturen verfügte, traten Akteure vermehrt vor den schwedischen Lokalgerichten auf und nutzten diese Orte auf verschiedene Arten, um ihre Interessen zu verfolgen. Die Lokalgerichte entwickelten sich zu zentralen Punkten der internen Organisation der Lappmarken, beispielsweise indem die Verteilung des Landbesitzes innerhalb eines Lappendorfes von den Gerichten bestätigt wurde. Ebenso verteidigten die Richter, auch gestützt durch den Einfluss der gegen Ende des 17. Jahrhunderts vollständig aus »Lappen« bestehenden Juries, häufig (nicht immer, wie die Akzeptanz der Graanschen »Paralleltheorie« zeigt) die Rechte der Bevölkerung gegen Initiativen und Eingriffe von Vögten und Provinzialgouverneuren. Durch die Nutzung der Lokalgerichte wurde diese Institution von Seiten der Bevölkerung mit Legitimität ausgestattet. Die Lokalgerichte schützten wiederum häufig die Rechte der Bevölkerung gegenüber verschiedenen Herrschaftsträgern. In diesem Sinne kann in der Interaktion zwischen Bevölkerung und den Akteuren der Lokalgerichte ein Beispiel für *empowering interactions* gesehen werden.

In der Untersuchung zeigte sich ebenfalls, wie unterschiedliche Bevölkerungsgruppen genutzt werden konnten, um auf unterschiedliche Ressourcen und Produkte zuzugreifen. Nicht nur zeigte sich die Ordnung der Bevölkerung durch die Konstruktion verschiedener Kategorien als ein zentraler Teil der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft. Sondern auch weitere Aspekte des Konzepts der *politics of difference* ließen sich bestätigen. So konnten unterschiedliche Gruppen und bestehende Diversität für das Imperium genutzt werden und gewünschtes Verhalten durch die Zuweisung von Rechten und Pflichten gesteuert werden. Beispielsweise wurden unterschiedliche Subkategorien (»Waldlappen«, »Berglappen«, »Seelappen/finnen«) innerhalb der Kategorien der »Lappen« identifiziert und so speziell nutzbar gemacht.

Doch ist auch hier immer die Interaktivität der Herrschaftsgestaltung mitzudenken. So wurden in der Steuerreform von 1602 die Lappmarken und die »Lappen« als Nahrungsproduzenten für die Armee vorgesehen. Auch wenn es bei der Umsetzung dieser Neuordnung große Probleme gab, zeigt sich doch, wie Gruppen innerhalb eines Imperiums gezielt genutzt werden sollten. Die Ordnung der Bevölkerung war nicht nur Grundlage der Organisation von Herrschaft in Hinsicht auf die Extraktion von Ressourcen, sie konnte den so geordneten Gruppen auch rechtlichen Schutz gewähren. Innerhalb ihres Platzes in der Ordnung der Bevölkerung konnten Gruppen in unterlegenen Situationen der Machtasymmetrie argumentativ auf vorherige oder *de jure* bestehende Ordnungen zurückgreifen, wenn ihre Rechte beschnitten wurden. Das Recht des Imperiums konnte auf diese Weise auch als Schutz verwendet werden. Der Platz einer Gruppe in den Herrschaftsstrukturen eines Imperiums konnte sich gegenüber den Angriffen von Herrschaftsträgern oder anderen Gruppen als resistent erweisen.

Es ließen sich mehrere Punkte identifizieren, an denen die Lage Lapplands als Kontaktzone und peripheres *borderland* zwischen verschiedenen Imperien einen Einfluss auf die Etablierung und Gestaltung von Herrschaft hatte. Zunächst lässt sich festhalten, wie schwedische Herrschaft durchgeführt und vermittelt wurde. Die Krone ließ im Verlauf der Expansion nach Nordskandinavien feste Plätze errichten, an denen Kirche, Markt und Gericht einmal jährlich gehalten werden sollten. Meist wurden bereits bestehende Treffpunkte der Bevölkerung für die Errichtung von Kirchen und weiteren Gebäuden gewählt. An diesen Orten spielte sich schwedische Herrschaft konkret ab und ein Besuch wurde für die Bevölkerung verpflichtend gemacht. Außerhalb dieser Orte oder Zeiträume waren schwedische Herrschaftsträger in den Lappmarken, vor allem in den nördlicheren Regionen, kaum vorzufinden. Herrschaft wurde konzentriert in kurzen Zeiträumen ausgeübt und drückte sich vor allem durch die Durchführung der Besteuerung und den geforderten Besuch von Kirche und Gericht aus. Vor Gericht wurden durch Herrschaftsträger königliche Erlasse verkündet und die Bevölkerung betreffende Anfragen gestellt. Widerstand konnte sich so schon in der Abwesenheit von diesen Marktterminen ausdrücken.

Die schwedische Herrschaft in den Lappmarken zeigte sich auch als begrenzt. Der Zugang zu den Marktplätzen bot der Bevölkerung der Bevölkerung genug Vorteile, dass er trotz Besteuerung und weiterer Formen von Herrschaft genutzt wurde. Einige Formen der Herrschaftsausübung bestanden in der Beschränkung der Mobilität der Bevölkerung und in der Zuordnung von Perso-

nen zu festen Plätzen, an denen sie ihre Steuerabgaben leisten mussten. Allerdings ließen sich Beispiele finden, in denen eine Anwesenheit an bestimmten Plätzen trotz gegenteiliger Gerichtsurteile möglich war. So konnte sich eine Gruppe aus Luleå, die vor der Belastung durch das dort liegende Bergwerk und der damit verbundenen Zwangsdienste nach Torneå geflohen war, trotz mehrmaliger Entscheidungen (von lokalen Richtern und Verwaltungssämtern in Stockholm) gegen sie weiterhin in Torneå aufhalten. Ein Kernpunkt war die Unterstützung der lokalen Bevölkerung, die die Gruppe aufgrund alter Verbindungen aufnahm und gegen die Rückführungsaufforderungen verteidigte. Die Durchsetzung von Gerichtsurteilen war ohne die Akzeptanz der Bevölkerung nicht ohne weiteres möglich, auch hier erwies sich Herrschaft als interaktiv.

Die periphere Lage der Lappmarken zwischen mehreren Imperien ermöglichte es der Bevölkerung weiterhin, sich der Ausübung schwedischer Herrschaft komplett zu entziehen. Die Flucht nach Norwegen bildete ein weiteres Instrument der Bevölkerung zur Durchsetzung ihrer Interessen und zum Schutz vor schwedischer Macht. Die Lage Lapplands als *borderland* führte aber auch zu weiteren Besonderheiten in der Gestaltung von Herrschaft. Durch die Unsicherheit der Grenzen zwischen den Imperien und der Mobilität der Bevölkerung war über mehrere Jahrhunderte eine Mehrfachbesteuerung der dort lebenden Gruppen möglich. Dieser Zustand zeugt allerdings nicht von einer akzeptierten Regelung oder einem reibungslos funktionierenden System, sondern drückt eher die Schwäche der beteiligten Imperien in Hinsicht auf ihre Machtprojektion in Nordskandinavien aus. Es herrschte eine dauerhafte Konkurrenzsituation um die Besteuerung, in die Ansprüche der Imperien und die Umsetzung dieser Ansprüche oft weit auseinanderklafften. Beendet wurde die direkte Konkurrenz um die Mehrfachbesteuerung in den meisten Fällen durch militärische Mittel und in Friedensverträgen.

## 4.2 Funktionen von Vergleichspraktiken bei der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft

Die Untersuchung der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft hat ergeben, dass in zahlreichen verschiedenen Kontexten Vergleichspraktiken verwendet wurden, um Ordnungen auszuhandeln und Herrschaftsstrukturen zu gestalten. Sowohl für Akteure »von unten« als auch für Herrschaftsträger stellten Vergleichspraktiken ein wichtiges Instrument dar. Die Bildung,

Ordnung, Stabilisierung und Dynamisierung von Kategorien ließ sich dabei als eine zentrale Funktion von Vergleichspraktiken identifizieren. Akteure nutzten Vergleichspraktiken, um die Merkmale bestehender Kategorien zu verändern oder um neue Kategorien zu schaffen. Häufig wurden dabei hierarchisierte Ordnungen zwischen den verschiedenen Kategorien geformt oder bestehende Hierarchien gestärkt. Die so geordneten Kategorien bildeten die Grundlage für die Organisation von Herrschaft. In verschiedenen Kontexten zeigte sich sowohl die Dynamik der gebildeten Kategorien und ihre Möglichkeit zur Veränderung, aber auch ihre Stabilität, da einmal gebildete Kategorien teils über Jahrhunderte transportiert wurden. Die Untersuchung von Vergleichspraktiken ermöglichte eine Betrachtung der Verschiebungen, die innerhalb und zwischen Kategorien geschahen, etwa wenn Akteure neue Relationierungen zogen oder sich die Wahl von *comparata* oder *tertia* änderte.

Die Funktionen von Vergleichspraktiken lassen sich im Kontext der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft noch weiter differenzieren. Es können zwei Funktionen identifiziert werden, für die Vergleichspraktiken in den untersuchten Kontexten hauptsächlich genutzt wurden:

Die erste der Funktionen ist die der Bildung von Kategorien. Dabei wurden Phänomene durch Vergleichspraktiken voneinander unterschieden und geordnet. Akteure wählten oder bildeten *comparata*, die in Hinsicht auf verschiedene (ebenfalls gewählte/gebildete) *tertia* differenziert wurden. Je nach Komplexität der Vergleichsoperationen konnten so einzelnen *comparata* verschiedene Merkmale zugeordnet werden. Sofern sich diese Vergleichsoperationen durchsetzten und routinisierten, entstanden Kategorien, die bestimmte Eigenschaften mit Phänomenen verknüpften. Auch bereits bestehende Kategorien konnten so modifiziert werden, indem die Merkmale und Eigenschaften einer Kategorie durch erneute Vergleichsoperationen neu geordnet oder ergänzt beziehungsweise reduziert wurden. Eine solche Konstruktion von Kategorien war nicht notwendigerweise hierarchisierend, war allerdings ein Produkt von bestimmten Akteuren in bestimmten Kontexten durchgeführten Vergleichspraktiken, die zumindest eine unbewusste Wertung beinhalten konnten.

Die zweite Funktion der beobachteten Vergleichspraktiken basierte auf einer wertenden Ordnung von Kategorien. In Vergleichsoperationen mit dieser Funktion wurden durch Akteure bereits bestehende Kategorien oder Merkmale innerhalb von Kategorien als *comparata* genommen und in eine hierarchisierte Ordnung gebracht. Eine hierarchisierte Art der Ordnung war häufig mit einem Werturteil des durchführenden Akteurs verknüpft. Dabei konnte die so

erzeugte Hierarchie als Handlungsanweisung oder zur Begründung von politischen Entscheidungen herangezogen werden.

Ein weiterer Aspekt der wertenden Funktion von Vergleichspraktiken ist der der Kritik. Durch so verwendete Vergleichspraktiken konnten bestehende Situationen kritisiert werden, indem die Abweichung von etablierten Normen hervorgehoben wurde. Häufig geschah dies mit einem Rückgriff auf bestehende Kategorien, die sich so wiederum stabilisieren konnten. Kritik konnte aber auch an bestehenden Kategorien oder der Ordnung von Kategorien geübt werden. Diese Funktion von Vergleichspraktiken konnte sowohl von unten in einem Herrschaftsverhältnis verwendet werden, aber auch von der Seite der Herrschaftsträger, etwa um ungewünschtes Verhalten der Untertanen als Devianz zu kennzeichnen.

Diese Unterteilung stellt eine idealtypische Gliederung verschiedener Funktionen von Vergleichspraktiken dar, die im Zuge der Untersuchung identifiziert werden konnten. Neben den hier aufgezeichneten Typen gibt es weitere, die allerdings weniger prominent auftraten. Darüber hinaus ist eine eindeutige und überschneidungsfreie Einordnung ebenfalls nicht möglich. Durch eine Betrachtung der Funktionen von Vergleichspraktiken im Einzelnen lässt sich die Rolle von Vergleichspraktiken in der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft präzise beschreiben.

#### 4.2.1 Kategorienbildung

Vergleichspraktiken in ihrer Funktion zur Bildung von Kategorien wurden in den untersuchten Kontexten prominent genutzt. Durch Vergleichspraktiken gebildete Kategorien stellten die Grundlage für verschiedene Herrschaftsstrukturen dar, beispielsweise indem die Besteuerung über Kategorien organisiert wurde. Die im Untersuchungskontext sichtbaren Kategorien wurden auf der Grundlage von etabliertem Vergleichswissen konstruiert und beeinflussten wiederum dieses verfügbare Wissen. Kategorienbildende Vergleichspraktiken konnten somit auch zur Produktion von Wissen beitragen. In der Funktion der Kategorienbildung wurden Vergleichspraktiken meist von Seite der Herrschaftsträger verwendet, um eine Bevölkerung zu ordnen.

Vergleichspraktiken konnten konzentriert im Rahmen von obrigkeitlichen Initiativen verwendet werden, um neue Relationierungen zu ziehen und die Bevölkerung neu zu ordnen. So versuchte König Karl IX. die in der Besteuerung in den Lappmarken herrschende Heterogenität mit der Steuerordnung von 1602 zu verringern. Alle »Lappen« sollten den Vorstellungen des Königs

nach anteilig an ihrer Jahresproduktion besteuert werden. Dabei fand eine Verschiebung des Fokus der Besteuerung von wertvollen Fellen hin zu Nahrungsmitteln, hauptsächlich Fisch, statt, die die Armee versorgen sollten. Die Krone gestaltete die Kategorie der »Lappen« in ihrer Rolle als besteuerte Untertanen neu. In der praktischen Durchführung der Besteuerung konnten sich diese Neugestaltung der Kategorie nicht durchsetzen. Auch durch den Widerstand der Bevölkerung beeinflusst wurde nach wenigen Jahren die neue Besteuerungsordnung zurückgenommen oder stark abgewandelt. Alte Kategorien wie die der »Berglappen« und »Waldlappen«, die außerhalb der Besteuerung weiterhin aktiv waren, erwiesen sich als stabil und wurden bereits wenige Jahre nach der Einführung der Steuerordnung wieder als Grundlage der Besteuerung herangezogen.

Ein weiterer Aspekt der Verwendung von Vergleichspraktiken im Zusammenhang mit der Bildung von Kategorien, ließ sich in den Beziehungen zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert beobachten. Im Zuge der diplomatischen Konkurrenz um die Besteuerung der nördlichen Gebiete Skandinaviens kam es zu einer Veränderung der Eigenschaften, die in bestehenden Kategorien zusammengefasst waren. Untersucht wurde die Rolle der Bevölkerung in der Konstruktion von Herrschaft in einem interimperialen Kontext. Ein Ergebnis war dabei, dass die Unterteilung der Bevölkerung in distinkte Gruppen genutzt wurde, um die eigenen Herrschaftsansprüche zu betonen. Die bestehenden Kategorien von Gruppen waren dabei für die Behauptung der Ansprüche relevant. Eine Mehrfachbesteuerung (und damit eine Beanspruchung von Herrschaft) war im Falle der »Lappen« möglich und wurde über mehrere Jahrhunderte aufrecht erhalten. Gegen Ende des 16. Jahrhundert mehrten sich die Beschwerden schwedischer Amtsträger, die »Lappen« würden durch norwegische Bauern verdrängt. Da eine Mehrfachbesteuerung von Personen nur in Bezug auf die Gruppe der »Lappen« funktionierte, bedeutete eine Verdrängung eine existenzielle Gefahr für schwedische Ansprüche in Nordskandinavien. Allerdings entwickelten die schwedischen Kommissare neue Strategien, um dieses Problem zu beheben. Durch Vergleichsoperationen wurde eine Anpassung der beiden Kategorien »Lappen« und »Bauern« angestrebt, indem das Merkmal der Mehrfachbesteuerung auf die Kategorie der »Bauern« ausgedehnt werden sollte. Damit konnte die schwedische Krone in gleicher Weise einen Anspruch auf die Steuerleistungen dieser Gruppen erheben, wie sie es mit der Kategorie der »Lappen« tat. Bevor sich diese Vergleichsoperationen routinisieren

konnten, beendete die Niederlage im Kalmarkkrieg 1611–1613 die schwedischen Initiativen in der Region.

In den betrachteten Beispielen zeigt sich, wie zentral Vergleichspraktiken in ihrer Funktion der Kategorienbildung für die Etablierung und Gestaltung von Herrschaft waren. Vergleichspraktiken dienten als Grundlage für die Konstruktion von Kategorien, nach denen die Besteuerung organisiert wurde. Dabei schöpften die Akteure aus einem etablierten Vergleichswissen, um eine Konstruktion je nach Kontext durchzuführen. Einmal etablierte Kategorien konnten sich durchaus als stabil erweisen und reaktiviert werden, wie es in Folge der Vereinheitlichungsbestrebungen der Steuerreform von 1602 sichtbar wurde. Doch konnten sie auch verändert werden und beispielsweise an andere bestehende Kategorien angeglichen werden, wie die Ausdehnung der Besteuerungsansprüche auf norwegische Bauern zeigt.

#### 4.2.2 Ordnung und Hierarchisierung

Eine weitere Funktion von Vergleichspraktiken ist die Neuordnung und Hierarchisierung von bestehenden Kategorien. Ein Beispiel für die Verwendung von Vergleichspraktiken in dieser Funktion lässt sich im Memorial Johan Graans von 1673 in Hinsicht auf die Ordnung der Bevölkerung nach wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Hierarchisierung der verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten finden. Die Argumentation Graans in seinem Memorial basiert grundlegend auf etabliertem Vergleichswissen und Kategorien von Bevölkerungsgruppen, die er mit neuen Vergleichsoperationen in ein hierarchisches Verhältnis zueinander stellt. Graan vergleicht wiederholt und wertend die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Kategorie der »Lappen« gebündelt sind, untereinander in Hinsicht auf ihren Ertrag, ihre Effizienz und ihren Nutzen für das Imperium als Ganzes. Die *comparata* der Vergleichsoperationen stellen die Merkmale innerhalb der Kategorie der »Lappen«, und sie werden untereinander neu geordnet, aber nicht aus der Kategorie ausgeschlossen. Jagd und Fischfang bilden weiterhin Merkmale der Kategorie der »Lappen«, werden von Graan aber unter die Rentierzucht gestellt, die er als die vornehmste der wirtschaftlichen Tätigkeiten herausarbeitet. Damit schreibt Graan den »Berglappen«, die die Rentierzucht am ausgedehntesten praktizieren würden, einen erhöhten Platz zu. Die komplexen Vergleichsoperationen sind klar hierarchisierend, und unterstützen das politische Ziel Graans, die »Lappen« zur Ausübung der Rentierzucht zu bringen – auch weil diese wirtschaftliche Tätigkeit am ehesten in den bergigen Regionen der

Lappmarken praktiziert werden kann und so eine Verdrängung der nicht-rentierzüchtenden »Lappen« in Regionen weg von fruchtbaren Ackerflächen legitimiert werden kann.

In weiteren Vergleichsoperationen setzt Graan die Lappmarken mit anderen Provinzen des Königreichs sowie anderer Länder in Relation und arbeitete ihre Fruchtbarkeit und Nutzbarkeit durch entsprechende Gruppen – »Bauern« – heraus. Diese Vergleichsoperationen basieren auf räumlichen Vergleichen, die gleichzeitig aber auch die Unterschiede zwischen den Kategorien »Lappen« und »Bauern« betonen, da nur die letzteren die Reichtümer der Lappmarken entsprechend nutzen könnten.

Graan vergleicht abschließend explizit »Bauern« und »Lappen« in Hinsicht verschiedene *tertia* miteinander. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal stellt die wirtschaftliche Tätigkeit dar, die jetzt als *tertium* verwendet wird. Im Zuge dieser Vergleichsoperationen spricht Graan den »Lappen« die Fähigkeit ab, den Ackerbau erlernen zu können, und schlägt eine so eine Umsiedlung der »Lappen« in die bergigen Regionen vor. Dort könnten sie mit der Rentierzucht die »vornehmste« Art ihrer Wirtschaft ausüben, was Graan als für das Imperium nützlich, für die »Bauern« hilfreich und für die »Lappen« als zumindest nicht schädigend darstellt. Weitere Vergleichsoperationen beziehen sich auf »charakterliche« Aspekte, die den als monolithisch gezeichneten Gruppen zugeschrieben werden, wie beispielsweise die Faulheit und die mangelnde christliche Bildung der »Lappen«, die durch eine Ansiedlung von schwedischen »Bauern« verbessert werden sollen.

All diese Vergleichsoperationen konstruierten eine hierarchisierte Ordnung, die den jeweiligen Gruppen einen Platz und eine wirtschaftliche Tätigkeit zuwies. Im Rahmen dieser Ordnung sollten die Gruppen geschützt und gefördert werden, sich aber sonst Maßnahmen zum Nutzen des Imperiums unterwerfen, wie etwa der Umsiedlung der »Lappen« von Gebieten, die für den Ackerbau genutzt werden sollten. Die »Schweden« stellten die höhergestellte Kategorie dar, die entsprechend unterstützt werden sollte. Johan Graan verwendete wertende und komplexe Vergleichspraktiken, um seine politisch-wirtschaftlichen Vorstellungen der Nutzung der Lappmarken zu beschreiben.

Vergleichspraktiken in wertender Funktion konnte auch in diplomatischen Konkurrenzsituationen zur Beschreibung von Ansprüchen und einer politisch gewünschten Ordnung verwendet werden. Im interimperialen Kontakt zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden lassen sich verschiedene Vergleichspraktiken finden. Zusätzlich zu einer im gesamten Untersuchungszeitraum von 1580–1613 von der schwedischen Seite verwendeten temporal

basierten Vergleichspraktik, die eine Rückkehr zur früher herrschenden Ordnung der Besteuerung verlangte, entwickelten sich nach dem Friedensschluss von Teusina 1595 Vergleichspraktiken, die die Ansprüche der beteiligten Imperien miteinander relationierten. Im Vertrag von Teusina bekam das Königreich Schweden die russischen Ansprüche über die Besteuerung der Bevölkerung zugesprochen. Durch die Bedingungen des Vertrages gestützt, behauptete die schwedische Seite jetzt ihre Ansprüche zusammen mit den vorherigen russischen Ansprüchen und relationierte ihre Forderungen direkt mit dem dänisch-norwegischen Anspruch. Die Ansprüche der Gegenseite wurden anerkannt, um sie dann in ein Verhältnis zu setzen – gleiches Recht in den Regionen, wo Russland kein Recht beansprucht hatte, und einen doppelten Rechtsanspruch für Schweden in den Regionen, wo es die russischen Ansprüche übernehmen konnte. Somit verlangten die Schweden in den betroffenen Regionen 2/3 der Steuereinnahmen. In diesem Zusammenhang wurden die Rechtsansprüche der Gegenseite auch zuerst anerkannt. Das eigene Recht wurde ab Teusina nicht mehr alleinig behauptet, sondern konnte durch Vergleichspraktiken in eine für Schweden positive Relation mit den Ansprüchen der Gegenseite gestellt werden. So wurde eine Ordnung geschaffen, in denen die schwedischen Ansprüche meist hierarchisch über den dänischen standen, wenigstens aber gleichwertig waren. Beide Vergleichspraktiken wurden nebeneinander verwendet, bis die schwedischen Initiativen durch die Niederlage des Kalmarkrieges 1613 ein Ende fanden.

Auch in bewertender Funktion werden Vergleichspraktiken in der Untersuchung meist durch Herrschaftsträger verwendet. Die Konstruktion einer hierarchisierten Bevölkerungsordnung lässt sich damit als ein Element von obrigkeitlicher Gestaltung von Herrschaftsstrukturen identifizieren. Allerdings existiert auch in diesem Zusammenhang ein Ungleichgewicht an Quellen, sodass von Seiten der Beherrschten keine Vergleichspraktiken in bewertender Funktion überliefert sind.

### 4.2.3 Kritikfunktion

Vergleichspraktiken konnten durch Akteure als auch Instrument der Kritik genutzt werden. Akteure konnten bestehenden Ordnung, den Zuschnitt von Kategorien oder bestimmte Situation kritisieren. Dabei wurde die Kritik an einer Situation über die Abweichung von einer bestehenden Ordnung oder etablierten Normen durchgeführt und eine Rückkehr zur bestehenden Ordnung als

positiv dargestellt. Gerade in der untersuchten Kritik ›von unten‹ ließen sich viele Beispiele für Vergleichspraktiken in kritisierender Funktion finden.

In drei Kontexten der Interaktion zwischen der Bevölkerung und Herrschaftsträgern lassen sich Vergleichspraktiken als Kritikpraktiken besonders greifen. Der erste Kontext umfasst die Kritik an der Amtsführung der Lappenvögte von Seiten der Bevölkerung. Innerhalb dieses Kontextes ließen sich zwei distinkte Vergleichspraktiken identifizieren, die über längere Zeiträume immer wieder sichtbar wurden und daher als etablierte Vergleichspraktiken bezeichnet werden können. Die erste dieser Vergleichspraktiken setzte die Aufzeichnungspraxis der Vögte in eine Relation mit den eingezogenen Steuerleistungen und stellte die Unterschiede von Menge und Art der besteuerten Produkte heraus. Durch wertende Vergleiche zwischen den Aufzeichnungen der Vögte und den wirklichen Abgaben zeichneten die vergleichenden Akteure den Vogt als korrupt und schädlich für Krone und Untertanen. Damit bedienten sie auch ein bestehendes Bild der Vögte als selbstbereichernd auf Kosten der ihnen unterstellten Bevölkerung, während sie sich gleichzeitig als gewissenhafte Untertanen präsentieren konnten. Die zweite Vergleichspraktik funktionierte auf ähnliche Weise, verglich aber als *comparata* Situationen des Handels mit Situationen der Besteuerung in Hinsicht auf die von den Vögten dabei verwendeten Gewichte und kritisierten die Abweichungen zwischen den Gewichten. Auch in dieser Vergleichspraktik wird das Verhalten der Vögte durch wertende Vergleiche als negativ dargestellt. Manchmal wurde eine vorgängige Vergleichsoperation verwendet, um den Unterschied zwischen den verschiedenen Gewichten deutlich zu machen.

Eine weitere Vergleichspraktik ließ sich im Zuge der Kritik an der Steuerordnung identifizieren. Auch hier wurden häufig die Vögte kritisiert, allerdings ging die Kritik über ein persönliches Fehlverhalten hinaus und bezog sich auf die Änderungen an der bestehenden Steuerordnung. Dabei wurden die momentane Besteuerung und eine alte Ordnung in Hinsicht auf die Belastung oder die Art der Besteuerung verglichen. Dabei wurde die alte Ordnung als besserer Zustand gezeichnet, zu dem es zurückzukehren galt. Die Akteure kritisierten nicht den König oder die Krone direkt, sondern meist die Person des beteiligten Vogtes. Die Vergleichspraktik verknüpfte wertende mit temporalen Vergleichen und beschrieb eine Regression von einem besseren Zustand. Daran sieht man, dass auch Akteure aus der Bevölkerung der Lappmarken sich in Schweden üblicher Formen der Kritik bedienen konnten.

Schließlich konnte noch eine Vergleichspraktik identifiziert werden, die nur von Seiten der Bevölkerung verwendet wurde. Sie stellt die momentane

Situation in Schweden, die als negativ gezeichnet wird, mit den Bedingungen in Norwegen in Relation. Die *comparata* wurden unter anderem in Hinsicht auf die Belastung mit Steuern, Pflichtdiensten oder sonstigen Abgaben verglichen. Die durchführenden Akteure konnten die den »Lappen« als Gruppe zugeschriebene Mobilität als Drohung gegenüber schwedischen Herrschaftsträgern verwenden. Neben einem räumlichen Element wurde auch ein Verlust von Besteuerung und Kontrolle betont, sollten sich die beteiligten Akteure zur Durchführung der Drohung entschließen.

Durch die Verwendung von Vergleichspraktiken als Instrument der Kritik konnte Einfluss auf die Gestaltung von Herrschaft ausgeübt werden. Durch die Kritik an der Amtsführung von einzelnen Vögten waren die beteiligten Akteure häufig in der Lage, einen Personalwechsel zu erwirken. Ebenso waren Klagen über die Abweichung von einer vormals gültigen Ordnung, zu der es zurückzukehren galt, in vielen Fällen erfolgreich und führten zu einer Senkung von Steuern und ähnlichen Anpassungen. Die meisten Vergleichspraktiken orientierten sich dabei in Hinsicht an Sprache und Formulierung an etablierten Mustern, wohingegen die zuletzt untersuchten Vergleichspraktiken häufig davon abwichen. Die Praktiken mit der Drohung des Zuges nach Norwegen wurden in vielen Fällen als eine Art *ultima ratio* verwendet. So lässt sich sagen, dass die Bevölkerung im Kontext der Etablierung schwedischer Herrschaft durchaus über ein Instrumentarium verfügte, mit dem sie auf die Entwicklung und Gestaltung von Herrschaftsstrukturen einen Einfluss nehmen konnte. Die beschriebenen Vergleichspraktiken stellten dabei Beispiele für wichtige Möglichkeiten der Aushandlung dar.

Auffällig ist allerdings, dass eine Kritik an der Zugehörigkeit zu einzelnen Gruppenkategorien und den damit verbundenen rechtlichen und sozialen Folgen nicht prominent zu finden ist. Weder in den Besteuerungsunterlagen noch in den Gerichtsprotokollen, die in Hinsicht auf die angewendeten Landbesitzrechte untersucht wurden, ließ sich eine signifikante Zahl von Fällen finden, in denen Personen ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe bestritten und sich selbst einer anderen Gruppe zuordneten, als es von der Seite der Herrschaftsträger getan wurde. Gründe dafür könnten eine distinkte räumliche und sprachliche Trennung der Gruppen sein, die sich im 17. Jahrhundert trotz einer beginnenden Besiedlung der Lappmarken durch schwedische und finnische Bauern noch nicht ausreichend verringert hatte. Im 18. Jahrhundert könnte ein Anstieg solcher Fälle zu vermuten sein, da ein stärkerer Kontakt zwischen »Neusiedlern« und »Lappen« durch intensivere Besiedlung stattfand. Außerdem nahmen in diesem Zeitraum auch immer häufiger »Lap-

pen« den Ackerbau auf und entzogen so einem der wichtigsten Differenzierungsmarker die Grundlage.

Vergleichspraktiken mit Kritikfunktion wurden aber nicht nur »von unten«, sondern auch in interimperialen Beziehungen verwendet. So finden sich beispielsweise sehr ähnliche Vergleichspraktiken mit einer zeitlichen Komponente im Kontext der Herrschaftskonkurrenz in Nordskandinavien, in dem drei Imperien Ansprüche auf Bevölkerung und Territorien in der Region erhoben. So wurde das Recht auf die Besteuerung der Bevölkerung in diplomatischen Korrespondenzen immer wieder betont, auch wenn es seit Jahren oder sogar Jahrzehnten aufgrund der Widerstände der Gegenseite nicht ausgeübt werden konnte. Schwedische Amtsträger und Beauftragte der Krone verwendeten hier Vergleichspraktiken, die die jetzige Situation – also den verhinderten Zugang schwedischer Herrschaftsträger zur Besteuerung der in ihren Augen rechtmäßigen Untertanen der schwedischen Krone – mit der eigentlich geltenden Ordnung verglichen. Die schwedischen Vögte hätten das Recht, von großen Teilen der unter norwegischer Herrschaft lebenden »Lappen« Steuern zu erheben. Begründet wurde dieses Recht mit der Dauer der Durchführung der Besteuerung, es sei ein Recht der Krone »von alters her«. Die Vergleichspraktik wurde im Verlauf der diplomatischen Interaktionen modifiziert, indem spezifische Jahre oder Zeiträume (»Zeit Gustav Vasas«) das eine *comparatum* präzisierten. Vermutlich sollte durch die Präzisierung eine größere Glaubwürdigkeit der Ansprüche erreicht werden. Die Verwendung dieser Vergleichspraktik zog sich durch den gesamten untersuchten Zeitraum hindurch.

Vergleichspraktiken konnten für verschiedene Formen der Kritik verwendet werden. In den untersuchten Kontexten zeigte sich dabei, dass kritisierende Praktiken ein wichtiges Instrument der Bevölkerung gegenüber den Herrschaftsträgern darstellten, um Kritik zu äußern. Auch in den diplomatischen Auseinandersetzungen um die Besteuerung in Nordskandinavien ließen sich Vergleichspraktiken mit einer Funktion der Kritik finden. Eine Verbindung ist hier die Position der durchführenden Akteure: Sowohl die Bevölkerung der Lappmarken in Auseinandersetzung mit der schwedischen Krone oder den Lappenvögten als auch die schwedischen Beauftragten in den interimperialen Aushandlungen befanden sich in einer unterlegenen Machtposition, in der eine so formulierte Kritik vielleicht nützlich sein konnte. Ebenso zeigten sich die verwendeten temporalen Ebenen als flexibel und wählbar, sie konnten von einem unbestimmten »seit alters her« zu spezifischen Jahren und Zeitpunkten verschoben werden.

### 4.3 Vergleichbarmachung und die Organisation von Herrschaft

Ein weiterer Aspekt von Vergleichspraktiken, der im Zusammenhang mit der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft herausgearbeitet werden konnte, ist die Vergleichbarmachung von neuen Phänomenen. Als Vergleichbarmachung wird die Verknüpfung von neuen Phänomenen zu bestehenden Kategorien bezeichnet. Prozesse der Vergleichbarmachung ermöglichten die Einbindung von Unbekanntem in bestehende Ordnungen, ohne dass eine explizite Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen geführt werden musste. Damit konnten Vergleichbarmachungen zur Organisation von Herrschaft verwendet werden. Vielleicht bot sich eine solche Art der Einfassung von Unbekanntem vor allem in Kontaktzonen an, in denen Herrschaftsträger oft mit zahlreichen neuen und nicht-eingeordneten Phänomenen und Konzepten konfrontiert wurden, die es in eine funktionierende Ordnung zu fassen galt.

Eine Gleichartigkeitsannahme zwischen dem unbekanntem Phänomen und bestehenden Kategorien war grundlegend für entsprechende Verknüpfungen. So konnten beispielsweise die Landbesitzrechte der »Lappen« in den Lappmarken über einen langen Zeitraum durch wiederholte Vergleichbarmachungen an bestehende Rechte angeglichen werden und so eine Behandlung vor Gericht nach schwedischem Muster erfolgen. Vergleichbarmachungen ermöglichten eine dauerhafte Angleichung von rechtlicher Stellung und Behandlung, ohne dass sie explizit in verschriftlichten normativen Ordnungen aufgenommen werden musste. Eine solche Angleichung geschah bereits früh in Hinsicht auf den Landbesitz der »Lappen«, indem beispielsweise in der Steuerreform von 1602 die Fischereigewässer in den Lappmarken als »Landbesitz« nach schwedischem Verständnis identifiziert wurden und so eine Vergleichbarkeit hergestellt wurde. In den darauffolgenden Jahrzehnten wandelte sich die Vergleichbarkeit von den Fischereigewässern zum Landbesitz der »Lappen« und es fand eine stärkere Angleichung statt. Nach der Etablierung der Lokalgerichte in den Lappmarken in der Mitte des 17. Jahrhunderts lässt sich eine (fast) Gleichstellung von *lappskatteland* und *skatte-land* feststellen.

Kernkriterien des schwedischen Landrechts wurden auf den Landbesitz und das Eigentum der »Lappen« angewendet. Doch zeigte sich im Rahmen der Untersuchung auch, dass es, obwohl entsprechende Konzepte auf den Landbesitz in den Lappmarken angewendet wurden – und dieser rechtlich damit die Stellung von *skatte-Land* hatte –, doch Unterschiede in der Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« und sonstigem *skatte-Land* gab. Während

kein Zweifel daran bestehen kann, dass die »Lappen« aus Sicht schwedischer Richter ihr Land wirklich besaßen und darüber als Eigentum verfügen konnten, zeigen Unterschiede in der Behandlung doch, dass es nicht vollständig gleichgestellt war. Im Zusammenhang mit der Einführung von »Neusiedlern« in den Lappmarken werden die Unterschiede deutlich. In einigen Fällen argumentierten schwedische Richter, dass es durch die Immission auf dem Landbesitz eines »Lappen« nicht zu einer Einschränkung der Wirtschaft des bisherigen Eigentümers käme. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass sich die wirtschaftlichen Tätigkeiten von »Lappen« und »Neusiedlern« grundlegend unterschieden und sie sich so gegenseitig nicht behindern würden. Dementsprechend wäre auch dem Gebot der Lappmarksplakats von 1673 Genüge getan, demzufolge die »Lappen« durch die »Neusiedler« wirtschaftlich nicht eingeschränkt werden durften. In den Argumentationen der Richter zeigt sich der Einfluss der von Johan Graan durchgeführten Vergleichsoperationen und der dadurch angestoßenen Verschiebung von Vergleichswissen und Kategorien. Demnach wurde der Landbesitz der »Lappen« zwar in den meisten Bereichen wie *skatte*-Land behandelt, wenn auch mit einigen Abweichungen. Doch in der Verschiebung der Kategorie »Lappen« weg von diversen wirtschaftlichen Tätigkeiten hin zur Rentierzucht wurde ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Landbesitz von »Lappen« und dem von »Bauern« beziehungsweise »Neusiedlern« festgeschrieben. Dadurch wurde der Grundstein folgender Entrechtungen gelegt, die sich in den folgenden Jahrhunderten der Kolonisation der Lappmarken ereigneten.

Trotz aller Angleichung war in den Lappmarken doch eine Markierung von »Andersartigkeit« vorhanden. So konnte der Richter und weitere beteiligte Herrschaftsträger die Ansprüche der Gruppe aus Luleå als Problem des kollektiven Aufenthalts behandeln und musste nicht individuelle Rechtsansprüche auf Landbesitz untersuchen und beurteilen. Dabei zeigte sich auch, wie die Gruppe selbst sich schwedischer Argumentationsmuster bediente und ihre im schwedischen Recht legitimen Ansprüche als Ansprüche auf Eigentum bzw. Eigentumsrecht darstellte und die regelmäßige Erbringung der Steuerleistungen betonte. Trotz dieser Argumente wurden ihre Ansprüche seitens des Gerichts und auch höherer Institutionen nicht anerkannt, weshalb sie neben der eigentumsrechtlichen Darstellung zur Drohung mit dem Zug nach Norwegen griffen. Das Beispiel aus Luleå zeigt zum einen die Flexibilität der Argumentation »von unten« vor Gericht, die Ansprüche nach schwedischem Recht mit der Mobilität der »Lappen« vereint. Zum anderen zeigt es die Differenz zwischen der Kategorie der »Lappen« und anderen schwedischen

Untertanen, die es dem Richter ermöglichte, die Gruppe als Kollektiv zu behandeln und nicht auf ihre individuellen Ansprüche einzugehen.

Durch die Vergleichbarmachung des Landbesitzes in den Lappmarken war es möglich gewesen, eine Art labile Ordnung zu etablieren, die ohne eine verschriftlichte normative Regelung alltagstauglich funktionierte und in vielen Fällen vor Gericht durchsetzbar war. Nach einer anfänglichen Vergleichbarmachung von Landbesitz und Fischereigewässern verschob sich diese Verknüpfung hin zum Landbesitz der »Lappen« im Allgemeinen und es kam zu einer Angleichung der Behandlung vor Gericht. Es kam somit zu einer Sedimentierung der anfangs durchgeführten Vergleichbarmachung, die in vielen Punkten zu einer Gleichbehandlung führte. Unterschiede in der Behandlung ließen sich meist aus den Bedingungen vor Ort (geringere Schriftlichkeit, Abwesenheit der Akteure als grundlegendes Problem der Durchsetzbarkeit von Herrschaft) erklären. Doch auch darüber hinaus bestand eine Markierung der »Andersartigkeit« der »Lappen«, die sie auch vor Gericht benachteiligen konnte. Schließlich verstärkte ein Mangel an schriftlichen Regelungen im 18. Jahrhundert die Labilität der so etablierten Ordnung, die leicht in Frage gestellt und angegriffen werden konnte.

#### 4.4 Rückblick und Fazit: Gestaltung und Etablierung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken

Die Verbindung der Konzepte der *empowering interactions* und der *politics of difference* mit einem Fokus auf die von Akteuren verwendeten Vergleichspraktiken erwies sich bei der Untersuchung der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft in den Lappmarken als fruchtbar. Auch die Betrachtung der Region als *borderlands* konnte Erkenntnisse zur Gestaltung von Herrschaft beitragen. Durch eine Verknüpfung dieser Perspektiven konnte gezeigt werden, dass die Organisation von Herrschaft im Untersuchungskontext auf einer Einteilung der Bevölkerung in unterschiedliche Kategorien mit jeweils zugeschriebenen Eigenschaften basierte. Gleichzeitig musste Herrschaft aber auch interaktiv ausgehandelt werden. Durch die periphere Lage wurde die Ausübung schwedischer Macht zusätzlich erschwert, Herrschaftsträger waren in vielen Fällen auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen, um Entscheidungen durchzusetzen. Die Ordnung der Bevölkerung in Form einer Aufteilung in verschiedene Gruppen mit zugeschriebenen Eigenschaften bildete die Grundlage für die Organisation von Herrschaft. Auch Akteure »von unten« konnten

einen Einfluss auf die Gestaltung von Herrschaft haben und den Rahmen der imperialen Herrschaftsstrukturen nutzen, um ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Damit konnten sie bestehende Institutionen und Normen des Imperiums wiederum stärken. Intermediäre Herrschaftsträger verfolgten ebenfalls ihre eigenen Interessen und befanden sich in einem Spannungsverhältnis zwischen Akteuren ›von unten‹ und ›von oben‹. Vergleichspraktiken konnten dabei sowohl ein Herrschaftsinstrument, als auch ein Instrument des *empowerment* sein, um Ordnungen und Herrschaftsträger des Imperiums zu kritisieren. Akteure konnten Vergleichspraktiken in verschiedenen Funktionen verwenden, etwa zur Bildung von Kategorien, zur Konstruktion von Ordnungen auf der Grundlage von Kategorien, oder um bestehende Ordnungen in Zweifel zu ziehen. Darüber hinaus zeigte sich, dass im Rahmen von Vergleichspraktiken eine Zuordnung von unbekanntem Phänomenen zu bestehenden Kategorien erfolgen konnte, ohne dass eine explizite Auseinandersetzung der Akteure stattfinden musste. Vergleichsbarmachungen konnten in Herrschaftskontexten damit funktionale Ordnungen konstruieren, die sich allerdings als labil erweisen konnten.

Vergleichspraktiken stellten ein wichtiges Instrument verschiedener Akteure und Akteursgruppen dar, um Herrschaft zu gestalten und sich an Aushandlungsprozessen zu beteiligen. Durch einen Fokus auf die verwendeten Vergleichspraktiken konnte herausgearbeitet werden, was Akteure in verschiedenen Kontexten von Herrschaft taten und wie sie zur Etablierung und Gestaltung von Herrschaft beitragen konnten.



## 5. Quellen- und Literaturverzeichnis

---

### 5.1 Ungedruckte Quellen

Rechenschaftsbericht 1553, Landskapshandlingar, Västerbottens Landskapshandlingar, Västerbottens handlingar 1539–1630, Torneå lappmark, 1553:2, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1554, Landskapshandlingar, Västerbottens Landskapshandlingar, Västerbottens handlingar 1539–1630, Piteå lappmark, 1554:12, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1554, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Torneå och Kemi lappmarker, 1554, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1554, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1555, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1557, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Piteå lappmark, 1557, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1557, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1557, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1558, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1558, Riksarkivet (RA).

Rechenschaftsbericht 1583, Landskapshandlingar, Norrlands Landskapshandlingar, Norrlands Lappmarker 1554–1620, Angermanna och Umeå lappmarker, 1583, Riksarkivet (RA).

Lappernes Saak emot Reinhold Steger, 1615, Liber causarum Vol. 6, nr. 4, Svea hovrätts arkiv 1614–1989, Riksarkivet (RA).

- Landshövding Gotthard Strijk till K. M:t, O6.O4.1691, Landshövdingarnas skrivelser till K. M:t, Västerbottens län, 1693, vol. 3, Riksarkivet (RA).
- Luleå häradsrätt, 22. Januar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Luleå 1656, Riksarkivet (RA).
- Härnosand landsting, 30. Januar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Lagmännens renoverade domböcker, Västernorrlands län, Härnosand 1656, Riksarkivet (RA).
- Arjeplog häradsrätt, 7. Februar 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1656, Riksarkivet (RA).
- Ramsele häradsrätt, 7. März 1656, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västernorrlands län, Ramsele 1656, Riksarkivet (RA).
- Arjeplog häradsrätt, 3. Februar 1658, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1658, Riksarkivet (RA).
- Arvidsjaur häradsrätt, 27. Januar 1663, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arvidsjaur 1663, Riksarkivet (RA).
- Arjeplog häradsrätt, 10. Februar 1665, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arjeplog 1665, Riksarkivet (RA).
- Enontekis häradsrätt, 8. Februar 1666, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Enontekis 1666, Riksarkivet (RA).
- Arvidsjaur häradsrätt, 15. Februar 1676, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Arvidsjaur 1676, Riksarkivet (RA).
- Åsele häradsrätt, 2. Januar 1684, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Åsele 1684, Riksarkivet (RA).
- Jokkmokk häradsrätt, 18. Januar 1676, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Jokkmokk 1676, Riksarkivet (RA).
- Jokkmokk häradsrätt, 28.-31. Januar 1689, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Jokkmokk 1689, Riksarkivet (RA).
- Enontekis häradsrätt, 7. Februar 1690, Svea hovrätt 1614–1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Västerbottens län, Riksarkivet (RA).

## 5.2 Gedruckte Quellen und Quellensammlungen

- Isak Fellman (Hg.), Handlingar och uppsatser angående Finska Lappmarken och Lapparne, Band I-IV, Helsinki 1910–1915.
- Friedensvertrag von Teusina, 18. Mai 1595, gedruckt in: Olof Rydberg/Carl Hallendorf, Sverges traktater med främmande magter. Jemte andra dit hörande handlingar, 1572–1632, Del 5:I, Stockholm 1903, S. 78–83.
- Johan Graan, Memorial till Kungl. Maj:t om nybyggen och ecclesiastik-verket i Lappmarken, 1673, gedruckt in: Tomas Cramér (Hg.), Samernas vita bok IV:II, Dokument rörande Vasaarvet och arvet från kodicillen 1751 och Svea hovrätts universal 1752, Stockholm 1979, S. 322–339.
- Handlingar rörande Skandinaviens historia, utgiven af Kungliga Samfundet för utgivande av handskrifter rörande Skandinaviens historia, Del 39, Stockholm 1858.
- Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), Dombok Torneå Lappmark, Jukkasjärvi og Enontekis Tinglag, 1639–1699, Lenvik Bygdemuseum 1997.
- Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), Jorde och uppbördsbok for Torneå Lappmark, 1638–1715, Lenvik Bygdemuseum 1999.
- Dag A. Larsen/Kåre Rauø (Hg.), Jorde och uppbördsbok för Torneå Lappmark, 1716–1752, Lenvik Bygdemuseum 1999.
- Olaus Magnus, Historia de gentibus septentrionalibus, Rom 1555.
- Olaus Magnus, Historia om de nordiska folken, Buch I:4., Stockholm 1976.
- Emil Poinant (Hg.), Samling af författningar angående de s.k. Lappmarksfriheterna, Stockholm 1972.
- Johannes Schefferus, Lapponia, id est, regionis Lapponum et gentis nova et verrissima descriptio..., Frankfurt a.M. 1673.
- Carl Johan Schlyter (Hg.), Samling af Sweriges Gamle Lagar, Tolfte Bandet: Konung Christoffers landslag, Jordabalken, Lund 1869.
- Johan Schmedeman (Hg.), Kongl. Stadgar, förordningar, bref och resolutioner ... Band 1, Stockholm 1706.
- Anders Anton Stiernman (Hg.), Samling utaf kongl. Bref, stadgar och förordningar etc. angående Sweriges rikets commerce, politie och oeconomie uti gemen..., 6 Bände, Stockholm 1747–1775, Band 2.
- Jakob Ziegler, Quae Intus Continentur Syria, Palestina, Arabia, Aegyptus, Schondia, Holmia, Regionum Superiorum (= Schondia), gedruckt in: Hans Hildebrand, Ett geografiskt arbete öfver Skandinavien från år 1532, Skrifter utgifna af Svenska sällskapet för antropologi och geografi. B: Geografiska sektionens tidskrift I:2, Stockholm 1878–1880.

### 5.3 Literatur

- Johan Almqvist, *Den civila lokalförvaltningen i Sverige 1523–1630, med särskilt hänsyn till den kamerala indelningen*, Stockholm 1919.
- Nils Arell, *Rennomadismen i Torne Lappmark. Markanvändning under kolonisationsepoken i fr. a. Enontekis socken, Umeå 1977.*
- Björn Asker, *I konungens stad och ställe: Länsstyrelser i arbete, 1635–1735*, Uppsala 2004 sowie Ders., *Hur riket styrdes: Förvaltning, politik och arkiv: 1520–1920*, Stockholm 2009.
- Kenneth Awebro, *Luleå Silververk. Ett norrländsk silververks historia*, Luleå 1983.
- Kenneth Awebro, *Var samerna en maktlos grupp på 1600-talet?*, in: Kenneth Awebro (Hg.), *Kring Alkavare lappkapell*, Stockholm 1988, S. 14–29.
- Einar Axelsson, *Samerna och statsmakten. Vardagligt motstånd och kulturell hybriditet i Torne lappmark under perioden 1639–1732*, Umeå 2015.
- Elena Balzamo, *The Geopolitical Laplander. From Olaus Magnus to Johannes Schefferus*, in: *Journal of Northern Studies* 8:2 (2014), S. 29–43.
- Göran Bäärnhielm, *I Norrland hava vi ett Indien. Gruvdrift och kolonisation i Lappmarken under 1600-talet*, Stockholm 1976.
- Andreas Becker, *Fremde Bettler oder Landeskinde? Aushandlung von Gruppenzugehörigkeiten und Privilegien anhand von Sami in Mittelschweden*, in: Christina Brauner/Antje Flüchter (Hg.), *Recht und Diversität. Lokale Konstellationen und globale Perspektiven von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Bielefeld 2020, S. 119–152.
- Andreas Becker/Anna Dönecke/Antje Flüchter, *Von Nordeuropa nach Südin-dien: Vergleichspraktiken auf dem Feld des Rechts in frühneuzeitlichen Kontaktzonen*, (2020) *Praktiken des Vergleichens. Working Paper des SFB 1288; 7., Aktual. Version.*
- Andreas Becker, *Climate or Biology? Differences in the Description of the Sami Body in European Ethnographic Discourses*, in: Julian T. D. Gärtner/Malin S. Wilckens (Hg.), *Racializing Humankind. Interdisciplinary Perspectives on Practices of ›Race‹ and Racism*, Wien/Köln 2022, S. 71–90.
- Göran Behre/Lars-Olof Larsson/Eva Österberg, *Sveriges historia 1521–1809. Stormaktsdröm och småstatsrealiteter*, Stockholm 2003.
- Ingela Bergman/Lars-Erik Edlund, *Birkarlar and Sámi – inter-cultural contacts beyond state control: reconsidering the standing of external tradersmen (birkarlar) in medieval Sámi societies*, in: *Acta Borealia* 33:1 (2016), S. 50–82.

- Lars Björne, Om äganderättsbegreppet, in: Per Andersen/Pia Letto-Vanamo/Kjell Åke Modéer/Helle Vogt (Hg.), *Liber Amicorum Ditlev Tamm. Law, History and Culture*, S. 247–257.
- Peter Blickle, Introduction, in: Peter Blickle (Hg.), *Resistance, Representation and Community*, Oxford 1997, S. 1–4.
- Stefan Brakensiek, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich. In: Stefan Brakensiek/Heide Wunder (Hg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1–21.
- Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut Neuhaus (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, München 2009, S. 395–405.
- Stefan Brakensiek, Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: Barbara Stollberg-Rillinger/André Krischer (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, S. 363–377.
- Christina Brauner, Kompanien, Könige und caboceers. Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste im 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Berlin/Weimar 2015, S. 408–410.
- Arndt Brendecke, Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft, Köln/Weimar/Wien 2009.
- Arndt Brendecke (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015.
- Jane Burbank/Frederick Cooper, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010.
- Peter Burke, *Frontiers of the Monstrous: Perceiving National Characters in Early Modern Europe*, in: Laura Lunger Knoppers/Joan B. Landes (eds.), *Monstrous Bodies/Political Monstrosities in Early Modern Europe*, p. 25–39.
- Charlotta Busing, »Efter Sweriges laagz medtgiff och Nemndenes Jaa dömde jach« Lagreferenser i dombok, in: Harry Lönnroth (Hg.), *Domboken som filologiskt och historiskt forskningsobjekt*, Uppsala 2007, S. 9–23.
- Rolf Christoffersen, Svenska kyrkan och samiska trummor, in: Lindmark/Sundström, *Svenska kyrkan och samerna*, Band 2, S. 657–680.
- Ulrike Davy/Johannes Grave/Markus Hartner/Ralf Schneider/Willibald Steinmetz, Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Working Paper des SFB 1288, No. 3.

- Heiko Droste, *Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert*, Berlin 2006.
- John Huxtable Elliott, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past & Present* 137 (1992), S. 48–71.
- Matti Enbuske, *Lapland's Taxation as a Reflection of »Otherness« in the Swedish Realm in the 17th and 18th Centuries: Colonialism, or a Priority Right of the Sami People?*, in: Magdalena Naum/Fredrik Ekengren (Hg.), *Facing Otherness in Early Modern Sweden. Travel, Migration and Material Transformation 1500–1800*, Woodbridge 2018, S. 229–240.
- Nils Enewald, *Sverige och Finnmarken. Svensk finnmarkspolitik under äldre tid och den Svensk-Norska gränsläggningen 1751*, Lund 1920.
- Angelika Epple/Walter Erhart (Hg.), *Die Welt beobachten. Praktiken des Vergleichens*, Frankfurt a.M./New York 2015.
- Angelika Epple/Walter Erhart, *Die Welt beobachten – Praktiken des Vergleichens*. In: Epple/Erhart, *Die Welt beobachten*, S. 7–31.
- Angelika Epple, *Doing Comparisons. Ein praxeologischer Zugang zur Geschichte der Globalisierung/en*, in: Epple/Erhart, *Die Welt beobachten*, S. 161–202.
- Angelika Epple/Antje Flüchter/Thomas Müller, *Die Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs*. Working Paper des SFB 1288, No. 6.
- Angelika Epple/Walter Erhart, *Practices of Comparing. A New Research Agenda Between Typological and Historical Approaches*, in: Angelika Epple/Johannes Grave/Walter Erhart (Hg.), *Practices of Comparing. Towards a New Understanding of a Fundamental Human Practice*, Bielefeld 2020, S. 11–39.
- Anna Forssberg, *The Information State: War and Communication in Sweden during the 17th Century*, in: Elisabeth Wåghäll Nivre/Beate Schirrmacher/Claudia Egerer, *(Re-)Contextualizing Literary and Cultural History The Representation of the Past in Literary and Material Culture*, Stockholm 2013, S. 285–300.
- Thomas Finkenauer, Art. »Ersitzung«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band I, Spalte 1414–1416.
- Phobe Fjellström, *Företal*, in: Israel Ruong (Hg.), *Berättelser om samerna i 1600-talets Sverige*, Umeå 1983, V–XII.
- Antje Flüchter, *Structures on the Move. Appropriating Technologies of Governance in a Transcultural Encounter*. In: Antje Flüchter/Susan Richter (Hg.):

- Structures on the Move: Technologies of Governance in Transcultural Encounter, Berlin/Heidelberg 2012, S. 1–27.
- Antje Flüchter/Christina Brauner, Introduction: The Dimensions of Transcultural Statehood, in: Antje Flüchter/Christina Brauner (Hg.), The Dimensions of Transcultural Statehood, Sonderband Comparativ Leipzig 2015, S. 7–27.
- Antje Flüchter, Die Nairen der Malabarküste zwischen Adelsstand und Kriegerkaste. Praktiken des Vergleichens und die europäische Weltaneignung, in: Rafael Klöber/Manju Ludwig (Hg.), HerStory. Historical Scholarship between South Asia and Europe. Chapter 25. Heidelberg: CrossAsia E-Publishing 2018, S. 3–41.
- Pär Frohnert, Sverige/Schweden, in: Karl Härter/Jörg Zapnik/Pär Frohnert, Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit. Bd. 12,1: Kungariket Sverige och hertigdömena Pommern och Mecklenburg = Königreich Schweden und Herzogtümer Pommern und Mecklenburg, Frankfurt a.M.: Klostermann 2017, S. 1–368.
- Gunlög Fur, Colonialism in the Margins. Cultural Encounters in New Sweden and Lapland (The Atlantic World, IX) Leiden 2006.
- Gunlög Fur, Colonialism and Swedish History: Unthinkable Connections?, in: Magdalena Naum/Jonas Nordin (Hg.), Scandinavian Colonialism and the Rise of Modernity. Small Time Agents in a Global Arena, New York 2013, 17–36.
- Gunlög Fur, Kolonisation och kuiturmöten under 1600- och 1700-talet, in: Lindmark/Sundström, *Svenska kyrkan och samerna*, Band 1, S. 241–281.
- Marian Füssel, Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung, in: Bredecke, *Praktiken*, S. 21–33.
- Jan Glete, War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic and Sweden als Fiscal-Military States, 1500–1660, London 2002.
- Karin Granqvist, Samerna, staten och rätten i Torne Lappmark under 1600-talet. Makt, diskurs och representation, Umeå 2004.
- Maria Grundberg, Ceremoniernas makt: maktöverföring och genus i Vasatidens kungliga ceremonier, Lund 2005.
- Harald Gustafsson, The Conglomerate State: A Perspective on State Formation in Early Modern Europe, in: *Scandinavian Journal of History*, 23:3-4 (1998), S. 189–213.
- Gerhard Hafström, Den svenska fastighetsrättens historia, Lund 1970.
- Gerhard Hafström, Jordebok och äganderätt, in: Kjell Å. Modéer (Hg.), *Rätts-historiska studier, femte bandet*, Lund 1977, S. 68–101.

- Sten Hagberg, Ägande och nyttjande i ett jämförande perspektiv, in: Widgren, *Äganderätten*, S. 58–73.
- Hans-Rudolf Hagemann, Art. »Eigentum«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Spalte 1271–1285, S. 1–8, URL: <https://www.hrg-digital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.
- Janne Haikari, The Bailiff: Between a Rock and a Hard Place (1600–1690)?, in: Karonen/Hakanen, *Personal Agency*, S. 165–192, S. 181–182.
- Mats Hallenberg, Kungen, fogdarna och riket. Lokalförvaltning och statsbyggande under tidig Vasatid, Stockholm 2001.
- Lars Ivar Hansen/Bjørnar Olsen, Samenes historia fram til 1750, Cappelen Akademisk Forlag, Oslo 2004.
- Lars Ivar Hansen, The Registers of the ›Sami tax‹ from 1600 to 1750 and Their Usefulness for Reconstructing Population Development and Settlement in Northern Nordland, Norway, in: Per Axelsson/Peter Sköld (Hg.), *Indigenous Peoples and Demography. The Complex Relation between Identity and Statistics*, New York/Oxford 2011, S. 135–148.
- Lars Ivar Hansen, Norwegian, Swedish and Russian ›tax lands‹ in the North, in: Imsen, *Taxes, tributes and tributary lands*, S. 295–330.
- Lars Ivar Hansen, Networks, Diversity and Mobility among the Northern Sámi in the 16th Century, in: Janni Saarikivi/Charlotte Damm (Hg.), *Networks, Interaction and Emerging Identities in Fennoscandia and Beyond*. Tromsø, Norway, October 13–16 2009, *Mémoires de la Société Finno-Ougrienne* 265, Helsinki 2012, S. 217–239.
- Lars Ivar Hansen, The Sámi, State Subjugation and Strategic Interaction. Individual mobility within multicultural networks, Oslo 2018.
- Matthias Hardt, Art. »Landesausbau«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, Spalte 431–436, S. 2–3, URL: <https://www.hrg-digital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.
- Pekka Hämläinen/Samuel Truett, On borderlands, in: *The Journal of American History*, Vol. 98, (2011:2), S. 338–361.
- Eli F. Heckscher, *An Economic History of Sweden*, Harvard 1954.
- Vesa-Pekka Herva/Risto Nurmi/James Symonds, Engaging with money in a northern periphery of early modern Europe, in: *Journal of Social Archaeology* 12 (2012:3), S. 1–13.
- Andre Holenstein, ›Gute Policey‹ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Regime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bände, Pfendorf 2003.

- André Holenstein, Empowering Interactions: Looking at State-Building from Below, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu, Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900, Farnham 2009, S. 1–31.
- Johan Holm, Konstruktionen av en stormakt: Kungamak, skattebönder och statsbildning, 1595–1640, Stockholm 2007.
- Åke Holmbäck, Om lappskattelandsinstitutet, Stockholm 1922.
- Steinar Imsen (Hg.), Taxes, tributes and tributary lands in the making of the Scandinavian kingdoms in the Middle Ages, Trondheim 2011.
- Leon Jespersen, Dänisch-schwedische Rivalität und das Scheitern der nordischen Zusammenarbeit, in: Horst Wernicke/Hans-Joachim Hacker, Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraumes, Hamburg 2001, S. 47–63.
- Petri Karonen/Marko Hakanen, Personal Agency at the Swedish Age of Greatness 1560–1720, Helsinki 2017.
- Petri Karonen/Marko Hakanen, Personal Agency and State Building in Sweden (1560–1720), in: Karonen/Hakanen, *Personal Agency*, S. 13–46.
- Kimmo Katajala, Maps, Borders and State-building, in: Marko Lamberg, Marko Hakanen, Janne Haikari (Hg.), Physical and Cultural Space in Pre-industrial Europe. Methodological Approaches to Spatiality, Lund 2011, S. 58–93.
- Helmuth Georg Koenigsberger, Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe. *Dominium Regale* or *Dominium Politicum et Regale*, in: *Theory and Society* 5 (1978:2), S. 191–217.
- Kaisa Korpijaakko-Labba, Om samernas rättsliga ställning i Sverige-Finland. En rättshistorisk utredning av markanvändningsförhållanden och -rättigheter i Västerbottens lappmark före mitten av 1700-talet, Helsinki 1994.
- Mia Korpiola, Legal Diversity – or the Relative Lack of it – in Early Modern Sweden. In: Thomas Ertl/Gijs Kruijtzter (Hg.), *Law Addressing Diversity. Premodern Europe and India in Comparison (13th–18th Centuries)*, Berlin/Boston 2017, S. 142–166.
- Rytva Kylli, Borderlands for the Benefit of the Empire. Alcohol, the Fur Trade and the Native People of the North, in: Karl Alenius/Matti Enbuske (Hg.), *Barents and The Baltic Sea Region. Contacts, Influences and Social Change*, Oulu 2017, S. 195–209.
- Mirkka Lappalainen, Loyal Servants of the King and the Crown (1620–1680): Stewards and Governors in Sweden before the Age of Absolutism, in: Karonen/Hakanen, *Personal Agency*, S. 113–142.

- Gabriela Bjarne Larsson, Laga fång för medeltidens kvinnor och män: Skriftbruk, jordmarknader och monetarisering i Finnveden och Jämtland 1300–1500, Stockholm 2010.
- Göran Larsson, Den onde nabo. Maktskiftet i östersjöområdet ur dansk perspektiv, in: Kerstin Abukhanfusa (Hg.), Mare Nostrum. Om Westfaliska Freden och Östersjön som ett svenkst maktcentrum, Stockholm 1999, S. 139–153.
- Jens Lerbom, För Gud och kung, släkt och vänner. Folkliga föreställningar om svenskhet under tidigt 1600-tal, in: Historisk Tidskrift 133/2 (2013), S. 174–196.
- Thomas Lindkvist, Taxation systems in medieval Sweden, in: Imsen (Hg.), *Taxes, tributes and tributary lands*, S. 265–277.
- Daniel Lindmark/Olle Sundström (Hg.), De historiska relationerna mellan Svenska kyrkan och samerna. En vetenskaplig antologi, 2 Bände, Uppsala 2016.
- Lennart Lundmark, Uppbörd, utarmning, utveckling. De samiska fångstsamhällets övergång till rennomadism i Lule lappmark, Umeå 1982.
- Lennart Lundmark, »Lappen är ombytlig, ostadig och obekvämt ...» Svenska statens samepolitik i rasismens tidevarv, Umeå 2002.
- Lennart Lundmark, Samernas skatteland i Norr- och Västerbotten under 300 år, Stockholm 2006.
- Lennart Lundmark, Reindeer pastoralism in Sweden 1550–1950, in: Rangifer 27 (2007:3), S. 9–16.
- Lennart Lundmark, Formlös forvaltning och flyktiga rättigheter, in: Lennart Lundmark/Lars Rumar (Hg.), Mark och rätt i Sameland, Stockholm 2008, S. 107–145.
- Olli Matikainen, Judges, Law-readers and Malpractice (1560–1680), in: Haikari/Karonen, *Personal Agency*, S. 143–161.
- Gregor Mattson, Nation-State Science: Lappology and Sweden's Ethnoracial Purity, in: Comparative Studies in Society and History 56 (2014:2), S. 330–350.
- Ernest J. Moyné, Raising the Wind. The Legend of Lapland and Finland Wizards in Literature, Newark 1981.
- Magdalena Naum, The Pursuit of Metals and the Ideology of Improvement in Early Modern Sápmi, Sweden, in: Journal of Social History 51 (2018:4), S. 784–807.
- Sven A. Nilsson, De stora krigens tid: om Sverige som militärstat och bondesamhälle, Uppsala 1990.

- Johan Nordlander, *Några konungens fogdar I 1500-talet*, Stockholm 1933.
- Johan Nordlander, Johan Graan. *Landshövding i Västerbotten 1653–1679*. Stockholm 1938.
- Gudrun Norstedt, *Lapps kattelanden på Geddas karta. Umeå lappmark från 1671 till 1900-talets början*, Umeå 2011.
- Sven Ingemar Olofsson, *Övre Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolf*, in: Gunnar Westin (Hg.), *Övre Norrlands historia. Del II, Tiden 1600–1721*, S. 1–320.
- Sven Ingemar Olofsson, *Samhälle och ekonomi i övre Norrland under Stormaktstiden*, in: Gunnar Westin (Hg.), *Övre Norrlands historia. Del III, Tiden 1638–1772*, S. 1–247.
- Steffen Patzold, *Das Lehnswesen*, München 2012.
- Nils Johan Päiviö, *Från skattemannarätt till nyttjanderätt. En rätthistorisk studie av utvecklingen av samernas rättigheter från slutet 1500-talet till 1886 års renbeteslag*, Uppsala 2011.
- Heikki Pihjalämäki, *Legalism before the Legality Principle? Royal Statutes and Early Modern Swedish Criminal Law*, in: Georges Martyn, Anthony Musson, Heikki Pihjalämäki (Hg.), *From the Judge's Arbitrium to the Legality Principle. Legislation as a Source of Law in Criminal Trials*, Berlin 2013, S. 169–189.
- Heikki Pihjalämäki, *Conquest and the Law in Swedish Livonia (ca. 1630–1710). A Case of Legal Pluralism in Early Modern Europe*, Leiden/Boston 2017.
- Matthias Pohl, *Informationsgewinnung und Entscheidung. Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen Regierung um 1700*, in: Bredecke, *Praktiken*, S. 667–677.
- Mary Louise Pratt, *Imperial Eyes. Travel Writing and Transculturation*, New York 1992.
- Gunnar Prawitz, *Samernas skattefjäll: Samernas domstolsinlaga den 22 september 1967*, Band 3, Stockholm 1967.
- Andreas Reckwitz, *Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/5 (2003), S. 282–301.
- Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994.
- Matthias Rogg, *»Ei oder Henne?« Anmerkungen zum Verhältnis von Militär, Staat und Gesellschaft im frühneuzeitlichen Europa*, in: Irene Schneider (Hg.), *Militär und Staatlichkeit. Beiträge des Kolloquiums am 29. und 30.04.2002*, Halle 2003, S. 1–24, S. 12–13.

- Jerker Rosén, Art. »Frälse«, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder. Bd. 4. Kopenhagen 1959. Sp. 670–693.
- Werner Rösener, Art. »Grundherrschaft«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Spalte 581–589, S. 1–5, URL: <https://www.hrg-digital.de/HRG.eigentum>, Letzter Zugriff: 17.03.2021.
- Joachim Rückert, Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig?, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, S. 569–602.
- Håkan Rydving, *Tracing Sami traditions: In search of the indigenous religion among the Western Sami during the 17th and 18th centuries*, Oslo 2010.
- Inken Schmidt-Voges, *De antiqua claritate et clara antiquitate Gothorum. Gotizismus als Identitätsmodell im frühneuzeitlichen Schweden*, Kiel 2003.
- Ralf Seinecke, *Rechtspluralismus als Kampf für das Recht – historisch, theoretisch, normativ*, in: Josef Estermann (Hg.), *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung*, S. 121–136.
- Thomas Simon, »Gute Policey«. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt 2004.
- Erik Solem, *Lappiske rettsstudier*, Oslo 1933.
- Sverker Sörlin, *Framtidslandet. Debatten om Norrland och naturresurserna under det industriella genombrottet (Kungliga Skytteanska Samfundets handlingar, 33)*, Stockholm 1988.
- Åke Stille, *Övre Norrlands administrativa historia från upprättandet av Västerbottens län till freden i Nystad*, in: Gunnar Westin (Hg.), *Övre Norrlands historia. Del II, Tiden 1600–1721*, S. 321–372.
- Ditlev Tamm/Jens Christian Johansen/Hans Eyvind Næss/Kenneth Johansson, *The Law and the Judicial System*, in: Eva Österberg/Sølvi Sogner (Hg.), *People Meet the Law. Control and conflict-handling in the courts. The Nordic countries in the post-Reformation and pre-industrial period*, Oslo 2000, S. 27–56.
- Kari Tarkiainen »Vår gamle Arffiende Ryssen«. *Synen på Ryssland i Sverige 1595–1621 och andra studier kring den svenska Rysslandsbilden från tidigare stormaktstid*, Uppsala 1976.
- Erik Thomson, *Beyond the Military State: Sweden's Great Power Period in Recent Historiography*, in: *History Compass* 9:4 (2011), S. 269–283.

- Charles Tilly, *Coercion, Capital and European States. AD 990–1992*, Malden/Oxford 1992.
- Troy Storffjell, »After Postcolonialism? Re-Reading the Sámi Colonial Archive«, Paper at the Annual Conference of the Society for the Advancement of Scandinavian Study, (Chicago) April 2011.
- Stephan Wendehorst, *Altes Reich, »Alte Reiche« und der imperial turn in der Geschichtswissenschaft*, in: Stephan Wendehorst (Hg.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation: Institutionen, Personal und Techniken*, S. 17–59.
- Mats Widgren (Hg.), *Äganderätten i lantbrukets historia*, Borås 1995.
- Mats Widgren, *Individuellt eller kollektivt ägande i bondesamhällen?*, in: Ders., *Äganderätten*, S. 5–16.
- Gunnar Wirsell, *Om kronans jordeböcker*, Lund 1968.
- Timo Ylimaunu, *Borderlands as spaces: Creating third spaces and fractured landscapes in medieval Northern Finland*, in: *Journal of Social Archaeology*, Vol. 14 (2014:2), S. 244–267.
- Maria Ågren, *Att ha brukat sedan forna tider. Argument for rätt till egendom i 1600-talets Sverige*, in: Widgren, *Äganderätten*, S. 109–129.
- Maria Ågren, *Att hävda sin rätt. Synen på jordägandet i 1600-talets Sverige, speglad i institutet urminnes hävd*, Stockholm 1997.



## 6. Abbildungsverzeichnis

---

Abb. 1: Karte der schwedischen Lappmarken von Samuel Gustaf Hermelin, 1796. ....	62
Abb. 2: Karte Lappland von Anders Bure, 1611. In dieser Karte zeigt sich der weit nach Norden reichende Anspruch der schwedischen Krone. ....	147
Abb. 3: Karte über die nördlichen Reiche, Detailausschnitt über Lappland. In dieser Karte aus dem Jahr 1706 zeigt sich der deutlich verminderte Anspruch der schwedischen Krone auf die nördlichen Teile Lapplands. ....	170
Abb. 4: Schwedische Karte aus dem (frühen?) 17. Jahrhundert über die Gemeinde Calix und Teile der Lappmarken. Die Karte zeigt zum einen die Relevanz der Kirchen und festen Plätze in der Erschließung der Lappmarken für schwedische Herrschaft, allerdings auch die mangelnde Präzision der Durchdringung dieses Raumes. ....	193
Abb. 5: Karte aus dem frühen 18. Jahrhundert über Teile der Lule- und Torne-Lappmarken. Zu sehen ist Cajtom Lappby, der Ort, aus dem die Gruppe stammte. Jukkasjärvi und die Torne-Lappmark befinden sich nördlich davon. ....	233

# Geschichtswissenschaft

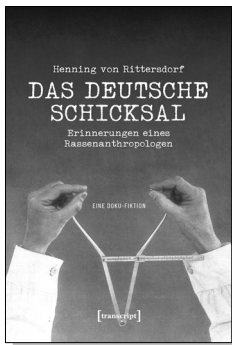


Manuel Gogos

## **Das Gedächtnis der Migrationsgesellschaft** DOMiD – Ein Verein schreibt Geschichte(n)

2021, 272 S., Hardcover, Fadenbindung, durchgängig vierfarbig  
40,00 € (DE), 978-3-8376-5423-3

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation  
PDF: ISBN 978-3-8394-5423-7

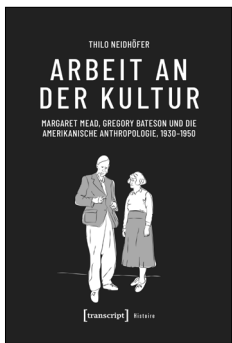


Thomas Etzemüller

## **Henning von Rittersdorf:** **Das Deutsche Schicksal** Erinnerungen eines Rassenanthropologen. Eine Doku-Fiktion

2021, 294 S., kart.  
35,00 € (DE), 978-3-8376-5936-8

E-Book:  
PDF: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5936-2



Thilo Neidhöfer

## **Arbeit an der Kultur** Margaret Mead, Gregory Bateson und die amerikanische Anthropologie, 1930-1950

2021, 440 S., kart., 5 SW-Abbildungen  
49,00 € (DE), 978-3-8376-5693-0

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation  
PDF: ISBN 978-3-8394-5693-4

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten  
finden Sie unter [www.transcript-verlag.de](http://www.transcript-verlag.de)**

# Geschichtswissenschaft



Norbert Finzsch

## **Der Widerspenstigen Verstümmelung** Eine Geschichte der Kliteridektomie im »Westen«, 1500-2000

2021, 528 S., kart., 30 SW-Abbildungen  
49,50 € (DE), 978-3-8376-5717-3

E-Book:

PDF: 48,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5717-7



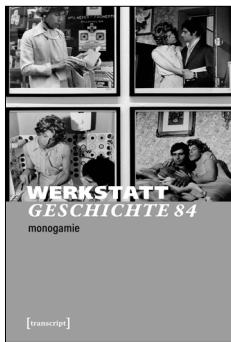
Frank Jacob

## **Freiheit wagen!** Ein Essay zur Revolution im 21. Jahrhundert

2021, 88 S., kart.  
9,90 € (DE), 978-3-8376-5761-6

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-5761-0



Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V. (Hg.)

## **Werkstatt Geschichte** 2021/2, Heft 84: Monogamie

2021, 182 S., kart., 4 Farbabbildungen  
22,00 € (DE), 978-3-8376-5344-1

E-Book:

PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5344-5

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten  
finden Sie unter [www.transcript-verlag.de](http://www.transcript-verlag.de)**

